



NRW.BANK

Wir fördern Ideen

Finanzbericht 2025

Finanzbericht 2025 der NRW.BANK

3	Vorwort
4	Bericht zur Public Corporate Governance
18	Entsprechenserklärung
19	Bericht des Verwaltungsrats
21	Lagebericht
78	Jahresbilanz
82	Gewinn- und Verlustrechnung
84	Anhang
138	Kapitalflussrechnung
140	Eigenkapitalspiegel
141	Versicherung der gesetzlichen Vertreter
142	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
151	Nichtfinanzieller Bericht
245	Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
250	Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung
253	Mitglieder des Beirats
257	Mitglieder des Parlamentarischen Beirats
258	Die NRW.BANK auf einen Blick

Folgende Schaltflächen dienen der Navigation innerhalb des Finanzberichts:



Erste Seite anzeigen



Inhaltsverzeichnis anzeigen



Vorherige Seite anzeigen



Nächste Seite anzeigen

Folgende Symbole weisen auf wichtige Informationen hin:



Es finden sich weiterführende Informationen online.



Es finden sich weiterführende Informationen in diesem Finanzbericht.



Der Vorstand der NRW.BANK (v.l.n.r.):
Dr. Peter Stemper, Johanna Antonie
Tjaden-Schulte, Gabriela Pantring und
Claudia Hillenherms

Liebe Leserinnen und Leser,

Nordrhein-Westfalen steht an einem entscheidenden Punkt: Die Transformation hin zu Klimaneutralität, die Dynamik der Digitalisierung und tiefgreifende Veränderungen in der globalen Wirtschaft verlangen Mut, Entschlossenheit und verlässliche Perspektiven. Für Unternehmen, Kommunen und die Menschen in unserem Land bedeutet dieser Wandel große Herausforderungen – aber auch große Chancen.

Dieser Weg erfordert Investitionen in innovative Technologien. Ebenso sind eine moderne Infrastruktur und nachhaltige Lösungen notwendig, um die Zukunft erfolgreich zu gestalten. Entscheidend ist jedoch vor allem der gemeinsame Wille, wirtschaftliche Stärke mit ökologischer Verantwortung zu verbinden und dabei den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

Nordrhein-Westfalen hat die besten Voraussetzungen, all das zu meistern. Mit der NRW.BANK hat das Land eine Partnerin an der Seite, die diesen Wandel aktiv mitgestaltet. Als Förderbank unterstützen wir mit passenden Programmen – für zukunftsfähige Unternehmen, leistungsfähige Kommunen, lebenswerte Städte und bezahlbaren Wohnraum.

Die NRW.BANK blickt auf ein erfolgreiches Jahr zurück. Dass wir die Aufgaben so gut meistern konnten, verdanken wir dem Engagement unserer Mitarbeitenden, dem Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden, der Zusammenarbeit mit unseren Partnern sowie der Unterstützung unseres Eigentümers, des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gemeinsam gestalten wir die Zukunft unseres Landes.

Ihr Vorstand der NRW.BANK

Gabriela Pantring
Vorsitzende des Vorstands

Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands

Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands

Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Bericht zur Public Corporate Governance im Jahr 2025

1 Allgemeines

Die NRW.BANK berichtet jährlich über die Corporate Governance der NRW.BANK auf der Grundlage ihres eigenständigen und die Erfordernisse des Hauses berücksichtigenden Public Corporate Governance Kodex (PCGK). Dieser ist seit seiner Novellierung im Jahr 2014 an den Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen angelehnt, berücksichtigt jedoch zugleich den spezifischen öffentlichen Auftrag und die Besonderheiten einer öffentlich-rechtlichen, wettbewerbsneutralen und nahezu vollständig haushaltsunabhängigen Förderbank. Seine Bestimmungen beinhalten neben Vorgaben aus Gesetz und Satzung Empfehlungen und Anregungen, die über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinausgehen. Der PCGK der NRW.BANK wurde zuletzt zum 1. Juli 2019 aktualisiert.

Für das Berichtsjahr erklären der Vorstand und der Verwaltungsrat, dass den Empfehlungen des Kodex mit Ausnahme zweier Abweichungen entsprochen wurde. Diese werden gemäß § 29 Abs. 8 der Satzung der NRW.BANK sowie den Ziffern 1.4 und 5.2 des PCGK der NRW.BANK in der nachfolgenden Entsprechenserklärung offengelegt und begründet.

2 Gewährträger und Gewährträgersversammlung

Der Gewährträger der NRW.BANK ist das Land Nordrhein-Westfalen. Das Land hat die NRW.BANK dauerhaft mit den Haftungsinstrumenten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet und eine explizite Refinanzierungsgarantie ausgesprochen.

Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt seine Rechte im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse in der Gewährträgersversammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestand die Gewährträgersversammlung aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitz der Gewährträgersversammlung wird durch die für Wirtschaft zuständige Ministerin ausgeübt. Das Stimmrecht wird einheitlich durch ein in die Gewährträgersversammlung entsandtes Mitglied, den Stimmführer, ausgeübt. Die personelle Zusammensetzung ist auf [Seite 134](#) dargestellt.

Die Gewährträgersversammlung hat ihre gemäß Gesetz über die NRW.BANK und Satzung der NRW.BANK vorgesehenen Aufgaben wahrgenommen und unter anderem die vom Vorstand vorgestellte Strategie der NRW.BANK für die Jahre 2026 bis 2029 erörtert und die darin enthaltenen Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik auf Empfehlung des Verwaltungsrats verabschiedet. Ferner hat die Gewährträgersversammlung im Berichtsjahr die Prolongation der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Gewährträgersversammlung für die Jahre 2026 und 2027 beschlossen. Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt für jedes Organ 10% des Schadens, jedoch höchstens das Eineinhalbfache der jeweiligen festen jährlichen Vergütung.

Die steigenden Anforderungen im Bankenumfeld sowie die stetigen Neuerungen der regulatorischen Rahmenbedingungen

erfordern eine kontinuierliche Weiterbildung. Hierzu entwickelt die NRW.BANK ihr Schulungskonzept auch im Hinblick auf das Durchführungsformat für die Gremienmitglieder laufend weiter. Den Gremienmitgliedern der NRW.BANK steht ein mandaträgerbezogenes Qualifizierungsbudget zur Verfügung, welches nach Rücksprache mit der bzw. dem Public Corporate Governance-Beauftragten der NRW.BANK in Anspruch genommen werden kann.

3 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls. Der Vorstand der NRW.BANK bestand zum Stichtag 31. Dezember 2025 aus fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende. Zum Stichtag 31. Dezember 2025 war der Vorstand zu 60% mit Frauen und zu 40% mit Männern besetzt. Mit Ablauf des 31. Januar 2026 tritt der Vorsitzende des Vorstands Eckhard Forst in den Ruhestand ein und scheidet aus dem Vorstand aus. Ab dem 1. Februar 2026 übernimmt Gabriela Pantring, die bislang stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den Vorsitz. Die personelle Zusammensetzung des Vorstands zum Stichtag 31. Dezember 2025 ist auf [Seite 137](#) dargestellt. Darüber hinaus können die aktuellen Kurzlebensläufe und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder auf der Internetseite der NRW.BANK eingesehen werden.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der NRW.BANK achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an. Die Führungspositionen der zweiten bis fünften

Ebene der Bank waren per 31. Dezember 2025 zu 35,7% mit Frauen und zu 64,3% mit Männern besetzt (Vj. 33,6% Frauen und 66,4% Männer).

Die im Berichtsjahr im Sinne des § 25d Absatz 11 Nr. 3 und 4 KWG durchgeführte Evaluierung des Vorstands durch den Verwaltungsrat wurde von einer auf Finanzinstitute spezialisierten Beratungsgesellschaft begleitet. Der Vorstand wurde hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder und des Organs in seiner Gesamtheit sowie hinsichtlich seiner Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung evaluiert. Die Evaluierung bestätigte die guten Bewertungsergebnisse des Vorjahrs.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und erfüllen ihre Aufgaben kraft Amtes unabhängig, unparteiisch und uneigennützig. Kein Mitglied des Vorstands hat bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgt oder Zuwendungen und sonstige Vorteile für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen. Potenzielle Interessenkonflikte, die sich beispielsweise im Kontext mit der Wahrnehmung von Mandaten ergeben können, werden im Sinne des PCGK vorausschauend gesteuert.

Nebentätigkeiten in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen werden nur nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen des Verwaltungsrats für die wahrgenommenen Mandate liegen vor. Die erhaltenen Vergütungen wurden der Bank sowie dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt und sind im Finanzbericht aufgeführt.

Individuelle Kredite der NRW.BANK an die Vorstandsmitglieder sowie ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Somit war es im Berichtsjahr nicht erforderlich, eine Zustimmung des Risikoausschusses für Förderkredite einzuholen, die im Rahmen von Förderprogrammen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden und somit zulässig sind.

Eine fortlaufende Weiterbildung, insbesondere im Bereich der aufsichtsrechtlichen Neuerungen und der regulatorischen Anforderungen im Bankenumfeld, ist für den Vorstand selbstverständlich und wird eigeninitiativ durchgeführt.

4 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist als Aufsichtsorgan für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der NRW.BANK, auch im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen, zuständig.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern sowie drei ständigen Vertreterinnen und Vertretern. Im Berichtsjahr erfolgte eine Neubenennung der ständigen Vertretung von Minister Dr. Marcus Optendrenk mit Wirkung zum 1. Januar 2026.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 war der Verwaltungsrat zu 53,3% mit Frauen und zu 46,7% mit Männern besetzt. Damit waren gemäß Ziffer 4.5.1 des PCGK der NRW.BANK beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten.

Der Vorsitz des Verwaltungsrats wird durch die für Wirtschaft zuständige Ministerin ausgeübt. Die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auf [Seite 135 f.](#) dargestellt. Darüber hinaus können die aktuellen Kurzlebensläufe der Ver-

waltungsratsmitglieder sowie der ständigen Vertreter auf der Internetseite der NRW.BANK eingesehen werden.

Im Sinne einer effizienten Arbeitsteilung und um sich bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen zu lassen, bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse, in denen eine thematisch fokussierte Vorberatung stattfindet. Die Mitglieder wurden entsprechend ihren individuellen Kompetenzen sowie den ausschussspezifischen Anforderungen in die einzelnen Ausschüsse entsandt.

Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse haben die Aufgaben gemäß der Satzung sowie den jeweiligen Geschäftsordnungen wahrgenommen. Vor dem Hintergrund der zum 1. Februar 2026 erfolgenden Pensionierung von Eckhard Forst hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 9. Juli 2025 Gabriela Pantring mit Wirkung zum 1. Februar 2026 für weitere fünf Jahre als Mitglied des Vorstands bestellt und sie gleichzeitig zur Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Die im Berichtsjahr abgehaltenen Sitzungen des Verwaltungsrats sowie seiner Ausschüsse entsprachen im Hinblick auf die Anzahl und die Dauer den Erfordernissen der Bank. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – mit einer Ausnahme – an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen. Im Berichtsjahr wurde – analog der Evaluierung des Vorstands – eine Selbstevaluierung des Verwaltungsrats unter Begleitung einer auf Finanzinstitute spezialisierten Beratungsgesellschaft durchgeführt. Insgesamt wurde das gute Ergebnis des Vorjahrs bestätigt. Zugleich hat sich der Verwaltungsrat mit den beschlossenen Handlungsempfehlungen der Evaluierung des Jahres 2024 befasst, die in der Gesamtbetrachtung angemessen umgesetzt wurden. Ferner wurden neue Handlungsempfehlungen – im Wesentlichen prozessualer Natur – identifiziert.

Im Berichtsjahr wurden dem Verwaltungsrat keine relevanten Interessenkonflikte offengelegt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgt. Die Mitglieder haben darauf geachtet, dass ihnen für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Obergrenzen gemäß PCGK bezüglich wahrgenommener Mandate und Vorsitze in Überwachungsorganen wurden von den Mitgliedern eingehalten.

Individuelle Kredite der NRW.BANK an die Verwaltungsratsmitglieder sowie ihre Angehörigen wurden nicht gewährt. Somit war es im Berichtsjahr nicht erforderlich, eine Zustimmung des Risikoausschusses für Förderkredite einzuholen, die im Rahmen von Programmen der NRW.BANK zur Verfügung gestellt werden und somit zulässig sind. Zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der NRW.BANK bestehen keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen. Potenzielle Interessenkonflikte, die sich beispielsweise im Kontext mit der Wahrnehmung von Mandaten ergeben können, werden im Sinne des PCGK vorausschauend gesteuert.

Nicht nur zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde gemäß den gesetzlichen Anforderungen, sondern auch den selbst auferlegten Governance-Prinzipien entsprechend erfolgt eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Hierbei fühlt sich die NRW.BANK in großem Maße zur Unterstützung verpflichtet und entwickelt ihr Schulungskonzept auch im Hinblick auf das Durchführungsformat für die Gremienmitglieder laufend weiter. Den Gremienmitgliedern der NRW.BANK steht ein mandaträgerbezogenes Qualifizierungsbudget zur

Verfügung, welches nach Rücksprache mit der bzw. dem Public Corporate Governance-Beauftragten der NRW.BANK in Anspruch genommen werden kann. Gemäß dem „Konzept zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit im Verwaltungsrat“ werden unabhängig davon mit neu entsandten Verwaltungsratsmitgliedern stets sogenannte Onboarding-Veranstaltungen durchgeführt.

5 Zusammenwirkung Vorstand und Verwaltungsrat

Der Vorstand und der Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Bank intensiv zusammen. Dabei ist die regelmäßige und umfassende Informationsweitergabe des Vorstands an den Verwaltungsrat – im Rahmen von Gremiensitzungen oder schriftlicher Berichterstattung – vor allem über alle relevanten Fragen und Änderungen bezüglich der Geschäftsentwicklung, der Planungen, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie des wirtschaftlichen Umfelds von hoher Bedeutung. Dies wird durch einen laufenden Austausch insbesondere zwischen dem Vorsitzenden des Vorstands und dem Vorsitz des Verwaltungsrats sowie dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse ergänzt. Der Umfang und die Form der Gremiensitzungen, der Berichterstattungen sowie des Austauschs werden kontinuierlich mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

6 Transparenz

Für die NRW.BANK ist es von besonderer Bedeutung, gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gewährträger, dem Aufsichtsorgan, den Investoren, den Kundinnen und Kunden sowie den Beschäftigten Transparenz zu schaffen. Eine transparente und offene Kommunikation bildet die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und nachhaltige Unternehmensführung im

Interesse der Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Finanzbericht und der Finanzkalender werden auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht. Im Rahmen der Investor-Relations-Aktivitäten wird regelmäßig über die aktuelle Unternehmensentwicklung mit Fokus auf den Kapitalmarkt informiert. Pressemitteilungen und weitere Veröffentlichungen ergänzen das umfangreiche Informationsangebot der Bank.

Gemäß § 2 Abs. 9i KWG ist ein Offenlegungsbericht der NRW.BANK nicht gefordert. Der Bericht zur Public Corporate Governance sowie die Entsprechenserklärung werden sowohl im Rahmen des Finanzberichts als auch als eigenständige Dokumente auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht.

7 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der NRW.BANK wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV), des Gesetzes über die NRW.BANK und der Satzung der NRW.BANK vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Unterrichtung gemäß PCGK wurden mit dem Abschlussprüfer vereinbart. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfungsausschuss sowie im Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Gewährträgerversammlung stellt den Jahresabschluss fest, fasst einen Gewinnverwendungsbeschluss und bestellt den Abschlussprüfer. Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 hat die Gewährträgerversammlung auf Empfehlung des Prüfungsausschusses und auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowie im Einvernehmen mit dem Landesrech-

nungshof Nordrhein-Westfalen die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt. Die Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers wurde vorgelegt und zu den Geschäftsakten genommen.

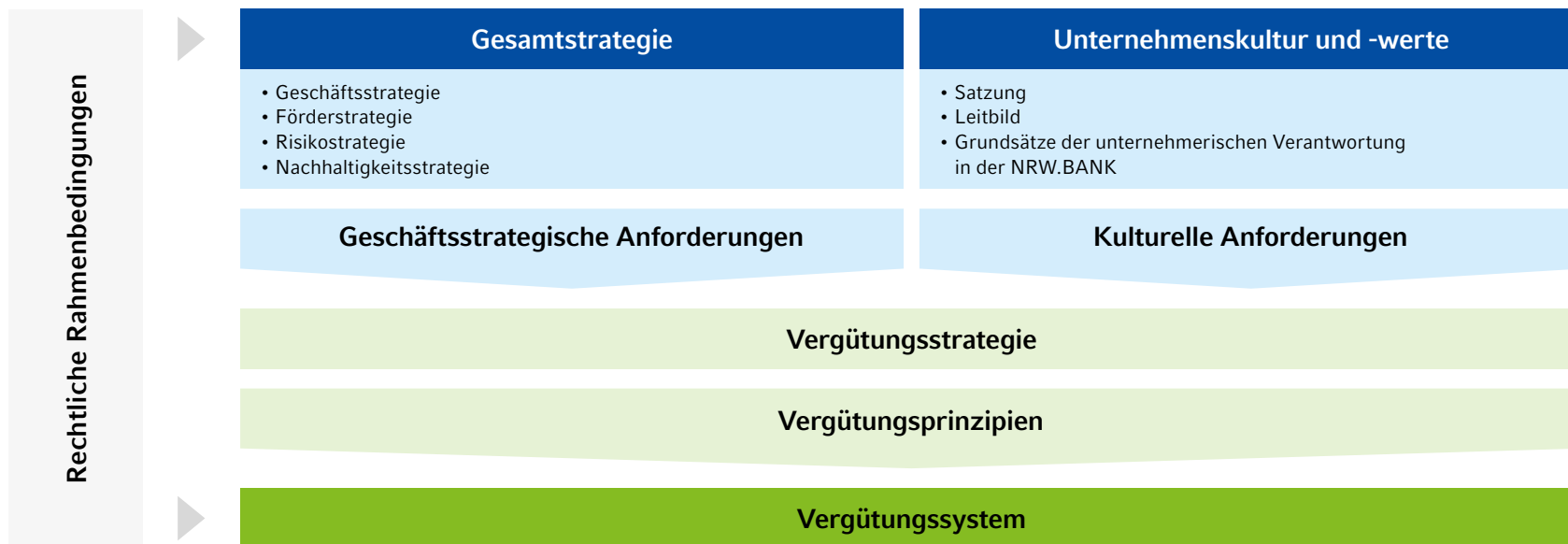
8 Vergütungsbericht

Mit diesem Bericht beschreibt die NRW.BANK umfassend die wesentlichen Elemente des für die Organe und die Mitarbeitenden bestehenden Vergütungssystems. Dieses basiert auf den Anforderungen ihres hauseigenen Public Corporate Governance Kodex, der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) sowie des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes NRW.

8.1 Vergütungsstrategie und -kontrolle

Das Land Nordrhein-Westfalen ist alleiniger Träger der NRW.BANK. Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK beschließt jährlich die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik im Sinne von § 10 Nr. 9 der Satzung der NRW.BANK.

Diese Grundsätze stellen die Grundlage der strategischen Ausrichtung der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen dar und bilden zusammen mit der aus ihnen abgeleiteten Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie die Gesamtbankstrategie mit den geschäftsstrategischen Anforderungen. Die Vergütungsstrategie leitet sich hieraus sowie aus der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten der NRW.BANK ab. Sie formuliert die Vergütungsprinzipien in der NRW.BANK und legt Maßnahmen zu deren Umsetzung fest. Damit definiert die Vergütungsstrategie die Grundlage für das Vergütungssystem der NRW.BANK.



Aus den vorerwähnten Quellen ergeben sich für die Vergütungsstrategie der NRW.BANK nachfolgende Grundsätze, die der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen:

— **Zielführende strategieumsetzende Anreize**

Das Vergütungssystem dient der Umsetzung der in der Gesamtbankstrategie festgelegten Ziele. Zielführende Anreize werden unterstützt, solche, die einer Zielerreichung entgegenstehen, werden verhindert.

— **Risikoorientierung**

Das Vergütungssystem unterstützt die in der NRW.BANK konsequent umgesetzte konservative Risikopolitik und ermutigt nicht zum Eingehen unerwünschter Risiken.

— **Ressourcenschonung**

Das Vergütungssystem berücksichtigt die Grundsätze einer umsichtig wirtschaftenden öffentlich-rechtlichen Förderbank. Gleichzeitig unterliegt die NRW.BANK allen bankspezifischen Anforderungen und benötigt hierzu entsprechend qualifizierte Mitarbeitende.

— **Langfristige Motivation**

Die NRW.BANK verfolgt ein langfristiges und nachhaltiges Geschäftsmodell und ist ein zukunftsorientierter öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, der sozial verantwortlich agiert. Das Vergütungssystem unterstützt die auf langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgelegte Personalpolitik und schafft Anreize für die notwendige langfristige Motivation der Mitarbeitenden.

Hieraus ergeben sich folgende Vergütungsprinzipien:

- Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der konservativen Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden.
- Eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung ist die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Beschäftigten und stellt sicher, dass die NRW.BANK jederzeit über die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen verfügt.
- Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgestaltet und schließt eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus.
- Das Vergütungssystem der NRW.BANK wird aus einheitlichen und transparenten Vergütungsregelungen gebildet.

Diesen Vergütungsprinzipien müssen alle Bestandteile des Vergütungssystems der NRW.BANK entsprechen. In der NRW.BANK werden sowohl die Anpassung des Vergütungssystems als auch deren Anwendung jährlich sowie anlassgebunden mit einer im Hause eingerichteten Vergütungskommission abgestimmt. Diese besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Bereiche Revision, Personal, Kreditmanagement (Marktfolge) und Risikocontrolling sowie der oder dem Compliance-Beauftragten. Zur Überprüfung der Vergütungspolitik der Bank ist zusätzlich die Leitung des Bereichs Recht in die Sitzungen der Vergütungskommission eingebunden. Die Leitung des Bereichs Finanzen sowie zwei

Mitglieder des Gesamtpersonalrats ergänzen die Vergütungskommission mit Gaststatus. Die Mitglieder der Vergütungskommission haben die Aufgabe

- der kritischen Auseinandersetzung mit den Vergütungssystemen,
- der jährlichen Überprüfung eventuell erforderlicher Anpassungen der Vergütungsstrategie (sowie ggf. der Vergütungssysteme) aufgrund veränderter geschäfts- und risikostategischer Rahmenbedingungen und
- der entsprechenden Information/Beratung des Vorstands. Letzteres erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Vorbereitung des Vergütungsberichts des Vorstands an den Verwaltungsrat.

Auf Basis der Stellungnahme der Vergütungskommission entscheidet der Vorstand über die Veränderungen des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden der Bank. Bei der Festlegung der Vergütungspolitik der NRW.BANK wurden keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist das verantwortliche Hauptkontrollgremium in Bezug auf die Vergütungssysteme. Nach entsprechender Prüfung und Empfehlung durch den Vergütungskontrollausschuss entscheidet der Verwaltungsrat über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Angemessenheit der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden der Bank.

Entsprechend den Vorgaben von § 15 in Verbindung mit § 4 InstitutsVergV sowie § 25d Abs. 12 Satz 1 KWG hat der Vergütungskontrollausschuss der NRW.BANK die Aufgabe, den Verwaltungsrat durch die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungsstrategie und der Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeitenden der NRW.BANK zu unterstützen. Dies erfolgt mindestens jährlich bzw. anlassgebunden auf der Basis des Vergütungsberichts des Vorstands gemäß § 3 InstitutsVergV. In diesem Zusammenhang bewertet der Vergütungskontrollausschuss initial und bei allen Veränderungen der Vergütungssysteme die Auswirkungen auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement und überwacht die Ausrichtung der Vergütungsstrategie und der Vergütungssysteme auf das Erreichen der Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie und auf die Unternehmenskultur, die Einbeziehung der internen Kontroll- und weiterer maßgeblicher Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme sowie den Prozess der Ermittlung der Risikoträgerinnen und Risikoträger gemäß § 25a Abs. 5b KWG.

Der Verwaltungsrat der NRW.BANK hat sich in seiner Sitzung im April 2025 mit Vergütungsfragen auseinandergesetzt. Gleiches gilt für den Vergütungskontrollausschuss gemäß § 15 InstitutsVergV und § 25d Abs. 12 KWG. Dieser Ausschuss bestand per 31. Dezember 2025 aus folgenden Mitgliedern:

- Ministerin Mona Neubaur (Vorsitzende), Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Minister Dr. Marcus Optendrenk (stellvertretender Vorsitzender), Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

- Ministerin Ina Scharrenbach (stellvertretende Vorsitzende), Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Prokurist Matthias Elzinga (Vertreter der Beschäftigten der NRW.BANK)
- Direktor Frank Lill (Vertreter der Beschäftigten der NRW.BANK)
- Dr. Birgit Roos (Sparkassendirektorin i. R.)

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung können die oben genannten Ministerinnen und Minister jeweils eine ständige Vertreterin beziehungsweise einen ständigen Vertreter benennen und zu den Sitzungen hinzuziehen. Per 31. Dezember 2025 waren dies:

- Ministerialdirigentin Susanne Hagenkort-Rieger, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerialdirigent Günther Bongartz, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (bis 31.12.2025)
- Ministerialdirigent Dr. Christian von Kraack, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

8.2 Allgemeine Bedingungen für eine angemessene Vergütungshöhe

Seit ihrer Errichtung fokussiert die NRW.BANK ihre Vergütungssysteme und Vergütungsparameter im Konsens mit ihrem Gewährträger auf die von ihr übernommenen Förderaufgaben und stellt dabei nur auf regionale beziehungsweise national übliche Vergütungsparameter ab, um sicherzustellen, dass ihre Vergütungshöhen nicht oberhalb des Marktniveaus für vergleich-

bare Positionen liegen. Die NRW.BANK prüft dies anhand externer Standards:

- Für Tarifangestellte richtet sich das Festgehalt im Rahmen der Stellenbewertung nach dem „Manteltarifvertrag für die öffentlichen Banken“. Tarifstellen werden in der NRW.BANK mit einem Gehaltsrahmen über zwei Tarifgruppen bewertet. Dabei bildet die untere Tarifgruppe den Einstieg in die Position ab, die obere entspricht der Endausprägung der Position. Zusätzlich ist auf jeder Position noch eine individuelle außertarifliche Zulage möglich, die maximal bis auf einen Euro an die nächsthöhere Tarifgruppe heranreichen kann. So ist im Einzelfall eine Fixvergütung möglich, die bis zu 10% oberhalb der zugeordneten Tarifgruppe liegt.
- Für außertarifliche Positionen werden Vergütungsvergleiche der Beratungsgesellschaften Willis Towers Watson, Frankfurt am Main, und hkp/Mercer, Frankfurt am Main, genutzt, um für die NRW.BANK Marktindikationen zu ermitteln, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern. Grundlage für diese Eckwerte sind die Marktdaten des Medians einer zuvor vom Vorstand festgelegten Vergleichsgruppe deutscher Banken. Die gelieferten Marktwerte werden um offensichtliche Ausreißer bereinigt, mit Vergleichspositionen innerhalb der Bank abgeglichen und auf angemessene Differenzierung zu vor- und nachgelagerten Berichtsebenen geprüft. Gehaltserhöhungen können nur innerhalb dieser Eckwerte von den Führungskräften entschieden werden. Darüber hinausgehende Einzelfallentscheidungen trifft der Vorstand. Gemäß der Dienstwagenrichtlinie der NRW.BANK erhalten die Bereichs- und Abteilungsleitungen der Bank einen Dienstwagen (auch

zur privaten Nutzung unter Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Regelungen) oder eine monetäre Alternative.

Strukturelle Ungleichheiten bei der Entlohnung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Geschlechter sind über die Stellenbewertungssystematik der NRW.BANK ausgeschlossen: Jede Stelle wird vor ihrer Ausschreibung durch Spezialistinnen und Spezialisten bewertet, die sowohl organisatorisch als auch inhaltlich nicht mit der Stellenbesetzung verbunden sind. Die Bewertung selbst basiert auf den Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen, die mit der jeweiligen Funktion verbunden sind, und ist dadurch unabhängig von der Besetzung. Weitere Details finden sich unter anderem im „Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)“ (siehe Veröffentlichung als Anlage zum Lagebericht 2022).

In der NRW.BANK wird jeweils zum 1. April eine Jährliche Festzulage (JFZ) ausgezahlt. Die JFZ ist nicht tarifydynamisch und nicht ruhegehaltfähig. Voraussetzung für die erstmalige Gewährung und gegebenenfalls zukünftige Erhöhungen der JFZ sind nachhaltige Entwicklungen (Seniorität, Kompetenz, Fähigkeiten und Arbeitsplatzerfahrung). Auffällig gute Einzelleistungen werden ausschließlich im Rahmen des – nichtmonetären – Motivationskonzepts gewürdigt, dessen Fokus auf drei Handlungsfeldern liegt: Autonomie fördern, Entwicklung ermöglichen, Anerkennung geben. Hierzu wurden vielfältige Maßnahmen implementiert, unter anderem spezielle Entwicklungskonzepte, ein Planungs- und Beurteilungsinstrument (PUR) mit intensivierter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten bis hin zu einer Neufassung der Organisationsgrundsätze.

Das PUR-Verfahren ist gleichzeitig das zentrale Steuerungsinstrument der NRW.BANK. In einem konsequenten Top-down-Prozess wird sichergestellt, dass die Unternehmensziele an alle Mitarbeitenden der nachfolgenden Ebenen übertragen werden. Hierzu werden die strategischen Ziele der NRW.BANK vom Vorstand auf die einzelnen Bereiche der Bank heruntergebrochen und operationalisiert. Die Bereichsleitungen und alle nachfolgenden Führungskräfte sind in der Folge dafür verantwortlich, diese strategischen Ziele in angemessener Weise zu operationalisieren und an die Beschäftigten zu übertragen.

8.3 Zusammensetzung der Vorstandsvergütung

Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft. Dazu nimmt die NRW.BANK jährlich an einem von einer externen Vergütungsberatungsgesellschaft durchgeführten Vergleich der Vorstandsgehälter teil. In diesen Vergleich sind die Marktdaten der Top-30-Banken Deutschlands eingeflossen, wobei die Daten der unmittelbar am Vergütungsvergleich teilnehmenden Banken um weitere Informationen aus Geschäfts- und Vergütungsberichten ergänzt wurden. Gemessen an den Gesamtbezügen der Vorstandsmitglieder dieser Vergleichsgruppe liegt die Vergütung des NRW.BANK-Vorstands deutlich unterhalb des Medians. Im Vergleich mit anderen großen Förderbanken liegt die Vorstandsvergütung der NRW.BANK oberhalb des Durchschnitts.

Alle Vorstandsmitglieder der NRW.BANK erhalten eine reine Fixvergütung. Eine differenzierte Aufstellung der individuellen Vergütung des Vorstands findet sich im Anhang auf [Seite 110](#).

Alle fünf aktuellen Vorstandsmitglieder haben Anspruch darauf, dass im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten

Dienstunfähigkeit das Jahresfestgehalt unbefristet, längstens jedoch bis zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, weitergezahlt wird. Anschließend wird in Abhängigkeit von der individuellen Versorgungszusage eine Leistung wegen Invalidität gezahlt. Anspruch auf Versorgung besteht nicht, wenn die Bank aus einem von den Vorstandsmitgliedern zu vertretenden wichtigen Grund kündigt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags ohne wichtigen Grund ist die Gesamthöhe der Zahlungen an die Vorstandsmitglieder einschließlich möglicher Nebenleistungen auf die Restlaufzeit beziehungsweise maximal auf zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) begrenzt.

Allen Mitgliedern des Vorstands stehen bei Erreichen der Altersgrenze und bei Invalidität – sowie im Todesfall ihren Hinterbliebenen – Versorgungsleistungen zu.

Alle Zusagen sind entweder vertraglich oder aufgrund der bereits erbrachten Dienstjahre gesetzlich unverfallbar. Die Vorstandsmitglieder haben eine beitragsorientierte Versorgungszusage. Im Rahmen dieser Versorgungszusage wurde ihnen ein persönliches Versorgungskonto, zum Teil mit einem Startbaustein, eingerichtet, in das jedes Jahr ein Versorgungsbaustein eingestellt wird. Der Versorgungsbaustein wird mit einem individuellen Beitragssatz auf Basis von 69% des Jahresfestgehalts (entspricht den fixen Bezügen abzüglich der Jährlichen Festzulage, der geldwerten Vorteile und Sachleistungen) errechnet. Das jeweilige Versorgungskonto wird mit einem individuellen Zinssatz verzinst. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wird das erreichte Versorgungskapital – im Falle der Invalidität gegebenenfalls um

zusätzliche Versorgungsbausteine erhöht – versicherungsmathematisch in eine Rente umgerechnet.

Nach dem Tod eines Vorstandsmitglieds wird ein vermindertes Ruhegehalt als Hinterbliebenenversorgung gezahlt (bis zu 60% des Ruhegehalts). Kinder haben als Vollwaisen Anspruch auf 20%, als Halbwaisen auf maximal 12% des Ruhegehalts.

Die Renten aller Vorstandsmitglieder werden jährlich um 2,0% erhöht. Gabriela Pantring erhält Beihilfen im Krankheitsfall entsprechend den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die für die Altersversorgung der Vorstände entstandenen Aufwendungen sowie die Barwerte der Verpflichtungen sind im Anhang auf [Seite 111](#) aufgeführt.

8.4 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die an die Mitglieder des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan gezahlten Vergütungen beruhen auf einem Grundsatzbeschluss der Gewährträgerversammlung und werden unabhängig von der Geschäftsentwicklung gezahlt. Diese Vergütungsstruktur trägt in besonderem Maße dem in der Satzung verankerten Grundgedanken Rechnung, nach dem die Gewinnerzielung nicht oberster Geschäftszweck ist. Gemäß dem Beschluss der Gewährträgerversammlung vom 13. März 2023 besteht die Vergütung im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 aus einer jährlichen Festvergütung. Eine Differenzierung zwischen einem Mitglied, der oder dem stellvertretenden

Vorsitzenden sowie der oder dem Vorsitzenden erfolgt hierbei nicht. Neben der Festvergütung werden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern adäquate Reisekosten erstattet. Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats erhalten auch die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Beirats für Wohnraumbeförderung, des Beirats und des Parlamentarischen Beirats auf Basis der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung vom 13. März 2023 eine Festvergütung. Die jeweiligen Festvergütungen der einzelnen Gremien variieren allerdings in Bezug auf die absolute Höhe mit den unterschiedlichen Aufgaben und der spezifischen Verantwortung. Gremienmitglieder, die der nordrhein-westfälischen Landesregierung angehören, erhalten gemäß dem Gesetz über die NRW.BANK eine jährliche Gesamtvergütung, die maximal dem Höchstbetrag der Nebentätigkeitsverordnung entspricht. Den die Höchstgrenze übersteigenden Teil führt die NRW.BANK Förderzwecken zu. Eine Erläuterung sowie die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Gewährträgerversammlung und der Beiräte erfolgt im Anhang des Finanzberichts ([Seite 113 ff.](#)).

8.5 Offenlegung gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung

Die NRW.BANK zahlt allen Mitarbeitenden inklusive des Vorstands ausschließlich Fixvergütungskomponenten. Die gesamte Fixvergütung wird bar beziehungsweise zum geringen Teil in Form geldwerter Vorteile (z. B. für die Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung für ausgewählte Mitarbeitendengruppen) gewährt. Es gibt keine Entlohnung in Form von Aktien oder Ähnlichem.

8.5.1 Quantitative Information zu den Bezügen der Risikoträgerinnen und Risikoträger im Vorstand

Zusammensetzung der Vergütung im Jahr 2025

Fixvergütung ¹⁾	Sonstige Leistungen ²⁾	Gesamtvergütung	Vergütung für Mandate ³⁾	Zahl der Risikoträger
3.033.897 €	749.659 €	3.783.556 €	54.667 €	5

¹⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachbezüge.

²⁾ Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Beihilfezahlungen und Zuführung zur Rückstellung zur betrieblichen Altersversorgung inkl. Zinsaufwand.

³⁾ Im Jahr 2025 zugeflossene Vergütung für Mandate. Ausweis inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Informationen zu weiteren Vergütungsleistungen

	Betrag	Zahl der Risikoträger
Im Jahr 2025 gezahlte Garantieleistungen entspr. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV	– €	0
Im Jahr 2025 gezahlte Abfindungen	– €	0
– davon höchster Einzelbetrag	– €	0
Personen, deren Vergütung sich im Jahr 2025 auf über 1,0 Mio. € belief	1.001.244 €	1

Eine Aufschlüsselung der Zahlungen an die Mitglieder des Vorstands findet sich im Anhang auf [Seite 110](#).

8.5.2 Quantitative Informationen zu den Bezügen aller Beschäftigten der NRW.BANK unterhalb der Vorstandsebene

Zusammensetzung der Vergütung im Jahr 2025

Segment	Anzahl ¹⁾	Fixvergütung ²⁾	Sonstige Leistungen ³⁾	Gesamtvergütung	Mandatsbezüge ⁴⁾
Programmförderung	680	51.400.578 €	12.818.781 €	64.219.359 €	10.470 €
– Risikoträger*innen	24	4.469.130 €	990.964 €	5.460.094 €	3.520 €
– keine Risikoträger*innen	656	46.931.448 €	11.827.817 €	58.759.265 €	6.950 €
Sonstige Förderung/Liquiditätsmanagement	65	8.661.415 €	1.655.240 €	10.316.655 €	0 €
– Risikoträger*innen	10	2.379.583 €	376.925 €	2.756.508 €	0 €
– keine Risikoträger*innen	55	6.281.832 €	1.278.315 €	7.560.147 €	0 €
Stäbe/Dienste	1.119	88.910.665 €	21.586.730 €	110.497.395 €	111.200 €
– Risikoträger*innen	48	9.108.569 €	1.689.607 €	10.798.176 €	110.200 €
– keine Risikoträger*innen	1.071	79.802.096 €	19.897.123 €	99.699.219 €	1.000 €
Gesamtergebnis	1.864	148.972.658 €	36.060.751 €	185.033.409 €	121.670 €

¹⁾ Inkl. unterjährig ausgeschiedener Mitarbeitender (Vergütungsangaben anteilig für die Beschäftigungszeit); Dual Studierende/Trainees sind im Segment Stäbe/Dienste enthalten.

²⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachleistungen. Im Gesamtbetrag enthalten sind Abfindungszahlungen in Höhe von 32.240 €. Im Rahmen der reinen Fixvergütungsregelung der NRW.BANK wurden diese – soweit im Einzelfall erforderlich – der BaFin entsprechend der Auslegungshilfe zur InstitutsVergV dargelegt.

³⁾ Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfezahlungen und Zuführung zur Rückstellung zur betrieblichen Altersversorgung inkl. Zinsaufwand.

⁴⁾ Beträge inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Informationen zu weiteren Vergütungsleistungen

	Betrag	Zahl der Risikoträger
Im Jahr 2025 gezahlte Neueinstellungsprämien oder Garantieleistungen	– €	0
Im Jahr 2025 gezahlte Abfindungen	32.240 €	0
– davon höchster Einzelbetrag	32.240 €	0
Personen, deren Vergütung sich im Jahr 2025 auf über 1,0 Mio. € belief	– €	0

8.5.3 Quantitative Informationen zu den Bezügen der Risikoträgerinnen und Risikoträger im Verwaltungsrat

Zusammensetzung der Vergütung für das Jahr 2025 für Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als Risikoträgerinnen bzw. Risikoträger identifiziert sind

	Jährliche Festvergütung ¹⁾	Zahl der Risikoträger
Mitglieder des Verwaltungsrats gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis d, Abs. 2 der Satzung	224.381 €	13
Mitglieder des Verwaltungsrats gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung (Beschäftigtenvertreter)	105.200 €	5

¹⁾ Inkl. Vergütung für unterjährig ausgeschiedene Risikoträgerinnen beziehungsweise Risikoträger im Verwaltungsrat.

Sind Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter auch aufgrund ihrer betrieblichen Tätigkeit als Risikoträgerinnen beziehungsweise Risikoträger identifiziert, sind ihre für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen in den Übersichten unter Punkt 8.5.2 enthalten. Eine Offenlegung der bezogenen Vergütungen befindet sich im Anhang auf [Seite 115 f.](#)

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2025 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde. Diese werden im Sinne der Ziffern 1.4 und 5.2 des PCGK der NRW.BANK transparent gemacht und begründet.

Wiederbestellung zum Mitglied des Vorstands

Vor dem Hintergrund der zum 1. Februar 2026 erfolgenden Pensionierung von Eckhard Forst hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 9. Juli 2025 Gabriela Pantring mit Wirkung zum 1. Februar 2026 für weitere fünf Jahre als Mitglied des Vorstands bestellt und sie gleichzeitig zur Vorsitzenden des Vorstands bestimmt. Die erneute Bestellung von Gabriela Pantring erfolgte damit abweichend von Ziffer 3.2 vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bisherigen Bestelldauer zum 31. Oktober 2026.

Bereitstellung von Beschlussvorlagen an den Verwaltungsrat

Die Bereitstellung von entscheidungsnotwendigen Unterlagen für die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgte in Ausnahmefällen abweichend von Ziffer 5.1.5 mit einem kürzeren Vorlauf als 14 Tage vor der Sitzung. Dies war im Wesentlichen durch aktuelle

Entwicklungen bedingt. Angesichts der gegebenen Verfügbarkeit des Vorstands für Rückfragen im Vorfeld der Sitzungen, der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie der Möglichkeit der umfassenden Erörterung im Rahmen der Sitzungen wurden dennoch die Befassung und die Verabschiedung der notwendigen Beschlüsse sichergestellt.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK sehen sich weiterhin dem Public Corporate Governance Kodex verpflichtet und beabsichtigen auch in Zukunft den Empfehlungen zu entsprechen, sofern nicht eine transparente und begründete Abweichung hiervon sinnvoll und notwendig erscheint.

NRW.BANK
Im März 2026

Der Vorstand
Der Verwaltungsrat

Bericht des Verwaltungsrats

In Erfüllung der ihm per Gesetz, Satzung und Public Corporate Governance Kodex obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat der Bank im Berichtsjahr 2025 die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig zur aktuellen Geschäftsentwicklung und Risikolage berichten lassen. Die aufgrund von Gesetz und Satzung zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfälle hat er beraten und beschlossen. Wichtige geschäftspolitische Themen wurden ausführlich erörtert. Dazu zählten insbesondere Fragen zu den weiter herausfordernden Themen der wirtschaftlichen Entwicklung Nordrhein-Westfalens und der Krisenbewältigung. Entsprechend hat der Verwaltungsrat die wirtschaftlich und durch Krisen bedingten Auswirkungen auf die Risikolage und die Förderaktivitäten der NRW.BANK behandelt. In der Folge wurde die Förderung der digitalen und nachhaltigen Transformation als zentrales Zukunftsthema der NRW.BANK fortgeführt.

Des Weiteren befasste sich der Verwaltungsrat mit der Evaluierung des Vorstands der NRW.BANK sowie seiner selbst. Der Präsidial- und Nominierungsausschuss hat die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung vorbereitet. Darüber hinaus hat er das Budget für das Gesellschaftliche Engagement der NRW.BANK beschlossen. Der Vergütungskontrollausschuss hat insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeitenden in der NRW.BANK überwacht.

Der Risikoausschuss hat den Verwaltungsrat vornehmlich bei der Überwachung der Risikolage der Bank unterstützt und die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems überwacht. Der Förderausschuss hat insbesondere die verschiedenen Aspekte der Förderpolitik und des Fördergeschäfts erörtert. Der Bauausschuss hat das geplante Neubauprojekt der NRW.BANK am Standort Düsseldorf, Liegenschaft Haroldstraße 5, begleitet.

Der Verwaltungsrat hat sich in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie den Regelungen der Satzung mit der Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie für die Jahre 2026 bis 2029 befasst. Die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik sind der Gewährträgerversammlung, als satzungsgemäß zuständigem Gremium, zur Verabschiedung vorgeschlagen worden. In ihrer Sitzung am 8. Dezember 2025 ist die Gewährträgerversammlung diesen Beschlussempfehlungen gefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überwacht. Darüber hinaus hat er die zulässigen Nichtprüfungsleistungen genehmigt. Den Jahresabschluss 2025 und den Lagebericht hat die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Verwaltungsrat und der aus seiner Mitte gebildete Prüfungsausschuss

haben den Jahresabschluss der NRW.BANK sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers eingehend erörtert und nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keinerlei Einwendungen erhoben. In seiner Sitzung am 23. März 2026 hat der Verwaltungsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Lagebericht gebilligt und der Gewährträgerversammlung vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2025 festzustellen.

Der nichtfinanzielle Bericht 2025 unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“) wurde einer freiwilligen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterzogen und nach Würdigung des Prüfungsergebnisses durch den Verwaltungsrat für rechtmäßig und zweckmäßig befunden. Wie bereits in den Vorjahren wurde kein Konzernabschluss aufgestellt, da hierzu auch für das Jahr 2025 keine handelsrechtliche Verpflichtung bestand.

Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen durchgeführt. Die aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse sind darüber hinaus zu 20 Sitzungen zusammengekommen: fünf Sitzungen

des Präsidial- und Nominierungsausschusses, vier Sitzungen des Risikoausschusses, zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses, vier Sitzungen des Förderausschusses, vier Sitzungen des Bauausschusses sowie eine Sitzung des Vergütungskontrollausschusses. Ergänzend wurden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – mit einer Ausnahme – an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

Die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK führt unverändert das für das Innere zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, im Bereich der öffentlichen Wohnraumförderung im Einvernehmen mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium. Diese Aufsicht erstreckte sich darauf, dass die Tätigkeit der NRW.BANK im Einklang mit Recht und Gesetz stand.

Düsseldorf/Münster, im März 2026



Mona Neubaur
Vorsitzende des Verwaltungsrats

Lagebericht

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2025

1 Grundlagen der NRW.BANK als Förderbank für Nordrhein-Westfalen

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt im öffentlichen Auftrag ihren Eigentümer und Gewährträger, das Land Nordrhein-Westfalen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die NRW.BANK führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls auf nicht wettbewerblicher und nicht gewinnorientierter Basis. Für ihr Fördergeschäft nutzt die NRW.BANK ein breites Spektrum an Förderinstrumenten und bringt hierbei insbesondere kreditwirtschaftliche Expertise in den Förderprozess ein.

1.1 Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der NRW.BANK, einer weitgehend haushaltsunabhängigen Förderbank, dient der Umsetzung ihres öffentlichen Förderauftrags. Nach dem Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G) ist sie als rechtlich selbstständige Förderbank mit wettbewerbsneutralem Fördergeschäft dauerhaft mit den Haftungsinstrumenten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet und verfügt über eine explizite, gesetzlich verankerte Refinanzierungsgarantie ihres Gewährträgers. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig. Die NRW.BANK ist damit jederzeit in der Lage, kurzfristig im notwendigen Umfang Liquidität zu generieren. Für die Erfüllung ihres Auftrags nutzt die NRW.BANK die hierdurch eröffneten

Möglichkeiten zur Refinanzierung über den internationalen Kapitalmarkt und ist als verlässlicher Marktteilnehmer etabliert.

Die NRW.BANK erwirtschaftet eigene Erträge im Rahmen ihrer konservativen Investmentstrategie und setzt diese für das Fördergeschäft, die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Bank – auch im Sinne der Schaffung eigener unverzinslicher Rücklagen und Reserven – sowie für die Unterhaltung des Bankbetriebs ein. Die Unterstützung der Förderung aus eigener Kraft ist ein wesentlicher Bestandteil des Geschäftsmodells der NRW.BANK.

Als Förderinstrumente im Bankgeschäft finden insbesondere Darlehen mit im Vergleich zum allgemeinen Marktniveau günstigen Zinskonditionen, langfristigen Zinsbindungsmöglichkeiten und/oder Tilgungsnachlässen sowie Risikoteilungen mit Hausbanken und die Bereitstellung von Eigen- und Mezzanine-Kapital Anwendung.

Über das klassische Bankgeschäft hinaus bietet die NRW.BANK ferner Beratungs-, Dienst- und Sachleistungen, die im Förderkontext anfallen, sowie Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten im Zusammenhang mit banküblichen Finanzierungen an und übernimmt als Partnerin des Landes Dienstleistungsfunktionen in der Zuschussförderung. Innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB besteht ein Förderfonds, aus dem die Mittel für eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten bereitgestellt werden.

Dieser wird nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet.

Die NRW.BANK berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Förderung bestehende Angebote der Bundesförderinstitute und unterstützt eine Nutzung von Fördermitteln des Bundes sowie europäischer Institutionen im Land Nordrhein-Westfalen.

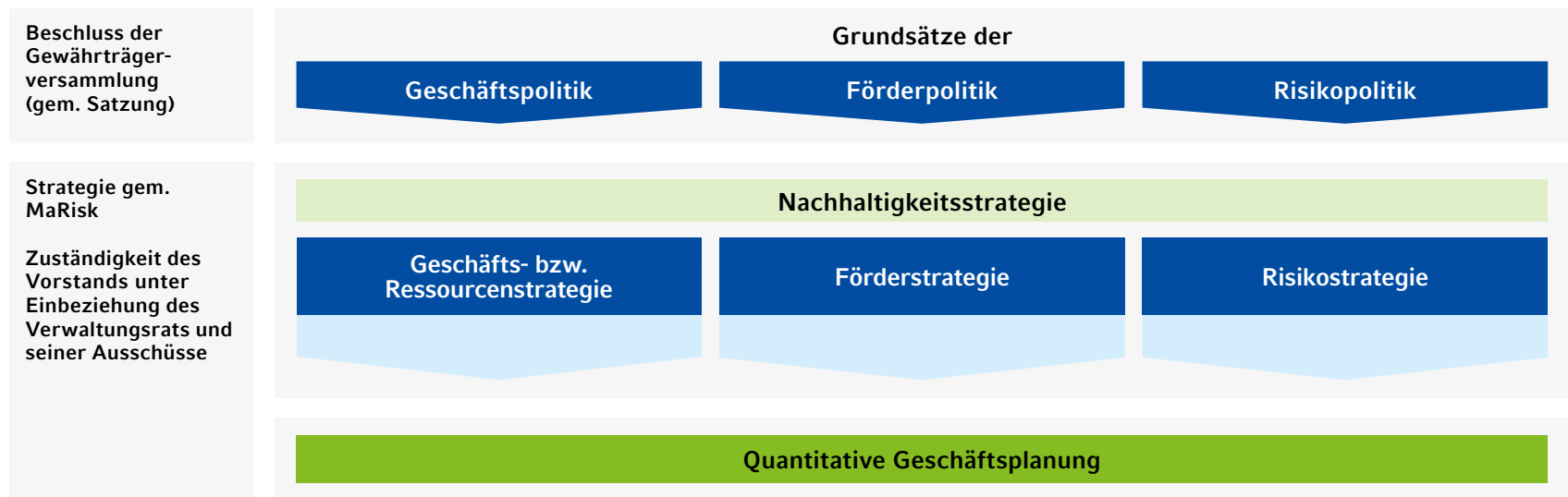
1.2 Ziele und Strategie

Die Gesamtbankstrategie besteht aus den Grundsätzen, die gemäß Satzung von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden, und aus der vom Vorstand beschlossenen Strategie gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Sie wird in einem rollierenden Verfahren für einen vierjährigen Planungszeitraum beschlossen. Die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik bilden den Rahmen des

strategischen Handelns. Die Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die in den Grundsätzen festgelegte strategische Ausrichtung der Bank und mündet in der quantitativen Geschäftsplanung.

Der Vorstand der NRW.BANK steht in stetiger, enger Abstimmung mit den weiteren Gremien der Bank und gewährleistet die adressatengerechte Transparenz bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben und ihrer Strategie.

Die Gesamtbankstrategie ist am öffentlichen Auftrag der NRW.BANK ausgerichtet, das Land Nordrhein-Westfalen und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sowie der Landesregierung als erste Ansprechpartnerin in finanzwirtschaftlichen Themen und Förderfragen zur Verfügung zu stehen. Wesentliche Geschäftsaktivitäten



im Sinne der MaRisk sind das Fördergeschäft und das die Förderaktivitäten unterstützende Kapitalmarktgeschäft (Förderhilfsgeschäft).

Kern der Gesamtbankstrategie ist die Förderstrategie, worin die hervorgehobene Bedeutung des Fördergeschäfts zum Ausdruck kommt. In der Geschäfts- beziehungsweise Ressourcenstrategie werden die Kapitalmarktstrategie mit ihren Teilstrategien Liquiditätsmanagementstrategie, Refinanzierungsstrategie und Investment-/Handelsbuchstrategie sowie ressourcenbezogene Themen, wie zum Beispiel Vertrieb, Personal, DORA (Digital Operational Resilience Act) oder KI und IT, formuliert. Die Risikostrategie schreibt die risikorelevanten Aspekte fest und ist mit der Förder- und der Geschäftsstrategie verzahnt.

Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK ein zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Die querschnittliche und übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie umfasst die strategische Ausrichtung, die Bedeutung für die Geschäftstätigkeit, das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die Nachhaltigkeitskommunikation und Berichterstattung.

Die Förderstrategie gibt die zentralen Zielsetzungen und Schwerpunktsetzungen für die Weiterentwicklung des Fördergeschäfts der NRW.BANK vor. Grundlegend ist ein themenorientierter Ansatz, der das Fördergeschäft in die drei Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen unterteilt. Für alle drei Förderfelder bestehen langfristige inhaltliche Zielsetzungen: Im Förderfeld Wirtschaft wird auf die Stärkung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen abgezielt. Konkret beinhaltet dies die Verbesserung der Finanzierungssituation für die mittelständische Wirtschaft und die Schaffung von Förderimpulsen

zugunsten von Innovations- und Digitalisierungsvorhaben sowie für Gründungen. Langfristige Ziele im Feld Wohnraum sind unter anderem die Schaffung bezahlbaren Wohnraums und die Stärkung von Wohnquartieren. Zentrale Zielsetzung im Förderfeld Infrastruktur/Kommunen ist die Stärkung der Infrastruktur, speziell über die Schaffung von Förderimpulsen zugunsten der technischen und sozialen Infrastruktur sowie die Sicherstellung der Liquidität und Investitionsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Förderung von Nachhaltigkeitsvorhaben findet sich angesichts der übergreifenden Bedeutung der Thematik als langfristige Zielsetzung in allen drei Förderfeldern. In prozessualer Hinsicht ist die NRW.BANK einer effizienten Ausgestaltung ihres Fördergeschäfts verpflichtet.

Die mittelfristige Schwerpunktsetzung im Fördergeschäft wird innerhalb der Förderstrategie über die strategischen Fokusthemen festgelegt, welche die konkreten inhaltlichen und prozessualen Schwerpunkte zur Weiterentwicklung des Fördergeschäfts definieren. Im Rahmen der Förderstrategie 2025 bis 2028 standen im Berichtsjahr inhaltlich die Unterstützung von Innovation und Transformation sowie die Stärkung der sozialen Teilhabe im mittelfristigen Fokus. Diese Schwerpunktsetzung beinhaltete einerseits die Weiterentwicklung der Förderung von Innovationen und innovativen Unternehmen sowie die stärkere Ausrichtung des Förderangebots auf die digitale und ökologische Transformation. Andererseits sollte neben der Optimierung der Förderung bezahlbaren Wohnraums das Förderportfolio im Bereich der sozialen Infrastruktur insbesondere in den Bereichen Bildung, Betreuung und Gesundheit weiterentwickelt werden. Prozessual lagen die mittelfristigen Schwerpunkte insbesondere darauf, neue Wege in der Förderung zu identifizieren und die Wirkungsorientierung der Förderaktivitäten der NRW.BANK weiterzuentwickeln.

Der nichtfinanzielle Bericht der NRW.BANK wird als eigenes Kapitel im Finanzbericht veröffentlicht. Dieser erfolgt unter der freiwilligen Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), mit Ausnahme der Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung).

Der Finanzbericht der NRW.BANK ist abrufbar unter:

 <http://www.nrwbank.de/Finanzpublikationen>.

1.3 Steuerungssystem

Die NRW.BANK nutzt für ihre Steuerung grundsätzlich bankbetrieblich übliche und erprobte Steuerungskonzepte und Methoden. Das Zielsystem der NRW.BANK orientiert sich an der dauerhaften Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen als Gewährträger bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben.

Als Rahmenbedingung für die Steuerung ist die dauerhafte Erhaltung des Substanzwerts der Bank festgelegt. Die NRW.BANK definiert den Substanzwert als bilanzielles Eigenkapital in all seinen Komponenten zuzüglich der Vorsorgereserven.

Wesentliche Kenngrößen (finanzielle Leistungsindikatoren) für die Steuerung sind neben dem Neuzusagevolumen und der Förderleistung im Fördergeschäft die operativen Erträge, der Verwaltungsaufwand, die Cost Income Ratio (CIR) vor Förderleistung, die Bilanzsumme und das Geschäftsvolumen. Die entsprechenden Budgetwerte werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung regelmäßig Plan-Ist-Vergleichen sowie Szenario- und Prognoserechnungen unterzogen, um entsprechende Steuerungsimpulse setzen zu können.

Das Neuzusagevolumen beinhaltet die im aktuellen Geschäftsjahr ausgesprochenen Zusagen für Fördermittel. Unter dem Begriff der Förderleistung werden die monetären und nichtmonetären Leistungen der NRW.BANK zur Erfüllung ihres Förderauftrags sowie zur Unterstützung der wirtschafts- und strukturpolitischen Ziele ihres Eigentümers subsumiert. Die operativen Erträge umfassen den Zins- und Provisionsüberschuss, das Handelsergebnis sowie das sonstige betriebliche Ergebnis. Der Verwaltungsaufwand setzt sich aus dem Personal- und dem Sachaufwand zusammen.

Bei der CIR vor Förderleistung wird der Verwaltungsaufwand ohne Förderaufwand in Relation zu den Größen Zins- und Provisionsüberschuss vor Förderleistung gesetzt. Die CIR reflektiert die Entwicklung von Kosten-Ertrags-Relationen und dient daher der Effizienzmessung. Um keine dem Förderzweck widersprechenden Anreize zu setzen und um die CIR mit anderen (Förder-)Instituten vergleichbar zu machen, erfolgt eine Bereinigung um die Förderleistung.

Das Geschäftsvolumen errechnet sich aus der Bilanzsumme, den Eventualverbindlichkeiten, den anderen Verpflichtungen sowie dem Verwaltungsvermögen.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

Die Wirtschaftsleistung stabilisierte sich im Jahr 2025 auf niedrigem Niveau. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) stagnierte im Gesamtjahr nahezu mit einem marginalen Plus von 0,2%, nachdem sich

die deutsche Wirtschaft laut dem jüngsten Datenstand in den Jahren 2023 und 2024 in einer Rezession befand. Während die Unternehmen zurückhaltend agierten, verhinderten der höhere Konsum der privaten Haushalte sowie eine robuste Ausweitung der Staatsausgaben einen Rückgang der Wirtschaftsleistung.

Das vom Ifo-Institut erhobene Geschäftsklima zeigte im Verlauf des Jahres hingegen kaum eine Besserung und blieb deutlich hinter den Werten früherer Jahre zurück. Die Geschäftslage wurde von den befragten Unternehmen im Dezember fast genauso schlecht beurteilt wie noch zu Beginn des Jahres. Insgesamt konnte über alle Wirtschaftsbereiche hinweg nicht von einer Erholung gesprochen werden.

Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren nicht nur binnenwirtschaftliche Ursachen. Entscheidender noch war das schwierige internationale Umfeld. Nach einem kräftigen Impuls bei den Exporten zu Jahresbeginn im Vorfeld der US-Zollerhöhungen waren die deutschen Wareneinfuhren, insbesondere in die USA, vor dem Hintergrund der nachlassenden globalen Handelsdynamik rückläufig. Dies schlug sich auch in einem deutlichen Rückgang der Auftragseingänge aus dem Ausland nieder, vor allem von außerhalb des Euroraumes. Hiervon waren die stark exportorientierte deutsche und nordrhein-westfälische Industrie besonders betroffen.

Im Kern war die gesamtwirtschaftliche Schwäche von der Krise in der Industrie geprägt, die aufgrund der Belastungen durch die zunehmenden Handelskonflikte und das rückläufige Export-

geschäft weiter anhielt. Geopolitische Verwerfungen und die damit schwächere Dynamik der Weltwirtschaft beeinträchtigten in Kombination mit hohen Energie-, Regulierungs- und Arbeitskosten sowie Wechselkursaufwertungen die weltmarktorientierten Unternehmen. Nordrhein-Westfalen ist mit einem überproportional hohen Anteil energieintensiver Grundstoff- und Vorleistungsindustrien von diesen Entwicklungen besonders stark betroffen. Zusätzlich belastete die allgemeine Investitionsschwäche in Deutschland das Inlandsgeschäft.

Das deutsche Exportgeschäft erlebt seit mittlerweile drei Jahren eine anhaltende Schwächephase. Während der Welthandel nach der Coronapandemie und der Energiekrise kräftig expandierte, scheinen sich die deutschen Warenexporte davon abgekoppelt zu haben. Zum einen drücken die gesunkenen Wareneinfuhren der energieintensiven Wirtschaftszweige seit dem Energiepreisschock im Jahr 2022 die gesamten Wareneinfuhren um gut drei Prozentpunkte. Zum anderen hat das Exportgeschäft mit China im selben Zeitraum um gut 30% abgenommen, da sich die Rolle Chinas vom Handelspartner und Produzenten arbeitsintensiver Konsumgüter zu einem Anbieter hochwertiger Industriegüter und Wettbewerber auf den Weltmärkten gewandelt hat. Die Einfuhren in NRW ansässiger Firmen nach China sind bereits seit 2019 im Trend rückläufig. Auch in die Vereinigten Staaten waren nach Einführung der neuen Zölle im Frühjahr kräftige Rückgänge des Warenexportwerts zu verzeichnen. Zudem hat sich die Wettbewerbsfähigkeit durch die Euroaufwertung gegenüber dem US-Dollar (seit Beginn des Jahres um rund 10%) deutlich verschlechtert. Das dämpfte vor allem die Einfuhren in die USA,

Deutschlands wichtigstem Exportland, aber auch die übrigen in Dollar abgerechneten Ausfuhren.

Das schlechte Auslandsgeschäft und die damit verbundenen Verunsicherungen beeinträchtigten auch das Investitionsklima; die Unternehmensinvestitionen entwickelten sich nur schwach. Ein weiterer Grund dürfte aber auch der Strukturwandel im Verarbeitenden Gewerbe sein, in dessen Zuge sich der Investitionsbedarf der Unternehmen angepasst hat. Entsprechend haben die Unternehmen ihre Investitionsvorhaben laut ifo-Institut deutlich gekürzt. Der tiefgreifende Strukturwandel und die mangelnde Attraktivität des Standorts Deutschland bremsen demnach die Investitionsbereitschaft der Unternehmen. Die anhaltende Unsicherheit über wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen verstärkte zudem die Investitionszurückhaltung zusätzlich. Hinzu kommen die Verunsicherungen im Kontext der energiepolitischen Transformation. Demgegenüber erwiesen sich die privaten Investitionen in sonstige Anlagen, zu denen Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Software und Datenbanken zählen, trotz des schwachen Investitionsumfelds bemerkenswert robust. Die zunehmende Bedeutung immaterieller Investitionen in technisches Wissen, Software und Datenbanken unterstreicht den fortschreitenden Strukturwandel in der deutschen Industrie. Anstelle von Sachinvestitionen in Produktionskapazitäten rücken Entwicklung und Digitalisierung von Produkten und Prozessen in den Vordergrund.

Die Bauwirtschaft stand weiter unter Druck. Die Bauinvestitionen gingen im Jahr 2025 um 0,9% zurück, der fünfte Rückgang in Folge. Hohe Baupreise dürften dazu geführt haben, dass vor allem Vorhaben im Wohnungsbau nicht realisiert wurden. In

Wohnbauten wurde insgesamt 2,4% weniger investiert. Die Bauunternehmen klagten laut Ifo-Institut im Wohnungsbau weiterhin über einen Auftragsmangel, und auch die Zahl der stornierten Projekte nahm bis zuletzt zu. Allerdings wurden auch einzelne positive Signale für den Wohnungsbau sichtbar. Das ifo-Geschäftsklima im Wohnungsbau lag zwar weiterhin klar im negativen Bereich, aber es hellte sich im Jahresverlauf 2025 spürbar auf und war auch in NRW deutlich weniger negativ als 2024. Zudem stiegen auch die Baugenehmigungen wieder leicht an. Im Unterschied zum Wohnungsbau wurde in Nichtwohnbauten 1,3% mehr investiert, beispielsweise in Straßen, Brücken, Fabriken oder Bürogebäude. Damit setzte sich ein bereits seit mehreren Jahren zu beobachtender Trend fort: Eine Schwäche im Wohnungsbau, der gelegentlich positive Impulse aus dem Nichtwohnbaubereich gegenüberstehen. Stabilisierend wirkten weiterhin vor allem Investitionen in den Tiefbau. Hier legte die Produktion weiter zu, während sie im Hochbau erneut deutlich zurückging.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte stiegen um 1,5% gegenüber dem Vorjahr. Die Haushalte gaben zu Beginn des Jahres deutlich mehr für Waren und Dienstleistungen aus, steigerten ihren Konsum in der zweiten Jahreshälfte aber kaum noch. Positiv entwickelten sich die Ausgaben für Mobilität (+2,7%), die sich vor allem wegen gestiegener Pkw-Käufe erhöhten. Darüber hinaus stiegen die Gesundheitsausgaben mit einem Plus von 3,8% stark an. Allerdings wirkten offenbar die Sorgen der privaten Haushalte um den Arbeitsplatz und mögliche Einkommensverluste sowie die anhaltende konjunkturelle Schwäche dämpfend auf die Konsumneigung. Sichtbar wurde dies auch bei den geringeren Ausgaben für das Gastgewerbe und die Beherbergung (–0,6%). Auch der GfK-Konsumklimaindex stagnierte im gesamten Jahresverlauf im

negativen Bereich. Die Einkommenserwartungen haben sich zuletzt weiter eingetrübt. Auch der Zuwachs der realen Umsätze im Einzelhandel schwächte sich im zweiten Halbjahr ab.

Die Schwäche der deutschen Wirtschaft wirkte sich im Jahresverlauf zunehmend deutlich auf den Arbeitsmarkt aus. Das Wachstum der Erwerbstätigkeit kam erstmals seit fast zwanzig Jahren (abgesehen vom Coronajahr 2020) zum Erliegen und im August wurde zum ersten Mal seit Februar 2015 wieder die Marke von drei Millionen Arbeitslosen überschritten. Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt um 0,3 Prozentpunkte auf 6,3%. Laut Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im Jahresdurchschnitt 2,948 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet, 161.000 mehr als 2024. Das ist der höchste Jahreswert seit 2013. Allerdings zögerten trotz des anhaltenden Stellenabbaus viele Unternehmen damit, die Personaldecke vollständig an die angespannte wirtschaftliche Lage anzupassen. Die Betriebe sicherten vielmehr in einem ähnlichen Umfang wie im Vorjahr ihre Beschäftigung durch konjunkturell bedingte Kurzarbeit. Auch der Arbeitsmarkt in NRW stand 2025 weiter unter Druck. Zwar blieb die Gesamtzahl der Beschäftigten stabil und nach einem Spitzenwert im August (die Grenze von 800.000 arbeitslos gemeldeten Menschen wurde erstmals seit 2010 wieder überschritten) ging gegen Ende des Jahres die Zahl der Arbeitslosen wieder leicht zurück. Doch insbesondere in der Industrie sank die Zahl der Stellen und damit der Mitarbeiter deutlich. Im Jahresdurchschnitt lag die Arbeitslosigkeit bei 7,8% und damit auf dem höchsten Wert seit 2015.

Die Verbraucherpreisinflation ging in der ersten Jahreshälfte 2025 leicht zurück. Nachdem die Teuerungsrate das Stabilitätsziel der EZB von 2% in den Monaten Juni und Juli erreichte, legte sie ab dem Sommer allerdings wieder zu. Im September lag sie mit dem

Jahreshöchstwert von 2,4% über dem EZB-Ziel, sank aber bis Dezember auf ein Jahrestief von 1,8%. Der Preisauftrieb bei Lebensmitteln schwächte sich im vierten Quartal ab und lag im Dezember bei 0,8%. Der Rückgang der Energiepreise hielt an und verstärkte sich zum Jahresende auf eine Rate von –1,3%. Haupttreiber der Teuerung blieben die Dienstleistungspreise, die seit September wieder kräftiger zulegten und im vierten Quartal Monat für Monat mit einer Rate von 3,5% gegenüber dem Vorjahreswert stiegen. Die Kerninflationsrate ohne die volatilen Energie- und Lebensmittelpreise blieb im Dezember entsprechend mit 2,4% deutlich erhöht und spiegelte die hartnäckigen Preissteigerungen im Dienstleistungssektor wider. Im Jahresdurchschnitt 2025 stagnierte die Teuerungsrate in Deutschland und lag wie schon im Jahr 2024 bei 2,2%.

2.1.2 Finanzmärkte

Im ersten Halbjahr 2025 setzte die Europäische Zentralbank (EZB) die im Jahr 2024 begonnene Lockerung ihrer Geldpolitik fort. Im Januar, März, April und im Juni senkte sie die Leitzinsen je um 0,25 Prozentpunkte. Der EZB-Einlagensatz, offiziell seit 2024 der zentrale Steuerungszinssatz der EZB, ging damit auf 2,0% und der Hauptrefinanzierungssatz auf 2,15% zurück. In der zweiten Jahreshälfte wurde die Geldpolitik verstetigt und die Leitzinsen auf dem neuen Niveau beibehalten.

Parallel zur Lockerung der Leitzinsen verfolgte die EZB ihren Kurs der Bilanznormalisierung weiter, indem sie die in ihren Ankaufprogrammen Asset Purchase Programme (APP) und Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) fällig werdenden Tilgungsbeträge nicht wieder reinvestierte. Die im Rahmen des APP gehaltenen Vermögenswerte – dessen aktive Phase bereits 2023 beendet wurde – verringerten sich von

2,7 Bio. € Ende 2024 auf 2,3 Bio. € zum Jahresende 2025. Der Bestand im PEPP sank bis Ende 2025 auf rund 1,4 Bio. € nach dem Vorjahreswert von 1,6 Bio. €. Die Rückzahlung der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO) wurde bereits Ende 2024 abgeschlossen, sodass dieser bilanzielle Straffungskanal 2025 keine Rolle mehr spielte.

Auf die Zinsstrukturkurve wirkte die Kombination aus sinkenden Leitzinsen und dem Rückzug der EZB als Staatsanleihekäuferin in unterschiedliche Richtungen. Die Absenkung der Leitzinsen sowie die im Markt gestiegenen Erwartungen einer lockeren Geldpolitik wirkten dämpfend auf die Renditen kurzer Laufzeiten. Längere Laufzeiten blieben dagegen stärker von Laufzeit- und Risikoprämien, dem Emissionsangebot von Staatsanleihen sowie politischen und geopolitischen Unsicherheiten beeinflusst. Der Rückzug der EZB aus den Ankaufprogrammen erhöhte dabei die Preissensitivität der Märkte gegenüber Angebots- und Risikoänderungen. Die Zinsstrukturkurve wurde über das Jahr 2025 im Ergebnis erheblich steiler und setzte damit die im Jahr 2024 begonnene Verlaufsnormalisierung fort.

Auf dem Geldmarkt blieb die enge Kopplung des Drei-Monats-Euribors an den EZB-Einlagensatz im Jahr 2025 erhalten. Zum Jahresende 2025 lag der Drei-Monats-Euribor bei 2,03% und damit lediglich drei Basispunkte über dem EZB-Einlagensatz. Auf dem Kapitalmarkt war besonders der Renditeanstieg bei den zehnjährigen Bundtiteln im März infolge der Ankündigung des 500 Mrd. € umfassenden Fiskalpakets der Bundesregierung auffällig. Ein weiterer Renditeanstieg war im Mai zu beobachten. Entspannungssignale im amerikanisch-chinesischen Handelskonflikt schwächten die Nachfrage nach Bundtiteln als sicherem Anlagehafen. Dieser Anstieg bildete sich allerdings rasch zu-

rück. In der zweiten Jahreshälfte 2025 zogen die Renditen am langen Ende zwar zunächst an. Im Oktober kam es allerdings zu einem Renditerückgang, der insbesondere vom „Government Shutdown“ in den USA und dem wieder aufgeflamten Zollkonflikt zwischen den USA und China ausging. Auf den Finanzmärkten wuchs wieder die Unsicherheit und US-Treasuries wurden stärker nachgefragt. Nach der Entspannung in diesen beiden Punkten stiegen die langfristigen Renditen zum Jahresende 2025 wieder. Dies galt auch für die Bundrenditen. Ende Dezember notierte die zehnjährige Bundrendite bei 2,86%, knapp unter dem Jahreshöchstwert von 2,91%. Hintergrund war neben dem Renditeanstieg in den USA vor allem eine Neueinschätzung der EZB-Geldpolitik auf dem Finanzmarkt, die nun für das Jahr 2026 restriktiver erwartet wurde.

2.2 Geschäftsverlauf

Die NRW.BANK blickt auf ein Geschäftsjahr mit herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen an den Finanzmärkten zurück.

Im Fördergeschäft konnte die NRW.BANK für das Jahr 2025 mit 16,2 Mrd. € (Vj. 11,4 Mrd. €) ein außerordentlich hohes Neuzusagevolumen erreichen. Im Wesentlichen ist dies auf Nachfragesteigerungen im Förderfeld Infrastruktur/Kommunen zurückzuführen. Positiv war zudem die Entwicklung in den beiden anderen Förderfeldern Wirtschaft und Wohnraum, in denen das Neuzusagevolumen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls gesteigert wurde.

Hauptgründe für die hohe Nachfrage im Förderfeld Infrastruktur/Kommunen sind der Wegfall von beihilferechtlichen Restriktionen und von regulatorischen Unsicherheiten für Infra-

strukturvorhaben im Energiesektor, aber auch die generelle Notwendigkeit von Infrastrukturvorhaben privater und kommunaler Träger. Demzufolge kam es insbesondere zu hohen Investitionen in Windkraftanlagen für erneuerbare Energien.

Im Förderfeld Wirtschaft startete das im Mai 2025 neu eingeführte Programm NRW.BANK.InvestZukunft sehr erfolgreich. Hier kombiniert die Bank erstmals hohe Zinsvergünstigungen mit Tilgungsnachlässen von bis zu 20%. Zudem wurden wie bereits im Vorjahr Risikobeteiligungen der NRW.BANK über Konsortialfinanzierungen stark nachgefragt. Im Förderfeld Wohnraum profitierte die Nachfrage nach wohnwirtschaftlichen Programmen der NRW.BANK weiter von den bereits im Vorjahr optimierten Programmbedingungen und erhöhten Förderimpulsen sowie von der Anbindung an Finanzierungs- und Vermittlungsplattformen. Die öffentliche Wohnraumförderung nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) konnte mit 2,4 Mrd. € ihr hohes Vorjahresergebnis (Vj. 2,2 Mrd. €) nochmals übertreffen.

Insgesamt wurde im Geschäftsjahr 2025 mit 400,5 Mio. € wie erwartet deutlich mehr ergebniswirksame Förderleistung abgerufen als im Vorjahr (Vj. 210,2 Mio. €). Diese deutliche Erhöhung geht im Wesentlichen auf die sehr hohe Förderintensität im neuen Programm NRW.BANK.InvestZukunft, die hohe Nachfrage nach Infrastrukturfinanzierungen für erneuerbare Energien und die gute Nachfrage nach den wohnwirtschaftlichen Angeboten der NRW.BANK zurück.

Mit dem Programm NRW.BANK.InvestZukunft hat die NRW.BANK im Berichtsjahr ihr Förderangebot im Förderfeld Wirtschaft ausgeweitet. In dem umfassend angelegten Programm zur Förderung

von Innovationen und von Investitionen in die ökologische und digitale Transformation der Wirtschaft wurden vorherige Spezialprogramme zur Innovations- und Transformationsförderung zusammengelegt. Das Programm bietet für Unternehmen in NRW in privat-, öffentlich-rechtlich und gemeinnützig organisierten Rechtsformen einschließlich Stiftungen sowie für Angehörige der freien Berufe besonders hohe Zinsvergünstigungen. Zur weiteren Anreizsetzung kommen für kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erstmals Tilgungsnachlässe aus Mitteln des Förderfonds hinzu, die differenziert nach Größenkriterien und in Abhängigkeit vom Fördervolumen gewährt werden können.

Aus Sicht der NRW.BANK ist die Geschäftsentwicklung im Jahr 2025 positiv verlaufen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet. Die Bank erzielte ein positives Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis. Die wirtschaftliche Übertragung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber definierten Beschäftigten der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale an das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 1. Januar 2026 führte bereits im Berichtsjahr zu einem außerordentlichen Aufwand, sodass netto Vorsorgereserven aufgelöst wurden.

Die Bilanzsumme lag mit 164,1 Mrd. € (Vj. 161,8 Mrd. €) und das Geschäftsvolumen mit 189,4 Mrd. € (Vj. 184,6 Mrd. €) geringfügig oberhalb der Planung.

Die operativen Erträge fielen mit 436,0 Mio. € (Vj. 654,1 Mio. €) wie erwartet spürbar geringer als im Vorjahr aus. Grund hierfür war vor allem die deutlich gestiegene Förderleistung.

Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich wie erwartet auf
–377,0 Mio. € (Vj. –359,0 Mio. €).

Die Cost Income Ratio vor Förderleistung stieg aufgrund
niedrigerer operativer Erträge und eines höheren Verwaltungs-
aufwands im Rahmen der Erwartung auf 46,9% (Vj. 40,7%).

Die betriebswirtschaftliche Darstellung der Ertragslage nach
Segmenten gliedert sich wie folgt:

Ertragslage nach Segmenten	Programmförderung		Sonstige Förderung/ Liquiditätssteuerung		Stäbe/Dienste		NRW.BANK	
	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Zinsüberschuss	–3,5	93,9	418,9	439,4	75,7	133,2	491,1	666,5
Provisionsüberschuss	21,1	24,7	45,5	48,8	–4,9	–4,4	61,7	69,1
Handelsergebnis	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	0,2	0,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	–72,7	8,1	0,1	0,6	–44,4	–90,3	–117,0	–81,6
Operative Erträge	–55,1	126,7	464,7	488,9	26,4	38,5	436,0	654,1
Personalaufwand	–59,0	–55,8	–9,3	–8,5	–158,3	–163,9	–226,6	–228,2
Sachaufwand	–61,9	–57,3	–34,1	–37,3	–54,4	–36,2	–150,4	–130,8
Verwaltungsaufwand	–120,9	–113,1	–43,4	–45,8	–212,7	–200,1	–377,0	–359,0
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis	–176,0	13,6	421,3	443,1	–186,3	–161,6	59,0	295,1
Risikovorsorge/Bewertungsergebnis	–68,6	–80,7	–49,2	–37,5	397,1	–172,4	279,3	–290,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	–330,6	0,0	–330,6	0,0
Ertragsteuern	–0,4	–0,4	–0,2	0,9	–2,2	–0,3	–2,8	0,2
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	–245,0	–67,5	371,9	406,5	–122,0	–334,3	4,9	4,7

Die Segmentberichterstattung gibt einen weiteren Einblick in die Unternehmenssteuerung und leitet sich aus dem internen Management-Informationen-System ab. Die Bildung der Segmente folgt der Organisationsstruktur der Bank.

Das Segment Programmförderung besteht aus den Bereichen Wohnraumförderung, Förderprogrammgeschäft, Spezialfinanzierungen, Eigenkapitalfinanzierungen, Zuschussförderung sowie Förderberatung und Kundenbetreuung.

Dem Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung werden das die Förderaktivitäten unterstützende Kapitalmarktgeschäft (Förderhilfsgeschäft) sowie die kommunalen Direktfinanzierungen in Nordrhein-Westfalen zugeordnet.

Das Segment Stäbe/Dienste setzt sich aus den Dienst- und Stabsbereichen wie beispielsweise Informationstechnologie und Digitalisierung, Risikocontrolling, Finanzen, Transformation und Innovation sowie Unternehmensentwicklung einschließlich der Beteiligungen im öffentlichen Interesse zusammen.

2.3 Lage

2.3.1 Ertragslage

Zinsüberschuss

Der Zinsüberschuss der NRW.BANK lag mit 491,1 Mio. € vor allem aufgrund einer erwartungsgemäß viel höher ausgefallenen Förderleistung deutlich unter Vorjahr (Vj. 666,5 Mio. €).

Provisionsüberschuss

Zum Provisionsüberschuss in Höhe von 61,7 Mio. € (Vj. 69,1 Mio. €) trugen zu einem großen Teil Erträge aus dem Kreditersatzgeschäft

bei. Die NRW.BANK tritt bei diesen Geschäften als Sicherungsgeber (Verkauf von Absicherungen) auf.

Handelsergebnis

Die NRW.BANK nimmt in sehr geringem Umfang kurzfristige Handelsbuchgeschäfte vor. Im Geschäftsjahr 2025 ergab sich daraus ein Handelsergebnis von 0,2 Mio. € (Vj. 0,1 Mio. €).

Sonstiges betriebliches Ergebnis

Das sonstige betriebliche Ergebnis betrug –117,0 Mio. € (Vj. –81,6 Mio. €) und wird erstmals durch Aufwendungen für eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe in Höhe von 82,0 Mio. € dominiert, für die innerhalb des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB ein Förderfonds gebildet wurde.

Als Folge der weiter gestiegenen durchschnittlichen Rechnungszinssätze resultierte aus der Bewertung von Personalrückstellungen ein Ertrag in Höhe von insgesamt 16,5 Mio. € (Vj. –9,8 Mio. €).

Gegenläufig entstanden für Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte und Pensionäre der Portigon AG, die einen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, insbesondere als Folge einer Erhöhung der Beamtenbesoldung erneut spürbare zinsunabhängige Aufwendungen in Höhe von –65,4 Mio. €, die aber deutlich unter dem Vorjahresniveau (Vj. –85,1 Mio. €) lagen.

Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der NRW.BANK erhöhte sich auf –377,0 Mio. € (Vj. –359,0 Mio. €).

Der Personalaufwand bewegte sich wie prognostiziert mit –226,6 Mio. € auf gleichbleibendem Niveau (Vj. –228,2 Mio. €).

Der Sachaufwand stieg insbesondere durch höhere Projektaufwände im IT-Umfeld auf –150,4 Mio. € (Vj. –130,8 Mio. €) und lag damit ebenfalls im Rahmen der Erwartungen.

Risikovorsorge/Bewertungsergebnis

Im Geschäftsjahr 2025 ergab sich ein Risikovorsorge/Bewertungsergebnis in Höhe von 279,3 Mio. € (Vj. –290,6 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft betrug 23,2 Mio. € (Vj. –29,3 Mio. €) und war durch Auflösungen von Pauschalwertberichtigungen gekennzeichnet.

Im Beteiligungsgeschäft belief sich das Ergebnis auf 3,4 Mio. € (Vj. –10,9 Mio. €). Im Berichtsjahr fielen die Verkaufsgewinne aus Förderbeteiligungsengagements höher aus als die erforderlichen Wertberichtigungen.

Auf Veräußerungs- und Bewertungsergebnisse im Wertpapier- und Derivategeschäft entfiel ein Nettoergebnis in Höhe von –23,6 Mio. € (Vj. –25,1 Mio. €).

Aufgrund der außerordentlichen Aufwendungen löste die NRW.BANK im Berichtsjahr insgesamt Vorsorgereserven in Höhe von insgesamt 276,3 Mio. € auf. Dem innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB im Jahr 2023 aufgelegten Förderfonds wurden zur Abdeckung der im Fördergeschäft gewährten Tilgungsnachlässe Mittel in Höhe von 82,0 Mio. € entnommen, 70,0 Mio. € (Vj. 95,0 Mio. €) wurden neu zugeführt. Dieser Förderfonds wird nicht auf das bankaufsichtsrechtliche

Kernkapital angerechnet und steht in Höhe von nunmehr 233,0 Mio. € für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung.

Außerordentliches Ergebnis

Zu den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 330,6 Mio. € (Vj. 0,0 Mio. €) verweisen wir auf die Erläuterungen im Anhang unter den Angaben zur Bilanz – Rückstellungen (17) zum Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber definierten Beschäftigten der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

Jahresüberschuss

Die NRW.BANK weist im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresüberschuss in Höhe von 4,9 Mio. € (Vj. 4,7 Mio. €) aus. Wie in den Vorjahren entspricht der Jahresüberschuss exakt dem Zinsdienst gemäß § 14 des Gesetzes über die NRW.BANK, der zur Abführung an den Bund vorgesehen ist.

Segmentergebnisse

Das Zinsergebnis im Segment Programmförderung setzt sich aus den Ergebnissen der Förderbereiche zusammen und ging vor allem aufgrund höherer Förderleistung in Form von Zinsvergünstigungen auf –3,5 Mio. € (Vj. 93,9 Mio. €) zurück.

Für das im Mai 2025 gestartete Programm NRW.BANK.InvestZukunft wurden bereits Zinsvergünstigungen in Höhe von 46,7 Mio. € (Vj. 0,0 Mio. €) gewährt. Darüber hinaus entfielen infolge der hohen Nachfrage 46,2 Mio. € (Vj. 0,6 Mio. €) auf das Programm NRW.BANK.Infrastruktur in den Förderfenstern Erneuerbare Energien und Klima.

Der Provisionsüberschuss lag mit 21,1 Mio. € unter dem Vorjahresergebnis (Vj. 24,7 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis belief sich in diesem Segment auf –68,6 Mio. € (Vj. –80,7 Mio. €).

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft in Höhe von –7,1 Mio. € (Vj. –30,6 Mio. €) fiel infolge geringeren Wertberichtigungsbedarfs im Fördergeschäft besser als im Vorjahr aus.

Das Risikoergebnis im Beteiligungs- und Wertpapiergeschäft war mit 3,9 Mio. € (Vj. –10,9 Mio. €) positiv. Das Vorjahresergebnis war vor allem auf Wertberichtigungen von Förderengagements zurückzuführen.

Im Jahr 2025 dotierte die NRW.BANK die Vorsorgereserven für die Förderbereiche mit insgesamt 65,4 Mio. € (Vj. 39,2 Mio. €).

Im Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung lag der Zinsüberschuss mit 418,9 Mio. € (Vj. 439,4 Mio. €) unter Vorjahr. Der Rückgang begründet sich zum Teil durch konditionenbedingt deutlich geringere Erträge aus der Einlagenfazilität bei der Deutschen Bundesbank.

Der Provisionsüberschuss lag mit 45,5 Mio. € (Vj. 48,8 Mio. €) leicht unter dem Vorjahresniveau und beinhaltete im Wesentlichen das Ergebnis aus dem Kreditersatzgeschäft.

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis betrug in diesem Segment –49,2 Mio. € (Vj. –37,5 Mio. €).

Aus der Rücknahme und der Kündigung eigener Emissionen resultierte ein Kursergebnis von –0,3 Mio. € (Vj. –14,8 Mio. €). Der freiwillige Rückkauf eigener Emissionen erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Investors. Gründe der Investoren für die Rückgabe sind zum Beispiel die Veränderung der Laufzeit, der Tausch der Nominalverzinsung oder die Optimierung vorhandener Linien. Da die NRW.BANK wieder Neuemissionen zu aktuellen Konditionen begeben kann, trägt dies langfristig zu einer günstigeren Refinanzierungsbasis bei und stärkt die zukünftige Ertragskraft.

Im Kontext der Steuerung des Gesamtportfolios ergaben sich negative Kursergebnisse aus Wertpapieren und (Sicherungs-)Derivaten in Höhe von –23,4 Mio. € (Vj. –9,7 Mio. €).

Im Kreditgeschäft entstand durch die Auflösung von Pauschalwertberichtigungen aus der Stichtagsbewertung gemäß IDW RS BFA 7 ein Ergebnis von 0,6 Mio. € (Vj. 13,7 Mio. €).

Für das Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung führte die NRW.BANK den Vorsorgereserven wie im Vorjahr 26,0 Mio. € zu.

Das Zinsergebnis im Segment Stäbe/Dienste betrug 75,7 Mio. € (Vj. 133,2 Mio. €) und enthielt vor allem Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen im öffentlichen Interesse sowie aus Anlagen in Höhe der Personalrückstellungen. Der Rückgang des Zinsergebnisses resultiert im Wesentlichen aus der Anschlussrefinanzierung einer Beteiligung zu einem marktbedingt höheren Zinssatz.

Die Belastung aus dem sonstigen betrieblichen Ergebnis in Höhe von –44,4 Mio. € (Vj. –90,3 Mio. €) fiel deutlich geringer als im Vorjahr aus und war vor allem auf die Bewertung von Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen.

Das Risikovorsorge/Bewertungsergebnis im Segment Stäbe/ Dienste war als Folge der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 330,6 Mio. € und der damit einhergehenden Auflösung von Vorsorgereserven mit 397,1 Mio. € positiv (Vj. –172,4 Mio. €).

2.3.2 Finanzlage

Als öffentlich-rechtliche Förderbank ist die NRW.BANK mit Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und einer expliziten Refinanzierungsgarantie ihres Gewährträgers ausgestattet. Sie verfügt

daher über dieselbe erstklassige Bonität wie das Land Nordrhein-Westfalen.

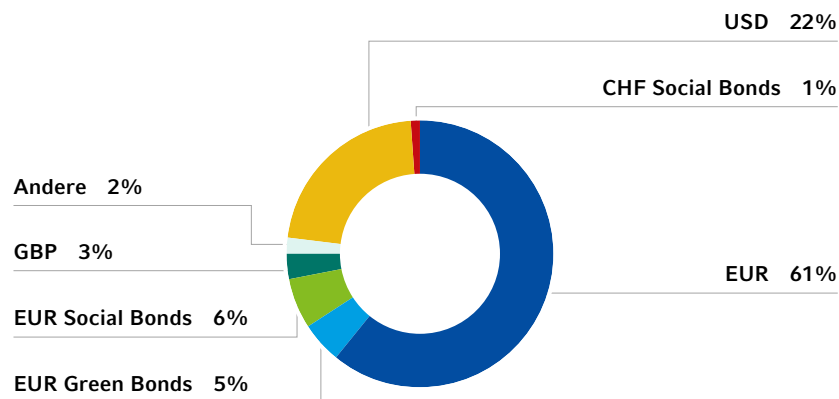
Die Ratingagenturen Fitch Ratings, Moody’s und Standard & Poor’s überprüften wie in jedem Jahr die Kreditwürdigkeit der NRW.BANK und bestätigten erneut die guten Ratings.

Zum Jahresende 2025 mandatierte die NRW.BANK mit der europäischen Ratingagentur Scope Ratings eine weitere Agentur und kommt damit auch der Anforderung des Art. 8d der EU-Ratingverordnung zur Inanspruchnahme mehrerer Ratingagenturen nach. Im Anschluss an die Kreditwürdigkeitsprüfung werden die bestätigten Ratings von Scope Ratings im Januar 2026 veröffentlicht.

Übersicht über die aktuellen Ratings

	Moody’s	Standard & Poor’s	Fitch Ratings	Scope Ratings
Langfrist-Rating	Aa1	AA	AAA	AAA
Kurzfrist-Rating	P-1	A-1+	F1+	S-1+
Ausblick	stabil	negativ	stabil	stabil

Die Refinanzierung der NRW.BANK wird im Segment Sonstige Förderung/Liquiditätssteuerung sichergestellt. Als staatlich garantierte Förderbank begab die NRW.BANK Emissionen – nach Rückkäufen – in Höhe von 14,0 Mrd. € (Vj. 8,6 Mrd. €) ohne Berücksichtigung der nicht gekündigten Emissionen aus den Vorjahren in Höhe von 1,7 Mrd. €. Insgesamt beläuft sich die Mittelaufnahme des Jahres 2025 auf 15,7 Mrd. €. Die Refinanzierungstitel wurden, wie in der folgenden Grafik dargestellt, in unterschiedlichen Währungen bei inländischen und internationalen Investoren platziert. Die dominierenden Emissionswährungen waren der Euro mit einem Anteil von 72% und der US-Dollar mit 22%. Grüne und soziale Themenanleihen trugen zum Refinanzierungsmix der NRW.BANK mit einem Anteil von 12% (Vj. 22%) bei.



Die Refinanzierungsgeschäfte mit den inländischen Investoren sind geprägt durch Inhaberschuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Zur Refinanzierung nutzte die NRW.BANK auch ihre internationalen Refinanzierungsprogramme. Hierzu zählen im Wesentlichen das Debt Issuance Programme und das Australian and New Zealand Medium Term Note Programme (Kangaroo/Kauri Programme) zur Abdeckung von mittel- und langfristigen Laufzeiten sowie das Global Commercial Paper (GCP) Programme zur Abdeckung von Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. Weitere Refinanzierungsquellen waren für das Durchleitungsgeschäft programmgebundene Mittel der KfW Bankengruppe und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

2.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme der NRW.BANK belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 164,1 Mrd. € (Vj. 161,8 Mrd. €).

Bilanzposten Aktiva

	31.12.2025 Mrd. €	31.12.2024 Mrd. €	Veränderung zum Vorjahr Mrd. €
Forderungen an Kreditinstitute	51,7	52,6	–0,9
Forderungen an Kunden	62,9	59,4	3,5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	43,2	42,7	0,5
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	2,6	2,5	0,1
Sonstige Aktiva	3,7	4,6	–0,9
Bilanzsumme	164,1	161,8	2,3

Die Forderungen an Kreditinstitute fielen mit 51,7 Mrd. € (Vj. 52,6 Mrd. €) geringer als im Vorjahr aus. Der Bestand der im Hausbankenverfahren herausgereichten Förderkredite lag bei 36,2 Mrd. € (Vj. 35,7 Mrd. €). Im Hausbankenverfahren werden Förderanträge bei den jeweiligen Hausbanken eingereicht und daraufhin über diese an die NRW.BANK weitergeleitet. Anschließend stellt die NRW.BANK die Fördermittel über die Hausbank bereit. Von den täglich fälligen Forderungen entfielen 4,1 Mrd. € (Vj. 5,0 Mrd. €) auf die Einlagefazilität bei der Deutschen Bundesbank. Der Bestand an Namenspapieren und Schuldscheindarlehen belief sich auf 7,9 Mrd. € (Vj. 8,5 Mrd. €).

Die Forderungen an Kunden stiegen leicht auf 62,9 Mrd. € (Vj. 59,4 Mrd. €). Der Forderungsbestand nahm sowohl im

Bereich Wohnraumförderung auf 16,6 Mrd. € (Vj. 15,3 Mrd. €) als auch in den anderen Förderbereichen auf 28,3 Mrd. € (Vj. 26,2 Mrd. €) zu. Gegenläufig sank im Wertpapiergeschäft der Bestand an Namenspapieren und Schuldscheindarlehen auf 14,7 Mrd. € (Vj. 15,9 Mrd. €). Der Bestand an Termingeldern betrug 6,2 Mrd. € (Vj. 5,3 Mrd. €).

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nahm der Bestand mit 43,2 Mrd. € (Vj. 42,7 Mrd. €) leicht zu.

Die Buchwerte der Beteiligungen der NRW.BANK lagen bei 2,6 Mrd. € (Vj. 2,5 Mrd. €).

Bilanzposten Passiva

	31.12.2025 Mrd. €	31.12.2024 Mrd. €	Veränderung zum Vorjahr Mrd. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38,3	38,1	0,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12,0	14,2	-2,2
Verbriefte Verbindlichkeiten	84,9	81,3	3,6
Rückstellungen	4,0	3,5	0,5
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,8	1,0	-0,2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2,2	2,1	0,1
Eigenkapital	17,7	17,7	0,0
Sonstige Passiva	4,2	3,9	0,3
Bilanzsumme	164,1	161,8	2,3
Eventualverbindlichkeiten	13,9	14,1	-0,2
Andere Verpflichtungen	11,4	8,7	2,7
Geschäftsvolumen	189,4	184,6	4,8

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten lagen mit 38,3 Mrd. € auf dem Niveau des Vorjahrs (Vj. 38,1 Mrd. €). Auf Förderkredite, die auf der Aktivseite überwiegend im Hausbankverfahren herausgereicht und über die KfW Bankengruppe oder die Landwirtschaftliche Rentenbank refinanziert werden, entfielen 21,9 Mrd. € (Vj. 21,5 Mrd. €). Darüber hinaus sind in diesem Bilanzposten Globaldarlehen in Höhe von 1,3 Mrd. € (Vj. 1,4 Mrd. €) der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Entwicklungsbank des Europarats (CEB) sowie der KfW Bankengruppe zur allgemeinen Refinanzierung enthalten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gingen vor allem aufgrund gesunkener Termingelder auf 12,0 Mrd. € (Vj. 14,2 Mrd. €) zurück. Darüber hinaus beinhaltet dieser Posten im Wesentlichen begebene Namenspapiere, deren Bestand auf 8,3 Mrd. € (Vj. 8,6 Mrd. €) zurückging.

Der Bilanzposten Verbriefte Verbindlichkeiten lag mit 84,9 Mrd. € (Vj. 81,3 Mrd. €) über dem Vorjahresbestand.

Das handelsrechtliche Eigenkapital betrug unverändert 17,7 Mrd. €.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im Geschäftsjahr 2025 jederzeit eingehalten. Die Quote des harten Kernkapitals spiegelt mit 38,4% (Vj. 42,5%) die hohe Kapitalausstattung der NRW.BANK wider, die größtenteils der Refinanzierung von Förderkrediten dient und daher für das Fördergeschäft erforderlich ist. Weitere Angaben zu den aufsichtsrechtlichen Kennzahlen finden sich im Risiko- und Chancenbericht, Kapitel 5.4.1.

3 Nachtragsbericht

In Bezug auf Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber definierten Beschäftigten der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale hat das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Ermächtigung in § 28 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2026 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 gegenüber der NRW.BANK einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme erklärt. Hieraus steht dem Land ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.140 Mio. € zu (Anhang: Angaben zur Bilanz – Rückstellungen (17)). Bedingung für die Abgabe der Erklärung ist gemäß § 28 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2026, dass im Gegenzug der Ausgleichsanspruch auf die zu verzinsende Gesamtverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG angerechnet wird und diese insoweit erlischt. Folglich wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK zusätzlich vertraglich vereinbart, dass der Ausgleichsanspruch des Landes vollständig mit der Ausgleichsforderung der NRW.BANK aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG und teilweise mit den aufgelaufenen Zinsforderungen verrechnet wird.

Darüber hinausgehende Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Beendigung des Geschäftsjahrs eingetreten sind, liegen nicht vor.

4 Prognosebericht

4.1 Grundlagen

Der Prognosebericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, den Geschäftsverlauf sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK für das folgende Geschäftsjahr. Die Aussagen basieren auf Erwartungen und Annahmen, die auf den zum Erstellungszeitpunkt vorliegenden Informationen beruhen. Sie beinhalten Risiken und Unsicherheiten, die außerhalb des Einflussbereichs der NRW.BANK liegen. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung der Konjunktur und die Verfassung der Finanzmärkte. Somit können die in der Zukunft tatsächlich eintretenden Ereignisse von den Aussagen, Erwartungen und Annahmen abweichen.

4.2 Entwicklung des Umfelds

4.2.1 Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen

Die deutsche Wirtschaft steht 2026 an der Schwelle von einer längeren Schwächephase hin zu einer moderaten Erholung. Nach mehreren Jahren fehlenden Wachstums gewinnt die Konjunktur allmählich an Fahrt. Ein breit angelegter Aufschwung ist allerdings nicht zu erwarten, denn grundlegende strukturelle Schwächen dauern an. Die im internationalen Vergleich hohen Lohnstück- und Energiekosten, der Fachkräftemangel und eine weiterhin

abnehmende Wettbewerbsfähigkeit gepaart mit einem schwierigen außenwirtschaftlichen Umfeld hemmen das Wachstum. So belasten die bereits in Kraft getretenen Anhebungen der US-Importzölle die Weltwirtschaft und damit auch die deutschen Exporte. Modellsimulationen des Ifo Instituts zufolge reduzieren sie den Anstieg der Wirtschaftsleistung in Deutschland 2026 um 0,6 Prozentpunkte.

Insgesamt dominiert die expansive Fiskalpolitik das konjunkturelle Bild. Der wichtigste Wachstumstreiber sind die deutlich ausgeweiteten öffentlichen Investitionen und vor allem der Staatskonsum. Das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in Höhe von 500 Mrd. € wirkt kurzfristig konjunkturstützend. Vor diesem Hintergrund ist für 2026 mit einem BIP-Wachstum von rund 1,0% zu rechnen. In Nordrhein-Westfalen besteht indes das Risiko, dass die sich abzeichnende konjunkturelle Erholung aufgrund der hohen Bedeutung energieintensiver Branchen verhaltener ausfallen könnte.

Die Industrie dürfte aus einer Phase schwacher Produktion nur langsam in einen Erholungsmodus übergehen. Nach dem deutlichen Rückgang der Auslastung in den Vorjahren stabilisieren sich Auftragseingänge und Produktion zunächst vor allem in konsumorientierten Branchen, während energieintensive Sektoren und Teile des Investitionsgüterbereichs weiterhin unter hohen Energie- und Standortkosten, globalen Unsicherheiten und der schwachen Auslandsnachfrage leiden. Impulse kommen schrittweise aus dem beginnenden Investitionszyklus in Klimaschutz, Digitalisierung und Verteidigung. Insgesamt bleibt der Aufschwung der Industrie jedoch moderat und anfällig für externe Schocks. In der Metall- und Elektroindustrie, dem wichtigsten Bereich der Exportwirtschaft, deutet derzeit noch wenig auf einen Aufschwung

hin. Das zeigt eine Mitgliederbefragung des Arbeitgeberverbands Metall NRW zum Jahreswechsel. Nur 14% stuften ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein und mit einer Besserung in den kommenden sechs Monaten rechneten nur 10% der Unternehmen.

Das außenwirtschaftliche Umfeld bleibt von erhöhter Unsicherheit geprägt. Protektionistische Tendenzen und eine mögliche weitere Fragmentierung des Welthandels erhöhen die Planungsunsicherheit und dämpfen die Exportdynamik. Zusätzliche Handelshemmnisse, vor allem infolge der US-Zollpolitik, dürften die Ausfuhren dauerhaft belasten. Die Aufwertung des Euro verschlechtert zudem die preisliche Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommt wachsende Konkurrenz aus China, sodass deutsche Exporte nur unterdurchschnittlich von der Weltkonjunktur profitieren. Dementsprechend blicken die deutschen Exporteure laut Ifo Institut überwiegend pessimistisch in die nähere Zukunft. Gleiches gilt laut der jüngsten IHK NRW-Umfrage für Nordrhein-Westfalen. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt nur mit einer gedämpften Expansion der Exporte zu rechnen.

Auch im Jahr 2026 bleibt die private Investitionstätigkeit verhalten. Ein überwiegender Teil der Industrieunternehmen plant laut Ifo Institut, die Investitionen zurückzufahren. Besonders pessimistisch sind die Chemieunternehmen. Die Erholungsspielräume im Verarbeitenden Gewerbe sind trotz geringer Auslastung begrenzt. Die niedrige Kapazitätsauslastung dürfte im Wesentlichen strukturelle Probleme widerspiegeln und weniger eine zyklische Schwächephase. Folglich dürften klassische Kapazitätserweiterungen nur verhalten zunehmen. Dafür spricht, dass die Auslastung deutlich niedriger ist als in früheren Rezessionen und sich Niveaus angenähert hat, die zuvor nur in schweren

Wirtschaftskrisen zu beobachten waren. Zwar dürften sich die bis zuletzt schwachen Unternehmensinvestitionen etwas beleben, mit Ausnahme der Ausgaben für Software sowie Forschung und Entwicklung bleibt die private Investitionstätigkeit aber voraussichtlich insgesamt verhalten. Leicht positive Impulse für private Ausrüstungsinvestitionen dürften allerdings aus den verbesserten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten im Rahmen des Investitionssofortprogramms der Bundesregierung kommen.

Das von der Bundesregierung beschlossene Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) wirkt ebenfalls investitionsstützend. Die Mittel, die durch die Grundgesetzänderung aus dem Frühjahr 2025 zur Verfügung gestellt wurden, dürften aber erst im Verlauf des Jahres 2026 eine zunehmende Rolle spielen, da öffentliche Vorhaben erfahrungsgemäß einen erheblichen Planungs- und Umsetzungsvorlauf haben. Schnell umsetzbar sind vorrangig Subventionen und Steuersenkungen. Insbesondere die öffentlichen Ausrüstungsinvestitionen dürften angesichts der weiter steigenden Rüstungsausgaben kräftig ausgeweitet werden.

Bei den Bauinvestitionen ist insgesamt nur eine verhaltene Erholung von niedrigem Niveau aus zu erwarten, wobei sich die zweigeteilte Dynamik zwischen Hoch- und Tiefbau wohl fortsetzt. Der Tiefbau dürfte angesichts der guten Auftragslage spürbar ausgeweitet werden. Maßgeblich ist hier der öffentliche Bau, der infolge der expansiven Fiskalpolitik zulegen wird. Demgegenüber bleibt der Wohnungsbau weiterhin der angespannteste Teilbereich des Bausektors. Stark gestiegene Bau- und Grundstückskosten sowie verschärfte regulatorische Anforderungen belasten den Neubau weiterhin. Allerdings dürfte der erhebliche Nachholbedarf

auf den Wohnungsmärkten impulsgebend wirken. Entsprechend ist mit einer Stabilisierung im Wohnungsneubau zu rechnen. Insbesondere gestiegene Baugenehmigungszahlen und eine erneute Ausweitung des Programmvolumens der öffentlichen Wohnraumförderung in NRW deuten auf eine leicht positive Entwicklung hin. Dabei gewinnen energetische Gebäudesanierungen und Umbauten an Bedeutung.

Die Konsumnachfrage der privaten Haushalte dürfte zunächst nur geringfügig expandieren. Zwar wachsen nach der schwachen Entwicklung 2025 Nettolöhne und -gehälter moderat. Zusätzlich wirkt auch die schrittweise Anhebung des Mindestlohns, von der insbesondere Haushalte mit niedrigen Einkommen und hoher Konsumneigung profitieren. Dennoch blieb das Konsumklima zu Jahresbeginn insgesamt verhalten. Viele Haushalte agieren vorsichtig, geprägt von Sorgen um den Arbeitsplatz, Unsicherheit über die weitere Preisentwicklung und einer insgesamt gedämpften wirtschaftlichen Stimmung. Das sollte den Beitrag des Konsums zur gesamtwirtschaftlichen Dynamik begrenzen.

Der Arbeitsmarkt dürfte zu Beginn des Jahres zunächst stagnieren. Mit der erwarteten Belebung der wirtschaftlichen Aktivität sollte er sich jedoch ab Mitte des Jahres wieder dynamischer entwickeln. Die Unternehmen werden voraussichtlich mehr Arbeitskräfte nachfragen, sodass die Arbeitslosigkeit im Jahresverlauf erstmals seit drei Jahren wieder sinken und die Erwerbstätigkeit wieder steigen dürfte. Rekordzuwächse bei der Beschäftigung wie in früheren Jahren sind laut Bundesagentur für Arbeit (BA) aber nicht mehr zu erwarten. Während die Beschäftigung in den Branchen Dienstleistung, Erziehung und Gesundheit auch in Zukunft wachsen dürfte, ist aufgrund der aktuellen

Strukturprobleme in der Industrie mit weiteren Arbeitsplatzverlusten zu rechnen. Trotz der insgesamt angespannten Lage am Arbeitsmarkt wird sich der Fachkräftemangel in vielen Branchen aber fortsetzen, da im Zuge des demografischen Wandels das Erwerbspersonenpotenzial weiter abnehmen wird.

Die Inflation dürfte sich im Jahresverlauf nur moderat abschwächen. Treiber bleibt vor allem der Dienstleistungssektor. Dort lässt der Preisdruck nur langsam nach, auch weil die Arbeitnehmerentgelte spürbar zur Teuerung beitragen. Dagegen wirkt der weiterhin hohe Euro-Wechselkurs tendenziell dämpfend auf Lebensmittel- und Warenpreise. Bei Waren (ohne Energie) dürfte der Preisdruck niedrig bleiben, unter anderem auch weil im Zuge der US-Zollpolitik chinesische Waren verbilligt nach Deutschland umgelenkt werden. Bei den energiebezogenen Komponenten ist insgesamt mit einer etwa stagnierenden Wirkung auf die Gesamtinflation zu rechnen. Allerdings dürfte die Anhebung des CO₂-Preises zum 1. Januar 2026 im weiteren Horizont wieder für Preisdruck sorgen, der durch die erwartete Weitergabe niedrigerer Übertragungsnetzentgelte an die Verbraucher wohl teilweise abgefedert wird. Die Senkung der Umsatzsteuer in der Gastronomie von 19% auf 7% dürfte die Inflation nur geringfügig reduzieren, da die Entlastung vermutlich überwiegend zur Deckung steigender Kosten genutzt wird. Alles in allem dürfte die jahresdurchschnittliche Inflationsrate nach 2,2% im Jahr 2025 auf 2,1% sinken und damit in die Nähe der EZB-Zielmarke von 2% rücken.

Der Ausblick für die deutsche und damit auch die nordrhein-westfälische Wirtschaft bleibt mit erheblichen Abwärtsrisiken behaftet. Der Umbruch der geopolitischen Rahmenbedingungen

verändert die regelbasierte Welt(handels)ordnung und die globale Sicherheitslage, wie die Intervention der USA in Venezuela zu Jahresbeginn nochmals deutlich vor Augen führte. Auch die insgesamt gestiegene Bereitschaft, Handelsströme für geopolitische Ziele zu instrumentalisieren (wie z. B. die künstliche Verknappung von seltenen Erden durch China), macht neue Spannungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen wahrscheinlicher. Zusätzliche Unsicherheit geht von der Zuspitzung geopolitischer Konflikte aus wie etwa durch die von Russland ausgeweitete hybride Kriegsführung gegen europäische Länder sowie die wachsenden Spannungen um Taiwan. Belastend wirkt zudem die veränderte globale Produktions- und Nachfragestruktur. Die europäische Industrie muss sich auf schwächere Impulse aus China, intensiveren Wettbewerb auf Exportmärkten und zugleich nachlassende US-Nachfrage einstellen.

4.2.2 Finanzmärkte

Die EZB dürfte 2026 die Leitzinsen auf dem bisherigen Niveau beibehalten. Hierfür sprechen ein voraussichtlich moderates Wachstum im Euroraum sowie eine nur leicht erhöhte Inflation. Die Auf- und Abwärtsrisiken erscheinen für dieses Basisszenario ausgewogen. Die Leitzinsen 2026 könnten beispielsweise bei einer Wachstumsabschwächung herabgesetzt sowie bei einer Zunahme der Inflation erhöht werden.

Stabile Leitzinsen würden tendenziell auch die Geldmarktsätze seitwärts führen. Die enge Bindung des Drei-Monats-Euribors an den EZB-Einlagensatz sollte erhalten bleiben, sich aber insbesondere bei einer Wirtschaftsbelebung etwas lockern. Hierauf dürfte der fortgesetzte Bilanzabbau über die unterlassene Wiederanlage der fällig werdenden Tilgungsbeträge im Asset

Purchase Programme (APP) und Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) wirken. Der Bilanzabbau sollte die Überschussliquidität im Eurosystem weiter reduzieren und damit die Marktpreise im Geldmarkt volatiler und stärker von Liquiditätsbedingungen und Risikoaufschlägen abhängig machen.

Am Rentenmarkt ist 2026 mit einem leichten Renditeanstieg im Vergleich zum Niveau von Ende 2025 zu rechnen. Hierzu dürfte vor allem das tendenziell hohe Emissionsangebot an deutschen Staatstiteln bei rückläufiger Nachfrage der EZB führen. Die Rendite für zehnjährige Bundtitel wird voraussichtlich um den Wert von 3% schwanken. Abhängig von einem Zinsniveaustieg in den USA könnte sie auch leicht über dieser Marke liegen.

Externe Schocks könnten allerdings auch zu größeren Ausschlägen führen. Angesichts hoher Haushaltsdefizite und zunehmender Zweifel an der Schuldentragfähigkeit einzelner Länder im Euroraum oder der USA könnten die Renditen für Staatstitel merklich in die Höhe schnellen. Sollte sich Deutschland als sicherer Anlagehafen behaupten, dürften die Renditen zwar auch für deutsche Staatstitel steigen, allerdings nur unterproportional.

Einen Schutz vor extremen Marktverspannungen sollte das Transmission Protection Instrument (TPI) der EZB bieten. Das TPI erlaubt bei ungeordneten Marktentwicklungen auf Staatsanleihen der Euro-Mitgliedsländer fokussierte Ankäufe am Sekundärmarkt in unbegrenzter Höhe.

4.3 Entwicklung der Bank

Die NRW.BANK wird mit ihrem Förderportfolio weiterhin eine wichtige Rolle bei der wirtschafts- und strukturpolitischen

Entwicklung und Zukunftssicherung Nordrhein-Westfalens einnehmen. Im Rahmen ihrer Förderung wird sie bankübliche Finanzierungen, Beratungsleistungen, Zuwendungen und Dienstleistungen zielgerichtet verknüpfen. Inhaltlich wird sie ihr Förderangebot bezogen auf neu aufkommende Förderbedarfe und aktuelle gesellschaftspolitische Herausforderungen wie die Stärkung und Transformation der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich weiterentwickeln. Neu justiert sind die mittelfristig im inhaltlichen Fokus stehenden Themen für diese Weiterentwicklung.

Ein Schwerpunkt wird weiterhin auf der Unterstützung von Transformations- und Innovationsprozessen liegen. Für 2026 plant die Bank, ihr zentrales Angebot zur Innovations- und Transformationsförderung in der Wirtschaftsförderung, das Programm NRW.BANK.InvestZukunft, auf Basis gesammelter Erfahrungen weiterzuentwickeln. Dazu sollen beispielsweise die Verwendungszwecke weiter förderspezifisch geschärft werden. Ferner soll die Kreditförderung zur digitalen Transformation durch Zuwendungen für Initialkosten beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU nach EU-Definition) flankiert werden. Darüber hinaus ist in diesem Förderfeld angestrebt, die Eigen- und Mezzanine-Kapitalangebote speziell zur Wachstums- und Nachfolgefinanzierung weiter auszubauen. Zusätzlich fungiert die NRW.BANK seit Anfang 2026 als bewilligende Stelle für das Zuschussprogramm „Mittelstand Innovativ & Digital“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie. Es ist zudem die „ESA-BIC“-Förderung vorgesehen, mit der raumfahrtbezogene Start-ups bei ihren Gründungsvorhaben unterstützt werden.

Den zweiten mittelfristigen Schwerpunkt für Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Förderangebots bildet das Thema bezahlbares Wohnen sowie Modernisierung und Umbau der Infrastruktur. Hier bleibt die Umsetzung des an die aktuellen Marktbedingungen angepassten Wohnraumförderprogramms des Landes bedeutsam. Geplant ist zudem die Einführung einer neuen Dachmarke für kommunale Investitionsvorhaben, die verschiedene bestehende Programme zusammenfasst.

In prozessualer Hinsicht wird es im Rahmen der strategischen Schwerpunktsetzungen unter anderem darum gehen, die Wirkungsorientierung der Förderung weiterzuentwickeln. Hierfür sollen beispielhaft eine verstärkte Nutzung von Data Analytics und ein weiterer Ausbau der Messung von spezifischen Wirkungen im Fördergeschäft erfolgen. Ferner sollen Zukunftsbilder für die zentralen Transformations- und Innovationsthemen Nordrhein-Westfalens ausgearbeitet und darauf basierend Impulse für die künftige Förderstrategie entwickelt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung wird das Neuzusagevolumen 2026 niedriger als im Berichtsjahr liegen. Die ergebniswirksame Förderleistung dürfte im Vorjahresvergleich spürbar niedriger ausfallen.

Insgesamt rechnet die NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2026 mit einem positiven Betriebsergebnis vor Risikovorsorge/Bewertungsergebnis. Aus Sicht der Bank wird die Geschäftsentwicklung insgesamt weiter erfolgreich verlaufen.

Als Folge der zurückgehenden Förderleistung dürften die operativen Erträge leicht steigen. Es wird erwartet, dass die geopolitischen Entwicklungen zu anhaltend schwierigen Bedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten führen.

Beim Verwaltungsaufwand geht die NRW.BANK für das Jahr 2026 von einem leichten Anstieg aus. Der Personalaufwand dürfte sich auf gleichbleibendem Niveau bewegen. Im Sachaufwand werden sich voraussichtlich höhere Projektaufwendungen niederschlagen.

Entsprechend der Planung dürfte die Cost Income Ratio vor Förderleistung 2026 spürbar steigen.

Gemäß § 14 des Gesetzes über die NRW.BANK sind aus dem Jahresüberschuss der NRW.BANK auf Anforderung des Landes unmittelbar an den Bund ausschließlich die im auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahr fällig werdenden Zinsbeträge zu zahlen, die das Land aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat. Der gegebenenfalls verbleibende Jahresüberschuss wird den Rücklagen zugeführt. Weitere Ausschüttungen sind gemäß der Satzung der NRW.BANK ausgeschlossen.

Die NRW.BANK geht davon aus, dass sich die Bilanzsumme und das Geschäftsvolumen im Vergleich zum Berichtsjahr leicht reduzieren werden.

5 Risiko- und Chancenbericht

Zur Steuerung ihrer im Rahmen der Geschäftsaktivitäten eingegangenen Risiken verfügt die NRW.BANK über ein Rahmenwerk aus Leitlinien, Organisationsstrukturen und Prozessen. Damit soll sichergestellt werden, dass Risiken identifiziert, gemessen, zusammengeführt und gesteuert sowie unter Beachtung der Risikotragfähigkeit begrenzt werden.

Die NRW.BANK ist – wie alle rechtlich selbstständigen deutschen Förderbanken – namentlich aus dem Anwendungsbereich der Capital Requirements Directive (CRD) ausgenommen. Gemäß § 1a Absatz 1 KWG unterliegt sie aber weiterhin den Regelungen der Capital Requirements Regulation (CRR). In der Folge wird sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank in nationaler Zuständigkeit beaufsichtigt.

5.1 Organisation des Risikomanagements

Der Vorstand der NRW.BANK trägt die Verantwortung für das Risikomanagementsystem. Dies umfasst insbesondere die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Risikostrategie, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Risikoüberwachung sowie die Risikosteuerung. Er wird im Rahmen der Berichterstattung regelmäßig über die Risikosituation auf Gesamtbankebene informiert.

Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Im Risikoausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrats, wird die

Risikosituation der Bank regelmäßig behandelt. Dieser Ausschuss wird mindestens vierteljährlich über das Risikoprofil auf Gesamtbankebene sowie in den einzelnen Risikoarten informiert.

Die Gewährträgersammlung beschließt unter anderem über die Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik sowie über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands.

Das Asset Liability Committee (ALCO) ist für das Asset Liability Management der Bank zuständig. In diese Zuständigkeit fallen insbesondere die bankweite Allokation von finanziellen Ressourcen auf die operativen Bereiche innerhalb der Gesamtbank sowie die Risikosteuerung auf Gesamtbankebene. Zu den Aufgaben des ALCO zählen unter anderem die Steuerung der Marktpreis- und Liquiditätsrisiken, die übergreifende Risikosteuerung, die Ergebnissteuerung und das Bilanzstrukturmanagement.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und der damit verbundenen wachsenden Anforderungen besteht ein Nachhaltigkeits-Komitee. Es ist insbesondere, unter Beachtung der relevanten regulatorischen Veränderungen und marktinduzierten Entwicklungen, für die strategischen und übergeordneten geschäftspolitischen Entscheidungen der NRW.BANK in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit zuständig.

Es besteht je ein Kreditkomitee für das Förder- und das Kapitalmarktgeschäft sowie ein Investitionskomitee Venture. Diese

bereiten Kreditentscheidungen des Vorstands vor beziehungsweise treffen eigene Entscheidungen im Rahmen festgelegter Kompetenzen. Daneben werden in den Kreditkomitees grundsätzliche Fragestellungen zur Steuerung von Adressenausfallrisiken sowie aktuelle gesamtwirtschaftliche, politische und aufsichtsrechtliche Entwicklungen und ihre möglichen Auswirkungen auf einzelne Engagements behandelt.

Der Führungskreis, dem der Vorstand und alle Bereichsleitungen angehören, ist unter anderem für strategische Fragestellungen der NRW.BANK zuständig. Die Weiterentwicklung der Gesamtbankstrategie sowie die Beurteilung der Konsistenz mit den Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik und den übergeordneten Komponenten der förderpolitischen Zielsetzung des Landes stehen hierbei im Vordergrund.

Aufbau der Banksteuerung



Entsprechend den Vorgaben der MaRisk erfolgt die Überwachung und Berichterstattung der Risiken unabhängig von den Marktbereichen. Während die Marktbereiche verantwortlich für die Risikosteuerung innerhalb der bestehenden Vorgaben sind, obliegt dem Bereich Risikocontrolling die Risikoüberwachung, insbesondere die Einhaltung der vom Vorstand gesetzten Limite. Dabei ist eine funktionale Trennung der Bereiche bis auf Vorstandsebene gegeben. Dies gilt ebenfalls für die im Kreditprozess geforderte Funktionstrennung hinsichtlich der Marktfolgebereiche.

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion gemäß MaRisk nimmt der für den Bereich Risikocontrolling zuständige Vorstand wahr. Als Mitglied des Gesamtvorstands ist er an allen wichtigen risikopolitischen Geschäftsentscheidungen der Geschäftsleitung, insbesondere durch seine Einbindung in das ALCO, das Nachhaltigkeits-Komitee und den Führungskreis, beteiligt.

Der Bereich Risikocontrolling nimmt alle Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion wahr. Dazu gehören insbesondere die Erstellung der Risikostrategie, die Ermittlung der Risikotragfähigkeit (inklusive Gesamtbank-Stresstests), die Überwachung der Limite, die Verantwortung für die Risikoberichterstattung, die tägliche Bewertung von Handelsgeschäften, die Betreuung der Rating-Verfahren sowie die Koordination des Prozesses zur Einführung neuer Produkte.

Der Bereich Kreditmanagement gehört zu den Marktfolgebereichen und übernimmt insbesondere die Votierung, die Kreditbearbeitung und das laufende Monitoring im Förder-

und Kapitalmarktgeschäft sowie die Erstellung der Watch-Liste (für Engagements mit erhöhtem Risiko) und die Problemerkreditbearbeitung. Der Bereich Wohnraumförderung übernimmt diese Aufgaben als zweiter Marktfolgebereich für das Portfolio der öffentlichen Wohnraumförderung. Darüber hinaus ist der Bereich Kreditmanagement für die Koordination der Kreditkomitee-Sitzungen zuständig.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind seit April 2025 im neuen Bereich Compliance und nicht-finanzielle Risiken angesiedelt. Dort sind verschiedene Themen wie unter anderem das Management operationeller Risiken, Compliance (MaRisk/WpHG), Geldwäscheprävention, Informationssicherheit, Notfallmanagement und Datenschutz gebündelt.

Die Interne Revision überprüft regelmäßig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und agiert dabei als unabhängige Instanz im Auftrag des Vorstands.

5.2 Risikopolitik und -strategie

Die NRW.BANK verfügt als Förderbank über ein fokussiertes Geschäftsmodell, im Rahmen dessen sie begrenzt Risiken eingeht. Entsprechend ihren risikopolitischen Grundsätzen hat bei der Allokation von Risikokapital das Fördergeschäft Vorrang vor dem Förderhilfsgeschäft. Bei diesen zur Unterstützung des Fördergeschäfts dienenden Kapitalmarktaktivitäten steht der Grundsatz der Ausfallvermeidung vor dem Interesse an einer Ertragsgenerierung. Nur im Fördergeschäft dürfen Neugeschäfte mit einem Rating im Sub-Investment-Grade-Bereich eingegangen werden.

Die Risikostrategie ist Teil der Gesamtbankstrategie der NRW.BANK, die jährlich – für einen Planungszeitraum von vier Jahren – aktualisiert wird. Sie baut auf der Geschäfts-, Förder- und Nachhaltigkeitsstrategie auf und hat das Ziel, eine ausgewogene Steuerung der Risiken in der NRW.BANK zu gewährleisten. Dabei konkretisiert sie die von der Gewährträgerversammlung verabschiedeten risikopolitischen Grundsätze durch entsprechende Limite als Teil der operativen Steuerung. Diese Limite werden auf Basis des Gesamtrisikoprofils und der bestehenden Kapital- und Liquiditätsausstattung festgelegt und definieren den Risikoappetit der NRW.BANK.

Der Vorstand der NRW.BANK legt die Strategie fest und legt diese den Gremien vor. Die Risikostrategie wird im Risikoausschuss beraten und abschließend in den Jahresendsitzungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung erörtert.

5.3 Risikoinventur

Die umfassende Identifikation und Beurteilung von Risiken ist Voraussetzung für eine effektive Risikosteuerung und -überwachung. Die NRW.BANK prüft im Rahmen der bankweiten Risikoinventur systematisch, ob alle Risiken, die die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage direkt oder indirekt beeinflussen können, vollständig im Gesamtrisikoprofil berücksichtigt sind. Dies geschieht jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen auf Ebene des gesamten Instituts. Darauf aufbauend erfolgt die Klassifizierung der Risiken in wesentliche und unwesentliche Risiken.

Als wesentliche Risikoarten (einschließlich enthaltener Risikokonzentrationen) wurden das Adressenausfallrisiko, das Markt-

preisrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko identifiziert. Die beiden letztgenannten Risikoarten sind jedoch in ihrer Wesentlichkeit gegenüber dem Adressenausfall- und Marktpreisrisiko nachgelagert.

Die Risikoinventur umfasst auch das Nachhaltigkeitsrisiko, welches als risikoartenübergreifendes Querschnittsthema berücksichtigt wird.

Ergänzend zur Risikoinventur wird im Rahmen der kontinuierlichen Erweiterung des Produktportfolios der NRW.BANK der bereichsübergreifende Prozess zur Einführung neuer Produkte durchlaufen, um sicherzustellen, dass die Risiken neuer Produkte identifiziert, gemessen und limitiert werden.

5.4 Risikosteuerung

Übergeordnetes Ziel der Risikosteuerung ist es, den Fortbestand des Instituts durch eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung sicherzustellen. Dies wird im Rahmen interner Prozesse – des ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process) und des ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) – beurteilt. Dabei wird zwischen einer normativen und einer ökonomischen Perspektive unterschieden.

In beiden Perspektiven werden die Haftungsinstrumente Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und explizite Refinanzierungsgarantie nicht risikomindernd berücksichtigt.

5.4.1 Normative Perspektive

Die normative Perspektive ist auf die Einhaltung aller wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben ausgerichtet. Hierzu zählen in der

NRW.BANK die Kennzahlen harte Kernkapitalquote, Gesamtkapitalquote, Verschuldungsquote, Auslastung der Großkreditobergrenze, Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Funding Ratio (NSFR). Zum Berichtsstichtag stellt sich die normative Perspektive auf Gesamtbankebene wie folgt dar:

Kennzahlen der normativen Perspektive

	31.12.2025	31.12.2024
Harte Kernkapitalquote (%)	38,4	42,5
Hartes Kernkapital (Mrd. €)	18,8	19,1
Gesamtrisikobetrag (Mrd. €)	49,1	45,1
Gesamtkapitalquote (%)	38,5	42,6
Eigenmittel (Mrd. €)	18,9	19,2
Verschuldungsquote (%)	18,8	18,9
Auslastung der Großkreditobergrenze (%)	22,0	20,3
Liquidity Coverage Ratio (%)	212	520
Net Stable Funding Ratio (%)	118	118

Die Eigenmittel der NRW.BANK setzen sich aus hartem Kernkapital und Ergänzungskapital zusammen. Sie sind maßgeblich durch das harte Kernkapital bestimmt.

Alle Kennzahlen werden gemäß aufsichtsrechtlichen Vorschriften der CRR unter ausschließlicher Verwendung von Standardverfahren ermittelt.

Die aufsichtlich vorgegebenen Mindestkapitalquoten betragen unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen gemäß CRR, der Kapitalpufferanforderungen gemäß KWG sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (SREP-Zuschlag) für die harte Kernkapitalquote 8,94% (Vj. 9,50%) beziehungsweise für die Gesamtkapitalquote 13,75% (Vj. 14,75%). Die Kapitalausstattung der NRW.BANK liegt deutlich über den Vorgaben. Die

Veränderungen der Eigenmittelkennzahlen im Vergleich zum Vorjahr beruhen im Wesentlichen auf den mit dem Inkrafttreten der CRR III verbundenen Effekten.

Für die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) ist ein Wert von mindestens 3% einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Definition eine kleine Kennzahl mit einer hohen Verschuldung einhergeht. Die Verschuldungsquote der NRW.BANK liegt deutlich über der Vorgabe.

Die Auslastung der Großkreditobergrenze ergibt sich aus dem maximalen Risikopositionswert der jeweiligen Großkredite im Verhältnis zur Großkreditobergrenze, wobei eine Höchstgrenze von 100% einzuhalten ist. Die Auslastung bei der NRW.BANK liegt deutlich unterhalb der Höchstgrenze.

Für die Liquidity Coverage Ratio – als kurzfristige Liquiditätskennzahl – ist ein Wert von mindestens 100% einzuhalten. Zur Berechnung werden die Nettozahlungsausgänge der nächsten 30 Tage in das Verhältnis zum regulatorisch definierten Liquiditätspuffer gesetzt. Die kurzfristige Liquiditätsausstattung der NRW.BANK liegt oberhalb der Vorgabe.

Die Net Stable Funding Ratio – als langfristige Liquiditätskennzahl – setzt die verfügbare stabile Refinanzierung der Bank in das Verhältnis zur erforderlichen stabilen Refinanzierung. Der Quotient muss dabei einen Wert ergeben, der mindestens 100% beträgt. Auch die langfristige Liquiditätsausstattung der NRW.BANK liegt oberhalb der Vorgabe.

In der Risikostrategie werden für alle Kennzahlen Limite festgelegt. Zusätzlich dienen die (unter Berücksichtigung eines Managementpuffers festgelegten) Frühwarnschwellen dazu, eine drohende Limitüberschreitung frühzeitig anzuzeigen. Die Limite und Frühwarnschwellen wurden im Geschäftsjahr jederzeit eingehalten.

Neben der stichtagsbezogenen Betrachtung erfolgt eine vorausschauende Beurteilung über mehrere Jahre. Dazu wird – jährlich im Rahmen der Risikostrategie – eine Kapital- und Liquiditätsplanung über vier Jahre erstellt, die ein Basisszenario (Geschäftsplanung) und zwei adverse Szenarien umfasst. Dabei werden auch solche Risiken berücksichtigt, die in der stichtagsbezogenen Betrachtung nicht enthalten sind. Hierzu zählen Risiken der ökonomischen Perspektive, die sich erst im Laufe der Zeit auch in der normativen Perspektive niederschlagen können. Dies kann durch Änderungen der Gewinn- und Verlustrechnung (und daraus resultierend der Eigenmittel) sowie durch Änderungen des Gesamtrisikobetrags geschehen.

Ergänzend erfolgen vierteljährlich eine unterjährige Fortschreibung der Kapitalplanung in einer rollierenden Drei-Jahres-Betrachtung sowie eine mehrperiodische Betrachtung der Liquidität auf Basis der Szenarien, die auch der Kapitalplanung zugrunde liegen.

Die Limite der normativen Perspektive wurden sowohl in der strategischen Kapital- und Liquiditätsplanung als auch in deren unterjähriger Fortschreibung in allen Szenarien über den jeweiligen Betrachtungszeitraum eingehalten.

5.4.2 Ökonomische Perspektive

Die ökonomische Perspektive ist eine vorrangig barwertige Betrachtung, die der Absicherung ökonomischer Verluste durch verfügbares Kapital (Deckungsmasse) dient. Dabei kommen – im Gegensatz zur normativen Perspektive – bankinterne Verfahren zum Einsatz. Zum Berichtsstichtag stellt sich die ökonomische Perspektive auf Gesamtbankebene (ICAAP) wie folgt dar:

Kennzahlen der ökonomischen Perspektive in Mrd. €

	31.12.2025	31.12.2024
Deckungsmasse	17,6	18,2
Kapitalreserve	5,4	6,1
Gesamtbanklimit	12,2	12,2
Ökonomisches Kapital	7,5	7,5

Die Deckungsmasse leitet sich bilanziell aus dem handelsrechtlichen Eigenkapital ab, wobei zusätzlich barwertige Korrekturen erfolgen, beispielsweise für stille Lasten und Reserven aus Wertpapieren und Derivaten sowie Pensionsverpflichtungen. Dabei werden positive Eigenbonitätseffekte auf der Passivseite nicht entlastend berücksichtigt. Ferner wird das erwartete Jahresergebnis (rollierend betrachtet) abgezogen, sofern es negativ ist – die unterjährige Anrechnung eines positiven Ergebnisses unterbleibt. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert

im Wesentlichen aus zinsinduzierten Barwertänderungen (insbesondere bei unterverzinslichen Förderkrediten).

Der Deckungsmasse steht das ökonomische Kapital gegenüber. Es wird für alle gemäß Risikoinventur wesentlichen Risiken sowie ergänzend für das Pensionsrisiko und das Geschäfts- und Kostenrisiko ermittelt. Das ökonomische Kapital ist die maßgebliche Risikosteuerungsgröße der NRW.BANK über Risikoarten und Bereiche hinweg. Es bildet die Grundlage, um Risiken methodisch

konsistent zu einer Kennziffer für die Gesamtbank zusammenzuführen.

Die NRW.BANK stellt für die Quantifizierung des ökonomischen Kapitals und dessen Aggregation zu einer Kennzahl für die Gesamtbank weitgehend auf ein Value-at-Risk-(VaR-)Konzept ab. Hierbei wird ein Risikohorizont von einem Jahr betrachtet, das Konfidenzniveau beträgt 99,9%.

Das Adressenausfallrisiko bildet neben dem Marktpreisrisiko einen Schwerpunkt der Risikonahme auf Gesamtbankebene. Die Bestimmung erfolgt über einen barwertigen Credit-VaR-Ansatz, dem ein Mehrfaktormodell zugrunde liegt. Im Rahmen des Modells ist das Portfolio in Segmente unterteilt, die durch unterschiedliche makroökonomische Risikotreiber charakterisiert sind. Dies ermöglicht es, das Adressenausfallrisiko unter Verwendung selbst geschätzter Korrelationen zu bestimmen.

Die Ermittlung des ökonomischen Kapitals beim Marktpreisrisiko stellt auf eine barwertige VaR-Betrachtung ab. Die zur VaR-Berechnung herangezogenen Sensitivitäten berücksichtigen dabei allgemeine und spezifische Zinsänderungsrisiken, Fremdwährungsrisiken und Volatilitätsrisiken (insbesondere auch die barwertigen allgemeinen Zinsänderungsrisiken aus der Wohnraumförderung sowie die spezifischen Zinsänderungsrisiken im Kapitalanlagegeschäft). Unter einer HGB-Bilanzierung wirksam werdende Marktpreisrisiken sind bis auf dispositive Spitzen abgesichert.

Das Liquiditätsrisiko berücksichtigt für die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung relevante Veränderungen des Refinanzierungs-Spreads der NRW.BANK, da eine Erhöhung der Refinanzierungskosten zu höheren Aufwänden führt. Das Risiko wird aus der Änderung des Refinanzierungs-Spreads abgeleitet.

Das ökonomische Kapital für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Maximalwert des aufsichtsrechtlichen Standardansatzes gemäß CRR und eines internen Verfahrens. Das ökonomische Kapital wird mindestens zweimal jährlich ermittelt.

Das Pensionsrisiko wird anhand einer Szenarioanalyse bestimmt. Diese berücksichtigt Änderungen statistischer Annahmen hinsichtlich Invalidität und Sterblichkeit, die zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen führen können. Es wird einmal jährlich ermittelt und bleibt dann für das gesamte Jahr unverändert. Zinsänderungsrisiken im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen sind im Marktpreisrisiko integriert.

Beim Geschäfts- und Kostenrisiko wird ein pauschaler Risikobetrag auf Basis eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Das ökonomische Kapital ergibt sich dabei konservativ unter Betrachtung negativer Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis. Es wird einmal jährlich ermittelt und bleibt dann für das gesamte Jahr unverändert.

Auf die einzelnen Risikoarten und deren Berechnungsmethodik in der ökonomischen Perspektive wird im weiteren Verlauf des Risiko- und Chancenberichts detaillierter eingegangen.

Die Ermittlung des ökonomischen Kapitals auf Gesamtbankebene erfolgt ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten durch Addition des ökonomischen Kapitals der einzelnen Risikoarten.

Als Limit für das ökonomische Kapital auf Gesamtbankebene ist ein Teilbetrag der Deckungsmasse festgelegt, der dem aus den Planungen abgeleiteten Risikoappetit der Bank entspricht. Der verbleibende freie Anteil der Deckungsmasse stellt außerhalb des Gesamtbanklimits eine Kapitalreserve dar, die unterjährig in Abhängigkeit von der Deckungsmasse Schwankungen unterliegt.

Das Gesamtbanklimit wird im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses auf die wesentlichen Risikoarten sowie Bereiche allokiert. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere zur Umsetzung der geplanten Förderziele hinreichende Deckungsmasse zur Verfügung steht und gleichzeitig Risiken begrenzt sind. Die Auslastung der Limite wird täglich bestimmt. Die Limite wurden im Geschäftsjahr jederzeit eingehalten.

Zwei Frühwarnschwellen ergänzen die Steuerung der Risikotragfähigkeit. Für den Fall, dass sich das ökonomische Kapital im Vergleich zum Gesamtbanklimit erhöht, gilt eine Frühwarnschwelle als erreicht, wenn die Limitauslastung 90% beträgt. Falls sich die Kapitalreserve im Vergleich zum Gesamtbanklimit reduziert, gilt eine Frühwarnschwelle als erreicht, wenn die Kapitalreserve auf 10% des Gesamtbanklimits sinkt.

Ergänzend zur Kapitalsteuerung erfolgt die Liquiditätssteuerung (ILAAP) durch die Liquiditätsablaufbilanz, die zukünftige Zahlungsströme in einzelnen Laufzeitbändern umfasst.

Um die aus den Modellen der ökonomischen Perspektive, insbesondere den statistischen Verfahren des VaR-Ansatzes, resultierenden Unsicherheiten zu minimieren, führt die NRW.BANK verschiedene Maßnahmen zur Validierung der verwendeten Daten und ermittelten Risikoergebnisse durch. Des Weiteren wird in der normativen Perspektive die ausreichende Prognosegüte des durchgeführten Kapital- und Liquiditätsplanungsprozesses validiert.

5.4.3 Stresstests

Das Steuerungskonzept wird durch gesamtbankbezogene Stress- und Szenarioanalysen ergänzt, die das Zusammenspiel zwischen der normativen und der ökonomischen Perspektive berücksichtigen. Die Durchführung erfolgt quartalsweise sowie auch anlassbezogen. Die Analysen sind darauf ausgerichtet, das individuelle Gefährdungspotenzial der Bank bezüglich außergewöhnlicher, aber plausibel möglicher Ereignisse zu überprüfen, um die Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung und damit den Fortbestand des Instituts auch unter adversen Entwicklungen sicherstellen zu können.

Dabei wird ein integrierter Ansatz angewandt, der die wesentlichen Risiken konsistent miteinander verzahnt sowie die wesentlichen institutsspezifischen Besonderheiten, wie beispielsweise die Portfoliozusammensetzung und Risikokonzentrationen, berücksichtigt. In den Stress-Szenarien werden die gemeinsamen Auswirkungen von Verschlechterungen der Kreditnehmerqualität (Rating-Verschlechterungen, Anstieg von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten) und Veränderungen der Marktdaten (Zinsen, Credit Spreads und Fremdwährungskurse) untersucht.

Zusätzlich werden operationelle Risiken berücksichtigt. Es werden mindestens ein historisches und drei hypothetische Szenarien betrachtet.

Bei historischen Szenarien werden in der Vergangenheit beobachtete Krisen auf das aktuelle Portfolio übertragen. Die NRW.BANK verwendet derzeit ein Szenario, das Veränderungen der Risikoparameter während der Europäischen Staatsfinanzenkrise im Jahr 2011 widerspiegelt.

Hypothetische Szenarien entwickelt die Bank auf der Basis von Marktanalysen und Experteneinschätzungen. So werden beispielsweise Szenarien betrachtet, die einen Anstieg der für das Staatenportfolio relevanten Risikofaktoren, einen schweren konjunkturellen Abschwung und Inflationsanstieg oder ein physisches Klimaereignis unterstellen.

Ergänzend werden inverse Stresstests durchgeführt. Bei inversen Stresstests wird untersucht, welche Ereignisse das Institut in seiner Überlebensfähigkeit gefährden könnten.

Die Auswirkungen der Szenarien werden für die Kennzahlen der normativen und der ökonomischen Perspektive quantifiziert. Risikoparameterveränderungen treten – entsprechend der Definition der Perspektiven – in der normativen Perspektive über einen dreijährigen Szenariohorizont und in der ökonomischen Perspektive ad hoc ein.

In der normativen Perspektive sind Veränderungen der Kapitalquoten in allen Szenarien im Wesentlichen durch einen Anstieg

des Gesamtrisikobetrags aufgrund von Rating-Verschlechterungen bedingt. Auswirkungen simulierter Effekte auf die Gewinn- und Verlustrechnung können durch den umfangreichen Bestand an Vorsorgereserven ausgeglichen werden, sodass die Eigenmittel nicht reduziert werden.

In der ökonomischen Perspektive bestimmen Adressenausfall- und Marktpreisrisiken gleichermaßen die Stresstests. Die Deckungsmasse reagiert unter Stress sehr sensitiv auf Änderungen der Marktdaten.

Im Rahmen des ILAAP werden die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR in die Stresstests einbezogen. Sie variieren in den Szenarien in geringem Umfang aufgrund der unterstellten Marktdaten- und Rating-Verschlechterungen.

Aktuelle Themen werden im Rahmen von anlassbezogenen Stresstests aufgegriffen. Hier standen im Berichtsjahr die Verschuldungsdynamik ausländischer Staaten sowie erneut Klimarisiken im Fokus. Der Stresstest zur Staatsverschuldung unterstellt eine Verschlechterung der Schuldentragfähigkeit einiger hochverschuldeter Staaten. Ausgelöst durch einen Anstieg der Zinsen erhöhen sich zunächst die Refinanzierungskosten der öffentlichen Schulden. Dies führt in Abhängigkeit vom Schuldenstand und der prognostizierten Schuldenentwicklung zu unterschiedlichen Rating-Verschlechterungen der Staaten und der in ihnen beheimateten Finanzinstituten. In Folge der Konjunkturuntrübung verschlechtert sich auch die Bonität von Unternehmen. Parallel steigen die Credit Spreads von Staaten, Finanzinstituten und Unternehmen. Im Klima-Stresstest wurden die Auswirkungen

einer Transition der Wirtschaft zur Begrenzung des Klimawandels auf die Risikotragfähigkeit der NRW.BANK anhand von drei Szenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) untersucht. Die Szenarien unterscheiden sich in den Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels und damit in der Intensität physischer und transitorischer Risiken bis zum Jahr 2030 bzw. in einer Erweiterung eines Szenarios auch bis zum Jahr 2040.

Insgesamt lassen die betrachteten adversen Szenarien keinen zusätzlichen Kapital- oder Liquiditätsbedarf erkennen.

5.4.4 Angemessenheit der Kapital- und Liquiditätsausstattung

Die Risikotragfähigkeit war im Berichtsjahr sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive gegeben. Die vom Vorstand mit den Gremien der Bank im Rahmen des Strategieprozesses vereinbarten Limite für die Risikotragfähigkeit wurden eingehalten. Die Risiken der Bank sind insgesamt tragbar und liegen innerhalb des definierten Risikoappetits der Bank. Besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung der NRW.BANK bestehen derzeit nicht. Die betrachteten adversen Szenarien lassen keinen zusätzlichen Kapitalbedarf in der Zukunft erkennen. Die aus dem Geschäftsmodell der Bank resultierenden Risiken sind somit auch über mehrjährige Stressperioden tragbar. Die Kapitalausstattung der NRW.BANK ist in beiden Perspektiven angemessen.

Die Limite für die Liquiditätsausstattung sind sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive eingehalten. Einschränkungen sind auch in Stressbetrachtungen nicht erkennbar. Insgesamt sind die Liquiditätsrisiken tragbar.

5.5 Adressenausfallrisiko

5.5.1 Definition

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Gefahr, dass Geschäftspartner nicht beziehungsweise nur eingeschränkt in der Lage sind, ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gegenüber der NRW.BANK nachzukommen. Es besteht das Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Komplett- oder Teilausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kreditrisiko (inklusive des Emittentenrisikos), das Kontrahenten-, Beteiligungs- und Migrationsrisiko sowie Risikokonzentrationen (inklusive der Länderrisiken).

5.5.2 Methoden

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung des Adressenausfallrisikos sind die Engagementhöhe beziehungsweise Exposure at Default (EAD), die Ausfallwahrscheinlichkeit sowie die Verlustquote eines jeden Schuldners. Sie bilden die Basis, um das Risiko auf Einzelengagement- und Gesamtbankebene steuern zu können.

- Die Engagementhöhe ist die Summe aller ausfallrisikobehafteten Anrechnungsbeträge. Dies ist bei Krediten das Restkapital zuzüglich verbindlicher Auszahlungsverpflichtungen, bei Beteiligungen das aktuell abgerufene Kapital zuzüglich verbindlicher Auszahlungsverpflichtungen und bei Wertpapieren der größere Wert aus fortgeführtem Einstands- und Nominalwert. Zur Bemessung von Kontrahentenrisiken aus Derivaten werden – unter Berücksichtigung von Netting und Besicherung gemäß standardisierten Rahmenverträgen – Kreditäquivalente angesetzt. Darüber hinaus werden Kreditderivate mit ihrem Nominalwert angerechnet. Dabei führt ein Sicherungskauf zu

einer Reduzierung beziehungsweise ein Sicherungsverkauf zu einer Erhöhung des Engagements der entsprechenden Referenzadresse. Die Engagementhöhe wird zur Überwachung auf Einzelkreditnehmerebene genutzt.

Zur Berechnung des ökonomischen Kapitals auf Gesamtbankebene im Mehrfaktormodell werden barwertige EADs für Kredite, Wertpapiere und Derivate herangezogen.

- Die Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt sich aus der internen Rating-Einstufung des Schuldners. Hierzu setzt die NRW.BANK differenzierte Risikoklassifizierungsverfahren ein. Die Portfolios der Unternehmen, Banken und Immobiliengeschäftskunden werden mit externen Rating-Verfahren klassifiziert, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Anforderungen des auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatzes gemäß CRR zu erfüllen. Die Rating-Festlegung für Engagements ausländischer Gebietskörperschaften erfolgt auf Grundlage von externen Agentur-Ratings und einer strukturierten internen Plausibilisierung. Vor dem Hintergrund von Haftungsverbund beziehungsweise Finanzausgleich werden insbesondere für Sparkassen beziehungsweise inländische Kommunen einheitliche Ratings vergeben. Für kleinere Portfolios finden vereinfachte interne Risikoklassifizierungsverfahren Anwendung. Jedem Rating wird gemäß einer 26-stufigen Skala in Abhängigkeit von der Art des Schuldners eine Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet, sodass alle Schuldner abgestuft als risikorelevant in die Berechnung des ökonomischen Kapitals eingehen.
- Die Verlustquote beschreibt den Anteil der Engagementhöhe, der bei Ausfall nach Verwertung etwaiger Sicherheiten uneinbringlich verloren geht. Je nach Art des Engagements werden differenzierte Verlustquoten verwendet. Sie werden für Engagements der Wohnraumförderung auf Basis einer Analyse

eigener historischer Daten ermittelt. Für andere Asset-Klassen erfolgt die Herleitung überwiegend auf Basis externer Datenquellen, da keine statistisch signifikante Anzahl von Ausfällen im Portfolio der Bank vorliegt.

Die NRW.BANK ermittelt das ökonomische Kapital für das Adressenausfallrisiko auf Basis eines Credit-VaR. Der Risikohorizont beträgt ein Jahr, das Konfidenzniveau 99,9%.

Die Berechnung des Credit-VaR erfolgt auf Basis eines simulationsbasierten Mehrfaktormodells, das sowohl Ausfälle als auch Ratingmigrationen berücksichtigt. Um Assetkorrelationen selbst zu schätzen, ist das Portfolio der NRW.BANK in fünf verschiedene Segmente (öffentlicher Sektor, Wohnraumförderung, Finanzsektor, Unternehmen national, Unternehmen international) unterteilt. Für diese erfolgt auf Basis historischer Ratingdaten die Identifikation verschiedener makroökonomischer Risikotreiber (wie zum Beispiel das Bruttoinlandsprodukt), sodass sich instituts- und segmentspezifische Assetkorrelationen ergeben.

Neben dem ökonomischen Kapital werden auch Standardrisikokosten bestimmt und grundsätzlich bei der Konditionengestaltung berücksichtigt, sofern dies förderpolitisch nicht anders intendiert ist. Damit soll bei Geschäftsabschluss sichergestellt werden, dass eine Kompensation der erwarteten Verluste durch entsprechende Erträge erfolgt.

Im Rahmen der Gesamtbank-Stresstests werden verschiedene historische und hypothetische Szenarien betrachtet, die nach Forderungsklassen differenzierte Verschlechterungen der Ratingqualität und der Verwertungserlöse unterstellen.

Mit den dargelegten Methoden ist die NRW.BANK in der Lage, im Rahmen der Steuerung Adressenausfallrisiken angemessen zu überwachen, einseitige Portfolioentwicklungen sowie Risikokonzentrationen zu erkennen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen.

5.5.3 Validierung

Eine Überprüfung der Risikoklassifizierungsverfahren, der Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie der Verlustquoten und weiterer methodischer Annahmen, die der Ermittlung des ökonomischen Kapitals zugrunde liegen, erfolgt mindestens jährlich.

Ziel der Überprüfungen ist es, sicherzustellen, dass die Risikorechnung weiterhin angemessen erfolgt.

5.5.4 Risikobeurteilung und Limitierung

Die NRW.BANK stellt durch Limite und Prozesse sicher, dass eine Begrenzung des Adressenausfallrisikos erfolgt. Zum einen existieren Konzentrationslimite, die Engagements insbesondere auf Einzelschuldner-, Konzern-, Länder- sowie verschiedenen Teilportfolioebenen beschränken. Die jeweilige Auslastung wird durch die Engagementhöhe bestimmt, wobei die Anrechnung neuer Geschäfte auf die Limite unverzüglich erfolgt. Zum anderen erfolgt eine bereichsübergreifende sowie eine bereichsspezifische Limitierung des ökonomischen Kapitals. Die Limitfestlegung berücksichtigt sowohl die Risikotragfähigkeit der Bank als auch die im Rahmen des Strategieprozesses erstellten Planungen der einzelnen Bereiche.

Wesentliche Elemente der Überwachung des Adressenausfallrisikos sind:

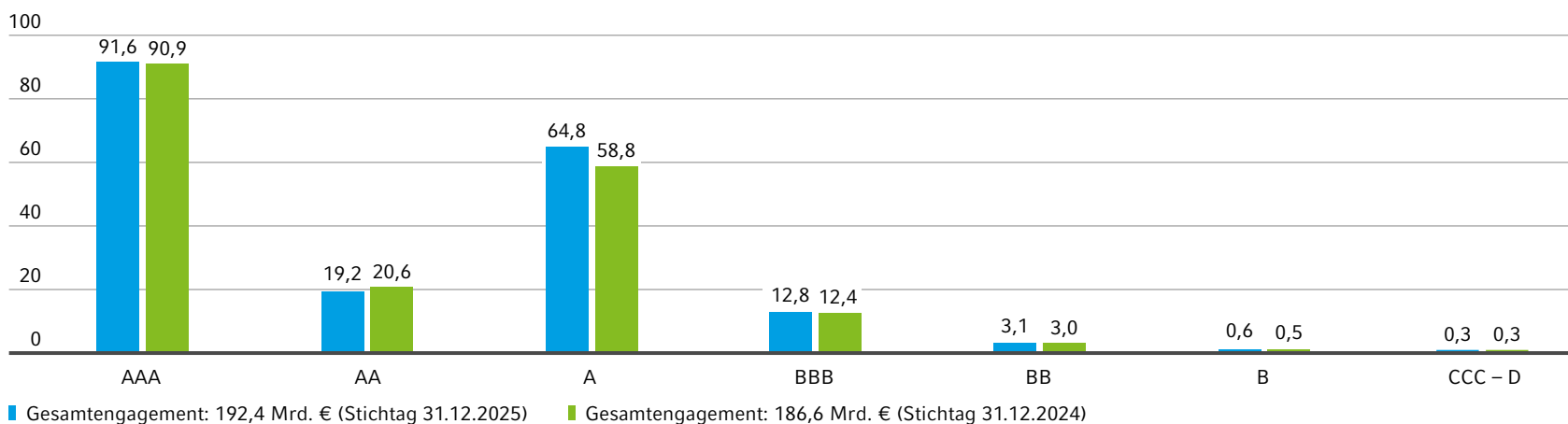
- anlassbezogener Bad News-Prozess mit unverzüglicher Analyse und Entscheidung über Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Ratingüberprüfung, Limitanpassungen)
- tägliche Überwachung der Einzelkreditnehmer-, Konzern-, Länder- und ökonomischen Kapitallimite
- tägliche Überwachung der Kapitalmarktinvestments im Rahmen eines Frühwarnsystems (unter anderem Veränderungen von Credit Spreads und Ratings)
- mindestens jährliche Kreditüberwachung von Einzelengagements
- fortlaufende Überwachung der Engagements der Watch-Liste, die Intensivbetreuungs- und Problemengagements beinhaltet

Für Limitüberschreitungen sind entsprechende Eskalationsprozesse definiert.

Fördermittel werden von der NRW.BANK überwiegend besichert oder im Hausbankenverfahren vergeben. Entsprechend risikoarm ist dieses Portfolio. Sub-Investment-Grade-Engagements dürfen nur eingegangen werden, wenn der Förderauftrag dies erfordert, wie zum Beispiel in der Gründungs- und Mittelstandsförderung, der öffentlichen Wohnraumförderung oder in Sonderkontingenten im Fördergeschäft.

Darüber hinaus verfügt die Bank über ein Portfolio an Wertpapieren/Forderungen sowie Derivaten und betreibt Geldmarktgeschäfte. Die Derivate werden mit ausgewählten, bonitätsmäßig guten Marktpartnern auf der Grundlage von Standardverträgen abgeschlossen. Neugeschäfte in diesem Portfolio müssen stets von Investment Grade-Qualität sein (dies entspricht den internen Ratingklassen AAA bis BBB).

Gesamtengagement nach internen Ratingklassen inkl. Derivaten, in Mrd. €



Das Gesamtengagement der NRW.BANK beträgt 192,4 Mrd. € und ist gegenüber dem Vorjahr (186,6 Mrd. €) um +5,9 Mrd. € gestiegen.

Aufgrund des hohen Anteils von Staats- und inländischer Kommunalfinanzierung ist die interne Ratingklasse AAA weiterhin am stärksten belegt. Das Portfolio besteht zu 97,9% (Vj. 97,9%) aus Engagements von Investment-Grade-Qualität.

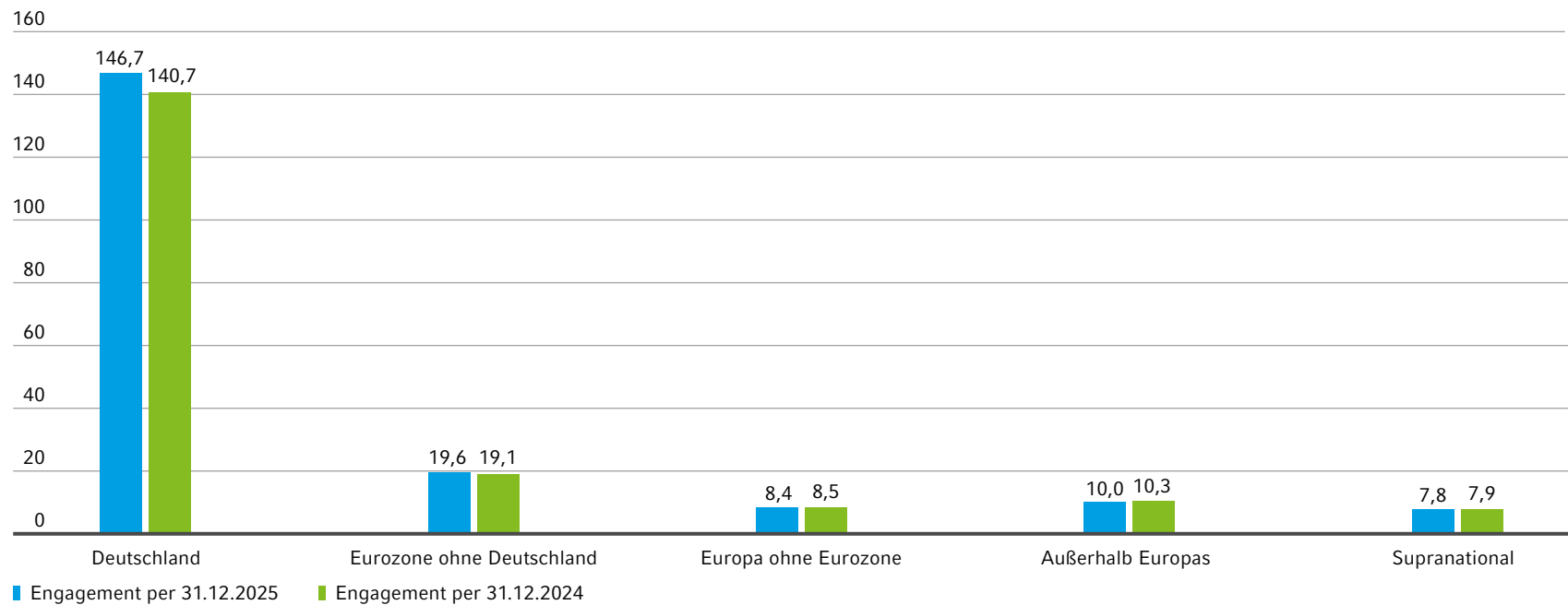
Mit 146,7 Mrd. € (Vj. 140,7 Mrd. €) bilden Engagements in Deutschland den größten Portfolioanteil (76,2% des Gesamtengagements, Vj. 75,4%). Hiervon entfallen 94,0 Mrd. € (Vj. 88,6 Mrd. €) auf Nordrhein-Westfalen, wobei direkte Engagements mit Kommunen in Höhe von 21,0 Mrd. € (Vj. 20,2 Mrd. €)

bestehen. Diese Fokussierung ergibt sich aufgrund des Förderauftrags, wonach die Bank gegenüber Kommunen in besonderer Verantwortung steht und ihnen als verlässlicher Partner Finanzierungsmittel zur Verfügung stellt.

Des Weiteren bestehen Auslandsengagements, deren Erträge die NRW.BANK als weitgehend haushaltsunabhängige Förderbank zur Erfüllung ihres Förderauftrags einsetzt. Das Auslandsengagement in Höhe von 45,7 Mrd. € (23,8% des Gesamtengagements, Vj. 45,8 Mrd. €) entfällt mit 28,0 Mrd. € (Vj. 27,7 Mrd. €) auf Länder innerhalb und mit 17,8 Mrd. € (Vj. 18,2 Mrd. €) auf Länder außerhalb Europas sowie auf supranationale Organisationen. Insgesamt konzentriert sich das Auslandsengagement vollständig auf Länder mit Investment-Grade-Qualität.

Das Europa-Engagement besteht aus Investitionen innerhalb der Eurozone in Höhe von 19,6 Mrd. € (Vj. 19,1 Mrd. €) und Investitionen außerhalb der Eurozone in Höhe von 8,4 Mrd. € (Vj. 8,5 Mrd. €). Die Engagements außerhalb Europas konzentrieren sich auf Nordamerika mit 6,1 Mrd. € (Vj. 6,1 Mrd. €), Australien/Neuseeland mit 2,3 Mrd. € (Vj. 2,3 Mrd. €) und Asien mit 1,5 Mrd. € (Vj. 1,9 Mrd. €). Auf die supranationalen Organisationen entfallen insgesamt 7,8 Mrd. € (Vj. 7,9 Mrd. €).

Geografische Verteilung der Engagements inkl. Derivaten, in Mrd. €



Es besteht auf Staatenebene kein Länderengagement im Sub-Investment-Grade-Bereich. Neuengagements in diesen Ratingklassen sind im Kapitalanlagegeschäft grundsätzlich ausgeschlossen. Das Engagement in Ländern mit schwächerem Investment-Grade-Rating (BBB) ist im Verlauf des Geschäftsjahrs insgesamt gesunken; ein wesentliches Länderengagement in dieser Ratingkategorie besteht in Italien (1,0 Mrd. €, Vj. 1,3 Mrd. €). Bonitäten können durch neue Belastungen für Staaten oder eine Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung unter Druck geraten.

Das Engagement in Verbriefungspositionen – zu 94,0% von Investment-Grade-Qualität – beträgt zum Stichtag 2,5 Mrd. € (Vj. 2,7 Mrd. €). Ein Teil des Portfolios (27,6%) hat zusätzlich eine weitgehende staatliche Garantie (durch das US-Bildungsministerium). Die NRW.BANK überwacht bei Verbriefungspositionen laufend die zugrunde liegenden Adressenausfallrisiken aus den Referenzpools.

Das Beteiligungsgeschäft umfasst Beteiligungen im öffentlichen Interesse, die vorrangig im Interesse des Landes gehalten werden und im Wesentlichen schon mit Errichtung der Bank auf diese übertragen wurden, sowie im Förderauftrag eingegangene Beteiligungen. Die aus den Beteiligungen resultierenden Adressenausfallrisiken beruhen weitestgehend auf strategischen und operativen Risiken, die insbesondere anhand der für das Beteiligungscontrolling bereitgestellten Unternehmensdaten analysiert werden. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings erfolgen eine regelmäßige Ergebniskontrolle beziehungsweise Planüber-

wachung sowie eine Überprüfung auf risikorelevante Sachverhalte. Das Risikomanagement basiert somit auf einem systematischen und fortlaufenden Prozess, der eine Anpassung an veränderte Gegebenheiten ermöglicht. Auch durch die Wahrnehmung von Mandaten (im Beirat, Aufsichtsrat oder Investitionsausschuss) beziehungsweise die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen werden die Beteiligungen eng begleitet. Zudem werden in den Beteiligungsverträgen in der Regel einzelfallbezogene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der NRW.BANK aufgenommen.

Bei einzelnen Beteiligungen ist das Adressenausfallrisiko durch die starke Einbindung der öffentlichen Hand begrenzt. So wird das Adressenausfallrisiko im Fördergeschäft bei einem Beteiligungsportfolio mit einem Engagement von 89,8 Mio. € (Vj. 99,4 Mio. €) durch eine Garantie des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 49% des jeweils investierten Kapitals reduziert.

Der Buchwert der im Interesse des Landes gehaltenen Beteiligung an der Portigon AG in Höhe von 2,2 Mrd. € ist durch eine Wertgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen in voller Höhe abgesichert. Wir verweisen diesbezüglich auf den Nachtragsbericht.

Beteiligungsengagements werden in die ökonomische Kapitalsteuerung einbezogen und im Adressenausfallrisiko ausgewiesen.

5.5.5 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für Adressenausfallrisiken beträgt zum Stichtag 1,7 Mrd. € (Vj. 1,5 Mrd. €).

5.5.6 Risikovorsorge

Für Kreditforderungen und Avale wird anhand definierter Kriterien regelmäßig überprüft, ob eine Risikovorsorge zu bilden ist. Sofern notwendig, wird zeitnah im Laufe des Geschäftsjahrs die Höhe der erforderlichen Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen individuell ermittelt. Vorhandene Sicherheiten werden hierbei berücksichtigt. Für die Bewertung der Sicherungsobjekte werden bei Krediten der öffentlichen Wohnraumförderung die für Immobilienbewertung gängigen Verfahren herangezogen, deren Ergebnisse um einen aus der Datenhistorie ermittelten Abschlag reduziert werden. Hingegen wird für Eigenheimförderungen in der Problemkreditbearbeitung der öffentlichen Wohnraumförderung ein Verfahren zur Bildung pauschalierter Einzelwertberichtigungen angewendet. Für latente Adressenausfallrisiken wird eine Pauschalwertberichtigung gemäß IDW RS BFA 7 gebildet.

Im Wertpapiergeschäft ergibt sich die Risikovorsorge auf Basis von Marktinformationen, mathematischen Modellen und individuellen Bonitätseinschätzungen.

Beteiligungen der NRW.BANK unterliegen ebenfalls der laufenden Überprüfung auf Risikovorsorgebedarf. Sofern erforderlich, wird eine Abschreibung des Buchwerts vorgenommen.

5.5.7 Chancen

Die NRW.BANK geht Risiken entsprechend ihrem Geschäftsmodell und den risikostrategischen Grundsätzen nur in einem klar abgegrenzten Umfang ein. Daher bestehen unerwartete Chancen aufgrund möglicher künftiger Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für die NRW.BANK positiven Prognose- oder Zielabweichung führen können, nur in sehr eingeschränktem Maße.

Chancen ergeben sich unter anderem bei einer Verbesserung der Ratings der Engagements, was zu einem insgesamt geringeren Ansatz von bonitätsabhängigem ökonomischem Kapital für Adressenausfallrisiken führt. Daraus können sich weitere Anlagemöglichkeiten mit zusätzlichem Ertragspotenzial ergeben.

Im Beteiligungsgeschäft besteht die Chance, beim Verkauf von Förderbeteiligungsengagements Veräußerungserlöse zu erzielen, die über dem Beteiligungsbuchwert liegen.

Die NRW.BANK ermittelt erwartete Verluste unter Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten und berücksichtigt diese in der Planung beziehungsweise in der Hochrechnung für das handelsrechtliche Ergebnis. Es besteht die Chance, dass die tatsächlich eingetretenen Ausfälle geringer sind als die erwarteten Verluste. In diesen Fällen können höhere Zuführungen zu den Reserven erfolgen und damit die Deckungsmasse und die Risikotragfähigkeit gestärkt werden.

5.6 Marktpreisrisiko

5.6.1 Definition

Das Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Diese Definition umfasst Zinsänderungs-, Fremdwährungs- und Volatilitätsrisiken. Beim Zinsänderungsrisiko erfolgt eine Unterscheidung zwischen allgemeinem und spezifischem Zinsänderungsrisiko. Dieses umfasst somit sowohl Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus als auch Änderungen des Credit Spreads von Emittentenklassen einerseits und Änderungen des Credit Spreads individueller Emittenten (Residualrisiko) andererseits.

5.6.2 Methoden

Die NRW.BANK steuert Marktpreisrisiken sowohl für das Zinsergebnis (ertragsorientierte Sicht) als auch für den ökonomischen Wert der Bank (wertorientierte Sicht). In beiden Sichten werden die Marktpreisrisiken limitiert und täglich handelsunabhängig überwacht.

Die Marktpreisrisiken für den ökonomischen Wert steuert die NRW.BANK über einen Stress-VaR-Ansatz. Der Stress-VaR wird für die tägliche Steuerung mit einem Konfidenzniveau von 95% bei eintägiger Haltedauer berechnet und berücksichtigt alle für das jeweilige Portfolio relevanten Risikofaktoren wie Zinssätze,

Währungskurse, implizite Volatilitäten und Credit Spreads. Der Beobachtungszeitraum beträgt 250 Tage, wobei Ereignisse der jüngeren Vergangenheit stärker gewichtet werden.

Als Stressperiode wird insbesondere die EU-Staatsfinanzenkrise 2011 herangezogen. Damit stellt die Bank sicher, dass auch ungünstige Marktphasen berücksichtigt werden. Die Berechnung und Limitierung des Stress-VaR erfolgt – über alle Ebenen von der Gesamtbank bis auf Teilportfolios – auf Basis einer Monte-Carlo-Simulation. Dabei legt die Bank fest, welche Geschäfte täglich voll Neubewertet werden sollen. Die Auswahl erfolgt anhand der Erhöhung der Genauigkeit, die eine volle Neubewertung gegenüber einem sensitivitätsbasierten Ansatz für die entsprechenden Geschäfte bewirkt. Eine signifikant erhöhte Genauigkeit ist insbesondere für die Kredite der Wohnraumförderung und Positionen mit strategischen Zinsänderungsrisiken (im Wesentlichen Pensionsverpflichtungen) festzustellen, welche daher vollständig neu bewertet werden. Diese Auswahl wird regelmäßig überprüft und quartalsweise validiert.

In der wertorientierten Sicht werden im Anlagebestand insbesondere auch die barwertigen allgemeinen Zinsänderungsrisiken aus dem mit Eigenkapital refinanzierten Wohnraumförderungsgeschäft sowie die spezifischen Zinsänderungsrisiken (Credit Spreads) erfasst.

Die barwertige Analyse wird durch weitere Instrumente zur Steuerung der HGB-Gewinn- und Verlustrechnung ergänzt (ertragsorientierte Sicht), die den Aspekt der Dauerhalteabsicht der Bank und den Fokus auf das HGB-Zinsergebnis weitergehend berücksichtigen (Net Interest Income basierend auf HGB-Sensitivitäten).

Dabei werden alle Marktpreisrisiken der Bank berücksichtigt, die die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung belasten können. Das können im Anlagebestand potenziell offene Zins- und Währungspositionen sein, die aus unterschiedlichen Zinsbindungen oder Währungen der Aktiv- beziehungsweise Passivseite resultieren und noch nicht im Rahmen der Aktiv-/Passivsteuerung auf Nominalwertbasis abgesichert wurden. Für den Handelsbestand sowie die Liquiditätsreserve werden darüber hinaus alle relevanten Risikoarten barwertig betrachtet. Entsprechend erfolgt in der HGB-Ertragsprognose für den Handelsbestand sowie die Liquiditätsreserve eine Anrechnung temporärer Marktwertschwankungen.

Im Vergleich zu einer barwertigen VaR-Konzeption stehen damit nicht die Sensitivitäten der Barwerte, sondern die Sensitivitäten des HGB-Ergebnisses im Vordergrund. Zur Beschränkung der Risiken für das handelsrechtliche Ergebnis werden die HGB-Marktpreisrisiken auf Basis von HGB-Sensitivitäten und HGB-Stresstests limitiert.

Über die tägliche operative Steuerung des zinstragenden Geschäfts hinaus werden die strategischen Zinsänderungsrisiken aus Pensionsverpflichtungen (inklusive Beihilfeverpflichtungen) und Beteiligungen im öffentlichen Interesse betrachtet. Zinsänderungsrisiken aus Pensionsverpflichtungen entstehen aus strategischen Entscheidungen der Bank bezüglich der Kapitalanlage von Pensionsrückstellungen, wenn die Laufzeiten der Kapitalanlage nicht vollständig dem Auszahlungsprofil entsprechen. Das Risiko besteht darin, dass die aus der Kapitalanlage erzielten Zinserträge durch andere operative Erträge ergänzt werden müssen, um alle Pensionsverpflichtungen zu bedienen. Darüber hinaus enthalten die strategischen Zinsänderungsrisiken Risiken aus Beteiligungen im öffentlichen Interesse, wenn die Laufzeit der Refinanzierung von der Laufzeitannahme für die Beteiligung abweicht.

Die Berechnung der Kennzahlen wird in beiden Sichten durch tägliche Stress-Szenario-Rechnungen ergänzt. Hierbei werden für die Risikofaktorgruppen Zinssätze, Währungskurse, implizite Volatilitäten und Credit Spreads jeweils hypothetische Szenarien betrachtet. Darüber hinaus werden für historische Szenarien auch die Auswirkungen von Änderungen aus Zinssätzen und Credit Spreads untersucht. Bei Bedarf werden die standardisierten Szenarien um individuelle, situationsbezogene Betrachtungen erweitert, die auf die Risikostruktur des Portfolios der Bank

zugeschnitten sind. Daneben ist die Analyse der Sensitivitäten und der Risikokonzentrationen aus den oben genannten Risikofaktoren integraler Bestandteil der täglichen Marktpreisrisikomessung.

5.6.3 Validierung

Die Prognosegüte der VaR-Zahlen wird durch tägliches Backtesting geprüft. Dabei werden beim Backtesting die mithilfe des VaR-Modells prognostizierten Verluste der Geschäfte den ermittelten Ergebnisveränderungen gegenübergestellt. Hierbei wird ein sogenanntes Clean Backtesting ohne Alterung durchgeführt. Berücksichtigt werden somit allein Ergebnisveränderungen aufgrund von Änderungen der Marktdaten.

Wird der Backtesting-Ansatz für aufsichtsrechtlich anerkannte interne Marktpreisrisikomodelle gemäß CRR auf das Backtesting der NRW.BANK übertragen, so liegt das Modell grundsätzlich im statistisch erwarteten Bereich. Die regelmäßig durchgeführten täglichen, monatlichen und jährlichen Prozesse zur Überprüfung der Parameter und Annahmen bestätigen die Validität des Modells.

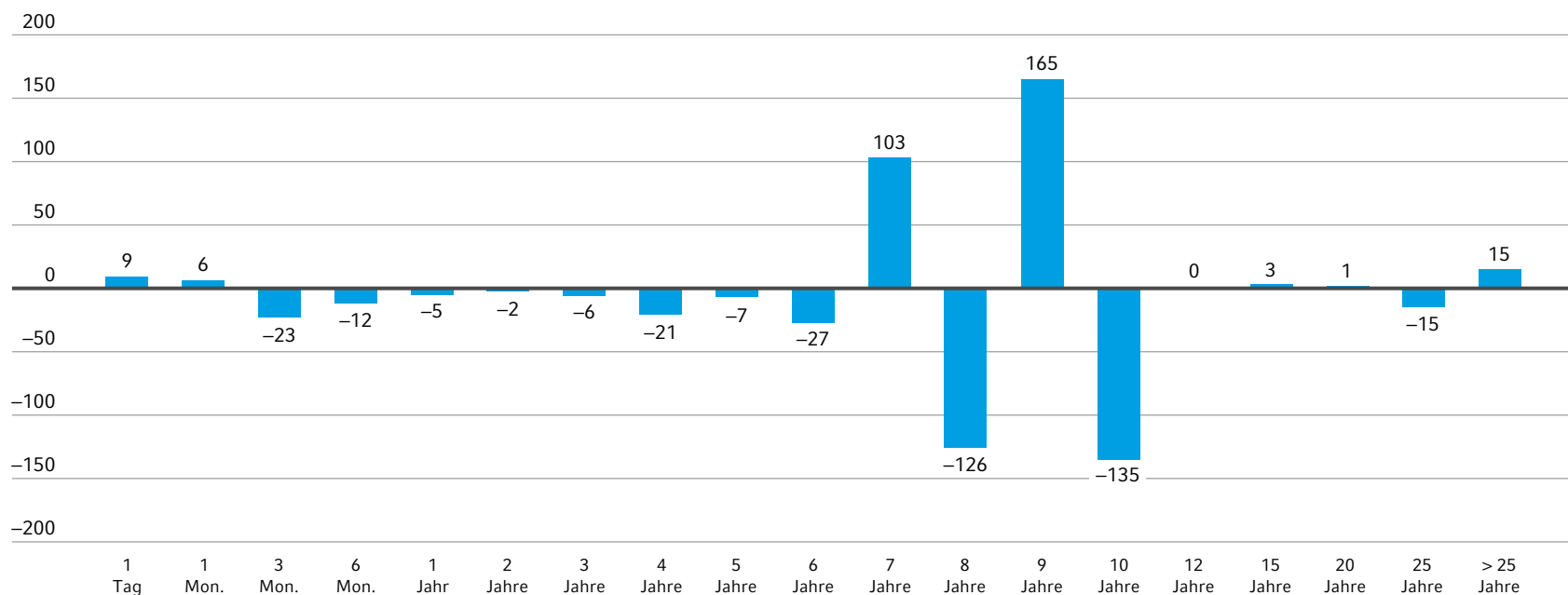
5.6.4 Risikobeurteilung und Limitierung

Der Schwerpunkt der Marktpreisrisiken liegt bei barwertiger Betrachtung bei den allgemeinen und spezifischen Zinsänderungsrisiken des Anlagebestands. Hieraus resultierende

Marktwertschwankungen sind in der HGB-Gewinn- und Verlustrechnung nicht ergebniswirksam, sofern keine dauerhafte Wertminderung besteht. Aufgrund der Dauerhalteabsicht für Investitionen im Anlagebestand erfolgen die von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf den Nominalwert endfälliger Positionen. Damit bestehen in der ertragsorientierten Sicht mit täglicher Steuerung nur geringe Zinsbindungs- und Währungsinkongruenzen, die über die HGB-Sensitivitäten sowohl für die Risiken aller zukünftigen Geschäftsjahre als auch für das aktuelle und die drei folgenden Geschäftsjahre limitiert sind. Ergänzend erfolgt die barwertorientierte VaR-Limitierung. In geringem Umfang werden auch Positionen zu Handelszwecken aktiv eingegangen. Diese sind durch ein gesondertes Limit für den Handelsbestand begrenzt. Alle Limite wurden im Geschäftsjahr stets eingehalten.

In der ertragsorientierten Sicht bestehen aufgrund der vorgenommenen Absicherungsgeschäfte auf Gesamtbankebene keine wesentlichen Zinsbindungsinkongruenzen (analog zur folgenden Abbildung stützpunktbezogen maximal 165 Tsd. € und minimal –135 Tsd. €).

HGB-Zinssensitivitäten (ohne strategische Zinsänderungsrisiken, periodenübergreifend) gegenüber einer Zinserhöhung um 1 Basispunkt in Tsd. € per 31.12.2025



Darüber hinaus werden HGB-Zinssensitivitäten aus strategischen Zinsänderungsrisiken für Pensionsverpflichtungen und Beteiligungen im öffentlichen Interesse für das aktuelle und die folgenden drei Geschäftsjahre in Höhe von +23 Tsd. € zum Stichtag in der Risikomessung berücksichtigt.

Auch Währungsrisiken spielen für das HGB-Ergebnis nur eine geringe Rolle. Sie werden umfassend durch den Einsatz von Derivaten abgesichert, sodass im handelsrechtlichen Ergebnis im Wesentlichen nur das Währungsrisiko auf die erzielte Zinsmarge verbleibt.

Die folgende Tabelle zeigt die Stresstestergebnisse (in Anlehnung an aufsichtliche Stresstests) für Marktpreisrisiken in der ertragsorientierten Sicht im Jahresverlauf.

HGB-Stresstests für Marktpreisrisiken – gesamt

	März 2025 Mio. €	Juni 2025 Mio. €	September 2025 Mio. €	Dezember 2025 Mio. €
Kurzfristschock abwärts	–49	–40	–26	–1
Kurzfristschock aufwärts	49	40	26	1
Versteilung	–42	–34	–21	–4
Verflachung	46	38	24	3
Parallelverschiebung abwärts	–18	–16	–11	5
Parallelverschiebung aufwärts	18	16	11	–5
FX +30% (Abwertung des Euros)	13	13	14	12
FX –30% (Aufwertung des Euros)	–13	–13	–14	–12

Die Ergebnisse der Stresstests zeigen die potenzielle Belastung der laufenden Ergebnisse der Bank über die nächsten vier Geschäftsjahre. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur in begrenztem Umfang auf Nominalwertbasis eingegangenen Zinsbindungs- und Währungsinkongruenzen gering.

5.6.5 Ökonomisches Kapital

Bei der Berechnung des ökonomischen Kapitals werden Marktpreisrisiken barwertig mit einem einheitlichen Konfidenzniveau von 99,9% berücksichtigt, der Risikohorizont beträgt 250 Tage.

Das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken wird aus einem Stress-VaR mit gestressten Korrelationen und Volatilitäten ermittelt. Damit stellt die Bank sicher, dass die Berechnung des ökonomischen Kapitals auch ungünstige Marktphasen berücksichtigt.

Das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken resultiert insbesondere aus allgemeinen Zinsänderungsrisiken der Darlehen der Wohnraumförderung. Diese sind durch Eigenmittel refinanziert. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen dürfen die bei der Wohnraumförderung zur Refinanzierung herangezogenen

Eigenmittel nicht bei der Risikorechnung berücksichtigt werden. Insofern unterstellt die Regulatorik bei der Berechnung des barwertigen Marktpreisrisikos implizit, dass Wohnraumförderungsdarlehen mit täglich fälligen Mitteln vollständig fristeninkongruent refinanziert sind. Dies führt zu einer hohen rechnerischen barwertigen Zinsposition. Des Weiteren enthält das ökonomische Kapital barwertige strategische Zinsänderungsrisiken und alle Credit-Spread-Risiken des Anlagebestands. Daraus resultierende Marktwertschwankungen sind im HGB-Abschluss in der Regel aufgrund der Dauerhalteabsicht nicht ergebniswirksam. Zum Stichtag beträgt das ökonomische Kapital für Marktpreisrisiken 5,1 Mrd. € (Vj. 5,4 Mrd. €).

5.6.6 Aufsichtlicher Standardtest

Die Auswirkung der durch eine delegierte Verordnung der EU-Kommission vorgegebenen plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Anlagebuch (aufsichtlicher Zinsschock) von sechs Zinsschockszenarien werden in der barwertigen Betrachtung von der bereits zuvor genannten rechnerischen Zinsposition der Wohnraumförderungsdarlehen dominiert. Zum Stichtag beläuft sich die negative Barwertänderung des Anlagebuchs der Bank aufgrund des Zinsschocks auf 16,0% (Vj. 17,8%) der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel.

Die die Stressrechnungen dominierende Zinssensitivität der Wohnraumförderungsdarlehen ergibt sich aus der Eigenmittel-Refinanzierung. Eigenmittel müssen gemäß den Vorgaben der Aufsicht im Rahmen der Zinsschocks als fristeninkongruente, täglich fällige Refinanzierungsmittel modelliert werden.

Darüber hinaus ist ein ertragsorientierter aufsichtsrechtlicher Stresstest zu ermitteln, der die Auswirkungen von Zinsänderungen auf das handelsrechtliche Zinsergebnis für einen Zeithorizont von einem Jahr unter zwei Stress-Szenarien simuliert. Im Gegensatz zu der barwertigen Betrachtung wird hierbei neben dem Bestandsgeschäft auch simuliertes Neugeschäft unter der Annahme einer konstanten Bilanz berücksichtigt. Die dargelegten Besonderheiten der Wohnraumförderung in der barwertigen Sicht bestehen in der ertragsorientierten Sicht nicht. Zum Stichtag beläuft sich die negative Veränderung des Zinsergebnisses auf 0,3% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, sodass in dieser Perspektive nur unerhebliche Zinsänderungsrisiken bestehen.

5.6.7 Chancen

Zielsetzung der Aktiv-/Passivsteuerung der NRW.BANK ist das Erzielen einer festen Zins- und Provisionsmarge in Bezug auf die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung. Damit verbunden sind niedrige Marktpreisrisiken, die entsprechende Chancen im Anlagebestand beschränken. Die größten Chancen liegen daher in der Entwicklung der Einstandssätze für zukünftiges Neugeschäft auf der Aktiv- und Passivseite und nicht in zusätzlichen Gewinnen aus offenen Zins- und Währungspositionen. Auch im Handelsbestand ist eine weitergehende Risikopositionierung aufgrund des bestehenden Limits ausgeschlossen. Somit stehen Chancen zum Erzielen zusätzlicher handelsrechtlicher Erträge aus Marktpreisrisikopositionen nicht im Vordergrund. Aus barwertiger Sicht führen Marktpreisschwankungen zu Änderungen stiller Lasten und Reserven. Diese werden im Anlagebestand – sofern keine dauerhaften Wertminderungen

vorliegen – als vorübergehende Wertschwankungen angesehen. Aufgrund der Dauerhalteabsicht resultieren Kursergebnisse im Anlagebestand ausschließlich aus Portfoliooptimierungsmaßnahmen.

5.7 Liquiditätsrisiko

5.7.1 Definition

Das Liquiditätsrisiko wird bei der NRW.BANK in den Teilaspekten Zahlungsunfähigkeitsrisiko (Liquiditätsrisiko im engeren Sinne), Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko definiert. Dies umfasst im Rahmen des ILAAP damit insbesondere folgende Risiken:

- Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Zahlungsunfähigkeitsrisiko, Liquiditätsrisiko im engeren Sinne),
- bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko) oder
- aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen Geschäfte nicht oder nur mit Verlusten auflösen beziehungsweise glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

5.7.2 Methoden

Die Steuerung des Liquiditätsrisikos erfolgt in der NRW.BANK zentral, um für die Gesamtbank die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Refinanzierungsrisiko werden täglich auf Basis der Liquiditätsablaufbilanz und deren Limitierung überwacht. Die Liquiditätsablaufbilanz (in Euro

sowie in Fremdwährung) wird täglich handelsunabhängig erstellt und analysiert. In sie gehen die vertraglich vereinbarten (deterministischen) taggenauen Mittelzu- und -abflüsse bis zum Erreichen des letzten Cashflows ein (inklusive Zins-Cashflows und außerbilanzieller Geschäfte).

Bei stochastischen Cashflows (zum Beispiel Kündigungsrechte oder vorzeitige Tilgungen) werden konservative Annahmen in der Form getroffen, dass jeweils von einer für die NRW.BANK nachteiligen Ausübung ausgegangen wird. Darüber hinaus wird in der Liquiditätsablaufbilanz kein (fiktives) Neugeschäft abgebildet beziehungsweise modelliert, so erfolgt beispielsweise keine Prolongation von unbesichertem und besichertem Funding.

Das Refinanzierungsrisiko als Ertragsrisiko für das handelsrechtliche Ergebnis umfasst neben den Risiken aus der geplanten Emissionstätigkeit ebenfalls die langfristigen Liquiditätsinkongruenzen und wird im Rahmen der Risikotragfähigkeit limitiert. Das Refinanzierungsrisiko basiert im ICAAP sowohl auf dem geplanten Emissionsvolumen der kommenden zwölf Monate als auch auf den bestehenden und benötigten langfristigen Refinanzierungsmitteln mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als zehn Jahren. Für diese Positionen wird das Refinanzierungsrisiko aus einem Anstieg des eigenen Credit Spreads abgeleitet. Refinanzierungsrisiken sind aufgrund des bestehenden Liquiditätspuffers der Bank durch die Möglichkeit einer besicherten, vom eigenen Credit Spread unabhängigen Refinanzierung mitigiert.

Zusätzlich erfolgt eine Diversifikation der Refinanzierungsbasis hinsichtlich Anlegergruppen, Regionen und Produkten, die dazu beiträgt, das Refinanzierungsrisiko zu minimieren.

Das Marktliquiditätsrisiko hat für die NRW.BANK keine wesentliche Bedeutung, da nur Positionen mit Dauerhalteabsicht im Anlagebestand gehalten werden. Entsprechend sind vorübergehende Marktliquiditätsschwankungen im Rahmen des HGB-Abschlusses primär nicht ergebniswirksam, da eine kurzfristige Gewinnerzielung durch Veräußerung nicht im Fokus steht. Verkäufe aus dem Anlagebestand dienen der Bestandsoptimierung im Rahmen des Portfoliomanagements und stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Generierung von Liquidität.

Das Marktliquiditätsrisiko aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve und des Handelsbestands ist gemäß der Risikoinventur nicht materiell, da hier im Vergleich nur sehr geringe Positionen an Wertpapieren gehalten werden.

Eine über das Marktpreisrisiko hinausgehende Betrachtung des Marktliquiditätsrisikos erfolgt durch eine regelmäßige Analyse der kurzfristig zu generierenden Liquidität aus dem gesamten Wertpapierbestand. Darüber hinaus erfolgt eine Berücksichtigung in der Liquiditätsrisikolimitierung, indem Abschläge bei der Berechnung des Liquiditätspotenzials angewendet werden.

5.7.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Die NRW.BANK ist aufgrund der expliziten Refinanzierungsgarantie des Gewährträgers und ihres dementsprechend guten Ratings in der Lage, im notwendigen Umfang kurzfristig Liquidität zu generieren. Dabei erfolgt die Refinanzierung in der Regel über den Geld- und Kapitalmarkt.

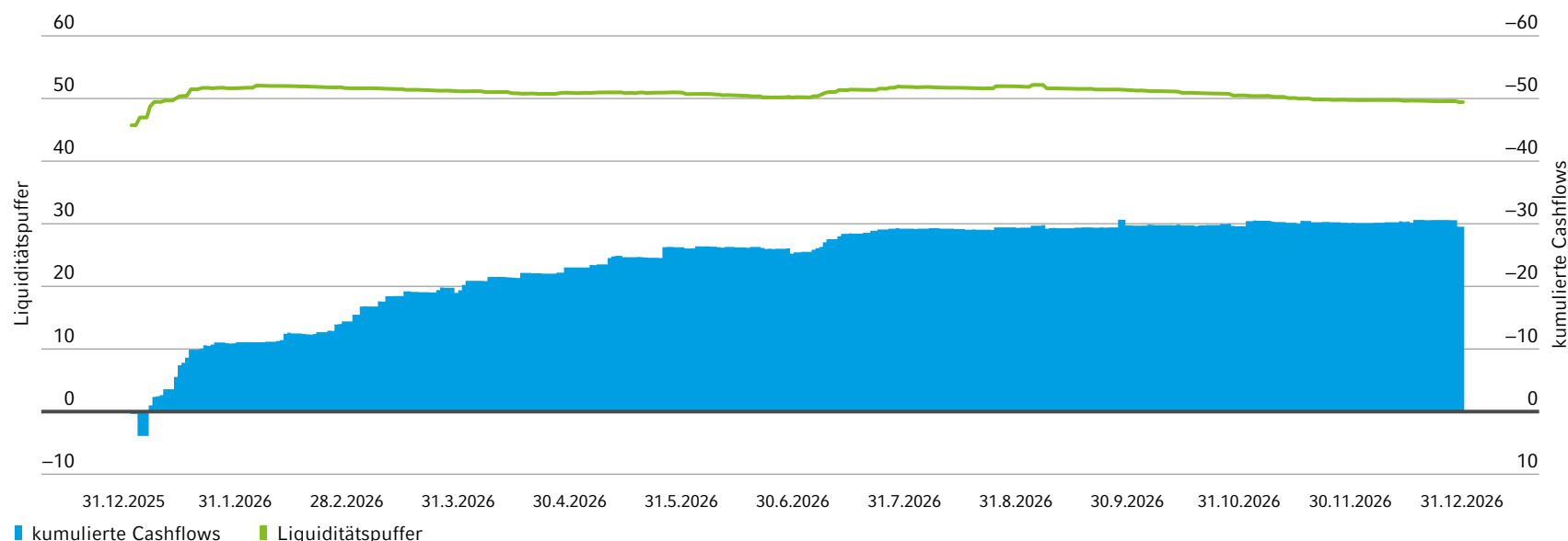
Darüber hinaus verfügt die Bank zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit über ein bedeutendes Portfolio an liquiden

und EZB- beziehungsweise Repo-fähigen Wertpapieren sowie zentralbankfähigen Kreditforderungen. Die Wertpapiere können unabhängig von der Dauerhalteabsicht im Repo-Markt beziehungsweise bei EZB-Offenmarktgeschäften genutzt werden, um Liquidität zu generieren. Verkäufe aus dem Anlagebestand sind zu diesem Zweck daher nicht notwendig.

Zur Begrenzung von Liquiditätsinkongruenzen existiert ein nach Fristigkeiten gestaffeltes Limitsystem, welches auf den MaRisk-Anforderungen hinsichtlich vorzuhaltender Vermögensgegenstände auch unter Stressbedingungen basiert (bis eine Woche: hochliquide Wertpapiere, die jederzeit ohne signifikante Wertverluste in privaten Märkten liquidiert werden können und zentralbankfähig sind sowie bei der Bundesbank eingereichte freie Kreditforderungen; bis einen Monat: freie EZB-fähige Wertpapiere und bei der Bundesbank eingereichte freie Kreditforderungen). Darüber hinaus stellt das Limitsystem auch für längere Betrachtungszeiträume über einen Monat hinaus auf liquide Wertpapiere ab. Insofern ist der Liquiditätspuffer wesentlicher Bestandteil des Systems zur Limitierung der Liquiditätsinkongruenzen. Zusätzlich stehen weitere Refinanzierungsmöglichkeiten des Geld- und Kapitalmarkts zur Verfügung, die in einer zweiten Stufe im Limitsystem unter Anrechnung von Abschlägen Berücksichtigung finden.

Die Zahlungsfähigkeit der NRW.BANK ist aufgrund des zuvor genannten Limitsystems auch ohne externe Kapitalmarktrefinanzierung bereits auf Basis des frei verfügbaren Bestands an EZB-fähigen Forderungen sowie der freien EZB-Linie gesichert. Saldiert mit Zu- und Abflüssen aus Cashflows verbleibt ein signifikanter Liquiditätspuffer für den primär steuerungsrelevanten Zeitraum von einem Jahr.

Liquiditätsablaufbilanz der NRW.BANK in Mrd. €



Das Limitsystem stellt insbesondere im kurzfristigen Bereich sicher, dass Liquiditätsinkongruenzen stets durch den Liquiditätspuffer abgedeckt sind.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung werden zudem idiosynkratische, marktweite und kombinierte Stresstests durchgeführt. Diese berücksichtigen krisenspezifische Auswirkungen auf die Zahlungsströme, den vorgehaltenen Liquiditätspuffer sowie die Limitauslastung. Im Einzelnen werden hierbei

- Ausfälle bedeutender Kreditnehmer,
- Abflüsse aus Besicherungsvereinbarungen,

- reduzierte Liquiditätspotenziale aus EZB-fähigen Wertpapieren aufgrund von Rating-Änderungen und
- die Reduzierung des Sicherheitenwerts EZB-fähiger Wertpapiere und Kreditforderungen simuliert.

Eine Analyse der Ergebnisse erfolgt mindestens monatlich. Auch unter diesen Stressbedingungen ist die Zahlungsfähigkeit der NRW.BANK jederzeit gegeben. Darüber hinaus führt die Bank Stresstests auf das handelsrechtliche Ergebnis durch steigende Kosten aus Geschäften zur Absicherung des US-Dollar-Wechselkurses durch.

Nebenbedingungen der Liquiditätsrisikosteuerung sind sowohl die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen als auch die Erfüllung der Anforderungen an die Mindestreserve. Im Geschäftsjahr wurden diese Bedingungen jederzeit eingehalten.

5.7.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für Liquiditätsrisiken beträgt zum Stichtag 276,7 Mio. € (Vj. 251,8 Mio. €).

Die Parameter und Annahmen des Modells werden regelmäßig im Rahmen diverser täglicher, monatlicher und jährlicher Prozesse überprüft.

5.7.5 Refinanzierungsstruktur

Als staatlich garantierte Förderbank begab die NRW.BANK Emissionen in Höhe von 14,6 Mrd. € (Vj. 8,9 Mrd. €) ohne Berücksichtigung der nicht gekündigten Emissionen aus den Vorjahren in Höhe von 1,7 Mrd. €, Rücknahmen und Tausche in Höhe von –0,1 Mrd. € sowie Zeros in Höhe von –0,5 Mrd. €. Insgesamt beläuft sich die Mittelaufnahme des Jahres 2025 auf 15,7 Mrd. €.

Die Refinanzierungsgeschäfte mit den inländischen Investoren sind geprägt durch Inhaberschuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen.

Zur Refinanzierung nutzte die NRW.BANK auch ihre internationalen Refinanzierungsprogramme. Hierzu zählen im Wesentlichen das Debt Issuance-Programm zur Abdeckung von mittel- und langfristigen Laufzeiten sowie das Global Commercial Paper-Programm zur Abdeckung von Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

5.7.6 Chancen

Die NRW.BANK ist aufgrund ihres Status als Förderbank sowie der gesetzlichen Refinanzierungsgarantie des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2004 am Markt als Emissionshaus fest etabliert. So erwartet sie auch im Jahr 2026 ein weiterhin günstiges Refinanzierungsumfeld für das geplante langfristige Refinanzierungsvolumen in Höhe von 11 bis 13 Mrd. €. Zusätzliche Chancen werden bei der Deckung kurzfristiger Liquidität gesehen, die in Abhängigkeit der Finanzmärkte in unterschiedlichen Geldmarktsegmenten erfolgen kann.

5.8 Operationelles Risiko

5.8.1 Definition

Das operationelle Risiko umfasst die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse auftreten. Dazu zählen auch rechtliche Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

5.8.2 Methoden

Das Rahmenwerk zur Steuerung des operationellen Risikos in der NRW.BANK bezieht sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte mit ein. Es richtet sich bei der qualitativen Steuerung an den MaRisk aus und basiert hinsichtlich der quantitativen Steuerung auf dem ökonomischen Kapital.

Durch eine Kombination von zentraler und dezentraler Risiko-steuerung und -überwachung stellt die Bank sicher, dass notwendige Steuerungsmaßnahmen zeitnah ergriffen werden sowie gleichzeitig erforderliche Entscheidungen unter Berücksichtigung

des Gesamtrisikoprofils der Bank durch den Vorstand getroffen werden können.

Die NRW.BANK sammelt Informationen über Schadensfälle und schadensfreie Risikoereignisse in einer zentralen Risikoereignisdatenbank und kategorisiert diese nach den aufsichtsrechtlichen Ereigniskategorien. Die Datensammlung dient als Basis für die Beurteilung des operationellen Risikos in der NRW.BANK. Zusätzlich werden die Ergebnisse der jährlichen zukunftsorientierten Risikobewertungen (sogenannte Self-Assessments) sowie die Erkenntnisse aus Szenarioanalysen und aus der Überwachung von Risikoindikatoren in die Gesamtbeurteilung der Risikosituation einbezogen.

Für besondere geschäftskritische Ereignisse, zum Beispiel erhebliche Personalausfälle, Ausfall eines Bankgebäudes oder Rechenzentrums, existiert eine umfassende, geschäftsprozessorientierte Notfallplanung. Die Notfallplanung erstreckt sich über alle Bereiche und ist darauf ausgerichtet, hohe finanzielle Schäden und Reputationsschäden abzuwehren.

Der Versicherungsschutz der Bank wird regelmäßig überprüft, um seine Angemessenheit sicherzustellen.

Rechtsrisiken aus Geschäftsabschlüssen reduziert die NRW.BANK durch den Einsatz standardisierter Verträge. Abweichungen von Standardverträgen und Einzeltransaktionen werden durch den Rechtsbereich freigegeben. Bedeutende Gerichtsverfahren, die gegen die NRW.BANK gerichtet sind, sind derzeit nicht anhängig.

Operationelle Risiken in den Geschäftsprozessen werden unter anderem durch die Vorgaben der schriftlich fixierten Ordnung im Sinne des Internen Kontrollsystems (IKS) begrenzt. Diese umfassen die Gesamtheit aller vom Vorstand angeordneten Vorgänge, Methoden und Kontrollmaßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsmäßigen und sicheren Ablauf der Betriebsprozesse sicherzustellen. Das IKS enthält allgemeine Grundlagen und Vorgaben für Arbeits- und Verhaltensweisen, wie zum Beispiel das Vieraugenprinzip, aber auch konkrete prozessbezogene Anweisungen. Bei wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation analysieren die in die Arbeitsabläufe eingebundenen Organisationseinheiten unter Beteiligung der Risikocontrolling-Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision die Auswirkungen auf die Kontrollverfahren und -intensität. Bei Änderungen der IT-Systeme sind zudem die Funktionen Informationssicherheit und Datenschutz einzubeziehen.

Die Steuerung von Personalrisiken erfolgt zunächst im Rahmen der regelmäßigen Personalplanung. Die Durchführung von personalwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen den Fachbereichen und dem Bereich Personal. Im Rahmen der Beobachtung von Risikoindikatoren werden Kennzahlen beispielsweise zur Fluktuation oder zur Fortbildung beobachtet, um frühzeitig Fehlentwicklungen begegnen zu können.

Das Management der operationellen Risiken im IT-Umfeld der NRW.BANK erfolgt aufbauend auf der IT-Strategie der Bank. Die schriftlich fixierte Ordnung umfasst Regeln für die Nutzung, die Beschaffung und die Entwicklung von Hard- und Software mit einem Hauptaugenmerk auf der Einhaltung der notwendigen

Sicherheitsstandards und der Betriebskontinuität. Darüber hinaus wirken angemessene Berechtigungskonzepte und Verfahren risikoreduzierend. Für den Ausfall aller kritischen IT-Systeme beziehungsweise der damit verbundenen Bankprozesse existieren Notfallpläne. Auch für den Schutz vor Cyber-Risiken, das heißt dem unerlaubten Eindringen in Computer oder Netzwerksysteme (zum Beispiel durch Hacking, Datendiebstahl, Virenangriff), bestehen umfangreiche Sicherungsmaßnahmen. Insgesamt haben Informationssicherheit und Datenschutz eine hohe Bedeutung für die Bank.

Risiken, die aus der Auslagerung von wesentlichen Geschäftsaktivitäten entstehen können, begegnet die Bank mit einem eigens hierfür etablierten Prüf- und Überwachungsprozess. Dieser umfasst insbesondere eine detaillierte Risiko- bzw. Szenarioanalyse als Grundlage einer möglichen Auslagerungsentscheidung, um Auslagerungsrisiken zu begrenzen.

Darüber hinaus begrenzt die Bank zielgerichtet mögliche Risiken hinsichtlich der Themenfelder MaRisk- und WpHG-Compliance, Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen. Bankweite Sicherungsverfahren, Verdachtsmeldeprozesse sowie regelmäßige Risikoanalysen und Self-Assessments dienen der Steuerung und Begrenzung der potenziellen Risiken in diesen Themenfeldern.

Das ökonomische Kapital für das operationelle Risiko ergibt sich aus dem Maximalwert des aufsichtsrechtlichen Standardansatzes gemäß CRR und eines internen simulationsbasierten Verfahrens, das die Bewertung der Einzelrisiken aus der Risikoinventur heranzieht.

5.8.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Im Rahmen der Risikoidentifikation und -bewertung werden alle Schadensfälle und Risikoereignisse (unter Einbindung von Frühwarnindikatoren) hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert. Dies geschieht unabhängig von ihrer Schadenshöhe beziehungsweise ihrem Risikopotenzial, um insbesondere bei ähnlich gelagerten Fällen durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegensteuern zu können.

Mithilfe von Self-Assessments erfolgt eine Risikoeinschätzung aller potenziellen operationellen Risiken, denen die NRW.BANK ausgesetzt sein könnte. Dabei erfolgt eine Beurteilung der Risiken getrennt nach Relevanz (Eintrittshöhe) beziehungsweise Häufigkeit (Eintrittsfrequenz).

Weder die im Berichtsjahr identifizierten Schadensfälle beziehungsweise schadensfreien Risikoereignisse noch die Erkenntnisse aus dem Self-Assessment und der Beobachtung der Frühwarnindikatoren zeigen bestandsgefährdende Risiken auf.

Das ökonomische Kapital wird mindestens zweimal jährlich ermittelt. Da das zur Abdeckung von potenziellen Schadensfällen allokierte ökonomische Kapital ansonsten im Jahresverlauf konstant ist, findet keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung statt.

5.8.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für operationelle Risiken beträgt zum Stichtag 250 Mio. € (Vj. 250 Mio. €).

5.9 Pensionsrisiko

5.9.1 Definition

Das Pensionsrisiko ist das Risiko einer möglichen Erhöhung der Pensionsrückstellungen aufgrund von Steigerungen der Renten- und Gehaltstrends sowie der Bezugsdauer (statistischen Annahmen hinsichtlich Invalidität und Sterblichkeit).

Dieses Risiko wurde in der Risikoinventur als nicht wesentlich klassifiziert. Dennoch wird es weiterhin in der Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

Strategische Zinsänderungsrisiken im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen sind im Marktpreisrisiko integriert. Darüber hinaus werden Risiken aus einer Änderung der Bewertungszinssätze in der Deckungsmasse berücksichtigt.

5.9.2 Methoden

Um Pensionsrückstellungen zu bestimmen, ist die versicherungsmathematische Ermittlung von Zahlungsströmen, die den zeitlichen Ablauf der Zahlungsverpflichtung in der Zukunft zeigen, erforderlich.

Im Hinblick auf die Bezugsdauer sind Invalidität und Tod in den Zahlungsströmen zu modellieren. Dies geschieht auf Basis von versicherungsmathematischen Richttafeln (nach Heubeck), die für Deutschland allgemein akzeptiert und von den Steuerbehörden anerkannt sind.

Für die Sterbetafeln liegen keine historischen Änderungen in ausreichend langer Datenhistorie vor, aus denen sich die für ein VaR-Modell benötigten Volatilitäten ableiten lassen. Daher wird für die Quantifizierung des Risikos, dass sich die statistischen Annahmen zu Invalidität und Tod ändern, auf eine Szenarioanalyse zurückgegriffen, bei der durch die Annahme einer steigenden Lebenserwartung die Zahlungsströme erhöht werden. Darüber hinaus werden die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten modifiziert. Für die Quantifizierung des Risikos wird das Szenario mit den größten Auswirkungen für die Bank herangezogen.

5.9.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Das Pensionsrisiko umfasst sowohl die Verpflichtungen gegenüber den eigenen Beschäftigten der NRW.BANK als auch gegenüber den Beschäftigten der Portigon AG mit Doppelvertrag. Wir verweisen diesbezüglich auf den Nachtragsbericht.

Das ökonomische Kapital wird einmal jährlich bestimmt. Da es somit im Jahresverlauf konstant ist, nimmt die Bank keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung vor.

5.9.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für das Pensionsrisiko beträgt zum Stichtag 90 Mio. € (Vj. 90 Mio. €).

5.10 Geschäfts- und Kostenrisiko

5.10.1 Definition

Das Geschäftsrisiko beschreibt die Gefahr, dass sich das Wirtschaftsumfeld oder die rechtlichen beziehungsweise politischen

Rahmenbedingungen ändern und sich infolgedessen die Erträge reduzieren. Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die geplanten Personal- und Sachkosten überschritten oder ungeplante Kosten wirksam werden.

Das Geschäfts- und Kostenrisiko wurde in der Risikoinventur als nicht wesentlich klassifiziert. Dennoch erfolgt eine Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeit.

5.10.2 Methoden

Auf Basis eines vereinfachten Verfahrens wird für einen – konsistent zu anderen Risikoarten – einjährigen Risikohorizont ein Risikobetrag festgelegt. Hierzu werden für die Geschäftsjahre seit Gründung der Bank die Planabweichungen des Saldos aus Ertrag und Verwaltungsaufwand ermittelt. Aus den negativen Planabweichungen werden Mittelwert und Standardabweichung bestimmt und daraus Werte für das ökonomische Kapital zum gewählten Konfidenzniveau abgeleitet.

5.10.3 Risikobeurteilung und Limitierung

Die Entwicklungen, aus denen Geschäfts- und Kostenrisiken erwachsen können, werden regelmäßig analysiert. Hierzu gehört insbesondere die Überprüfung der internen und externen Prämissen, die der Strategie der NRW.BANK zugrunde liegen.

Das ökonomische Kapital wird einmal jährlich bestimmt. Da es somit im Jahresverlauf konstant ist, findet keine Unterscheidung zwischen Limit und Auslastung statt.

5.10.4 Ökonomisches Kapital

Das ökonomische Kapital für das Geschäfts- und Kostenrisiko beträgt zum Stichtag 60 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Änderungen.

5.11 Nachhaltigkeitsrisiko

5.11.1 Definition

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird definiert als das Risiko finanzieller Schäden oder Reputationsschäden aufgrund von eingetretenen Ereignissen oder Bedingungen aus den Themenfeldern Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG). Dabei umfasst das Nachhaltigkeitsrisiko sowohl negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der NRW.BANK auf Umwelt und Gesellschaft („inside-out“) als auch mögliche Effekte auf die Risikopositionen der NRW.BANK durch Herausforderungen bei Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („outside-in“).

5.11.2 Risikobeurteilung und Limitierung

Als risikoartenübergreifendes Querschnittsthema stellt das Nachhaltigkeitsrisiko keine eigene Risikoart dar, sondern ist als Risikotreiber unter den zuvor genannten wesentlichen Risikoarten zu subsumieren und damit über diese abbildbar. In einer im Berichtsjahr im Rahmen der Risikoinventur durchgeführten ESG-Risikotreiberanalyse wurden Relevanz und Einfluss von potenziellen ESG-Risikotreibern auf verschiedene Risikoarten untersucht. Die Bank kommt in ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass die ESG-Risikotreiber im Portfolio in Summe gering auf die bestehenden Risikoarten wirken.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank sind für das Fördergeschäft Vergabe- und Ausschlusskriterien in den ESG-Fördervoraussetzungen definiert, für das Kapitalmarktgeschäft besteht ein ESG Investment Framework. Der Anteil der Länder oder Branchen, die verstärkt Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, wird regelmäßig analysiert. Darüber wird quartalsweise im monatlichen Risikoreport sowie im Risikoausschuss berichtet. Zudem werden Nachhaltigkeitskriterien (neben dem internen Bonitätsrating) bei den in der Risikostrategie verankerten Konzentrationslimiten für Unternehmen im Anlagebestand sowie bei Banken und Versicherungen berücksichtigt.

5.12 Berichterstattung

Durch den Bereich Risikocontrolling wird im Sinne der MaRisk die markunabhängige und regelmäßige Berichterstattung sowohl an den Vorstand als auch an den Risikoausschuss sichergestellt.

Es erfolgt eine tägliche Berichterstattung an den Vorstand sowohl auf Ebene der Gesamtbank als auch für das Kapitalmarktgeschäft. Diese umfasst Risiko- und Ergebniskennzahlen sowie Überschreitungen von Marktpreisrisiko-, Liquiditätsrisiko-, Kontrahenten- und Emittentenlimiten.

Der monatliche Risikobericht umfasst standardmäßig die Themenbereiche Gesamtbanksteuerung, Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken und Ergebnisentwicklung. Er bildet die Grundlage für die Diskussion der Risikolage im ALCO und im Kreditkomitee. Neben dem standar-

disierten Inhalt erfolgt eine bedarfsgerechte Ergänzung um risikorelevante Sonderthemen. Insbesondere wird vierteljährlich über die risikoartenübergreifenden Stresstests auf Gesamtbankebene sowie Nachhaltigkeitsrisiken berichtet.

Die quartalsweise Berichterstattung an den Risikoausschuss basiert auf den für das Quartal relevanten Monatsberichten, wobei die Detailtiefe – unter Würdigung der Aspekte der Wesentlichkeit – im Hinblick auf den Adressatenkreis reduziert wird. Darüber hinaus erfolgt bei unter Risikogesichtspunkten wesentlichen außerordentlichen Ereignissen eine unverzügliche (Ad-hoc-)Berichterstattung.

6 Internes Kontrollsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) der NRW.BANK soll sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Standards im Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt wird. Es umfasst insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie Prozesse, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen sowie externen Rechnungslegung.

Die Verantwortung für die Gestaltung und wirksame Unterhaltung eines angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS obliegt dem Vorstand der NRW.BANK. Die Verantwortung für die Umsetzung trägt der Bereich Finanzen in Zusammenarbeit mit den Bereichen Geschäftsunterstützung und Risikocontrolling.

Die Abwicklung rechnungslegungsbezogener Geschäftsvorfälle erfolgt weitgehend dezentral. Alle rechnungslegungsrelevanten Vorgänge werden in EDV-Systemen veranlasst. Die jeweiligen Bereiche sind für die vollständige und richtige Erfassung sowie für die Durchführung und Dokumentation der diesbezüglich erforderlichen Kontrollen zuständig. Die bankweite fachliche Verantwortung für die Kontierungsregeln, Buchungssystematik, Bilanzierung und Vorgabe der Bewertungsrichtlinien liegt bei dem Bereich Finanzen. Dadurch werden auch bei dezentraler Erfassung der Geschäftsvorfälle einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in der NRW.BANK sichergestellt. Für die

handelsunabhängige Durchführung der Bewertung und Ergebnisermittlung von Finanzinstrumenten ist der Bereich Risikocontrolling verantwortlich.

Im Rahmen des Management-Information-Systems erfolgt in der Regel monatlich in einem standardisierten Bericht eine zeitnahe Berichterstattung über die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kostenstellenrechnung, die Bilanzsumme, das Geschäftsvolumen sowie die Planung an den Vorstand. Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse werden vom Vorstand der NRW.BANK regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung informiert.

Der Jahresabschluss wird vom Bereich Finanzen vorbereitet und vom Vorstand aufgestellt. Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK stellt gemäß Satzung den Jahresabschluss fest. Die Rechnungslegungsunterlagen werden im einheitlichen elektronischen Format für Jahresfinanzberichte nach dem European Single Electronic Format (ESEF) auf der Internetseite der Bank offengelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen im Unternehmensregister.

Der Rechnungslegungsprozess der NRW.BANK ist auf Grundlage der gesetzlichen Normen, insbesondere der des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), in Handbüchern und Arbeitsanweisungen beschrieben und niedergelegt. Diese schriftlich fixierte Ordnung wird regelmäßig aktualisiert. Die entsprechenden Handbücher sind für die Beschäftigten über das Intranet der NRW.BANK unmittelbar erreichbar und bindend.

Der Bereich Finanzen prüft neue Gesetzesvorschriften auf rechnungslegungsbezogene Relevanz. Erforderliche Prozess- und Handbuchanpassungen werden zeitnah umgesetzt. Die Steuerung und Überwachung von neuen Produkten koordiniert der Bereich Risikocontrolling im Rahmen eines standardisierten Prozesses. In diesem Zusammenhang findet unter anderem eine rechnungslegungsbezogene Analyse der Produkte und der damit verbundenen Risiken statt, um eine zutreffende Abbildung zu gewährleisten.

Die Marktbereiche sind funktional und organisatorisch von den für die Abwicklung, Überwachung und Kontrolle sowie das Rechnungswesen verantwortlichen Bereichen getrennt. Diese Trennung spiegelt sich auch in den Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands wider. In den einzelnen Fachbereichen sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten detailliert festgelegt. Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit rechnungslegungsrelevante Vorgänge bearbeiten, verfügen über die für ihr jeweiliges Aufgabengebiet erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen. Soweit erforderlich, werden für bestimmte Berechnungen, wie beispielsweise die Bewertung von Pensionsverpflichtungen, externe Gutachter herangezogen.

Wesentliches Element des IKS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist neben der Minimalanforderung des Vieraugenprinzips der Einsatz von Standardsoftware. Diese ist durch die Vergabe von kompetenzadäquaten Berechtigungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Des Weiteren dienen systemimmanente Kontrollen, standardisierte Abstimmungsroutinen und Soll-Ist-Vergleiche der Vollständigkeitskontrolle und der Fehlervermeidung beziehungsweise Fehlerentdeckung. So werden

beispielsweise die im Rechnungslegungsprozess ermittelten Zahlen monatlich anhand von Vergleichen mit Vorjahres- und Planwerten und auf Grundlage der Geschäftsentwicklung zusätzlich auf ihre Plausibilität überprüft. Unstimmigkeiten werden in Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen der externen und internen Rechnungslegung geklärt.

Die Interne Revision prüft im Rahmen ihrer laufenden, unterjährigen Prüfungen regelmäßig und prozessunabhängig die Funktionsfähigkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS und informiert den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats angemessen über die Prüfungsergebnisse.

Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss. Dieser befasst sich gemäß der Satzung und dem Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK unter anderem mit Rechnungslegungsfragen, der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung sowie der Billigung der zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Der Abschlussprüfer wird von der Gewährträgerversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats/Prüfungsausschusses bestellt.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Jahresbilanz

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2025

Aktivseite

s. Anhang Ziffer

31.12.2024

		€	€	Tsd. €
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		5.796,76		4
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		516.105.870,14		130.242
darunter: bei der Deutschen Bundesbank 516.105.870,14 €				(130.242)
			516.111.666,90	130.246
2. Forderungen an Kreditinstitute	1, 9, 10, 21, 24, 25			
a) täglich fällig		6.922.083.962,26		7.595.242
b) andere Forderungen		44.748.449.747,08		45.013.262
			51.670.533.709,34	52.608.504
3. Forderungen an Kunden	2, 9, 21, 24, 25		62.857.183.981,03	59.367.494
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert 102.489,89 €				(179)
Kommunalkredite 45.395.553.388,93 €				(43.223.532)
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3, 6, 10, 21, 24			
a) Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa) von öffentlichen Emittenten		26.604.664.747,79		24.785.764
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank 25.131.959.056,08 €				(23.011.809)
ab) von anderen Emittenten		16.582.748.059,11		17.917.326
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank 13.645.063.393,39 €				(15.166.153)
			43.187.412.806,90	42.703.090
		Übertrag:	158.231.242.164,17	154.809.334

		€	Tsd. €
Übertrag:		158.231.242.164,17	154.809.334
5. Beteiligungen	4, 6	2.569.386.082,54	2.515.786
darunter: an Kreditinstituten	2.242.294.418,58 €		(2.242.294)
6. Anteile an verbundenen Unternehmen	4, 6	0,00	25
7. Treuhandvermögen	5	1.408.299.922,89	1.612.322
darunter: Treuhandkredite	1.390.069.830,30 €		(1.599.336)
8. Immaterielle Anlagewerte	6		
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3.573.808,57	3.015
9. Sachanlagen	6	362.832.310,11	267.314
10. Sonstige Vermögensgegenstände	7, 17, 21, 33	930.426.323,61	2.146.890
11. Rechnungsabgrenzungsposten	8, 21, 33	546.882.087,66	428.900
Summe der Aktiva		164.052.642.699,55	161.783.586

Passivseite

s. Anhang Ziffer

31.12.2024

		€	€	Tsd. €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11, 21, 24, 25			
a) täglich fällig		2.555.415.936,17		2.072.183
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		35.730.246.565,65		36.011.753
			38.285.662.501,82	38.083.936
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12, 21, 25			
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig		674.562.775,47		601.780
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		11.323.419.315,47		13.636.259
			11.997.982.090,94	14.238.039
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	13, 21, 25			
a) begebene Schuldverschreibungen			84.878.387.549,15	81.294.990
4. Treuhandverbindlichkeiten	14		1.408.299.922,89	1.612.322
darunter: Treuhandkredite 1.390.069.830,30 €				(1.599.336)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	15, 21, 33		2.305.801.069,40	1.599.053
6. Rechnungsabgrenzungsposten	16, 21, 33		473.339.248,58	555.594
7. Rückstellungen	17			
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2.747.307.980,00		2.523.814
b) Steuerrückstellungen		3.166.157,39		3.455
c) Rückstellungen für Zinsvergünstigungen		504.099.047,73		322.407
d) andere Rückstellungen		778.899.937,70		695.359
			4.033.473.122,82	3.545.035
		Übertrag:	143.382.945.505,60	140.928.969

		€	€	€	Tsd. €
			Übertrag:	143.382.945.505,60	140.928.969
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	18			800.785.321,80	1.004.293
9. Fonds für allgemeine Bankrisiken	19			2.162.318.756,25	2.144.318
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB 3.190.000,00 €					(3.190)
10. Eigenkapital	20				
a) Gezeichnetes Kapital		17.000.000.000,00			17.000.000
b) Kapitalrücklage		476.436.146,13			475.849
c) Gewinnrücklagen					
ca) satzungsmäßige Rücklagen		36.100.000,00			36.100
cb) andere Gewinnrücklagen		194.056.969,77			194.057
			230.156.969,77		230.157
d) Bilanzgewinn			0,00		0
				17.706.593.115,90	17.706.006
Summe der Passiva				164.052.642.699,55	161.783.586
1. Eventualverbindlichkeiten	21, 22, 32				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen				13.884.619.682,39	14.097.539
2. Andere Verpflichtungen	23				
a) Unwiderrufliche Kreditzusagen				11.428.248.467,81	8.656.288
3. Verwaltungsvermögen				16.531.079,65	16.797

Gewinn- und Verlustrechnung

der NRW.BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

s. Anhang Ziffer

1.1. – 31.12.2024

	€	€	€	Tsd. €
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	4.843.083.117,92			6.295.059
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	849.508.217,74			764.063
		5.692.591.335,66		7.059.122
darunter: aus negativen Zinsen 5.689.659,96 €				(7.235)
2. Zinsaufwendungen		5.216.158.637,29		6.399.468
darunter: aus positiven Zinsen 2.139.020,96 €				(2.271)
			476.432.698,37	659.654
3. Laufende Erträge aus				
a) Beteiligungen			14.699.775,31	6.821
4. Provisionserträge	26	71.095.077,85		77.537
5. Provisionsaufwendungen		9.325.670,43		8.423
			61.769.407,42	69.114
6. Nettoertrag des Handelsbestands			160.375,43	61
7. Sonstige betriebliche Erträge	27		89.055.464,57	59.011
		Übertrag:	642.117.721,10	794.661

		€	€	€	Tsd. €
			Übertrag:	642.117.721,10	794.661
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand	34				
aa) Löhne und Gehälter		152.677.641,53			140.961
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		73.993.108,30			87.218
			226.670.749,83		228.179
darunter: für Altersversorgung 40.885.829,02 €					(52.320)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	30, 31, 35		141.674.017,40		122.429
				368.344.767,23	350.608
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	6			8.699.135,46	8.395
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	28			205.841.513,40	139.543
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				0,00	263.174
darunter: Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken 18.000.714,75 €					(184.200)
12. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft				451.929.373,99	0
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapieren				172.661.048,34	27.471
14. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				338.500.630,66	5.470
15. Außerordentliche Aufwendungen	29	330.581.624,00			0
16. Außerordentliches Ergebnis				330.581.624,00	0
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.784.560,49			-240
18. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 10 ausgewiesen		230.580,53			999
				3.015.141,02	759
19. Jahresüberschuss				4.903.865,64	4.711
20. Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	36			4.903.865,64	4.711
21. Bilanzgewinn	20			0,00	0

Anhang

der NRW.BANK für das Geschäftsjahr 2025

Angaben zur Identifikation der Bank

Zur Identifikation der NRW.BANK werden gemäß § 264 Abs. 1a Handelsgesetzbuch (HGB) folgende Angaben gemacht:

Firma

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Düsseldorf	Münster
Kavalleriestraße 22	Friedrichstraße 1
40213 Düsseldorf	48145 Münster

Handelsregister (HR)

HR A 15277 Amtsgericht Düsseldorf

HR A 5300 Amtsgericht Münster

Aufstellung des Jahresabschlusses der NRW.BANK

Der Jahresabschluss der NRW.BANK wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV), des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK G) und der Satzung der NRW.BANK aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, erfolgen im Anhang. Im Anhang werden Beträge grundsätzlich in Mio. € angegeben.

Der Jahresabschluss wird gemäß §§ 325 und 328 HGB elektronisch an die das Unternehmensregister führende Bundesanzeiger Verlag GmbH zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt.

Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt, da keine Anteile an Tochtergesellschaften gehalten werden.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Schulden und der schwebenden Geschäfte erfolgt gemäß den §§ 340 ff. HGB in Verbindung mit den §§ 252 ff. HGB.

1. Allgemeines

Forderungen werden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten, gegebenenfalls um Disagien vermindert, ausgewiesen. Agien und Disagien aus Anleihen und Schuldverschreibungen werden bis zum Laufzeitende aufgelöst. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert; die zugehörigen Disagien sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Agien zu Forderungen oder Verbindlichkeiten werden als aktive beziehungsweise

passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Auflösung dieser Posten erfolgt linear. Die zum Bilanzstichtag ermittelten anteiligen Zinsen werden grundsätzlich mit der zugrunde liegenden Forderung oder Verbindlichkeit bilanziert. Unverzinsliche Mitarbeiterdarlehen sind entsprechend den steuerlichen Vorschriften mit den fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Begebene Zerobonds sind mit dem Emissionswert zuzüglich zeitanteiliger Zinsen bis zum Bilanzstichtag passiviert.

Bei der Berücksichtigung von Ausfallrisiken im Kreditgeschäft erfolgt für die Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden anhand von Risikoklassifizierungsverfahren eine Unterscheidung zwischen einwandfreien Forderungen, notleidenden Forderungen und uneinbringlichen Forderungen. Für notleidende Forderungen werden in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen (EWB) und pauschalisierte Einzelwertberichtigungen (pEWB) gebildet. Als Kriterien dienen hierfür Indikatoren wie fehlende nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit, Ertrags- und Liquiditätsprobleme, ein Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen, die Verletzung vertraglicher Vereinbarungen, Forbearance-Maßnahmen, Insolvenz des Bauträgers oder Wertminderungen bei den gestellten Sicherheiten. Zur Ermittlung der erforderlichen Höhe von EWB kommt als übliche Bewertungsmethode die Sicherheitenwertmethode zum Einsatz. Fehlen hierfür nach Ablauf intern festgelegter Fristen notwendige Unterlagen, erfolgt mit Ausnahme des nicht risikorelevanten Geschäfts eine Ermittlung der Höhe von EWB anhand von wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien, bei denen nach Möglichkeit ein Base-Case-Szenario, ein Best-Case-Szenario und ein Worst-

Case-Szenario zugrunde gelegt werden. In Einzelfällen werden darüber hinaus auch weitere Ermittlungsmethoden verwendet, wenn dies eine genauere Bestimmung des potenziellen Forderungsausfalls ermöglicht. Die Bildung von pEWB erfolgt im Bereich Wohnraumförderung für ausfallgefährdete Kreditengagements der Eigenheimförderung mit gleichartigen sowie homogenen Ausfallrisiken und basiert auf den historischen Ausfallquoten der letzten fünf Jahre. Dazu wird aus allen Ausfallquoten eine durchschnittliche Ausfallquote des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums als pEWB-Satz ermittelt, welcher dann durch Anwendung auf das Volumen der ausfallgefährdeten Kreditengagements die Höhe der pEWB zum Bilanzstichtag ergibt. Soweit akute Ausfallrisiken für die unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten oder anderen Verpflichtungen bestehen, werden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Die Ermittlung basiert auch hier auf den Ermittlungsverfahren von EWB und pEWB. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für einwandfreie Forderungen, die latenten Ausfallrisiken unterliegen, werden Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet.

Die Ermittlung von PWB für latente Ausfallrisiken von Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach §§ 26 und 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen erfolgt unter Anwendung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW RS BFA 7)“. Dazu

greift die Bank bei der Ermittlung der PWB auf das vereinfachte Bewertungsverfahren gemäß IDW RS BFA 7 zurück. Demnach kann für Kreditgeschäfte die Zwölf-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit ohne eine Anrechnung von Bonitätsprämien verwendet werden, wenn eine Ausgeglichenheit zwischen Bonitätsprämien und Risikoerwartung zum Zeitpunkt der Kreditausreichung angenommen werden kann und keine deutliche Erhöhung des Adressenausfallrisikos zum Abschlussstichtag besteht. Hat sich das Ausfallrisiko des betreffenden Kreditbestands im Zeitablauf deutlich erhöht, so ist zu beurteilen, ob ein höherer Betrag im Hinblick auf eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist. Das Konzept der NRW.BANK sieht hierbei als Beurteilungskriterium bestimmte Downgrade-Konstellationen im Bonitätsrating vor. In diesen Fällen wird bei der Ermittlung der PWB der erwartete Verlust über die gesamte Restlaufzeit zugrunde gelegt.

Um Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die noch nicht beziehungsweise noch nicht vollständig in den statistischen Bewertungsparametern berücksichtigt sind, bildet die NRW.BANK im Bedarfsfall eine über die PWB gemäß IDW RS BFA 7 hinausgehende Pauschalwertberichtigung (Post Model Adjustment). Dazu wurde von der Bank bei der jährlichen Überprüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit eines Post Model Adjustments angesichts der globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit den prägenden Faktoren wie unvorhersehbarer US-Zollpolitik, einer Tendenz zu bilateralen handelspolitischen Maßnahmen, dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der europäischen Sicherheitslage, einer insgesamt volatilen

geopolitischen Lage sowie sonstigen Modellunsicherheiten das Szenario eines sich um einen Notch verschlechternden Ratings im Unternehmensportfolio der Branchen Automobil, Energie, Versorger und Entsorger sowie Industrie betrachtet. Die bei dieser Modellrechnung unterstellten Parameterveränderungen führten im Ergebnis zu einem Post Model Adjustment in Höhe von 15,0 Mio. €. Die im Vorjahr zusätzlich gebildete Risikovorsorge wurde dagegen aufgrund nicht eingetretener Annahmen des betrachteten Szenarios und der damit verbundenen deutlich abgeschwächten Unsicherheiten nicht länger beibehalten.

Zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute wurde darüber hinaus eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB von der Bank vorgenommen.

Die Wertberichtigungen und die Vorsorgereserven nach § 340f HGB wurden in der Bilanz aktivisch im längsten Restlaufzeitenband vom jeweiligen Forderungsposten abgesetzt. Die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen wurden in Höhe der für diese Posten gebildeten Rückstellungen für drohende Verluste gekürzt.

Die Grundsätze der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22)“ finden im vorliegenden Jahresabschluss Anwendung. Hiernach werden strukturierte Finanzinstrumente des Anlagebuchs einschließlich

begebener Wertpapiere grundsätzlich als einheitlicher Vermögensgegenstand oder einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. In den Fällen, in denen das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche Risiken oder Chancen aufweist, werden die jeweiligen Bestandteile des Vermögensgegenstands oder der Verbindlichkeit unter Beachtung der maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätze als Grundgeschäft und derivative Komponente getrennt bilanziert. Dagegen bleibt es in den Fällen bei der einheitlichen Bilanzierung, in denen diese zu einer zutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führt.

Echte Pensionsgeschäfte beziehungsweise (Reverse-)Repo-Geschäfte sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem Verkauf oder Rückkauf auf Termin mit demselben Kontrahenten. Wertpapiere, die mit einer Verkaufsverpflichtung gekauft wurden (Reverse-Repo-Geschäfte), und solche, die mit einer Rückkaufsverpflichtung verkauft wurden (Repo-Geschäfte), werden in der Regel als besicherte Finanzgeschäfte betrachtet. Die bei Repo-Geschäften in Pension gegebenen Wertpapiere (Kassaverkauf) werden weiterhin als Wertpapierbestand bilanziert. Die im Rahmen des Repo-Geschäfts erhaltene Bareinlage einschließlich aufgelaufener Zinsen wird passiviert. Bei Reverse-Repo-Geschäften wird eine entsprechende Forderung einschließlich aufgelaufener Zinsen bilanziert. Die dem Geldgeschäft zugrunde liegenden in Pension genommenen Wertpapiere (Kassakauf) werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Bei Wertpapierleihgeschäften überträgt der Verleiher dem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit aus seinem Bestand. Der Entleiher verpflichtet sich, nach Ablauf der Leihfrist Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge rückzuübertragen. Rechtlich handelt es sich nach herrschender Meinung um ein Sachdarlehen. Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher die Wertpapiere zu übereignen; der Entleiher tritt in alle Rechte aus den Wertpapieren ein. Dessen ungeachtet bleibt der Verleiher von Wertpapieren nach herrschender Meinung wirtschaftlicher Eigentümer der verliehenen Wertpapiere. Demzufolge werden entlehene Wertpapiere nicht in der Bilanz ausgewiesen, verliehene Wertpapiere werden aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums weiterhin bilanziert.

Kreditderivate, bei denen die NRW.BANK Sicherungsgeber ist, werden zur Portfoliosteuerung des Bonitätsrisikos verwendet. Sie erfüllen für die Bank die Eigenschaften eines originären Kreditgeschäfts. Die Zuordnung erfolgt nach den Bestimmungen der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)“ unter der Voraussetzung, dass eine Durchhaltabsicht besteht und keine Strukturen im Kreditderivat enthalten sind. Der Ausweis von Kreditderivaten des Nichthandelsbestands erfolgt im Unterposten a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen des Postens Eventualverbindlichkeiten. Sie werden bei der Ermittlung von PWB für latente Ausfallrisiken gemäß IDW RS BFA 7 einbezogen, sodass entsprechende Drohverlustrückstellungen für diese Geschäfte gebildet wurden.

Akuten Ausfallrisiken aus Kreditderivaten des Nichthandelsbestands wird ebenfalls durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Rechnung getragen.

Im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts stellt die NRW.BANK auf einen Mark-to-Market-Ansatz ab, sofern ein aktiver Markt vorhanden ist. In diesen Fällen basiert die Bewertung auf liquiden Preisen anerkannter Marktdaten-Provider (zum Beispiel LSEG oder Bloomberg). Darüber hinaus kommt zur Bewertung im Sinne eines Mark-to-Model-Ansatzes die Discounted-Cashflow-Methode zum Einsatz. Bei der Discounted-Cashflow-Methode werden (für Instrumente ohne Optionen) die vertraglich festgelegten Cashflows eines Instruments mithilfe risikoadjustierter Zinssätze diskontiert (Einsatz von Spread-Kurven). Soweit möglich werden dabei Zinskurven verwendet, die auf liquiden, am Markt quotierten Kurven beruhen. In Ausnahmefällen werden die zur Diskontierung herangezogenen Spreads entweder Research-Veröffentlichungen entnommen oder alternativ durch dritte Marktteilnehmer bereitgestellt und durch den Bereich Risikocontrolling unabhängig verifiziert.

Strukturierte Derivate beziehungsweise sonstige strukturierte Produkte werden auf Basis anerkannter Modelle bewertet (Normal-Black 76, Normal-Black 76 mit Erweiterung für CMS Spread-Instrumente, Ein-Faktor-Zinsmodelle, Linear-Swap-Rate-Modell, Hazard-Rate-Modell). Auch hier wird auf Bewertungsparameter auf Basis branchenüblicher Marktdatenquellen zurückgegriffen (zum Beispiel LSEG oder Markit).

Bei der Nutzung von Modellen werden marktübliche Modellannahmen getroffen. Bewertungsunsicherheiten ergeben sich aus den Unsicherheiten der verwendeten Parameter und der den Modellen zugrunde liegenden Annahmen.

Gemäß der Sitzungsberichterstattung des Bankenfachausschusses (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 23. Juni 2015 sind negative Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) innerhalb des Zinsergebnisses separat auszuweisen. Der BFA begründet dies damit, dass das Auftreten negativer Zinsen auf Geld- und Kapitalmärkten ein außergewöhnliches Phänomen darstellt. Die NRW.BANK nimmt dementsprechend den Ausweis von negativen Zinsen durch offene Absetzung als „Darunter-Vermerk“ innerhalb der GuV-Posten Zinserträge (Reduzierung der Zinserträge der Aktivseite) und Zinsaufwendungen (Reduzierung der Zinsaufwendungen der Passivseite) vor. Negative Zinsen aus Swapgeschäften unterliegen der Saldierung (Netting) und sind somit nicht in diesem Ausweis enthalten.

2. Förderkredite des Bereichs Wohnraumförderung

Im Hinblick auf die kongruente Finanzierung durch Eigenkapital sowie den Ausgleich eines eventuell entstehenden negativen Zinssaldos durch das Land Nordrhein-Westfalen (sogenannte Zinssaldogarantie) für alle bis zum 31. Dezember 2009 bewilligten Förderkredite des Bereichs Wohnraumförderung sind die überwiegend un- und unterverzinslichen Förderkredite gegenüber Kreditinstituten und Kunden zu Nominalwerten bewertet. Zum Bilanzstichtag besteht kein negativer Zinssaldo für diese Forderungen.

Für alle nach dem 31. Dezember 2009 bewilligten Kredite des Bereichs Wohnraumförderung besteht keine Absicherung durch die Zinssaldogarantie des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zum Bilanzstichtag wurde für die Finanzierung der nicht zinssaldogarantierten Kredite ausschließlich Eigenkapital eingesetzt.

3. Verlustfreie Bewertung des Anlagebuchs

Die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) (IDW RS BFA 3 n.F.)“ sieht vor, dass für einen Verpflichtungsüberschuss, der sich aus dem Bank-/Zinsbuch bei einer Gesamtbetrachtung des Geschäfts ergibt, eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist. Die NRW.BANK hat im Jahresabschluss 2025 entsprechende Berechnungen durchgeführt und dabei die GuV-orientierte (periodische beziehungsweise zeitraumbezogene) Betrachtungsweise gewählt. Der Barwert der zukünftigen Zinsergebnisse des Anlagebuchs wurde um die anteiligen Risiko- und Verwaltungskosten für die Gesamtlaufzeit vermindert. Ein Verpflichtungsüberschuss, und damit die Notwendigkeit zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, ergab sich dabei nicht.

4. Wertpapiere und Derivate des Anlagebestands

Die Bewertung der Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden (Finanzanlagebestand), erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Soweit Wertpapiere des Finanzanlage-

bestands unter Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips zu Werten bilanziert sind, die über den aktuellen Markt- oder Börsenwerten liegen, werden diese Unterschiede im Anhang angegeben. Diese Angabe verändert sich im Zeitablauf bestands-, aber auch zins- beziehungsweise risikoinduziert.

Die Bewertungsergebnisse aus derivativen Geschäften im Finanzanlagebestand werden nicht erfasst. Es handelt sich dabei um zur Absicherung einzelner Risikopositionen oder zur Steuerung der Gesamtzinsrisikoposition der Bank als Mikro-Hedge beziehungsweise Makro-Hedge abgeschlossene Zins- und Währungsderivate sowie um Credit Default Swaps (CDS) als Kreditersatzgeschäfte.

5. Wertpapiere der Liquiditätsreserve

Die Bewertung der Wertpapiere der Liquiditätsreserve erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Liegt der Buchwert über dem beizulegenden Zeitwert, werden diese mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt.

6. Finanzinstrumente des Handelsbestands

Die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands erfolgt gemäß § 340e Abs. 3 HGB zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags.

Der Risikoabschlag wurde auf Basis des Value-at-Risk-(VaR-)Modells berechnet, das der Bereich Risikocontrolling auch für die interne Überwachung der Marktpreisrisiken des Handelsbuchs

einsetzt. Es wurden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben eines Konfidenzniveaus von 99% und einer Haltedauer von zehn Tagen angewendet. Der historische Beobachtungszeitraum zur Bestimmung der statistischen Parameter umfasst 250 Tage, wobei Ereignisse der jüngeren Vergangenheit stärker gewichtet werden.

Die institutsintern festgelegten Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand blieben im abgelaufenen Geschäftsjahr unverändert.

Gemäß § 340e Abs. 4 HGB ist dem Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in jedem Geschäftsjahr ein Betrag, der mindestens 10% der Nettoerträge des Handelsbestands entspricht, zuzuführen und dort gesondert auszuweisen. Die Zuführung zu dem Sonderposten ist der Höhe nach begrenzt und hat so lange zu erfolgen, bis der Sonderposten eine Höhe von 50% des Durchschnitts der letzten fünf vor dem Berechnungstichtag erzielten jährlichen Nettoerträge des Handelsbestands erreicht. Mit einem kumulierten Zuführungsbetrag zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 3,2 Mio. € bis zum 31. Dezember 2021 hat die NRW.BANK die gesetzliche Vorgabe erfüllt und den geforderten Mindestbetrag bereits überschritten. Die Bank verzichtet daher seit dem Geschäftsjahr 2022 bis auf Weiteres auf eine weitere Dotierung des Sonderpostens nach § 340e Abs. 4 HGB und nimmt dementsprechend keine weiteren Zuführungen zum Sonderposten Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB mehr vor.

7. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von bestehenden Sicherheiten angesetzt; bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Im Hinblick auf die Beteiligung an der Portigon AG hat das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK eine unbefristete Wertgarantie ausgesprochen, die das Beteiligungsrisiko absichern soll. Im Fall einer Veräußerung wird die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und einem Wert in Höhe von 2.200,0 Mio. € garantiert.

Die NRW.BANK hat die Beteiligung an der Portigon AG und die Wertgarantie in eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB einbezogen und nach der sogenannten Einfrierungsmethode bilanziert. Demzufolge wird die Beteiligung an der Portigon AG zum 31. Dezember 2025 mit einem Wert in Höhe von 2.190,8 Mio. € bilanziert. Für weitere Ausführungen wird auf den Nachtragsbericht verwiesen.

8. Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend den jeweiligen steuerlichen Vorschriften abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

9. Rückstellungen

Rückstellungen bestehen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren ergibt. Sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind demgegenüber mit dem restlaufzeitäquivalenten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB hat die NRW.BANK Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der zur Abzinsung verwendete Zinssatz in Höhe von 2,06% (Vj. 1,90%) wurde von der Deutschen Bundesbank vorgegeben.

Der gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ermittelte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen

Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt –55,5 Mio. € (Vj. –22,0 Mio. €).

Die Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen erfolgt nach dem international anerkannten Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Berücksichtigung künftiger Gehalts- und Rentenentwicklungen. Auf Basis der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ von der Heubeck-Richttafeln-GmbH in Köln wurde hierfür ein Gehalts- und Karrieretrend in Höhe von insgesamt 3,0% zugrunde gelegt. Zudem wurde in Abhängigkeit von der Versorgung eine Rentendynamik in Höhe von 1,0% bis 2,2% berücksichtigt.

Bei der Bemessung der Rückstellung für Beihilfeleistungen wurde ein Steigerungsfaktor für Gesundheitsleistungen von jährlich 3,5% berücksichtigt. Als Grundlage wurde der Durchschnittssatz der Beihilfezahlungen der letzten drei Jahre herangezogen.

Der GuV-Ausweis der Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen erfolgt im sonstigen betrieblichen Ergebnis.

Um den staatlichen Förderaufgaben der NRW.BANK gerecht zu werden, wurde wie bereits in den Vorjahren für bestimmte Förderdarlehen das Instrument der Zinsvergünstigung eingesetzt. Bei Kreditvergabe wird die Zinsvergünstigung in Höhe des Barwertbetrags zurückgestellt. Die aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen für Zinsvergünstigungen resultierenden Ergebnisse werden im Zinsertrag ausgewiesen.

10. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt gemäß § 256a HGB in Verbindung mit § 340h HGB sowie der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (IDW RS BFA 4)“. Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Schulden und schwebende Geschäfte werden mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechnet. Die NRW.BANK nutzt hierfür den Referenzkurs des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Bei Devisentermingeschäften wird der Terminkurs in einen Kassakurs und einen Swapsatz aufgespalten.

Für die Währungsumrechnung ermittelt die NRW.BANK die Währungspositionen durch Gegenüberstellung der Ansprüche und Verpflichtungen aller auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände, Schulden und schwebenden Geschäfte in der jeweiligen Währung. Diese Geschäfte werden gemäß § 256a HGB in Verbindung mit § 340h HGB in jeder Währung als besonders gedeckt eingestuft und bewertet.

Der GuV-Ausweis der Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung als „Devisenergebnis“ erfolgt nicht mehr im Posten Nettoaufwand des Handelsbestands oder im Posten Nettoertrag des Handelsbestands, sondern zum 31. Dezember 2025 erstmals im Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen. Aufgrund der geringen Betragshöhe wurde auf eine entsprechende Anpassung der Vorjahreswerte verzichtet.

Nichtmonetäre Vermögensgegenstände werden abweichend von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise gemäß § 256a HGB zum Zugangszeitpunkt in Euro umgerechnet und in Euro geführt.

Das zum 31. Dezember 2025 aus der Währungsumrechnung von Devisentermingeschäften resultierende Bewertungsergebnis wird als „Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB“ im Bilanzposten Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

11. Latente Steuern

Aufgrund der Ertragsteuerbefreiung der NRW.BANK entfallen latente Steuern nur auf steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art. Latente Steuern auf die insgesamt zu einer Steuerentlastung führenden abzugsfähigen temporären Differenzen wurden gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen an Kreditinstitute (1)

Fristengliederung	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
täglich fällig	6.922,1	7.595,2
andere Forderungen		
– bis drei Monate	2.097,6	2.266,4
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	3.660,0	3.811,8
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	16.557,6	16.640,8
– mehr als fünf Jahre	22.433,2	22.294,3
Bilanzausweis	51.670,5	52.608,5

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Forderungen in Höhe von 66,2 Mio. € (Vj. 66,4 Mio. €) ausgewiesen.

Forderungen an Kunden (2)

Fristengliederung	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
– bis drei Monate	2.838,0	1.910,4
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	4.196,2	3.675,3
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	18.678,8	18.161,4
– mehr als fünf Jahre	37.144,2	35.620,4
Bilanzausweis	62.857,2	59.367,5

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Forderungen in Höhe von 15,3 Mio. € (Vj. 9,1 Mio. €) ausgewiesen.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (3)

Börsennotierung	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
– börsennotiert	40.207,8	39.371,8
– nicht börsennotiert	2.979,6	3.331,3
Bilanzausweis	43.187,4	42.703,1

Der Gesamtbestand an Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 43.187,4 Mio. € (Vj. 42.703,1 Mio. €) wird als Finanzanlagebestand geführt. Darin enthalten sind Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 28.693,0 Mio. €, für die ein niedrigerer Marktwert in Höhe von 27.070,0 Mio. € ermittelt wurde.

Aufgrund der fristen- und zinskongruenten Refinanzierung beziehungsweise Absicherung sowie fehlender nachhaltiger Bonitätsverschlechterungen im Finanzanlagebestand (keine voraussichtlich dauernde Wertminderung) wurde auf eine entsprechende Abschreibung auf den Markt- oder Börsenwert verzichtet.

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sind 4.492,3 Mio. € (Vj. 3.776,0 Mio. €) im Folgejahr fällig.

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere in Höhe von 71,3 Mio. € ausgewiesen (Vj. 71,5 Mio. €).

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (4)

Die NRW.BANK hält Beteiligungen in Höhe von 2.569,4 Mio. € (Vj. 2.515,8 Mio. €). Im Gegensatz zum Vorjahr (Vj. 25,0 Tsd. €) werden aufgrund von Liquidation keine Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Von den Beteiligungen sind 2.190,9 Mio. € (Vj. 2.190,9 Mio. €) in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft. Börsennotierte Wertpapiere werden nicht gehalten.

Für Beteiligungen des Finanzanlagebestands mit einem Buchwert in Höhe von 71,8 Mio. € wurde ein niedrigerer Marktwert in Höhe von 57,7 Mio. € ermittelt. Aufgrund der frühen Lebensphase der Förderbeteiligungen bzw. der voraussichtlich nicht dauerhaften Wertminderung wurde auf eine Abschreibung verzichtet.

Die Aufstellung des Anteilsbesitzes der NRW.BANK gemäß § 285 Nr. 11 HGB erfolgt in einer gesonderten Aufstellung im Abschnitt „Sonstige Angaben“.

Die NRW.BANK ist an folgenden großen Kapitalgesellschaften mit mehr als 5% der Stimmrechte beteiligt:

- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
- Portigon AG, Düsseldorf

Treuhandvermögen (5)

Aufgliederung nach Aktivposten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Forderungen an Kreditinstitute	507,4	652,0
Forderungen an Kunden	882,7	947,3
Beteiligungen	18,2	13,0
Bilanzausweis	1.408,3	1.612,3

Entwicklung des Anlagevermögens (6)

Anlagenspiegel	Schuldverschreibungen und andere festver- zinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens Mio. €	Beteiligungen Mio. €	Anteile an verbundenen Unternehmen Mio. €	Immaterielle Anlagewerte Mio. €	Grundstücke und Gebäude Mio. €	Betriebs- und Geschäftsausstattung Mio. €
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten						
Stand am 1.1.2025	42.316,6	4.142,5	0,0	33,2	286,1	35,4
Zugänge	Nettoveränderung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV: 1.148,2 Mio. €			1,7	99,3	3,8
Abgänge				–	–	–1,3
Umbuchungen				–	–	–
Stand am 31.12.2025				34,9	385,4	37,9
Abschreibungen						
Stand am 1.1.2025	Nettoveränderung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV: 1.148,2 Mio. €			–30,2	–37,3	–16,9
Abschreibungen				–1,1	–5,5	–2,1
Änderung der gesamten Abschreibungen aus Abgängen				–	–	1,3
Stand am 31.12.2025				–31,3	–42,8	–17,7
Restbuchwerte						
Stand am 31.12.2025	42.741,5	2.569,4	–	3,6	342,6	20,2
Stand am 31.12.2024	42.316,6	2.515,8	0,0	3,0	248,8	18,5

Von den Grundstücken und Gebäuden sind 342,6 Mio. € (Vj. 248,8 Mio. €) betrieblich genutzt. Durch den Kauf eines Grundstückes in Düsseldorf erklärt sich der höhere Zugang bei Grundstücken und Gebäuden.

Sonstige Vermögensgegenstände (7)

Aufgliederung nach Einzelposten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Zinsforderungen an das Land Nordrhein-Westfalen aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG	574,9	575,2
Noch nicht erhaltene Optionsprämien	151,6	156,8
Gezahlte Optionsprämien	137,8	141,5
Erstattungsansprüche an die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen aus Pensionsrückstellungen für Beschäftigte mit Doppelvertrag	46,3	45,9
Geleistete Barsicherheit im Rahmen der EU-Bankenabgabe	12,3	12,3
Steuervorauszahlungen	1,6	1,4
Erstattungsansprüche an die Portigon AG aus Dienstzeitaufwendungen für Beschäftigte mit Doppelvertrag	0,3	0,5
Sonstiges	5,6	10,9
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB	–	1.202,4
Bilanzausweis	930,4	2.146,9

Aktive Rechnungsabgrenzungen (8)

Aufgliederung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Disagio aus Emissionsgeschäft	254,0	165,3
Im Voraus gezahlte Swapgebühren	144,0	142,8
Im Voraus gezahlte CDS-Gebühren	134,7	105,1
Agio aus Darlehensgeschäft	9,1	10,1
Sonstiges	5,1	5,6
Bilanzausweis	546,9	428,9

Nachrangige Vermögensgegenstände (9)

Nachrangige Vermögensgegenstände sind enthalten in:

Aufgliederung nach Bilanzposten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Forderungen an Kreditinstitute	0,8	0,8
Forderungen an Kunden	67,4	73,5
Bilanzausweis	68,2	74,3

In Pension gegebene Vermögensgegenstände (10)

Von den ausgewiesenen Aktiva wurden Vermögensgegenstände in Höhe von 7.825,2 Mio. € (Vj. 4.700,7 Mio. €) zum Buchwert im Rahmen von echten Pensionsgeschäften an Pensionsnehmer übereignet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (11)

Fristengliederung	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
täglich fällig	2.555,4	2.072,2
andere Verbindlichkeiten		
– bis drei Monate	7.947,8	10.445,6
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	5.790,1	2.858,5
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7.962,2	8.927,3
– mehr als fünf Jahre	14.030,1	13.780,3
Bilanzausweis	38.285,6	38.083,9

Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden Verbindlichkeiten in Höhe von 19,4 Tsd. € (Vj. 34,1 Tsd. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (12)

Fristengliederung	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
täglich fällig	674,6	601,8
andere Verbindlichkeiten		
– bis drei Monate	3.193,6	5.161,5
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	774,0	649,0
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.329,5	2.935,6
– mehr als fünf Jahre	5.026,3	4.890,1
Bilanzausweis	11.998,0	14.238,0

Verbriefte Verbindlichkeiten (13)

Aufgliederung der verbrieften Verbindlichkeiten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Begebene Schuldverschreibungen		
– Pfandbriefe	0,6	0,6
– Kommunalschuldverschreibungen	388,2	369,0
– sonstige Schuldverschreibungen	84.489,6	80.925,4
Bilanzausweis	84.878,4	81.295,0

Von den begebenen Schuldverschreibungen sind 33.867,8 Mio. € (Vj. 34.565,1 Mio. €) im Folgejahr fällig.

Treuhandverbindlichkeiten (14)

Aufgliederung nach Passivposten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	471,6	625,6
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	936,7	986,7
Bilanzausweis	1.408,3	1.612,3

Sonstige Verbindlichkeiten (15)

Aufgliederung nach Einzelposten	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen aus für Wohnraumförderungsprogramme gewährten Tilgungsnachlässen	1.399,3	1.259,9
Ausgleichsposten aus der Währungsumrechnung gemäß § 340h HGB	571,4	–
Erhaltene Optionsprämien	151,6	156,8
Noch nicht gezahlte Optionsprämien	137,8	141,5
Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten der NRW.BANK aus der Festzulage	15,3	14,0
Abführungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen	4,9	4,7
Sonstiges	25,6	22,2
Bilanzausweis	2.305,9	1.599,1

Passive Rechnungsabgrenzungen (16)

Aufgliederung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Im Voraus erhaltene Swapgebühren	231,3	262,8
Agio aus Emissionsgeschäft	221,5	265,1
Übertragung der Gehälter für Beschäftigte der Portigon AG mit Doppelvertrag	12,1	15,6
Im Voraus erhaltene CDS-Gebühren	8,4	12,1
Bilanzausweis	473,3	555,6

Rückstellungen (17)

In den ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 2.747,3 Mio. € (Vj. 2.523,8 Mio. €) sind 1.688,0 Mio. € (Vj. 1.472,6 Mio. €) Pensionsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten der Portigon AG enthalten, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben. Diese Verpflichtungen sind nach Art. 1 § 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 von der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf die NRW.BANK übergegangen. Gemäß den Regelungen im Feststellungsbescheid vom 1. August 2002 haben die Portigon AG und die NRW.BANK im Geschäftsjahr 2013 einvernehmlich geregelt, die Forderungen

aus dem daraus resultierenden Erstattungsanspruch der NRW.BANK mit Ausnahme des zukünftigen Dienstzeitaufwands durch eine Einmalzahlung endgültig abzugelten.

Die anderen Rückstellungen in Höhe von 778,9 Mio. € (Vj. 695,4 Mio. €) umfassen in Höhe von 452,0 Mio. € (Vj. 371,4 Mio. €) Beihilfeverpflichtungen für einen durch den alten Pensionsvertrag der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale gekennzeichneten Personenkreis, für den die öffentlich-rechtliche NRW.BANK die Beihilfezahlungen seit der Abspaltung von der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale übernommen hat.

In Bezug auf diese Pensions- und Beihilfeverpflichtungen hat das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Ermächtigung in § 28 Abs. 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026) mit Wirkung zum 1. Januar 2026 einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme gegenüber der NRW.BANK erklärt. Für diese Übernahme steht dem Land gegenüber der NRW.BANK ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.140,0 Mio. € zu. Die Administration der Pensionsverpflichtungen wird nach einem Übergangszeitraum bis längstens 31. Mai 2027 ebenfalls auf das Land Nordrhein-Westfalen übergehen und bis dahin im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Hinsichtlich der im Haushaltsgesetz 2026 vorgesehenen Verwendung des Ausgleichsanspruchs verweisen wir auf den Nachtragsbericht.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB wurden die entsprechenden Pensions- und Beihilferückstellungen im vorliegenden Jahresabschluss bereits in Höhe des dem Land Nordrhein-Westfalen per

1. Januar 2026 zustehenden Ausgleichsanspruchs bilanziert. Der Unterschiedsbetrag in Höhe von 330,6 Mio. € zwischen diesem Wert und dem sich nach Anwendung der unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen beschriebenen Methode zur Rückstellungsbewertung (9.) ergebenden Betrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung 2025 als außerordentlicher Aufwand ausgewiesen.

Darüber hinaus waren in den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Vorjahr weitere Pensionsverpflichtungen in Höhe von 46,3 Mio. € (Vj. 45,9 Mio. €) und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 9,6 Mio. € (Vj. 9,3 Mio. €) gegenüber Beschäftigten der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen enthalten, die ebenfalls einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben. Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen hat die NRW.BANK einen Erstattungsanspruch gegenüber der Helaba Landesbank Hessen-Thüringen in gleicher Höhe, der unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen wurde. Zusätzlich sind 1.013,0 Mio. € (Vj. 1.005,3 Mio. €) für Pensionsansprüche und 122,2 Mio. € (Vj. 119,2 Mio. €) für Beihilfeansprüche von Beschäftigten der NRW.BANK zurückgestellt worden.

Die Rückstellungen für Zinsvergünstigungen in Höhe von 504,1 Mio. € (Vj. 322,4 Mio. €) enthalten die bei Kreditvergabe aus eigenen Mitteln vorgenommenen Zinsverbilligungen zum Barwert des Vergünstigungseffektes über die Gesamtlaufzeit.

Weiterhin unverändert bestehen andere Rückstellungen für mögliche Erstattungsansprüche aus der Wertgarantie in Höhe von 76,7 Mio. €.

Darüber hinaus enthalten die anderen Rückstellungen aufgrund der Unsicherheiten im Hinblick auf die Rechtsauffassung des Gerichts der Europäischen Union (EuG) in Bezug auf die geleistete unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung aus der EU-Bankenabgabe eine im Jahresabschluss 2024 aus Vorsichtsgründen gebildete Rückstellung in Höhe von 12,3 Mio. €.

Nachrangige Verbindlichkeiten (18)

Die nachfolgend beschriebene nachrangige Verbindlichkeit überstieg im Vorjahr zehn vom Hundert des Gesamtbetrags aller nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 800,8 Mio. € (Vj. 1.004,3 Mio. €):

Das Land Nordrhein-Westfalen hat gegenüber dem Bund Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Wohnraumförderung zu leisten. Es hat der NRW.BANK gesetzlich auferlegt, die dafür erforderlichen Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Diese Abführungspflicht wurde in Form eines bis 2044 laufenden unverzinslichen Nachrangdarlehens des Landes Nordrhein-Westfalen an die NRW.BANK in Höhe von 2.413,9 Mio. € ausgestaltet, das bis zum Geschäftsjahr 2023 nach einem festgelegten Tilgungsplan und seither in Höhe der tatsächlichen Darlehensrückflüsse getilgt wurde. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der NRW.BANK eine Umstellung der Fristigkeit der gesamten Restschuld gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen auf vor Ablauf von zwei Jahren fällig vertraglich ver-

einbart. Nach der damit einhergehenden barwertigen Ermittlung der Restschuld und den bisher insgesamt erfolgten Tilgungen wird das Nachrangdarlehen zum 31. Dezember 2025 mit 544,0 Mio. € (Vj. 736,2 Mio. €) ausgewiesen. Ein Abruf der Mittel ist nicht vor 2027 vorgesehen.

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 256,8 Mio. € haben Ursprungslaufzeiten zwischen 30 und 40 Jahren und werden zu Zinssätzen zwischen 2,141% und 6,14% verzinst. Die Durchschnittsverzinsung dieser nachrangigen Verbindlichkeiten beträgt 3,1% (Vj. 4,0%). Es besteht keine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung. Die von der NRW.BANK eingegangenen übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des Art. 63 der Capital Requirements Regulation (CRR).

Die Umwandlung der nachrangigen Mittel in Kapital oder in eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Für nachrangige Verbindlichkeiten fielen Zinsaufwendungen in Höhe von 5,6 Mio. € (Vj. 11,1 Mio. €) an.

Fonds für allgemeine Bankrisiken (19)

Die Bank dotierte den Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB im Jahresabschluss 2025 mit weiteren 30,0 Mio. € (Vj. 184,2 Mio. €). Darüber hinaus erfolgte zu dem innerhalb der Vorsorgereserven gemäß § 340g HGB gebildeten Förderfonds, der nicht auf das bankaufsichtsrechtliche Kernkapital angerechnet

wird, eine Zuführung in Höhe von 70,0 Mio. € (Vj. 95,0 Mio. €). Demgegenüber standen Auflösungen für eigenfinanzierte Tilgungsnachlässe in Höhe von 82,0 Mio. € (Vj. – €). Der ab dem Geschäftsjahr 2026 insgesamt zur Verfügung stehende Fondsfonds beträgt damit 233,0 Mio. € (Vj. 245,0 Mio. €).

Eigenkapital (20)

Am 31. Dezember 2025 beträgt das gezeichnete Kapital der NRW.BANK unverändert 17.000,0 Mio. €. Die Rücklagen erreichen insgesamt 706,6 Mio. € (Vj. 706,0 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital der NRW.BANK setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Handelsrechtliches Eigenkapital	31.12.2025 Mio. €	31.12.2024 Mio. €
Gezeichnetes Kapital	17.000,0	17.000,0
Kapitalrücklagen	476,5	475,9
Gewinnrücklagen		
– satzungsmäßige	36,1	36,1
– andere	194,0	194,0
Bilanzgewinn	–	–
Bilanzausweis	17.706,6	17.706,0

Die Kapitalrücklage wurde im Zusammenhang mit Zuweisungen des Landes NRW um 0,6 Mio. € (Vj. 0,6 Mio. €) erhöht.

Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel der NRW.BANK gemäß § 10 Kreditwesengesetz (KWG) betragen nach Feststellung des Jahresabschlusses 18.924,2 Mio. € (Vj. 19.293,2 Mio. €).

Fremdwährungsaktiva und Fremdwährungspassiva (21)

Am Bilanzstichtag bestehen auf Fremdwährung lautende Aktiva in Höhe von 3.306,2 Mio. € (Vj. 3.994,5 Mio. €) und auf Fremdwährung lautende Passiva in Höhe von 32.681,2 Mio. € (Vj. 30.507,9 Mio. €). Darüber hinaus bestehen 9.750,9 Mio. € (Vj. 10.051,4 Mio. €) auf Fremdwährung lautende Eventualverbindlichkeiten.

Eventualverbindlichkeiten (22)

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 13.884,6 Mio. € (Vj. 14.097,5 Mio. €) resultieren mit 12.821,7 Mio. € (Vj. 12.931,8 Mio. €) aus Kreditderivaten und mit 1.062,9 Mio. € (Vj. 1.165,7 Mio. €) aus sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen.

Bei den ausgewiesenen Kreditderivaten handelt es sich um Credit Default Swaps, bei denen die NRW.BANK als Sicherungsgeber auftritt. Sie hat dabei gegen Erhalt einer Prämie vom Sicherungsnehmer das Risiko übernommen, dass ein zwischen

beiden Vertragspartnern vereinbartes Kreditereignis im Hinblick auf den Referenzschuldner eintritt. Die von der NRW.BANK eingegangenen Credit Default Swaps referenzieren überwiegend auf Staaten und befinden sich nahezu ausschließlich im sehr guten und guten Investment-Grade-Bereich. Mit einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht gerechnet.

Bei den sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen handelt es sich im Wesentlichen um Haftungsfreistellungen zugunsten der Hausbanken für im Rahmen verschiedener Förderprogramme vergebene Darlehen sowie um Betriebsmittelkredite mit schwankender Inanspruchnahme und zur Risikoentlastung von Mittelstandsfinanzierungen eingegangene Risikounterbeteiligungen. Als Voraussetzung für eine mögliche Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften ist die nicht vertragsgemäße Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Hauptschuldners gegenüber dem Begünstigten anzusehen. Diese entsteht beispielsweise bei nicht fristgerechter Rückzahlung von Krediten oder nicht sachgerechter Fertigstellung zugesagter Leistungen. Das Risiko einer künftigen Inanspruchnahme aufgrund solcher Pflichtverletzungen der Hauptschuldner wird von der NRW.BANK insgesamt als gering eingeschätzt. In den Fällen, in denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, sind entsprechende Rückstellungen zur Berücksichtigung des Risikos einer Inanspruchnahme gebildet.

Andere Verpflichtungen (23)

Die anderen Verpflichtungen bestehen aus unwiderruflichen Kreditzusagen in Höhe von 11.428,2 Mio. € (Vj. 8.656,3 Mio. €) und entfallen überwiegend auf das Fördergeschäft.

Die unwiderruflichen Kreditzusagen resultieren aus Geschäften, bei denen die NRW.BANK eine verbindliche Zusage gegenüber ihren Kunden gegeben hat und die Bank somit einem künftigen Kreditrisiko ausgesetzt ist. Es wird aufgrund von Erfahrungswerten aus den Vorjahren damit gerechnet, dass die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einer Wahrscheinlichkeit von nahezu 100% in Anspruch genommen werden. In einzelnen Fällen, in denen ein drohender Verlust aus einer zu erwartenden Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, sind entsprechende Rückstellungen zur Berücksichtigung des Risikos dieser Inanspruchnahme gebildet.

Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände (24)

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden Forderungen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 10.097,1 Mio. € (Vj. 9.320,3 Mio. €) als Sicherheit abgetreten.

Zur Besicherung von Refinanzierungsfazilitäten wurden Anleihen und Schuldverschreibungen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 2.326,2 Mio. € (Vj. 100,0 Mio. €) an die Deutsche Bundesbank verpfändet. Zudem wurden Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen mit einem Nominalvolumen in Höhe von 21.759,0 Mio. € (Vj. 19.590,5 Mio. €) bei der Deutschen Bundesbank über das Verfahren „Mobilisation and Administration of Credit Claims“ (MACCs) eingereicht.

Zur Besicherung von Termingeschäften wurden für die Eurex (elektronische Terminbörse) Wertpapiere mit einem Nominalvolumen in Höhe von 19,3 Mio. € (Vj. 46,4 Mio. €) hinterlegt. Zusätzlich wurden Wertpapiere für den Ausgleich von Kurschwankungen bei Eurex-Repo-Geschäften mit einem Nominalvolumen in Höhe von 72,6 Mio. € (Vj. 74,8 Mio. €) eingereicht.

Deckungsrechnung (25)

Alle Emissionen der NRW.BANK waren, soweit deckungspflichtig, den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entsprechend gedeckt.

Die Deckungsrechnung zu Nominalwerten stellt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

	31.12.2025 Kommunalschuld- verschreibungen (Deckungs- register II) Mio. €	31.12.2024 Kommunalschuld- verschreibungen (Deckungs- register II) Mio. €
Deckungsrechnung		
Begebene Kommunalschuldverschreibungen	1.492,3	1.473,1
Deckungspflichtige Verbindlichkeiten	1.492,3	1.473,1
Kommunaldarlehen	1.857,5	2.013,0
Sichernde Überdeckung	64,6	49,6
Deckungsmasse	1.922,1	2.062,6
Überdeckung	429,8	589,5

In der dargestellten Deckungsrechnung ist nur das Deckungsregister für Kommunalschuldverschreibungen (Deckungsregister II) enthalten, da die NRW.BANK derzeit keine Pfandbriefe (Deckungsregister I) im Bestand hat und aktuell auch keine neuen Pfandbriefe mehr emittiert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für Dritte erbrachte Dienstleistungen (26)

In den Provisionserträgen sind 8,9 Mio. € (Vj. 10,0 Mio. €) aus dem Treuhand- und Verwaltungsgeschäft enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge (27)

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten als wesentliche Einzelbeträge 73,5 Mio. € (Vj. 43,9 Mio. €) Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen, 7,1 Mio. € (Vj. 8,3 Mio. €) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, 1,4 Mio. € (Vj. 1,4 Mio. €) Erträge aus Ausgleichszahlungen und Geldleistungen aufgrund einer nicht zweckgerechten Nutzung von geförderten Wohnungen sowie erstmals 1,4 Mio. € aus nicht mehr verwendeten Tilgungsnachlässen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen (28)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten als wesentliche Einzelbeträge erstmals 82,0 Mio. € Aufwand für Tilgungsnachlässe, 65,9 Mio. € (Vj. 85,1 Mio. €) zinsunabhängige Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte der Portigon AG, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben, sowie 56,9 Mio. € (Vj. 53,7 Mio. €) Zinseffekte aus der Bewertung der Pensions-, Beihilfe- und sonstigen Personalrückstellungen.

Außerordentliche Aufwendungen (29)

Zu den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 330,6 Mio. € (Vj. – €) verweisen wir auf die Erläuterungen unter den Angaben zur Bilanz – Rückstellungen (17) zum Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber definierten Beschäftigten der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

Honorar für den Abschlussprüfer (30)

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde vom Abschlussprüfer ein Gesamthonorar in Höhe von 2,1 Mio. € (Vj. 1,9 Mio. €) berechnet. Davon entfallen 1,5 Mio. € (Vj. 1,5 Mio. €) auf die Abschlussprüfungsleistungen und 0,6 Mio. € (Vj. 0,4 Mio. €) auf andere Bestätigungsleistungen.

Geographische Märkte

Da die NRW.BANK keine Geschäftsstellen im Ausland unterhält, wird auf eine Aufgliederung der Gesamtbeträge bestimmter GuV-Posten gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 RechKredV nach geographischen Märkten verzichtet.

Leistungen, die der Abschlussprüfer für die NRW.BANK zusätzlich zur Abschlussprüfung erbringt (31)

Für das Geschäftsjahr 2025 erbringt der Abschlussprüfer für die NRW.BANK zulässige Nichtprüfungsleistungen im Sinne der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APrVO). Hierbei handelt es

sich um die Prüfung von Abschlüssen der rechtlich unselbstständigen NRW.BANK.Fonds, die Abgabe eines Comfort Letters, die Prüfung nach § 89 WpHG, die Erstellung von Prüfvermerken und Prüfungshandlungen unter Anwendung des ISAE 3000 sowie die Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des nichtfinanziellen Berichts unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“).

Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit in Höhe von 758,9 Mio. € (Vj. 312,4 Mio. €). Darin enthalten sind Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 578,4 Mio. € für geplante Investitionen. Von den sonstigen finanziellen Verpflichtungen entfallen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 175,6 Mio. € auf das Geschäftsjahr 2026. Die verbleibenden sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von 583,3 Mio. € verteilen sich auf die Geschäftsjahre 2027 bis 2037. Zusätzlich bestehen jährliche sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 2,3 Mio. € (Vj. 5,0 Mio. €) mit einer unbestimmten Vertragslaufzeit nach dem Bilanzstichtag. Diese sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Gebäudemietverträgen, Softwarepflegeverträgen, Wartungs- und IT-

Serviceverträgen, Facility-Management-Verträgen sowie aus anderen Dienstleistungsverträgen.

Weiterhin bestehen im Beteiligungsgeschäft der NRW.BANK sonstige finanzielle Verpflichtungen aus ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen und Zeichnungszusagen gegenüber Beteiligungen in Höhe von 208,8 Mio. € (Vj. 167,4 Mio. €).

Sonstige Haftungsverpflichtungen (32)

Es bestehen Haftungsverpflichtungen gemäß Art. 1 § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002.

Neben der Stammeinlage in Höhe von 55,0 Mio. € haftet die NRW.BANK für die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) unverändert mit weiteren 110,0 Mio. €.

Für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) besteht wie im Vorjahr eine Nachschussverpflichtung in Höhe von 16,0 Mio. €.

Sowohl die übernommene Haftung für die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als auch die Nachschussverpflichtung für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) sind in den sonstigen Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen des Postens Eventualverbindlichkeiten enthalten.

Derivative Geschäfte (33)

Das Nominalvolumen der derivativen Geschäfte zum 31. Dezember 2025 beträgt insgesamt 257.790 Mio. € (Vj. 279.337 Mio. €).

Die Aufstellung zu Derivaten enthält keine Kreditderivate mit einem Nominalvolumen in der Höhe von 12.821,7 Mio. € (Vj. 12.931,8 Mio. €), da diese bilanziell als Kreditersatzgeschäft abgebildet werden.

Die derivativen Geschäfte sind zu einem wesentlichen Teil zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen worden und entfallen ausschließlich auf das Anlagebuch.

Anlagebuch	Nominalwerte 31.12.2025 Mio. €	Nominalwerte 31.12.2024 Mio. €	Marktwerte positiv 31.12.2025 Mio. €	Marktwerte negativ 31.12.2025 Mio. €
Zinsderivate				
Zinsswaps	218.589	238.201	6.223	-5.905
Zinsoptionen				
– Käufe (long)	2.553	2.682	449	–
– Verkäufe (short)	2.648	2.724	–	-249
Sonstige Zinstermingeschäfte	5	50	0	–
Zinsderivate gesamt	223.795	243.657	6.672	-6.154
Währungsderivate				
Devisentermingeschäfte, -swaps	21.332	21.482	42	-105
Währungsswaps/Zins-Währungsswaps	12.663	14.198	496	-877
Währungsderivate gesamt	33.995	35.680	538	-982
Anlagebuch gesamt	257.790	279.337	7.210	-7.136

Bei der Darstellung der derivativen Geschäfte werden auch trennungspflichtige eingebettete Derivate mit einem Nominalvolumen in Höhe von 2.889,8 Mio. € (Vj. 3.088,4 Mio. €) berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen im Förderbereich Eigenkapitalfinanzierungen trennungspflichtige eingebettete aktienrisikobasierte Derivate aus Wandeldarlehen mit einem Nominalwert in Höhe von 3,3 Mio. € (Vj. 0,7 Mio. €) und einem positiven Marktwert in Höhe von 0,7 Mio. € (Vj. 0,1 Mio. €).

Die durchschnittlichen Nominalwerte für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 bei derivativen Geschäften und übrigen Termingeschäften lagen bei 259.229 Mio. € (Vj. 260.872 Mio. €).

Die Marktwerte der derivativen Geschäfte werden ohne aufgelaufene Stückzinsen angegeben.

Bei der Berechnung der Marktwerte werden Börsen- und Marktkurse herangezogen, sofern solche verfügbar sind. Wenn diese nicht existieren oder nicht verlässlich feststellbar sind, werden die beizulegenden Zeitwerte auf Basis von marktüblichen Preismodellen oder diskontierten Cashflows ermittelt.

Gezahlte beziehungsweise erhaltene Optionsprämien werden im Bilanzposten Sonstige Vermögensgegenstände beziehungsweise Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, im Voraus gezahlte beziehungsweise erhaltene Swapgebühren im entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten.

Die derivativen Geschäfte gliedern sich nach Kontrahenten folgendermaßen auf:

Anlagebuch	Nominalwerte 31.12.2025 Mio. €	Nominalwerte 31.12.2024 Mio. €	Marktwerte positiv 31.12.2025 Mio. €	Marktwerte negativ 31.12.2025 Mio. €
Banken OECD	255.613	276.493	6.956	-7.124
Öffentliche Stellen OECD	52	100	1	-3
Sonstige Kontrahenten	2.125	2.744	253	-9
Anlagebuch gesamt	257.790	279.337	7.210	-7.136

Die Zinsderivate im Anlagebuch dienen als einzelgeschäftsbetonte Sicherungsgeschäfte (Mikro-Hedges) oder zur Steuerung der Gesamtzinsrisikoposition (Makro-Hedges) ausschließlich dem Eigengeschäft. Ihr Ergebnis wird im Zinsüberschuss erfasst.

Die Fristigkeit verteilt sich bei Zinskontrakten über das gesamte Laufzeitspektrum. Rund 41% (Vj. 37%) der Zinskontrakte haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Anlagebuch	Zinsderivate 31.12.2025 Mio. €	Zinsderivate 31.12.2024 Mio. €	Währungsderivate 31.12.2025 Mio. €	Währungsderivate 31.12.2024 Mio. €
Nominalwerte				
nach Restlaufzeiten				
– bis drei Monate	32.042	48.817	16.643	12.489
– mehr als drei Monate bis ein Jahr	34.745	42.353	8.290	14.574
– mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	66.178	62.280	7.826	7.385
– mehr als fünf Jahre	90.830	90.207	1.236	1.232
Anlagebuch gesamt	223.795	243.657	33.995	35.680

Anzahl der Beschäftigten

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt ¹⁾	2025 Frauen	2025 Männer	2025 Gesamt	2024 Frauen	2024 Männer	2024 Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	441	748	1.189	365	632	997
Teilzeitbeschäftigte	381	96	477	440	182	622
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt gesamt	822	844	1.666	805	814	1.619

¹⁾ Ohne Vorstand, Trainees, Dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Beschäftigte in Elternzeit und ähnlichen Beurlaubungen.

Aktiv Beschäftigte zum 31.12.	2025 Frauen	2025 Männer	2025 Gesamt	2024 Frauen	2024 Männer	2024 Gesamt
Vollzeitbeschäftigte	452	768	1.220	368	646	1.014
davon befristet Beschäftigte	7	11	18	5	12	17
Teilzeitbeschäftigte	378	89	467	443	185	628
davon befristet Beschäftigte	10	16	26	14	18	32
Aktiv Beschäftigte zum 31.12. gesamt	830	857	1.687	811	831	1.642
Darüber hinaus zum 31.12.						
Vorstand	3	2	5	3	2	5
Trainees und Dual Studierende	25	47	72	19	42	61
Außerhalb der NRW.BANK Beschäftigte (Beurlaubungen, Entsendungen, Arbeitnehmerüberlassungen)	5	13	18	8	15	23

Vergütung des Vorstands (34)

Komponenten der Vorstandsvergütung sowie die Mandatsbezüge, die die Vorstandsmitglieder in den Jahren 2025 und 2024 erhalten haben:

	Fixe Bezüge ¹⁾		Sonstige Bezüge ²⁾		Betriebliche Altersversorgung ³⁾		Gesamtvergütung		Mandatsbezüge ⁴⁾	
	2025 €	2024 €	2025 €	2024 €	2025 €	2024 €	2025 €	2024 €	2025 €	2024 €
Eckhard Forst	776.724	776.049	17.674	16.190	173.179	156.397	967.577	948.636	33.667	48.500
Claudia Hillenherms	592.611	592.873	15.664	14.369	109.145	121.395	717.420	728.637	4.500	8.000
Gabriela Pantring	607.842	607.706	16.078	15.479	109.385	122.534	733.305	745.719	0	0
Dr. Peter Stemper ⁵⁾	565.269	231.994	17.661	8.011	109.702	76.657	692.632	316.662	16.500	16.500
Michael Stölting ⁶⁾	0	443.974	0	4.096	0	204	0	448.274	0	8.000
Johanna Antonie Tjaden-Schulte ⁷⁾	491.450	116.576	17.676	4.057	163.495	71.077	672.621	191.710	0	0
Gesamt	3.033.896	2.769.172	84.753	62.202	664.906	548.264	3.783.555	3.379.638	54.667	81.000

¹⁾ Inkl. geldwerter Vorteile und Sachbezüge.

²⁾ Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Beihilfezahlungen.

³⁾ Direktzusage, ausgewiesen ist die Zuführung zur Rückstellung inkl. Zinsaufwand.

⁴⁾ Monetäre Vergütungsteile für Nebenleistungen jeder Art, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden. Beträge inkl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

⁵⁾ Anteilige Berücksichtigung ab der Berufung in den Vorstand zum 1.7.2024. Mandatsbezüge sind für das Gesamtjahr 2024 in voller Höhe berücksichtigt.

⁶⁾ Im Jahr 2024 anteilige Berücksichtigung bis zum Austritt zum 30.6.2024.

⁷⁾ Anteilige Berücksichtigung ab dem Eintritt zum 1.10.2024.

Zusagen für den Fall einer vorzeitigen beziehungsweise regulären Beendigung der Tätigkeit:

Die Vorstandsmitglieder erhalten im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, welches nicht auf einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beruht, bis zum Ablauf der jeweiligen Ver-

tragslaufzeit die vereinbarte Vergütung, die auf den Wert von maximal zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap) begrenzt ist.

Den Mitgliedern des Vorstands stehen bei Erreichen der Altersgrenze und bei Invalidität – sowie im Todesfall deren Hinterbliebenen – Versorgungsleistungen zu. Alle Zusagen sind ent-

weder vertraglich oder aufgrund der bereits erbrachten Dienstjahre gesetzlich unverfallbar. Die Vorstandsmitglieder haben eine beitragsorientierte Versorgungszusage.

Veränderungen der Zusagen zur Alters-/Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung hat es im Geschäftsjahr 2025 für kein Vorstandsmitglied gegeben.

Aufwendungen und Barwerte der den Vorstandsmitgliedern im Falle der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagten Leistungen:

	Aufwand ¹⁾ 2025 €	Aufwand ¹⁾ 2024 €	Barwert der Verpflichtung 2025 €	Barwert der Verpflichtung 2024 €
Eckhard Forst	173.179	156.397	1.545.298	1.372.119
Claudia Hillenherms	109.145	121.395	465.781	356.636
Gabriela Pantring	109.385	122.534	1.261.178	1.151.793
Dr. Peter Stemper	109.702	76.657	186.359	76.657
Johanna Antonie Tjaden-Schulte	163.495	71.077	234.572	71.077
Vorstand gesamt	664.906	548.060	3.693.188	3.028.282

¹⁾ Der hier dargestellte Aufwand setzt sich aus dem Personal- und dem Zinsaufwand zusammen.

Zahlungen an pensionierte und ausgeschiedene Vorstände beziehungsweise deren Hinterbliebene sowie die Barwerte ihrer Altersversorgungsleistungen:

	Zahlungen aus aktiver Beschäftigung 2025 €	Zahlungen aus aktiver Beschäftigung 2024 €	Zahlungen aus Pensions- ansprüchen 2025 €	Zahlungen aus Pensions- ansprüchen 2024 €	Barwert der Verpflichtung 2025 €	Barwert der Verpflichtung 2024 €
Ehemalige Vorstände	0	0	2.121.249	1.896.216	39.261.338	39.691.477

Vergütung der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte (35)

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien besteht die Vergütung der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte aus einer jährlichen Festvergütung. Die jährliche Gesamtvergütung eines Gremien- oder Beiratsmitglieds ergibt sich damit aus der Summe der jährlichen Festvergütungen für die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien oder Beiräten der Bank.

Die Auszahlung der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Landesregierung sind, erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.563,53 €. Der diese Höchstgrenze übersteigende Teil der Gesamtvergütung eines Gremienmitglieds wird gemäß §§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 8 Abs. 4 Satz 3 NRW.BANK G von der NRW.BANK Förderzwecken zugeführt.

In den nachstehenden Übersichten sind die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Beiräte individuell aufgeführt. Die Gesamtvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats variieren in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausschusszugehörigkeit.

Aufstellung der in der Gewährträgerversammlung bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Dr. Marcus Optendrenk, MdL Stellvertretender Vorsitzender Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Ina Scharrenbach, MdL Stellvertretende Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
Dr. Daniela Brückner Staatssekretärin Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	5.600
Nathanael Liminski, MdL Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	5.600
Ständige Gäste	
Matthias Elzinga Personalrat NRW.BANK	0 ²⁾
Frank Lill Personalrat NRW.BANK	0 ²⁾

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.563,53 €.

²⁾ Keine Vergütung aufgrund Gaststatus.

Aufstellung der im Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾
Dr. Marcus Optendrenk, MdL Stellvertretender Vorsitzender Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾
Ina Scharrenbach, MdL Stellvertretende Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾

	Gesamtvergütung €
Ständige Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung	
Günther Bongartz (bis 31.12.2025) Ministerialdirigent Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	32.700
Susanne Hagenkort-Rieger Ministerialdirigentin Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	27.100
Dr. Christian von Kraack Ministerialdirigent Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	20.900

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
Ina Brandes, MdL Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾
Ute Gerbaulet CFO/Persönlich haftende Gesellschafterin Dr. August Oetker KG	18.000
Silke Gorißen Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾
Oliver Krischer Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	11.564 ¹⁾
Bernd Krückel, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	18.000
Thomas Kutschaty, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	18.000
Dr. Birgit Roos Sparkassendirektorin i. R.	20.300

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung	
Matthias Elzinga Personalrat NRW.BANK	20.300
Tanja Gossens Personalrätin NRW.BANK	24.200
Frank Lill Personalrat NRW.BANK	24.100
Yvonne Rohde Prokuristin NRW.BANK	18.000
Torben Wittenberg Personalrat NRW.BANK	18.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.563,53 €.

Aufstellung der im Beirat für Wohnraumförderung der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung	
Ina Scharrenbach, MdL Vorsitzende Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung	
Sebastian Kahler (bis 13.1.2026) Ministerialdirigent Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600
Prof. Dr. Michael Henze Ministerialdirigent Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600
Sven-Axel Köster Leitender Ministerialrat Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung	
Christian Dahm, MdL Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Angela Freimuth, MdL Mitglied der FDP-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Arndt Klocke, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Sarah Philipp, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Jochen Ritter, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Fabian Schrumpf, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Hedwig Turner, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Klaus Vossemer, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600
Sebastian Watermeier, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung	
RAin Elisabeth Gendziorra Geschäftsführerin BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Alexander Rychter Verbandsdirektor Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.	3.600
Tim Treude (ab 1.1.2025) Geschäftsführer Landesverband Haus & Grund Westfalen	3.600
Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung	
Dr. Olaf Gericke Präsident Landkreistag Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Rudolf Graaff Beigeordneter Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Hilmar von Lojewski Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr Städtetag Nordrhein-Westfalen	3.600
Burkhard Schwuchow Bürgermeister Stadt Büren	3.600

	Gesamtvergütung €
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung	
Hans-Jochem Witzke Erster Vorsitzender des Vorstands Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.	3.600
Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung	
Dipl.-Ing. Ernst Uhing Präsident Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	3.600
Ständige Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung	
Bianca Cristal Leitende Ministerialrätin Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen	3.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.563,53 €.

Aufstellung der im Beirat der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Mona Neubaur, MdL Vorsitzende Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen	0 ¹⁾
Kai Abrusztat Bürgermeister Gemeinde Stewede	2.600
Klaus Baumann Vorsitzender Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	2.600
Uwe Berghaus (bis 31.7.2025) Mitglied des Vorstands DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	1.517 ²⁾
Heinrich Böckelühr Regierungspräsident Bezirksregierung Arnsberg	2.600
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp Präsident und Vorstand Ingenieurkammer-Bau NRW	2.600
Anna Katharina Bölling Regierungspräsidentin Bezirksregierung Detmold	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Andreas Bothe Regierungspräsident Bezirksregierung Münster	2.600
Michael Breuer Präsident Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	2.600
Prof. Dr. Liane Buchholz Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands Sparkassenverband Westfalen-Lippe	2.600
Thomas Buschmann Vorsitzender des Vorstands Bankenverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Isabelle Chevelard Vorsitzende des Vorstands TARGOBANK AG	0 ³⁾
Andreas Ehlert Präsident Handwerkskammer Düsseldorf	2.600
Thomas Eiskirch (bis 31.10.2025) Oberbürgermeister Stadt Bochum	2.167 ²⁾
Oberkirchenrat Martin Engels Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen – Ev. Büro NRW –	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Fabiola Fernandez Chief Financial Officer SMS Group	2.600
Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick Wissenschaftlicher Geschäftsführer Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH	2.600
Prof. Dr. Ursula Gather Vorsitzende des Kuratoriums Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	2.600
Alexandra Gauß Bürgermeisterin Gemeinde Windeck	2.600
Dr. Olaf Gericke Präsident Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V.	2.600
Domkapitular und Diözesanadministrator Dr. iur. Antonius Hamers Direktor Katholisches Büro NRW	2.600
Anne Henk-Hollstein Vorsitzende Landschaftsversammlung Rheinland	2.600
Dr. Marie Jaroni Vorsitzende des Vorstands thyssenkrupp Steel Europe AG	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Sibylle Keupen (bis 31.10.2025) Oberbürgermeisterin Stadt Aachen	2.167 ²⁾
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff Vorsitzender des Aufsichtsrats KIRCHHOFF Automotive Deutschland GmbH	2.600
Lauren Kjeldsen Mitglied des Vorstands Evonik Industries AG	2.600
Monika Kocks 1. Vorsitzende des Vorstands automotiveland.nrw e.V.	2.600
Thomas Kufen Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands Städtetag Nordrhein-Westfalen	2.600
Prof. Dr. Astrid Lambrecht Vorstandsvorsitzende Forschungszentrum Jülich GmbH	2.600
Dr. med. Estefania Lang dermanostic Hautarztpraxis Solingen	2.600
Katja Lewalter-Düssel Mitglied des Vorstands Genoverband e.V.	2.600
Markus Lewe (bis 31.10.2025) Oberbürgermeister Stadt Münster	2.167 ²⁾

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Carsten Liedtke Sprecher des Vorstands SWK AG	2.600
Ulrike Lubek LVR-Direktorin Landschaftsverband Rheinland	2.600
Wolfgang Lubert Geschäftsführer EnjoyVenture Management GmbH	2.600
Dr. Georg Lunemann Landesdirektor Landschaftsverband Westfalen-Lippe	2.600
Aleksandra Meissner (bis 31.10.2025) Geschäftsführerin Ecolab Deutschland GmbH	2.167 ²⁾
Astrid Messmer Senior Director Infrastructure Strategy & Analytics Deutsche Lufthansa AG	2.600
Julia Niederdrenk Geschäftsführerin Jul. Niederdrenk GmbH & Co. KG	2.600
Roland Oetker Geschäftsführender Gesellschafter ROI Verwaltungsgesellschaft mbH	2.600
Prof. Dr. Uli Paetzel Vorsitzender des Vorstands EMSCHERGENOSSENSCHAFT und LIPPEVERBAND	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Dr. Paul-Josef Patt Vorsitzender des Vorstands eCAPITAL entrepreneurial Partners AG	2.600
Katherina Reiche (bis 6.5.2025) Vorsitzende des Vorstands Westenergie AG	1.083 ²⁾
Henriette Reker (bis 31.10.2025) Oberbürgermeisterin Stadt Köln	2.167 ²⁾
Dr. Eckhard Ruthemeyer 1. Vizepräsident Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Prof. Dr. Christoph M. Schmidt Präsident RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung	2.600
Prof. Dr. Uwe Schneidewind (bis 31.10.2025) Oberbürgermeister Stadt Wuppertal	0 ⁴⁾
Thomas Schürmann Regierungspräsident Bezirksregierung Düsseldorf	2.600
Ralf Stoffels Präsident IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600
Anja Weber (bis 31.12.2025) Geschäftsführender Vorstand Deutscher Gewerkschaftsbund NRW	2.600

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 25 der Satzung	
Prof. Dr. Johannes Wessels Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz NRW und Rektor der Universität Münster	2.600
Dr. Thomas Wilk Regierungspräsident Bezirksregierung Köln	2.600
Bernd Zimmer Vorsitzender des Vorstands Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.	2.600

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwaige bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung maximal nur bis zur Höchstgrenze von 11.563,53 €.

²⁾ Die Vergütungen werden bei einem unterjährigen Eintritt oder Ausscheiden zeitanteilig für jeden begonnenen Kalendermonat gezahlt.

³⁾ Vergütungsverzicht im Einklang mit den für die TARGOBANK AG geltenden Konzernrichtlinien.

⁴⁾ Vergütungsverzicht.

Aufstellung der im Parlamentarischen Beirat der NRW.BANK bezogenen Vergütungen

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 26 der Satzung	
Olaf Lehne, MdL Vorsitzender Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Simon Rock, MdL Stellvertretender Vorsitzender Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Alexander Baer, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Christian Dahm, MdL Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Christian Loose, MdL Mitglied der AfD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Dr. Patricia Peill, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
André Stinka, MdL Mitglied der SPD-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400

	Gesamtvergütung €
Mitglieder gemäß § 26 der Satzung	
Raphael Tigges, MdL Mitglied der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Klaus Vossemer, MdL Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Jule Wenzel, MdL Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400
Ralf Witzel, MdL Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion NRW Landtag Nordrhein-Westfalen	400

Auf Basis der in der Gewährträgerversammlung beschlossenen Regularien erstattet die Bank auf Anforderung Reisekosten.

Etwas bestehende Abführungspflichten für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bzw. erfolgte Abführungen bleiben unberücksichtigt.

Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 HGB

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, Hennigsdorf	7,45	11.333	–10.332	EUR	31.12.2024
ABALOS THERAPEUTICS GmbH, Düsseldorf	19,10	12.658	–4.376	EUR	31.12.2024
Algix Pharmaceuticals GmbH, Erkrath	8,89	–5.741	–2.097	EUR	31.12.2024
Amadeus APEX Technology EuVECA GmbH & Co. KG, Wien ²⁾	9,65				
Ananda Impact Fund IV GmbH & Co. KG, München	4,57	36.900	–3.242	EUR	31.12.2024
BE Beteiligungen Fonds GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, Köln	4,08	23.727	–7.166	EUR	31.12.2024
Below One Fund I GmbH & Co. KG, Berlin	3,13	69.051	–7.034	EUR	31.12.2024
Below One Fund II GmbH & Co. KG, Berlin ²⁾	3,78				
BGB Ges. Bankenkonsortium ZENIT GmbH, Mülheim an der Ruhr	33,40	2.362	–138	EUR	31.12.2024
Black Semiconductor GmbH, Aachen	6,85	22.724	–4.947	EUR	31.12.2024
BLSW Seedfonds GmbH & Co. KG, Wuppertal	48,20	3.728	–171	EUR	31.12.2024
Bright Capital Credit Fund III SCSp, Luxemburg	3,72	67.834	5.344	EUR	31.12.2024
Bright Capital SME Debt Fund I GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3,86	39.035	–1.904	EUR	31.12.2024
btoV Industrial Technologies SCS, SICAR, Munsbach	5,19	93.727	3.616	EUR	31.12.2024
Bürgschaftsbank NRW GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft, Neuss	15,75	44.219	1.303	EUR	31.12.2024
Campus Capital I GmbH & Co. KG, Köln	29,69	–133	–112	EUR	31.12.2024
Capnamic United Venture Fund I GmbH & Co. KG, Köln	7,69	3.628	12.931	EUR	31.12.2024
Capnamic Ventures Fund II GmbH & Co. KG, Köln	4,35	72.009	–2.302	EUR	31.12.2024
Capnamic Ventures Fund III GmbH & Co. KG, Köln	5,26	77.632	–6.178	EUR	31.12.2024

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Capza 5 Private Debt SCSp-RAIF, Luxemburg	0,27	1.337.803	117.922	EUR	31.12.2024
CATCH GmbH, Köln	5,72	60	–982	EUR	31.12.2024
Cavalry Ventures III GmbH & Co. KG, Berlin	2,99	31.526	–3.140	EUR	31.12.2024
CellAct Pharma GmbH, Dortmund	38,71	–487	–564	EUR	31.12.2023
Cellbox Solutions GmbH, Norderstedt	11,50	517	–1.590	EUR	31.12.2024
Cherry Ventures Fund III GmbH & Co. KG, Berlin	2,80	144.376	–9.551	EUR	31.12.2024
citadelle systems AG, Essen	6,30	5.327	167	EUR	31.12.2024
Claret European Growth Capital Fund III, Luxemburg	1,41	217.310	18.102	EUR	31.12.2024
clockin GmbH, Münster	13,17	2.044	–692	EUR	31.12.2024
CMP German Opportunity Fund II (SCA) SICAR, Luxemburg	1,71	184.938	54.875	EUR	31.12.2024
CMP German Opportunity Investors Fund II (SCS) SICAR, Luxemburg	1,68	188.288	30.016	EUR	31.12.2024
CMP German Opportunity Investors Fund III, Luxemburg	2,00	194.810	–3.022	EUR	31.12.2024
CMR CureDiab Metabolic Research GmbH, Düsseldorf	3,60	623	–466	EUR	31.12.2023
Companyon Analytics GmbH, Düsseldorf	4,93	1.269	–546	EUR	31.12.2023
consalio GmbH, Düsseldorf	3,76	–323	–1.000	EUR	31.12.2024
Creathor Venture Fund IV (SCSp) SICAR, Luxemburg	13,85	12.234	262	EUR	31.12.2024
Cryotherapeutics SA, Ans	11,58	23.345	–1.971	EUR	31.12.2024
Cusp Capital Fund 2021 GmbH & Co. KG, Essen	2,76	95.124	–6.217	EUR	31.12.2024
cylib GmbH, Aachen	2,91	51.254	–6.869	EUR	31.12.2024
DBAG Expansion Capital Fund GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	9,79	16.209	–7.303	EUR	31.12.2024
DBAG Expansion Capital Fund IV SCSp, Senningerberg	7,18	52.692	–12.867	EUR	31.12.2024

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
DEINZER Holding GmbH, München	35,56	11.272	1.910	EUR	31.03.2025
Deutsche Arzt AG, Essen	11,32	6.109	–215	EUR	31.12.2024
Digital Growth Fund II GmbH & Co. KG, München	1,99	247.584	–5.053	EUR	31.12.2024
DIMATE GmbH, Bochum	8,30	890	–226	EUR	31.12.2024
DISCO Pharmaceuticals GmbH, Köln	9,08	3.601	–7.820	EUR	31.12.2024
Earlybird Fund VIII GmbH & Co. geschl. InvKG, München ²⁾	1,48				
Earlybird GmbH & Co. Beteiligungs KG 2012, München	3,33	28.376	–851	EUR	31.12.2024
Earlybird Health GmbH & Co. Beteiligungs KG, Köln	8,54	40.219	–1.090	EUR	31.12.2024
eCAPITAL Cybersecurity Fonds GmbH & Co. KG, Münster	10,00	18.211	–2.229	EUR	31.12.2024
eCapital V Technologies Fonds GmbH & Co. KG, Münster	4,64	29.209	–14.047	EUR	31.12.2024
ECBF I SCSp, Munsbach	2,49	109.964	–6.666	EUR	31.12.2024
ECO2GROW GmbH, Bonn	10,74	2.712	–964	EUR	31.12.2024
eeden GmbH, Münster	3,42	610	–1.094	EUR	31.12.2024
EmmySoft GmbH, Düsseldorf	1,29	4.954	–474	EUR	31.12.2023
Enerthing GmbH, Köln	8,46	–140	145	EUR	31.12.2024
ENLYZE GmbH, Köln	9,09	1.135	–683	EUR	31.12.2024
EOS Beteiligungs GmbH & Co. KG, München	2,86	139.265	5.181	EUR	31.12.2024
EOS Beteiligungs II GmbH & Co. KG, München	1,67	–1.154	–7.247	EUR	31.12.2024
Erwin Quarder Systemtechnik GmbH, Espelkamp	12,30	9.398	–2.350	EUR	31.12.2024
Europäischer Investitionsfonds (EIF), Luxemburg	0,44	4.865.812	279.773	EUR	31.12.2024
everwave GmbH, Aachen	3,67	709	–444	EUR	31.12.2023

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
EvlaBio GmbH, Düsseldorf ²⁾	10,08				
Evoco TSE III SCSp SICAV-RAIF, Luxemburg	3,09	161.929	–6.020	EUR	31.12.2024
FIMO Health GmbH, Bonn	11,19	295	–644	EUR	31.12.2023
FLEX Capital Fund II GmbH & Co. KG, Berlin	3,95	112.749	–3.576	EUR	31.12.2024
FLEX Capital Fund III Co-Investments I GmbH & Co. KG, Berlin	28,97	23.881	–294	EUR	31.12.2024
FLEX Capital Fund III GmbH & Co. KG, Berlin	1,69	88.631	–6.425	EUR	31.12.2024
Fluvius GmbH, Meerbusch ²⁾	43,75				
Gardeur Beteiligungs GmbH, Mönchengladbach ¹⁾	49,00				
GEMESYS GmbH, Bochum	6,17	2.864	–471	EUR	31.12.2024
GENUI I GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	1,72	142.873	–3.555	EUR	31.12.2024
GENUI II GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	1,00	887.332	–7.548	EUR	31.12.2024
GENUI III GmbH & Co. geschl. InvKG, Hamburg	1,54	31.135	–2.296	EUR	31.12.2024
Greenpeak Fund III GmbH & Co. KG, München	1,67	77.029	–3.529	EUR	31.12.2024
Gründerfonds Ruhr GmbH & Co. KG, Essen	43,48	20.728	3.120	EUR	31.12.2024
Gründerfonds Ruhr II GmbH & Co. KG, Essen	46,88	–32	–493	EUR	31.12.2024
Harbert European Growth Capital Fund I L.P., London	1,67	8.055	183	EUR	31.12.2024
Harbert European Growth Capital Fund II SCSp, Luxemburg	1,55	114.174	–6.311	EUR	31.12.2024
Hess Plastics Holding GmbH, Burbach ²⁾	49,00				
HF Private Debt Fonds II SCSp, Senningerberg	2,86	112.596	13.674	EUR	31.12.2024
HF Private Debt Fonds SCSp, Senningerberg	3,05	61.769	805	EUR	31.12.2024
Homelike Internet GmbH, Köln ¹⁾	0,93				

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
icho systems GmbH, Duisburg	2,74	–295	–435	EUR	31.12.2024
iDEL Therapeutics GmbH, Dortmund ²⁾	24,91				
Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam	50,00	239.238	6.397	EUR	31.12.2024
Inzipio GmbH, Aachen	2,42	–676	–402	EUR	31.12.2024
IPF Fund I SCA, SICAV-FIS, Luxemburg	1,19	1.586	–298	EUR	31.12.2024
Iris Growth V SLP, Paris ²⁾	5,88				
JADO Technologies GmbH, Dresden ¹⁾	18,02				
Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Neuss	49,39	8.064	1.029	EUR	31.12.2024
KKA Value Fund II GmbH & Co. KG, Berlin	1,26	140.462	–2.402	EUR	31.12.2024
Kreos Capital VI (Expert Fund) LP, St. Helier	0,59	494.228	47.006	EUR	31.12.2024
Kurma Biofund III FPCI, Paris	3,92	82.811	–2.371	EUR	31.12.2024
Kurma Biofund IV FPCI, Paris	3,15	20.440	–1.513	EUR	31.12.2024
Lidrotec Inc., Wilmington	8,69	5.196	–22	USD	31.12.2024
LSI Pre-Seed-Fonds GmbH, Bonn	35,13	2.069	–336	EUR	31.12.2024
Lumoview Building Analytics GmbH, Köln	3,27	4	–291	EUR	31.12.2023
Marondo Small-Cap Growth Fund I GmbH & Co. KG, München	5,88	35.445	–3.407	EUR	31.12.2024
Matterwave Industrial Technologies II GmbH & Co. KG, München	5,03	13.054	–2.325	EUR	31.12.2024
May Ventures Fund I GmbH & Co. KG, Münster ²⁾	32,95				
neoteq ventures Rheinland One GmbH & Co. KG, Köln	48,92	13.248	–171	EUR	31.12.2024
nerou GmbH, Köln	4,89	–231	–311	EUR	31.12.2024
Novihum Technologies GmbH, Dortmund ¹⁾	16,70				

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Nuclidium AG, 4051 Basel	4,14	–5.388	–4.099	CHF	31.12.2024
Occlutech Holding AG, Schaffhausen	0,09	–3.577	–20.507	EUR	31.12.2024
octonomy AI GmbH, Köln	3,79	44	1.084	EUR	31.12.2024
Odewald KMU INTEGRATION SPV Fund GmbH & Co. KG, Berlin	48,20	–145	–146	EUR	31.12.2024
Olavson GmbH, Köln	3,92	–263	–364	EUR	31.12.2024
OMMM Operations Management Solutions GmbH, Leverkusen	12,04	317	360	EUR	31.12.2024
OneFID GmbH, Köln	12,18	46	–209	EUR	31.12.2024
operaize GmbH, Köln	5,26	3	–18	EUR	31.12.2020
Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG, Berlin	14,66	17.085	–52	EUR	31.12.2024
Personal MedSystems GmbH, Frankfurt am Main	5,68	1.731	206	EUR	31.12.2024
PINOVA Fund 3 GmbH & Co. KG, München	6,13	87.136	–3.165	EUR	31.12.2024
Pinova GmbH & Co. Beteiligungs 2 KG, München	5,56	78.938	15.692	EUR	31.12.2024
Pinova GmbH & Co. Erste Beteiligungs KG, München	10,26	143	–69	EUR	31.12.2024
Portigon AG, Düsseldorf	23,10	156.882	–18.994	EUR	31.12.2024
Pride Capital II Feeder C.V., Amsterdam	1,57	78.923	2.216	EUR	31.12.2024
Pride Mezzanine Capital I FGR, Amsterdam	1,67	58.612	4.850	EUR	31.12.2024
Prothea Technologies Limited, Edinburgh	19,61	–374	–375	GBP	29.02.2024
Rebella TS GmbH & Co. KG, München ²⁾	27,35				
Refined Laser Systems GmbH, Münster	2,99	1.867	–161	EUR	31.12.2024
Refoxy Pharmaceuticals GmbH, Berlin	15,16	3.517	–1.686	EUR	31.12.2024
Rehappy GmbH, Aachen	4,41	–300	–300	EUR	31.12.2020

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
Resolve BioSciences B.V, LE Roermond	4,68	-11.097	-27.955	EUR	31.12.2024
Revent Ventures I GmbH & Co. KG, Berlin	5,00	34.179	-1.365	EUR	31.12.2024
Revent Ventures II GmbH & Co. KG, Berlin ²⁾	4,22				
Riepe Holding GmbH, Bünde	18,48	41.732	3.137	EUR	31.12.2024
RiverRock European Opportunities Feeder Fund II, Dublin	1,07	1	0	EUR	31.12.2024
RiverRock European Opportunities Fund, London	1,49	1.213	-315	EUR	31.12.2024
roatel GmbH, Düsseldorf	1,61	844	-1.642	EUR	31.12.2023
Round2 Capital Partners II SCSp RAIF, Howald	1,41	85.823	3.949	EUR	31.12.2024
saperatec GmbH, Dessau-Roßlau	5,39	17.329	-4.423	EUR	31.12.2024
Scobees GmbH, Köln	7,37	148	-217	EUR	31.12.2024
SeedCapital Dortmund GmbH & Co. KG i.L., Dortmund	46,51	5.828	317	EUR	31.12.2024
SeedCapital Dortmund II GmbH & Co. KG, Dortmund	47,62	2.763	-1.426	EUR	31.12.2024
SeedCapital Dortmund III GmbH & Co. KG, Dortmund	47,62	4.305	-7	EUR	31.12.2024
Semalytix GmbH, Bielefeld	0,80	4.681	-2.875	EUR	31.12.2024
SET Fund III C.V., Amsterdam	5,00	106.783	-5.845	EUR	31.12.2024
SphingoTec GmbH, Hennigsdorf	15,30	2.681	-437	EUR	31.12.2024
S.W.I.F.T Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, La Hulpe	0,01	803.945	151.420	EUR	31.12.2024
talpasolutions GmbH, Essen	10,44	3.629	-4.884	EUR	31.12.2024
Technologiefonds OWL GmbH & Co. KG, Paderborn	42,90	7.361	-168	EUR	31.12.2024
TechVision Fonds I für die Regionen Aachen, Krefeld und Mönchengladbach GmbH & Co. KG, Aachen	31,48	28.263	-540	EUR	31.12.2024
TechVision Fonds II GmbH & Co. KG, Aachen	29,93	7.594	-1.059	EUR	31.12.2024

Name und Sitz der Gesellschaft	Kapitalanteil in %	Eigenkapital in Tsd.	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag in Tsd.	Währung	Stand
Beteiligungen					
ubirch GmbH, Köln ¹⁾	7,97				
Unternehmertum VC Fonds III GmbH & Co. KG, Garching	2,35	106.717	–5.211	EUR	31.12.2024
UVC Fonds IV GmbH & Co. KG, Garching	2,00	3.045	–2.755	EUR	31.12.2024
Valuedesk GmbH, Bielefeld	12,44	3.120	–201	EUR	31.12.2024
Vireo Electrification Fund I GmbH & Co. KG, Berlin ²⁾	9,95				
VMRay GmbH, Bochum	3,50	–963	–4.650	EUR	31.12.2024
Volateq GmbH, Hilden	3,54	330	–473	EUR	30.09.2024
VORNvc GmbH & Co. KG, Dortmund ²⁾	31,14				
VTI Holding GmbH, Menden	34,80	27.544	2.376	EUR	31.12.2024
VYTAL Global GmbH, Köln	7,49	5.491	–3.779	EUR	31.12.2024
WF World Fund I GmbH & Co. KG, Berlin	2,68	110.703	–39.094	EUR	31.12.2024
windtest grevenbroich GmbH, Grevenbroich	25,00	1.263	10	EUR	31.12.2024
World of sonoro Holding GmbH, Neuss	23,66	3.951	5	EUR	31.07.2024

¹⁾ Aufgrund von Insolvenz oder Liquidation wurde von der Gesellschaft kein Jahresabschluss aufgestellt.

²⁾ Aufgrund von Neugründungen/Neugründungsgagements liegen keine relevanten Informationen vor.

Angabe der Mandate gemäß § 340a Abs. 4 Nr. 1 HGB

Mandate des Vorstands

Eckhard Forst

Portigon AG, Düsseldorf (bis 31.1.2026)
Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 11.12.2025)

Claudia Hillenherms

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats

Dr. Peter Stemper

Portigon AG, Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 11.12.2025)
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 11.12.2025)

Mandate der Beschäftigten

Felix Könsgen

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats

Florian Merkel

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats

Werner Schulte

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Potsdam
Mitglied des Verwaltungsrats

Nachtragsbericht

In Bezug auf Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber definierten Beschäftigten der ehemaligen Westdeutschen Landesbank Girozentrale hat das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Ermächtigung in § 28 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2026 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme gegenüber der NRW.BANK erklärt. Hieraus steht dem Land ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.140,0 Mio. € zu (Angaben zur Bilanz – Rückstellungen (17)). Bedingung für die Abgabe der Erklärung ist gemäß § 28 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2026, dass im Gegenzug der Ausgleichsanspruch auf die zu verzinsende Gesamtverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG angerechnet wird und diese insoweit erlischt. Folglich wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK zusätzlich vertraglich vereinbart, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2026 der Ausgleichsanspruch des Landes vollständig mit der Ausgleichsforderung der NRW.BANK aus der Wertgarantie für die Beteiligung an der Portigon AG und teilweise mit den aufgelaufenen Zinsforderungen verrechnet wird.

Darüber hinausgehende Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Gewinnverwendungsbeschluss (36)

Die Gewährträgersversammlung der NRW.BANK fasst den nachstehenden Gewinnverwendungsbeschluss:

Gemäß § 30 der Satzung werden zur Erfüllung der gesetzlichen Ausschüttungserfordernisse nach § 14 Abs. 1 NRW.BANK G 4.903.865,64 € für nach dem 31. Dezember 2025 fällig werdende Zinsbeträge, die das Land Nordrhein-Westfalen aufgrund der Inanspruchnahme von Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus und der Modernisierung (Finanzhilfen gemäß Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz [GG] in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung) zu leisten hat, an den Bund abgeführt.

Organe der Bank

Gewährträgerversammlung

Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus Optendrenk, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach, MdL

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung

Dr. Daniela Brückner

Staatssekretärin

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nathanael Liminski, MdL

Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien und
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ständige Gäste

Matthias Elzinga

Personalrat
NRW.BANK

Frank Lill

Personalrat
NRW.BANK

Verwaltungsrat

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Marcus Optendrenk, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach, MdL

Stellvertretende Vorsitzende

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung

Ina Brandes, MdL

Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Gerbaulet

CFO/Persönlich haftende Gesellschafterin
Dr. August Oetker KG

Silke Gorißen

Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Krischer

Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bernd Krückel, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Thomas Kutschaty, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Birgit Roos

Sparkassendirektorin i. R.

Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung

Matthias Elzinga

Personalrat
NRW.BANK

Tanja Gossens

Personalrätin
NRW.BANK

Frank Lill

Personalrat
NRW.BANK

Yvonne Rohde

Prokuristin
NRW.BANK

Torben Wittenberg

Personalrat
NRW.BANK

Ständige Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Günther Bongartz (bis 31.12.2025)

Ministerialdirigent
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Susanne Hagenkort-Rieger

Ministerialdirigentin
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sebastian Kahler (ab 1.1.2026)

Ministerialdirigent
Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack

Ministerialdirigent
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorstand

Eckhard Forst (bis 31.1.2026)

Vorsitzender des Vorstands

Gabriela Pantring

Vorsitzende des Vorstands (ab 1.2.2026)

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (bis 31.1.2026)

Verantwortet die Bereiche Personal, Unternehmensentwicklung, Revision, Recht, Kapitalmärkte

Claudia Hillenherms

Mitglied des Vorstands

Verantwortet die Bereiche Finanzen, Organisation und Services, Informationstechnologie und Digitalisierung, Wohnraumförderung

Dr. Peter Stemper

Mitglied des Vorstands

Verantwortet die Bereiche Compliance und Nichtfinanzielle Risiken, Risikocontrolling, Geschäftsunterstützung, Kreditmanagement

Johanna Antonie Tjaden-Schulte

Mitglied des Vorstands

Verantwortet die Bereiche Förderberatung und Kundenbetreuung, Transformation und Innovation, Eigenkapitalfinanzierungen, Förderprogrammgeschäft, Spezialfinanzierungen, Zuschussförderung

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

Düsseldorf/Münster, den 24. Februar 2026

NRW.BANK

Der Vorstand

Gabriela Pantring

Claudia Hillenherms

Dr. Peter Stemper

Johanna Antonie Tjaden-Schulte

Kapitalflussrechnung

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2025

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme sowie die Veränderung des Finanzmittelfonds der NRW.BANK erläutert, getrennt nach Mittelzu- und -abflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Der Finanzmittelfonds umfasst die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Barreserve sowie Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind. Die Zuordnung der Zahlungsströme zur laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt in Anlehnung an die Abgrenzung des Betriebsergebnisses. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Finanz- beziehungsweise Sachanlagen. In der Mittelveränderung aus der Finanzierungstätigkeit werden die Beziehungen zu den Eigenkapitalgebern erfasst. Die Erstellung erfolgte in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (DRS 21).

	Mio. €
1. Periodenergebnis	4,9
2. Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens	-17,3
3. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	484,7
4. Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-365,3
5. Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	161,2
6. Sonstige Anpassungen (Saldo)	0,0
7. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kreditinstitute	772,5
8. Zunahme/Abnahme der Forderungen an Kunden	-3.290,5
9. Zunahme/Abnahme der Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	0,0
10. Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-52,8
11. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	242,8
12. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-2.286,2
13. Zunahme/Abnahme verbriefteter Verbindlichkeiten	2.493,5
14. Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	1.595,1
15. Zinsaufwendungen/Zinserträge	-491,1
16. Aufwendungen/Erträge aus außerordentlichen Posten	0,0
17. Ertragsteueraufwand/-ertrag	2,8
18. Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	5.792,5
19. Gezahlte Zinsen	-3.906,9

	Mio. €
20. Außerordentliche Einzahlungen	0,0
21. Außerordentliche Auszahlungen	0,0
22. Ertragsteuerzahlungen	-1,5
23. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.138,4
24. Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	-548,8
25. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-93,1
26. Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,0
27. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-104,8
28. Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,0
29. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1,7
30. Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	-
31. Cashflow aus Investitionstätigkeit	-748,4
32. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,6
33. Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	0,0
34. Gezahlte Dividenden an Gesellschafter	-4,7
35. Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	0,0
36. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-4,1
37. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	385,9
38. Sonstige Veränderungen des Finanzmittelfonds	-
39. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	130,2
40. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	516,1

Eigenkapitalspiegel

der NRW.BANK zum 31. Dezember 2025

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen		Bilanzgewinn	Summe
			satzungsmäßige Rücklagen	andere Gewinnrücklagen		
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Stand am 31.12.2023	17.000,0	475,3	36,1	194,0	255,8	17.961,2
Zahlung an das Land Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–255,8	–255,8
Zuweisungen	–	0,6	–	–	–	0,6
Jahresüberschuss	–	–	–	–	4,7	4,7
Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	–	–	–	–	–4,7	–4,7
Stand am 31.12.2024	17.000,0	475,9	36,1	194,0	0,0	17.706,0
Zuweisungen	–	0,6	–	–	–	0,6
Jahresüberschuss	–	–	–	–	4,9	4,9
Zur Erfüllung gesetzlicher Ausschüttungserfordernisse vorgesehen	–	–	–	–	–4,9	–4,9
Stand am 31.12.2025	17.000,0	476,5	36,1	194,0	0,0	17.706,6

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der NRW.BANK so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der NRW.BANK beschrieben sind.

Düsseldorf/Münster, den 24. Februar 2026

NRW.BANK
Der Vorstand



Gabriela Pantring
Vorsitzende des Vorstands



Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands



Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands



Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Den nichtfinanziellen Bericht nach § 340a Abs. 1a HGB i.V.m. § 289b HGB der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, auf den in Abschnitt 1.2 des Lageberichts verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der NRW.BANK zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt des oben genannten nichtfinanziellen Berichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der NRW.BANK unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und dem International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards) des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA Code) und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen und dem IESBA Code erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsdienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir mit der Bewertung der Forderungen an Kunden und Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht)
- b) Prüferisches Vorgehen

Bewertung der Forderungen an Kunden und Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

- a) Die NRW.BANK weist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus dem Kreditgeschäft Forderungen an Kunden in Höhe von Mrd. EUR 62,9 sowie Eventualverbindlichkeiten in Höhe von Mrd. EUR 13,9 und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von Mrd. EUR 11,4 aus. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft stellt sich zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:

Als Risikovorsorge für akute und latente Ausfallrisiken im Kreditgeschäft für o.g. Bilanzposten hat die NRW.BANK Einzelwertberichtigungen einschließlich pauschalierter Einzelwertberichtigungen in Höhe von Mio. EUR 121,8 und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von Mio. EUR 93,5 gebildet.

Zur Ermittlung von potenziellen Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken identifizieren die gesetzlichen Vertreter Forderungen, bei denen die Kapitaldienstfähigkeit voraussichtlich nicht nachhaltig gegeben ist. Die Einzelwertberichtigungen werden dann individuell auf Basis der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erwarteter Zuflüsse aus der Verwertung von Sicherheiten.

Für latente Adressenausfallrisiken von Forderungen bildet die NRW.BANK eine Pauschalwertberichtigung gemäß IDW RS BFA 7. Dabei greift die NRW.BANK auf das vereinfachte Bewertungsverfahren gemäß Abschnitt 4.2 des IDW RS BFA 7 unter Berücksichtigung der Zwölf-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit ohne Anrechnung von Bonitätsprämien zurück; bei einer deutlichen Erhöhung des Ausfallrisikos wird der erwartete Verlust über die gesamte Restlaufzeit zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Bewertung der Forderungen an Kunden – insbesondere im Bereich der Förderprogrammkredite und Spezialfinanzierungen – sind wesentliche Ermessensentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK zu treffen. Die Identifizierung von wertgeminderten Engagements sowie die Ermittlung gegebenenfalls notwendiger Einzelwertberichtigungen für diese Forderungen sind mit Unsicherheiten verbunden und beinhalten verschiedene Annahmen, insbesondere zur Finanzlage der Kunden, Erwartungen zu künftigen Cashflows sowie zur Verwertung von Sicherheiten. Als Folge der nicht abschließend beurteilbaren direkten und indirekten Auswirkungen im Zusammenhang mit den negativen

makroökonomischen Aussichten sind diese Unsicherheiten im Geschäftsjahr 2025 erhöht. Bereits geringe Veränderungen in den Annahmen und Schätzparametern können zu deutlich voneinander abweichenden Bewertungen führen. Aus den vorgenannten Gründen und auch aufgrund der wesentlichen Bedeutung des Kreditgeschäfts für die NRW.BANK war der Sachverhalt von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

Bezüglich der Erläuterung des Risikovorsorge-Systems verweisen wir auf den Abschnitt „1. Allgemeines“ des Anhangs der NRW.BANK sowie auf den Abschnitt „5.5.6 Risikovorsorge“ im Lagebericht.

- b) Bei unserer Prüfung haben wir uns zuerst ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse zur Bewertung der Forderungen an Kunden und zur Ermittlung der Einzelrisikovorsorge im Kreditgeschäft, insbesondere die Prozesse zur Auswertung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer, zur Anwendung von Risikoklassifizierungsverfahren der NRW.BANK sowie zur Überwachung hinsichtlich des Auftretens von Frühwarnindikatoren sowie zur Bewertung von Sicherheiten, verschafft. Für prüfungsrelevante Kontrollen haben wir eine Beurteilung der Ausgestaltung vorgenommen sowie festgestellt, ob deren Implementierung erfolgt ist.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung und Zusammensetzung des Kreditportfolios und der damit verbundenen Adressenausfallrisiken haben wir risikoorientiert, insbesondere anhand von Kriterien wie der Höhe des Exposures, dem Führen von Krediten auf Überwachungslisten für erhöhte Ausfallrisiken, der Rating-Klasse oder bereits gebildeter Einzel-

wertberichtigungen, eine Stichprobenauswahl getroffen. Für diese Stichprobe haben wir aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen und hierbei das Erfordernis einer Einzelwertberichtigung sowie die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen der Forderungen an Kunden beurteilt. Wir haben auch beurteilt, ob bei den Stichprobenelementen die wesentlichen Annahmen und Schätzparameter zu den erwarteten künftigen Cashflows, einschließlich der Cashflows aus der Realisierung gehaltener Sicherheiten, in Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers und den Markterwartungen zu den genannten Branchen stehen. Darüber hinaus haben wir, sofern akute Ausfallrisiken bestanden, die rechnerische Richtigkeit der jeweils ermittelten Einzelwertberichtigungen nachvollzogen.

Als Ergänzung haben wir in Bezug auf die Bildung von Pauschalwertberichtigungen die Abgrenzung der relevanten Portfolios, die Ausgeglichenheitsannahmen sowie die Kriterien für eine deutliche Erhöhung des Ausfallrisikos geprüft. Zudem haben wir analytische Prüfungshandlungen hinsichtlich der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen sowie auf Stichprobenbasis aussagebezogene Prüfungshandlungen zur richtigen Zuordnung vorgenommen.

Im Falle von Schätzungen haben wir die angewendeten Methoden, getroffenen Annahmen und verwendeten Daten hinsichtlich deren Vertretbarkeit beurteilt.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Verwaltungsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- den Bericht des Verwaltungsrats,
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht,
- den Bericht zur Public Corporate Governance,
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 Satz 5 HGB und
- alle übrigen Teile des Finanzberichts der NRW.BANK,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Verwaltungsrat ist für den Bericht des Verwaltungsrats verantwortlich. Die gesetzlichen Vertreter und der Verwaltungsrat sind gemäß § 29 Abs. 8 der Satzung der NRW.BANK verpflichtet jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK in der jeweiligen Fassung entsprochen wurde und werden wird. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der NRW.BANK zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der NRW.BANK zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der NRW.BANK vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen

der NRW.BANK bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der NRW.BANK zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die NRW.BANK ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

- chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NRW.BANK vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der NRW.BANK.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert 7a34f02a8faec2af3a8fb6eb7c074df090383e4c4d26b55af70a1f21787d9ff1 aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen

Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der NRW.BANK verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungs-

- handlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
 - beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden aufgrund des Beschlusses der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK vom 7. April 2025 als Abschlussprüfer bestellt. Die Vorsitzende des Verwaltungsrats der NRW.BANK hat uns aufgrund dieses Beschlusses mit Datum vom 3./17. Juli 2025 den Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung nach § 340k HGB i.V.m. § 317 HGB und der VO (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) für das Geschäftsjahr 2025 erteilt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2025 als Abschlussprüfer der NRW.BANK Anstalt des öffentlichen Rechts, Düsseldorf und Münster, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere sind der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Wilhelm Wolfgarten.

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wilhelm Wolfgarten
Wirtschaftsprüfer

gez. Stefan Brauner
Wirtschaftsprüfer

Nichtfinanzieller Bericht

unter Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Grundlagen für die Erstellung [BP]

1.1.1 Allgemeine Grundlagen für die Erstellung [BP-1]

Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflicht gemäß § 340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

Die Darstellung der Informationen erfolgt im Berichtsjahr 2025 unter freiwilliger Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (EU) Nr. 2022/2464 und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk mit Ausnahme der Angaben aus der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 („EU-Taxonomieverordnung“).

Der nichtfinanzielle Bericht wird auf Grundlage des Einzelabschlusses der NRW.BANK erstellt. Ein Konzernabschluss wird nicht aufgestellt, da keine Anteile an Tochtergesellschaften gehalten werden.

Der nichtfinanzielle Bericht enthält nicht durch den Wirtschaftsprüfer der NRW.BANK geprüfte Informationen. Diese sind entsprechend mit * gekennzeichnet.

Die vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten (s. [Kapitel 1.3.1](#)) werden grundsätzlich bis zum direkten Geschäftspartner

der Bank betrachtet und auf Basis intern verfügbarer Informationen berichtet. Sollten Informationen zur Offenlegung fehlen, wird erläutert, welche Schritte unternommen wurden, um die Informationen zu erhalten, warum die Informationen nicht eingeholt werden konnten und welche Pläne dahingehend bestehen, diese Informationen künftig zu erhalten. Eine tiefere Durchsicht in die Wertschöpfungsketten erfolgt bei der Betrachtung der Angestellten in der Wertschöpfungskette und der betroffenen Gemeinschaften zur Ermittlung und Beschreibung der mittelbaren wesentlichen Auswirkungen der Bank und deren Umgang mit diesen. Im Hausbankenverfahren wird, trotz Wesentlichkeit der zweiten Ebene der Wertschöpfungskette, auf die erste Ebene abgestellt. Grund dafür ist ein unzumutbarer Mehraufwand, der zur Beschaffung nicht vorliegender Geschäftsdaten notwendig wäre.

Es wurde kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Informationen aufgrund von geistigem Eigentum, Know-how oder Ergebnissen von Innovationen auszulassen.

1.1.2 Angaben im Zusammenhang mit konkreten Umständen [BP-2]

Im Produktentwicklungsprozess werden seit dem Jahr 2025 die Anforderungen aus PCAF berücksichtigt. Bei der Berechnung der THG-Emissionen nach PCAF wurden indirekte Daten verwendet, die teilweise Mess- und Ergebnisunsicherheiten unterliegen. Diese resultieren aus der Verwendung von Durchschnittswerten wie Branchendurchschnittswerten oder der physischen

beziehungsweise finanziellen Intensitäten zur Berechnung der absoluten THG-Emissionen pro Geschäftsfall. Engagements mit fehlenden Geschäftsdaten, die nicht durch Näherungswerte ergänzt werden können, können nicht in der Berechnung berücksichtigt werden. Näherungswerte ermöglichen die Einbeziehung der Geschäftsfälle unter Messunsicherheit. Die Genauigkeit der Daten misst sich anhand des Data Quality Scores (DQS). Details dazu sind im [Kapitel 2.1.5](#) beschrieben.

Für eigenfinanzierte Gebäudefinanzierungen konnte die Datenqualität und die Abdeckungsquote bei der Berechnung der Treibhausgas-(THG-)Emissionen gemäß Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) durch weitere externe Daten verbessert werden. Weitere Optimierungen der Daten für Gebäudefinanzierungen im Durchleitungsgeschäft sollen im Rahmen von Folgeprojekten erarbeitet werden.

Für das Berichtsjahr 2024 wurden bei den finanzierten Emissionen nach PCAF eine Korrektur der Wechselkursumrechnung vorgenommen sowie die Zuordnung der Werte für die Kategorien Commercial Real Estate und Mortgages berichtigt. Die Korrekturen werden in [Kapitel 2.1.5](#) dargestellt.

Eine Änderung im Vergleich zum Vorjahr hat sich in der Definition von Teilzeitkräften im [Kapitel 3.1.6](#) ergeben. Während im Vorjahr auch Mitarbeitende als Teilzeitkräfte erfasst wurden, die von angebotenen flexiblen Arbeitszeitmodellen wie Sabbatical oder Urlaubstagen gegen Gehaltsverzicht Gebrauch gemacht haben, sind im Berichtsjahr 2025 nur solche Personen inbegriffen, die explizit als Teilzeitkräfte angestellt sind. Diese bereinigende Anpassung basiert auf einer überarbeiteten Umsetzung im internen Verwaltungssystem. Da eine rückwirkende, analoge Erhebung

der Vorjahreskennzahlen aufgrund der internen Systemdaten nicht möglich ist, wird auf eine Aktualisierung der Vergleichszahlen verzichtet.

Bei der Beschreibung von Zeithorizonten wird in diesem Bericht auf die Definition aus ESRS 1 Abschnitt 6.4 abgestellt; dabei entspricht der kurzfristige Zeithorizont dem Berichtsjahr, der mittelfristige Zeithorizont bis zu fünf Jahre und der langfristige Zeithorizont mehr als fünf Jahren.

1.2 Governance [GOV]

1.2.1 Rolle des Vorstands und des Verwaltungsrats [GOV-1]

Die Unternehmensführung der NRW.BANK basiert gemäß dem Gesetz über die NRW.BANK auf dem dualistischen System, sodass die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen von zwei getrennt voneinander etablierten Organen – dem Vorstand (Leitungsorgan) und dem Verwaltungsrat (Aufsichtsorgan) – wahrgenommen werden. Ein Verwaltungsorgan gibt es im dualistischen System nicht.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon sind diejenigen Mitglieder unabhängig (66%), die nicht die Mitarbeitenden der NRW.BANK vertreten. Gemäß Satzung der NRW.BANK gehören dem Verwaltungsrat fünf Mitglieder als Vertretung der Mitarbeitenden an. Der Verwaltungsrat besteht zu 53% aus weiblichen und zu 47% aus männlichen Mitgliedern. Kein Verwaltungsratsmitglied ist geschäftsführend (0%).

Alle fünf Mitglieder des Vorstands sind geschäftsführend (100%). Der Vorstand besteht zu 60% aus weiblichen und zu 40% aus männlichen Mitgliedern. Mit Ablauf des 31. Januar 2026 tritt der Vorsitzende des Vorstands Eckhard Forst in den Ruhestand ein

und scheidet aus dem Vorstand aus. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Juli 2025 übernimmt ab dem 1. Februar 2026 Gabriela Pantring, die bislang stellvertretende Vorstandsvorsitzende, den Vorstandsvorsitz.

Informationen zu der Anzahl und Zusammensetzung von Vorstand und Verwaltungsrat wurden stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2025 erhoben und in Personenzahlen angegeben.

In der Gewährträgerversammlung nimmt das Land Nordrhein-Westfalen seine Rechte im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse wahr und übt dort sein Stimmrecht aus.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK relevante Erfahrungen sind in der vom Vorstand und vom Verwaltungsrat verabschiedeten Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK definiert. Die Besetzung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats der NRW.BANK erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der durch den Verwaltungsrat verabschiedeten „Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK“ (s. [Kapitel 4.1](#)). Aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Bank gelten spezifische Anforderungen in Bezug auf die fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats. Sie erfüllen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre Kenntnisse und Erfahrungen. Zu den Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind, gehören unter anderem:

- Kenntnisse des Bankgeschäfts, der Wirtschaftsförderung sowie der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (inklusive Förderbankenregulatorik)

- Erfahrungen in der Förderbankenlandschaft, insbesondere Kenntnis des Marktumfelds, der einzelnen Geschäftsfelder und Kundenbedürfnisse
- ESG-(Environment, Social, Governance)Beitrag von Förderbanken

Die Mitglieder des Vorstands haben für eine Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu sorgen. Hierfür stehen ihnen finanzielle Mittel für die individuelle Weiterbildung zur Verfügung. Durch die Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen und Terminen in fachlicher Funktion sowie durch die Ausübung von Mandaten in Aufsichtsgremien wird die regelmäßige fachliche Weiterbildung ergänzt.

Für die laufende Weiterbildung der Mitglieder des Verwaltungsrats vermittelt die NRW.BANK regelmäßig Seminare und Schulungen zu aktuellen aufsichtsrechtlichen, bankfachlichen oder NRW.BANK-spezifischen Themen.

Über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus gibt der von der Gewährträgerversammlung verabschiedete Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der NRW.BANK Empfehlungen an die Organe der Bank für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung (s. [Kapitel 4.1](#)).

Entsprechend der besonderen strategischen Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit hat die NRW.BANK das Nachhaltigkeits-Komitee eingerichtet. Es begleitet die aufsichtsrechtlichen und marktinduzierten Entwicklungen zum Thema Nachhaltigkeit, stellt den Abgleich mit den Bedarfen der Stakeholder sowie den Zielen der Bank sicher. So ist das Querschnittsthema Nachhaltigkeit fest in der Organisation der Bank verankert. Das Komitee

tagt zweimonatlich als erweiterte Vorstandssitzung. Dem Komitee gehören alle Mitglieder des Vorstands als Stimmberechtigte sowie die beratenden, nicht stimmberechtigten Leitungen der Bereiche Finanzen, Förderprogrammgeschäft, Kapitalmärkte, Risikocontrolling, Transformation und Innovation sowie Unternehmensentwicklung an.

Unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstands ist das Komitee somit das höchste Gremium für Nachhaltigkeitsthemen und ist für die strategischen und übergeordneten geschäftspolitischen Entscheidungen der NRW.BANK in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit zuständig. Dadurch können verbindliche Entscheidungen unter Teilnahme des Vorstands der NRW.BANK direkt im Nachhaltigkeits-Komitee getroffen werden. Das Nachhaltigkeits-Komitee hat die übergeordnete Verantwortung zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse als regulatorische Grundlage und entscheidet über Risikoakzeptanzen der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, „IROs“). Die operative Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse sowie die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung obliegt den Bereichen der Bank. Die finale Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

Durch ihre aktive Rolle in den Prozessen der Wesentlichkeitsanalyse und der Aufstellung und Erörterung der Nachhaltigkeitsstrategie werden die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats über die wesentlichen IROs informiert und können bei Bedarf auf Kenntnisse und Erfahrungen der Mitarbeitenden oder externe Schulungsangebote zugreifen, um ihre Fähigkeiten und Sachkenntnisse zu erweitern.

Die so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen bringen Vorstand und Verwaltungsrat in den Prozess zur Erstellung und Erörterung der Gesamtbankstrategie ein. In diesem werden für die Nachhaltigkeitsstrategie die identifizierten wesentlichen IROs adressiert und gegebenenfalls mit Zielen und Maßnahmen hinterlegt. Diese sind Teil des Nachhaltigkeitsprogramms, auf das in der Gesamtbankstrategie verwiesen wird. In der Verwaltungsratssitzung erfolgt – auch unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – die Erörterung der Gesamtbankstrategie, bestehend aus der Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie inklusive der quantitativen Geschäftsplanung sowie der Grundsätze der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik. Die Fassung des Beschlusses über die Geschäfts-, Förder-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie sowie über die quantitative Geschäftsplanung obliegt gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen dem Vorstand als zuständiger Geschäftsleitung. Der auf Empfehlung des Verwaltungsrats durch die Gewährträgerversammlung zu fassende Beschluss zu den Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik bildet formal den Abschluss des Strategieprozesses.

Das Management der wesentlichen IROs im operativen Betrieb obliegt den Bereichen der Bank in ihren Regelprozessen, inklusive Integration in das Interne Kontrollsystem, wo notwendig. Spezielle Kontrollen oder Berichtspflichten über die genannten hinaus sind nicht vorgesehen.

1.2.2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich der Vorstand und der Verwaltungsrat befassen (bezogen auf wesentliche IROs) [GOV-2]

Die Behandlung der wesentlichen IROs wird durch die Integration dieser Themen in den Prozess zur Erstellung und Erörterung

der Nachhaltigkeitsstrategie sichergestellt (s. [Kapitel 1.3.3](#)). Die Ergebnisse, die dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgestellt werden, berücksichtigen bereits die identifizierten wesentlichen IROs. Falls sich durch die Berücksichtigung der IROs Kompromisse beziehungsweise Entscheidungspunkte ergeben haben, werden diese gesondert dokumentiert. Im Berichtsjahr traf dies nicht zu. Eine Berücksichtigung von Kompromissen oder von Entscheidungen über wichtige Sachverhalte war daher nicht notwendig. In Bezug auf die Integration der Auswirkungen in das Risikomanagementverfahren wurden dezentral bei der Umsetzung von Maßnahmen bedarfsgerecht Kontrollen durch die Bereiche verantwortet und dokumentiert. Im Berichtsjahr wurden als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse keine wesentlichen Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeit identifiziert, die berücksichtigt werden mussten.

Im Berichtsjahr wurden in den relevanten Gremien alle identifizierten Auswirkungen durch eine Vorstellung der Wesentlichkeitsanalyse behandelt (s. [Kapitel 1.4.2](#)).

Vorstand und Verwaltungsrat werden im Rahmen der jährlichen Erstellung des nichtfinanziellen Berichts über Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen Konzepte, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele informiert.

1.2.3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme [GOV-3]

Das Vergütungssystem der NRW.BANK muss in allen Elementen der Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank gerecht werden. Es besteht daher für die Mitglieder des Vorstands aus einer reinen Fixvergütung.

Auch die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse ist fix. Die jährliche Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse variiert lediglich in Abhängigkeit von der Ausschusszugehörigkeit.

Grundsätzlich führt der Verwaltungsrat mit Unterstützung des Präsidial- und Nominierungsausschusses gemäß Kreditwesengesetz (KWG) mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung durch. Das Thema Nachhaltigkeit findet im Wesentlichen im Kontext Erfahrungen und Kenntnisse Berücksichtigung.

Es gibt keine leistungsbezogenen Vergütungsbestandteile, die das Erreichen von Zielen belohnen beziehungsweise das Nichterreichen sanktionieren. Die an die Mitglieder des Verwaltungsrats gezahlten Vergütungen beruhen auf einem Grundsatzbeschluss der Gewährträgersversammlung und werden unabhängig von der Geschäftsentwicklung gezahlt. Der Verwaltungsrat der NRW.BANK ist das verantwortliche Kontrollgremium in Bezug auf die Vergütungssysteme. Er entscheidet über die Ausgestaltung und Angemessenheit der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands nach entsprechender Prüfung und Empfehlung durch den Vergütungskontrollausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrats. Die Angemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft und richtet sich nach den Vorgaben des Gewährträgers der NRW.BANK. Die Abteilung Compliance führt einmal im Jahr anlässlich der Erstellung des Prüfungsberichts nach Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) einen Vergleich der Vorstandsvergütungen im vertikalen Bereich (Vorstandsvorsitzender, übrige Vorstände, Bereichsleitungen, alle Mitarbeitenden) durch, die auch mit Vergleichsdaten anderer Banken ergänzt werden, die von einem

externen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden die Vergütungen der Vorstandsmitglieder der NRW.BANK mit den Vergütungen von Vorstandsmitgliedern anderer Förderbanken verglichen. Die genutzten Vergütungszahlen stammen aus den Geschäftsberichten der Förderbanken*. Weiter werden die Gehälter des Vorstandsvorsitzenden, der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der Bereichsleitungen einem Marktvergleich unterzogen. Alle Vergleichsübersichten werden einmal jährlich dem Vergütungskontrollausschuss (als Ausschuss des Verwaltungsrats) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1.2.4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht [GOV-4]

Die im nichtfinanziellen Bericht bereitgestellten Informationen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert, bewertet und priorisiert. Dabei werden sowohl interne Stakeholder als auch glaubwürdige Vertretende von externen Stakeholdern hinzugezogen (vgl. [Kapitel 1.4.1](#)).

Das Management der Auswirkungen in der Organisation folgt ebenfalls einem strukturierten Prozess. Diese Auswirkungen werden im Rahmen des jährlichen Strategieprozesses betrachtet und entsprechend adressiert (vgl. [Kapitel 1.2.1](#)).

Tabelle 1: Kernelemente der Sorgfaltspflicht

Kernelemente der Sorgfaltspflicht	Kapitel im nichtfinanziellen Bericht
Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	1.2.2, 1.2.3, 1.3.3
Einbindung betroffener Interessenträger/-trägerinnen in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	1.2.2, 1.3.2, 1.4.1
Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	1.4.1, 1.3.3
Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen	2.1.3, 2.2.3, 2.3.2, 3.1.4, 3.2.4, 3.3.4
Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	2.1.4, 2.2.4, 2.3.3, 3.1.5, 3.2.5, 3.3.5

1.2.5 Risikomanagement und interne Kontrollen der nichtfinanziellen Berichterstattung [GOV-5]

Das Risikomanagement und die internen Kontrollen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung sollen sicherstellen, dass alle Informationen und Prozesse den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Verantwortung für die Gestaltung und wirksame Unterhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems und angemessener interner Kontrollen im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung obliegt dem Vorstand der NRW.BANK. Die Verantwortung für die nichtfinanzielle Berichterstattung trägt der Bereich Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement.

Der nichtfinanzielle Bericht wird vom Vorstand aufgestellt. Der Verwaltungsrat befindet nach Würdigung des Prüfungsergebnisses aus einer freiwilligen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer den nichtfinanziellen Bericht für rechtmäßig und zweckmäßig.

Die wichtigsten ermittelten Risiken bei der Erstellung des nichtfinanziellen Berichts sind der Zugriff unbefugter Dritter, Fehl-Erfassungen, Datenverlust sowie Unvollständigkeit der Daten. Alle genannten Risiken wurden im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Vorgaben erkannt, sind mit gleicher Gewichtung zu betrachten und finden in der Betrachtung der Minderungsstrategien gleichermaßen Berücksichtigung.

Wesentliches Element der Minderungsstrategie der genannten Risiken und der internen Kontrollen in Verbindung mit der Erstel-

lung des nichtfinanziellen Berichts ist neben dem Vieraugenprinzip der Einsatz von Standardsoftware. Diese ist durch die Vergabe von kompetenzadäquaten Berechtigungen gegen unbefugte Zugriffe geschützt. Des Weiteren dienen systemimmanente Kontrollen, standardisierte Abstimmungsroutinen und Soll-Ist-Vergleiche der Vollständigkeitskontrolle und der Fehlervermeidung beziehungsweise Fehlerentdeckung. Die Details dieses systemgestützten Prozesses inklusive der Verantwortlichkeiten und Kontrollen wurden in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK dokumentiert und bilden die Grundlage der Kontrollen für die jährliche Durchführung.

Die Interne Revision prüft im Rahmen ihrer unterjährigen Prüfungen regelmäßig und prozessunabhängig die Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems zur nichtfinanziellen Berichterstattung und informiert den Vorstand und den Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats im Rahmen der üblichen Berichtswege über die Prüfungsergebnisse.

1.3 Strategie [SBM]

1.3.1 Gesamtbankstrategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette [SBM-1]

Die NRW.BANK ist die Förderbank für Nordrhein-Westfalen. Sie unterstützt im öffentlichen Auftrag ihren Eigentümer und Gewährträger, das Land Nordrhein-Westfalen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik. Die Förderung seitens der NRW.BANK erfolgt nach Maßgabe der von ihrer Gewährträgersammlung beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik sowie der darauf aufbauenden Förderstrategie. Das Förder-

geschäft ist dabei themenorientiert ausgerichtet. Dies drückt sich durch eine Unterteilung in die Förderfelder Wirtschaft, Wohnraum sowie Infrastruktur/Kommunen aus. Für ihr Fördergeschäft nutzt die NRW.BANK ein breites Spektrum an Förderinstrumenten und bringt ihre kreditwirtschaftliche Expertise in den Förderprozess ein. Als Förderinstrumente im Bankgeschäft finden insbesondere Darlehen mit im Vergleich zum allgemeinen Marktniveau günstigen Zinskonditionen, langfristigen Zinsbindungsmöglichkeiten und/oder Tilgungsnachlässen sowie Risikoteilungen mit Hausbanken und die Bereitstellung von Eigen- und Mezzanine-Kapital Anwendung. Der im Zusammenhang mit Teilen des Fördergeschäfts verwendete Begriff des „Hausbankenverfahrens“ bedeutet, dass die Hausbank direkte Ansprechpartnerin und Vertragspartnerin der jeweiligen Endkreditnehmenden ist. In der nachgelagerten Wertschöpfungskette ist Vertragspartnerin der NRW.BANK die Hausbank. Es besteht also kein direkter Kontakt zwischen Endkreditnehmenden und Förderbank. Über das klassische Bankgeschäft hinaus bietet die NRW.BANK ferner Beratungsangebote und Zuwendungen für Initial- oder Begleitkosten an und übernimmt als Partnerin des Landes Dienstleistungsfunktionen in der Zuschussförderung. Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK primär Gründende, Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Kunden in Nordrhein-Westfalen.

Notwendig für die Erbringung der angebotenen Dienstleistungen sowie die Bereitstellung der angebotenen Produkte der NRW.BANK ist in der vorgelagerten Wertschöpfungskette der Bezug weiterer Dienstleistungen, unter anderem Finanzdienstleistungen, Bera-

tungs- oder Servicedienstleistungen. Für das Sourcing dieser Dienstleistungen gibt es zentrale Rahmenbedingungen und -verträge, die sicherstellen, dass auch für Angestellte in der Wertschöpfungskette nachhaltige Arbeitsbedingungen gelten.

Zur Refinanzierung ihrer Förderaktivitäten nutzt die NRW.BANK den internationalen Kapitalmarkt. Weitere Refinanzierungsoptionen sind Mittel der KfW Bankengruppe, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Entwicklungsbank des Europarats (CEB).

Die Mitarbeitenden der NRW.BANK sind ausschließlich in Nordrhein-Westfalen angestellt. Im Berichtsjahr arbeiteten 1.175 Personen in Düsseldorf und 512 in Münster (Vj. 1.139 Personen in Düsseldorf und 503 in Münster).

Für die NRW.BANK ist es von hoher Bedeutung, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem alle Mitarbeitenden die gleichen Chancen erhalten sowie gefördert und gefordert werden. Die weitere Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen bei der Übernahme höherwertiger Positionen ist eine Zielsetzung des Handlungsfeldes „Entwicklung fördern“ in der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie. Der Gleichstellungsplan 2024 bis 2028 legt hierfür verschiedene Maßnahmen fest, die dazu beitragen, die Unterrepräsentanz von Frauen in klar definierten Vergleichsgruppen abzubauen (s. [Kapitel 3.1.5](#)).

Die strategischen Nachhaltigkeitsziele haben Einfluss auf die Ausgestaltung der Geschäftsaktivitäten der NRW.BANK und

verfolgen damit die Intention, die kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit ganzheitlich zu sichern. Die Bereiche der NRW.BANK werden innerhalb des nichtfinanziellen Berichts in drei Säulen gegliedert: das Fördergeschäft, das Kapitalmarkt-(KapM-)Geschäft und der eigene Bankbetrieb. Die NRW.BANK strebt als ein strategisches Ziel die Stärkung und den Ausbau des nachhaltigen Kapitalmarktgeschäfts an. Dies wird im ESG Investment Framework (s. [Kapitel 2.1.2](#)) beschrieben und beispielsweise durch das darin genannte Ziel, den Implied Temperature Rise (ITR) im Corporate Portfolio zu senken, verfolgt (s. [Kapitel 2.1.4](#)). Darüber hinaus ist auch die Stärkung und der Ausbau ökologisch und sozial nachhaltiger Förderprodukte ein strategisches Ziel der NRW.BANK, ergänzt um einen vorsorgenden ESG-Ansatz zum Ausschluss nicht nachhaltiger Geschäftsaktivitäten, der in den ESG-Fördervoraussetzungen (s. [Kapitel 2.1.2](#)) beschrieben ist. Die strategischen Ziele des Nachhaltigkeitsprogramms sind als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie in die Gesamtbankstrategie inkludiert.

1.3.2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger und -trägerinnen [SBM-2]

Den Vorgaben aus der Nachhaltigkeitsstrategie folgend, werden mit den für das Thema Nachhaltigkeit zentralen Stakeholdern und ihren Vertretenden Gespräche geführt, in denen die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen behandelt werden. Hierzu hat die NRW.BANK einen transparenten jährlichen Stakeholder-Dialog Nachhaltigkeit etabliert, der sich speziell an Kundinnen, Kunden, Mitarbeitende der Bank, die Gesellschaft im Allgemeinen sowie den Gewährträger der NRW.BANK richtet. Der stetige Austausch mit dem Gewährträger der NRW.BANK, dem Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere mit Blick auf die NRW-Nachhaltigkeits-

strategie, ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Nachhaltigkeitsbestrebungen der Bank.

Die NRW.BANK hat in einer regelmäßig durchzuführenden Stakeholder-Analyse die folgenden Stakeholdergruppen für den Stakeholder-Dialog Nachhaltigkeit identifiziert:

- Gewährträger/Land Nordrhein-Westfalen,
- Hausbanken,
- Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organizations, NGOs) und gemeinnützige Organisationen,
- Mitarbeitende,
- öffentliche Kunden.

Die daraus hervorgehenden Ergebnisse werden auch zur Validierung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse genutzt. Damit werden die Standpunkte der Stakeholder in Bezug auf die konkreten Auswirkungen nachvollzogen und dokumentiert sowie als Input für den anschließenden Strategieprozess berücksichtigt. Zusätzlich werden die Erkenntnisse und Hinweise aus den Stakeholder-Dialogen im Nachhaltigkeits-Komitee erörtert. Hierzu wird eine gesammelte Ergebnisbewertung aller Dialoge erstellt und dem Vorstand der Bank vorgestellt. Er trifft in diesem Kontext auch Entscheidungen zu möglichen Veränderungen, die durch Hinweise aus den Stakeholder-Dialogen angestoßen werden. Diese Veränderungen können sich auf operative Aspekte beziehen, umfassen aber auch Veränderungen, die sich in der Nachhaltigkeitsstrategie wiederfinden. Für den Austausch mit den relevanten Stakeholdern sind Zuständigkeiten dezentral verankert. Die Koordination und das fachliche Hosting des Stakeholder-Dialogs sowie die Ableitung von Maßnahmen und das Vorstellen

der Ergebnisse obliegen dem Bereich Risikocontrolling, Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement. Eine Einbindung des Verwaltungsrats erfolgt über den Prozess für Anpassungen rund um die Nachhaltigkeitsstrategie.

Darüber hinaus steht die Bank mit weiteren wichtigen Stakeholdern zu Nachhaltigkeitsthemen im regelmäßigen Austausch. Dazu gehören unter anderem:

- Investierende, Analystinnen und Analysten sowie die von ihnen beauftragten Finanzratingagenturen und ausgewählten Nachhaltigkeits-Ratingagenturen,
- Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie Zuliefernde und
- Verbände und Netzwerkpartner.

Durch den Austausch mit Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen sowie Zuliefernden werden auch die Interessen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette betrachtet und deren Interessen berücksichtigt.

Die Erkenntnisse aus diesen regelmäßigen Austauschen fließen in strategische Überlegungen beim Thema Nachhaltigkeit ein und dienen als wichtige Impulsgeber für die externe Nachhaltigkeitskommunikation.

1.3.3 Wesentliche IROs und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell [SBM-3]

Auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse wurden die wesentlichen IROs für die NRW.BANK identifiziert. Die Details zu den iden-

tifizierten IROs, inklusive ihrer Zeithorizonte, Verortung in der Wertschöpfungskette und Folgen, sind im [Kapitel 1.4.1](#) beschrieben. Bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse wurden alle Mitarbeitenden der NRW.BANK wie auch Beschäftigte in der Wertschöpfungskette und betroffene Gemeinschaften betrachtet und Auswirkungen auf sie untersucht. Die Analyse fand standortübergreifend statt und deckt alle von der NRW.BANK genutzten Gebäude ab. Diese befinden sich in Nordrhein-Westfalen an den Standorten Düsseldorf und Münster. Die dabei identifizierten wesentlichen Auswirkungen werden in den entsprechenden Kapiteln in diesem Bericht im Detail erörtert (s. [Kapitel 3.1](#) für Informationen zu eigenen Beschäftigten, [Kapitel 3.2](#) für Informationen zu Beschäftigten in der Wertschöpfungskette und [Kapitel 3.3](#) für Informationen zu betroffenen Gemeinschaften). Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen Risiken oder Chancen im Sinne der CSRD für die NRW.BANK identifiziert, daher entfällt die Betrachtung der finanziellen Effekte in diesem Bericht.

Die Auswirkungen aus der Wesentlichkeitsanalyse spiegeln sich in der Nachhaltigkeitsstrategie und damit auch in der Gesamtbankstrategie wider.

Die NRW.BANK führt im Rahmen der jährlichen sowie anlassbezogenen Weiterentwicklung der Gesamtbankstrategie eine strategische Analyse durch. Betrachtet werden sowohl externe (z. B. Marktentwicklungen, Wettbewerbssituation, veränderte Umweltbedingungen) als auch interne Einflussfaktoren.

Daneben erfolgt eine Meinungsbildung über die für die NRW.BANK relevanten wirtschafts-, struktur- und förderpolitischen Themen auf Basis einer Bedarfsermittlung in den Ministerien und der Staatskanzlei.

Hinzu kommen jährliche Analysen des eigenen Produktportfolios im Hinblick auf Optimierungspotenziale sowie anlassbezogene förderstrategische Marktanalysen. Ausgewählte Ergebnisse werden im Rahmen der Strategietagung erörtert. Dies berücksichtigend, wird über die strategische Ausrichtung beziehungsweise die Weiterentwicklung der strategischen Positionierung der Bank diskutiert.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die NRW.BANK das übergreifende, strategische Ziel gegeben, in den Säulen Fördergeschäft und Kapitalmarktgeschäft zukünftig klimaneutral zu agieren, um so das Land Nordrhein-Westfalen bei der angestrebten Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bestmöglich zu unterstützen. Die NRW.BANK hat hierzu noch keine konkreten THG-Emissionsreduktionsziele festgelegt. Sie hat im Jahr 2024 erstmals die finanzierten Emissionen nach PCAF berechnet und hat im Jahr 2025 ein Projekt zur Erarbeitung eines ersten Übergangsplans für den Klimaschutz, des sogenannten Transitionsplans Klima, aufgesetzt.

Alle für die NRW.BANK wesentlichen Auswirkungen fallen unter die Angabepflichten der ESRS. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sind in [Kapitel 1.4.2](#) aufgeführt. Eine Erläuterung der wesentlichen Auswirkungen wird in den in [Tabelle 3](#) „Im nichtfinanziellen Bericht enthaltene Angabepflichten“ genannten

Kapiteln vorgenommen. Es erfolgt keine Betrachtung von unternehmensspezifischen Angaben.

Bei der Analyse der Nachhaltigkeitsthemen und deren Auswirkungen auf die NRW.BANK werden aktuell keine spezifischen Methoden für einzelne Nachhaltigkeitsthemen angewandt. Im Berichtsjahr wurden keine Szenarioanalysen im Sinne der CSRD durchgeführt, die Risiken durch Veränderungen des Klimas oder der Biodiversität untersuchen. Es erfolgte keine quantitative Betrachtung von physischen oder transitorischen Risiken im Sinne der CSRD.

Die NRW.BANK verfügt über keine Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität. Es erfolgte daher keine weitere Betrachtung der Auswirkungen nach ESRS E4 in Verbindung mit ESRS SBM-3 der Standorte der Bank.

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Auswirkungen der NRW.BANK auf Mensch und Umwelt, die sich aus der Wesentlichkeitsanalyse ergeben, je Nachhaltigkeitsthema. Zudem wird aufgezeigt, in welchem Geschäftsfeld und wie die Auswirkungen auftreten. Im Ergebnis der Bewertung der IROs für das Jahr 2025 haben sich im Vergleich zum Vorjahr Veränderungen in der Wesentlichkeit ergeben. Im Kapitalmarktgeschäft wurden die Nachhaltigkeitsthemen Umweltverschmutzung (E2) und Wasser- und Meeresressourcen (E3) als nicht wesentlich eingestuft, sodass ihre Berichterstattung in diesem Jahr entfällt. Änderungen in der Wesentlichkeit im Eigenbetrieb und im Fördergeschäft führen nicht zur Einführung neuer oder zum Wegfall weiterer Nachhaltigkeitsthemen.

Tabelle 2: Wesentliche Auswirkungen

ESRS Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Verortung der IROs (Geschäftsfeld/Mapping auf die Wertschöpfungskette)	Eigenschaften der IROs (Art bzw. Zustand der Auswirkung/Zeitpunkt der Auswirkung, falls zutreffend)
E1 Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, deren THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen, kann die Emissionsintensität der NRW.BANK sinken.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, die CO ₂ -Senken erzeugen (bspw. Carbon Capture Storage – CSS), können CO ₂ -Ausstoßungen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Finanzierungen von Fördernehmenden oder Vorhaben, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen bzw. die keine Transformationsbemühungen zeigen, können THG-Emissionen ansteigen und es können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder, die THG-Emissionen im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens verursachen, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Darüber hinaus können sich positive Auswirkungen durch die Berücksichtigung folgender ESG-Themen ergeben: Best- und Worst-in-Class Screening: Corporate- und Financial- (Banken und Versicherungen) Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating Letter (B & CCC) & ITR Gradzahl zur Berücksichtigung von Klimachancen und -risiken für das Corporate Portfolio NRW.BANK & thematisches Investieren.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, die den Ausstoß von CO ₂ verringern/verhindern (z.B. Green Bonds als Bestandteil des thematischen Investierens gem. EU GBS/ICMA Principles + SPO-/CBI-Zertifikat), können CO ₂ -Ausstoßungen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, die die Transformation unterstützen (z.B. Hersteller von erneuerbaren Technologien) oder sich auf einem angemessenen THG-Transformationspfad befinden, können THG-Emissionen vermieden werden und es können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Klimaschutz	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder, deren THG-Emissionen nicht im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen bzw. die keine Transformationsbemühungen zeigen, können THG-Emissionen ansteigen und es können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS Nachhaltigkeits- unterthema	Erläuterung der Auswirkung	Verortung der IROs (Geschäftsfeld/Mapping auf die Wertschöpfungs- kette)	Eigenschaften der IROs (Art bzw. Zustand der Auswirkung/Zeitpunkt der Auswirkung, falls zutreffend)
E1 Anpassungen an den Klimawandel	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen, deren Geschäftsmodelle die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Darüber hinaus können sich positive Auswirkungen durch die Berücksichtigung folgender ESG-Themen ergeben: Best- und Worst-in-Class Screening: Corporate-Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating Letter (B & CCC) & thematisches Investieren gem. EU GBS/ICMA Principles + SPO-/CBI-Zertifikat.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E1 Energie	Durch die Investitionen in Emittenten/Branchen oder Länder, die im Bereich der Energieerzeugung im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens THG-neutrale Energieerzeugung übergewichten und vorantreiben, können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4 Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“ ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich
E4 Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Im Rahmen des thematischen Investierens werden Anleihen erworben, die auch Biodiversitätsaspekte berücksichtigen können. Dadurch können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4 Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Durch kommunale grüne Finanzierungsmaßnahmen können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4 Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“ ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich
E4 Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch die Flächenversiegelung über Immobilienfinanzierung, Infrastruktur (Straßen etc.) ergeben sich tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich

ESRS Nachhaltigkeitsunterthema	Erläuterung der Auswirkung	Verortung der IROs (Geschäftsfeld/Mapping auf die Wertschöpfungskette)	Eigenschaften der IROs (Art bzw. Zustand der Auswirkung/Zeitpunkt der Auswirkung, falls zutreffend)
E4 Auswirkungen auf den Artenbestand	Durch kommunale grüne Finanzierungsmaßnahmen können sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E4 Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	Durch das Leuchtturmprojekt „Renaturierung von Emscher und Lippe“ ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich
E4 Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	Durch die Flächenversiegelung über Immobilienfinanzierung, Infrastruktur (Straßen etc.) ergeben sich tatsächliche negative Auswirkungen auf die Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich
E4 Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	Durch die Investition in Branchen mit negativen Auswirkungen auf Ökosystemdienstleistungen können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E5 Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	Durch die stärkere Fokussierung des Themas Kreislaufwirtschaft im Fördergeschäft der NRW.BANK ergeben sich künftig potenziell erhöhte positive Auswirkungen auf Ressourceneffizienz und Umwelt.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
E5 Abfälle	Durch Förderung von Projekten, die Abfälle (insbesondere Bauabfälle in Wohnungsbau, Gewerbebau und Infrastruktur) produzieren (moderne/verbesserte Abfallentsorgung als positive Entsorgung ist Nische), können sich potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S1 Arbeitsbedingungen	Durch die Anwendung des Tarifvertrages und des geltenden deutschen Arbeitsrechts ergeben sich potenziell positive Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S1 Arbeitsbedingungen	Durch das Angebot an freiwilligen Zusatzleistungen, wie bspw. die flexible Gestaltung der Arbeitszeit und vielfältige Gesundheitsangebote, ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen auf die eigenen Arbeitskräfte.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S1 Arbeitsbedingungen	Durch das Angebot an freiwilligen Zusatzleistungen für die eigenen Mitarbeitenden, wie bspw. die flexible Gestaltung der Arbeitszeit und vielfältige Gesundheitsangebote, ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen, indem neue/qualifizierte Arbeitskräfte gewonnen werden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S1 Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen auf die eigenen Mitarbeitenden, indem u. a. ein Katalog an Maßnahmen aus dem Gleichstellungsplan sowie aus dem Aktionsplan Inklusion umgesetzt werden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS Nachhaltigkeits- unterthema	Erläuterung der Auswirkung	Verortung der IROs (Geschäftsfeld/Mapping auf die Wertschöpfungs- kette)	Eigenschaften der IROs (Art bzw. Zustand der Auswirkung/Zeitpunkt der Auswirkung, falls zutreffend)
S1 Gleichbehandlung und Chancengleich- heit für alle	Durch den Einsatz für Chancengleichheit und Gleichberechtigung ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen, indem neue/qualifizierte Arbeitskräfte gewonnen werden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S2 Arbeitsbedingungen	Durch die umfangreichen Fördertätigkeiten (Kerngeschäft der NRW.BANK) – u. a. durch Stärkung von Resilienz, Innovationsfähigkeit, Gründungen und Wachstum der nordrhein-westfälischen Unternehmen sowie durch die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen insgesamt (insbesondere im Förderfeld Wirtschaft und in den Programmen zur Förderung der wirtschaftsnahen öffentlichen Infrastruktur) – ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S3 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemein- schaften	Durch starke Förderimpulse (Kerngeschäft der NRW.BANK) insbesondere in den Förderfeldern Wohnraum und Infrastruktur/Kommunen ergeben sich tatsächliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen in NRW, bspw. im Rahmen der Bildungsinfrastruktur (z. B. NRW.BANK. Moderne Schule), des öffentlichen Wohnungsbaus für einkommensschwache Haushalte, der Unterbringung von Geflüchteten im Rahmen von NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte (beides Recht auf Wohnen) oder der Finanzierung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus im Rahmen vom NRW.Mikrodarlehen (Recht auf Arbeit).	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— tatsächlich
S3 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemein- schaften	Durch die Förderung von Sozialunternehmen im Rahmen der Förderprogramme (bspw. Mikrodarlehen/Micro-crowd sowie für gemeinnützige Gesellschaften geöffnete Programme) ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der betroffenen Gemeinschaften sowie ein Reputationsgewinn für die NRW.BANK.	— Fördergeschäft — nachgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S3 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemein- schaften	Durch Investitionen in Unternehmen, die negative Auswirkungen haben, können sich potenzielle negative Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert unmittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
S3 Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	Durch nicht kontrollierbare mittelbare Supplier in politisch/rechtlich kritischen Ländern (bspw. Rohstoffe und Vorproduzenten für Hardware, Baustoffe, Lebensmittel) können sich potenzielle negative Auswirkungen auf Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften ergeben.	— Eigenbetrieb — vorgelagert mittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)

ESRS Nachhaltigkeits- unterthema	Erläuterung der Auswirkung	Verortung der IROs (Geschäftsfeld/Mapping auf die Wertschöpfungs- kette)	Eigenschaften der IROs (Art bzw. Zustand der Auswirkung/Zeitpunkt der Auswirkung, falls zutreffend)
S3 Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	Durch Investitionen der NRW.BANK in Unternehmen, die negative Auswirkungen haben, können sich potenzielle negative Auswirkungen auf Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften ergeben.	— KapM-Geschäft — nachgelagert unmittelbar	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
G1 Unternehmenskultur	Die NRW.BANK räumt dem Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität einen hohen Stellenwert ein. Insbesondere die Annahme von Vergünstigungen jeglicher Art vermag die Objektivität und die Freiheit von Interessenskonflikten von Entscheidungen nachhaltig zu beeinträchtigen und dem Ansehen der Bank erheblichen Schaden zuzufügen. Für die NRW.BANK besteht die Besonderheit, dass sie als Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem gesetzlichen Förderauftrag handelt. Mitarbeitende und Kundinnen und Kunden der Bank müssen ihr Verhalten jederzeit richtig einordnen können und benötigen daher transparente und nachvollziehbare Regeln.	— Eigenbetrieb — intern	— tatsächlich
G1 Unternehmenskultur	Durch die gelebte Unternehmenskultur und die positive und glaubwürdige externe Darstellung der Werte und Normen der NRW.BANK ergeben sich potenzielle positive Auswirkungen, indem neue/qualifizierte Mitarbeitende gewonnen werden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
G1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	Die NRW.BANK hat ein vertrauliches Hinweisgebersystem, das die Weitergabe und Entgegennahme von Verdachtsmomenten auf Compliance-Verstöße ermöglicht. Beschäftigte können sich auch direkt an den Compliance-Beauftragten wenden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)
G1 Korruption und Bestechung	Die NRW.BANK hat umfassende Richtlinien zum Thema Vermeidung von Interessenskonflikten und Umgang mit Zuwendungen und unterliegt dem Vergaberecht. Für ihre Effektivität spricht, dass es bisher keine Verstöße gab. Aufgrund ihrer exponierten Situation als Anstalt des öffentlichen Rechts und ihrer Einflussmöglichkeiten als Finanzinstitut können dennoch hohe potenzielle negative Auswirkungen, insbesondere in Form von Reputationsrisiken bei Verstößen, verursacht werden.	— Eigenbetrieb — intern	— potenziell — mittelfristig (in 1–5 Jahren)

1.4 Management der IROs [IRO]

1.4.1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen IROs [IRO-1]

Die NRW.BANK hat die Wesentlichkeitsanalyse entsprechend den ESRS durchgeführt und dabei das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit angewendet. Dabei werden die nichtfinanzielle (Inside-out-Perspektive) und die finanzielle Wesentlichkeit (Outside-in-Perspektive) unterschieden. Die nichtfinanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf Auswirkungen, die durch die Geschäftstätigkeiten der NRW.BANK direkt verursacht oder mitverursacht werden. Die finanzielle Wesentlichkeit umfasst Risiken und Chancen, die finanzielle Effekte auf die NRW.BANK haben können.

Die Basis für die Wesentlichkeitsanalyse bilden die Nachhaltigkeitsthemen gemäß ESRS. Die Wesentlichkeitsanalyse wird auf Basis der Unterthemen der ESRS durchgeführt. Bei Bedarf werden unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen ergänzt.

Die Wesentlichkeitsanalyse selbst setzt sich aus fünf Teilprozessen zusammen. Diese sind definiert als Verständnis, Identifizierung, Bewertung, Bestimmung der Wesentlichkeit und Validierung der Ergebnisse.

Im Berichtsjahr 2025 wurde erstmals das Tool der Finanz-Initiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme Finance Initiative, UNEP FI) eingesetzt, um die Wesentlichkeitsanalyse der NRW.BANK für die Portfolien des Kapitalmarkt- und des Fördergeschäfts auf Seiten der nichtfinanziellen Wesentlichkeit zu validieren. Darüber hinaus gab es

keine weiteren Veränderungen am Verfahren im Vergleich zum Vorjahr.

Im Rahmen des ersten Teilprozesses soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, wie die Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen und Interessenträger und -trägerinnen standortübergreifend im Bankbetrieb und in der Wertschöpfungskette zusammenhängen und welche in der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet werden sollen. Für die Wesentlichkeitsanalyse wird unterschieden zwischen den Nutzenden von Nachhaltigkeitsinformationen, die bei der Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit bei allen Standards relevant sind, und weiteren betroffenen Interessenträgern und -trägerinnen. Der Einbezug dieser beiden Gruppen ist ein essenzieller Bestandteil für die Wesentlichkeitsanalyse der NRW.BANK. In einem ersten Schritt fungieren interne Mitarbeitende als Vertretung der externen Interessenträger und integrieren ihre Kenntnisse als Experten im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse. Diese Vertretenden stehen in regelmäßigem Austausch mit den externen Interessenträgern und -trägerinnen, wodurch sie deren Perspektive widerspiegeln können.

Der zweite Teilprozess dient der Identifizierung der IROs. Bei der Identifizierung wird zwischen dem Bankbetrieb und dem Bankgeschäft unterschieden. Dabei werden im Bankgeschäft das Kapitalmarkt- und das Fördergeschäft voneinander abgegrenzt. Diese Unterscheidung ist notwendig, da somit die IROs für die verschiedenen Bereiche klar identifiziert werden können. Um die wesentlichen IROs definieren zu können, ist ein umfänglicher Blick auf die Wertschöpfungskette notwendig, wobei sich die NRW.BANK auf Aspekte konzentriert, in denen wesentliche IROs aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäfts-

beziehungen, geografischen Verhältnissen oder anderen Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.

Die Identifikation erfolgt durch die Interessenträger und -trägerinnen und auf Basis ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung notwendiger Daten. Die Nachhaltigkeitsthemen werden bezüglich ihrer strategischen Relevanz und unter Beachtung von bestehenden internen Vorgaben und Richtlinien untersucht. Dies beinhaltet zum Beispiel Ziele des Nachhaltigkeitskomitees der NRW.BANK, die Nachhaltigkeitsstrategie oder auch die ESG-Fördervoraussetzungen und das NRW.BANK.ESG Investment Framework.

Eine Analyse der Standorte der NRW.BANK hinsichtlich ihrer Nähe zu Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität durch den World Wide Fund For Nature (WWF) Risk Filter bewertet alle vier Gebäudestandorte mit „Low Risk“. Darüber hinaus wurden keine weitergehenden Szenarioanalysen, Untersuchungen oder Konsultationen vorgenommen.

Auch für die weiteren Nachhaltigkeitsthemen wurden keine spezifischen Methoden im Sinne der ESRS E1, E5 und G1 jeweils in Verbindung mit ESRS IRO-1 angewendet. Falls Annahmen getroffen wurden, sind diese in der Beschreibung der Auswirkungen benannt. Die von den Interessenträgern und -trägerinnen identifizierten Risiken und Chancen werden mit dem Bereich Risikocontrolling abgestimmt. Über die umfangreichen Anforderungen aus den MaRisk wird das Thema Nachhaltigkeit im Risikocontrolling der NRW.BANK als Risikotreiber unter anderem für die Risikoarten Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelles Risiko untersucht. Wesentliche Auswirkungen auf diese Risikoarten wurden dabei im Berichtsjahr nicht identifiziert.

Im dritten Schritt des Teilprozesses findet die Bewertung der IROs statt. Für die Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen wurden nach den regulatorischen Vorgaben die Kategorien Ausmaß, Umfang, Behebbarkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit verwendet. Die Bewertung aller Kategorien erfolgt auf einer Skala von 1 bis 4. Für die Bewertung von Risiken und Chancen sind die Kategorien Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit anzuwenden. Das Ausmaß und die Eintrittswahrscheinlichkeit wurden auf einer Skala von 1 bis 4 bewertet.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimawandel werden seit dem Geschäftsjahr 2024 die Scope-3-THG-Emissionen nach PCAF berechnet. Diese können als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Auswirkungen der Bank auf den Klimawandel, für die transitorischen Risiken und die Durchführung von Klima-Szenarioanalysen genutzt werden. Auch eine Untersuchung der physischen Klimarisiken wird in den Folgejahren geprüft. Für dieses Berichtsjahr wurden keine Klima-Szenarioanalysen gemäß CSRD durchgeführt.

Mit dem vierten Schritt des Teilprozesses erfolgt die Bestimmung der Wesentlichkeit. Sofern eine der Kategorien bei der zentralen Bewertung die maximale Einstufung von 4 oder mehrere Kategorien die zweithöchste Einstufung von 3 erhalten, wird die Auswirkung und damit verbunden auch das Nachhaltigkeitsthema als wesentlich eingestuft. Ein Risiko oder eine Chance wird von der NRW.BANK als wesentlich angesehen, wenn eine der beiden Kategorien die maximale Einstufung von vier erhält oder eine Kategorie eine Einstufung von 3 und die andere Kategorie gleichzeitig mindestens eine Einstufung von 2 erhält. Für alle weiteren IROs wird der Mittelwert der entsprechenden Bewertungskategorien gebildet. Sobald der Mittelwert den Wert von 2,5 über-

schreitet, werden auch dieses IRO sowie das damit verbundene Nachhaltigkeitsthema als wesentlich eingestuft. Zur Bewertung der IROs werden bereits vorhandene interne und externe Daten und Analysen verwendet, in denen das Thema Nachhaltigkeit inkludiert ist. Für eine möglichst objektive und sachliche Bewertung und Quantifizierung von Risiken und Chancen wird eine Analyse von internen und externen Informationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden von relevanten Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Bank geprüft.

Den fünften Schritt des Teilprozesses stellt die Validierung der Ergebnisse dar. Dazu werden Portfoliodaten aus dem Förder- und Kapitalmarktgeschäft mittels des Tools der UNEP FI analysiert. Sollte die Validierung Abweichungen ergeben, werden diese hinsichtlich eventueller Auswirkungen auf die zuvor getroffene Einschätzung der Wesentlichkeit analysiert und dokumentiert. Bei Bedarf wird die Bestimmung der Wesentlichkeit angepasst. Anschließend werden die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen des bereits bestehenden Stakeholder-Dialogs (s. [Kapitel 1.3.2](#)) den Stakeholdern vorgestellt. Des Weiteren wurde ein Benchmarkvergleich mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse der Peergroup vorgenommen.

In der Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse finden in jedem Prozessschritt verschiedene interne Kontrollverfahren Anwendung. So werden bei der Schaffung des Verständnisses, wie Auswirkungen der Geschäftsbeziehungen und der Interessenträger und -trägerinnen in der Wertschöpfungskette zusammenhängen und welche Themen in der Wesentlichkeitsanalyse betrachtet werden sollen, die internen und externen Interessenträger und -trägerinnen einbezogen.

Die Bereiche Risikocontrolling und Finanzen übernehmen die Überwachung und das Management der Risiken und Chancen. Durch die Einbeziehung des Risikocontrollings wird auch die Abstimmung zwischen nichtfinanziellem Bericht und Risikobericht sichergestellt.

Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse werden durch den Vorstand im Nachhaltigkeits-Komitee abgenommen.

Die Wesentlichkeitsanalyse wurde auf Basis der Vorgaben der CSRD und der damit verbundenen ESRS für das Geschäftsjahr 2025 aktualisiert. Die nächste Überprüfung der Bewertung der Wesentlichkeit findet im Geschäftsjahr 2026 statt.

1.4.2 In ESRS enthaltene, von dem nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK abgedeckte Angabepflichten [IRO-2]

Die NRW.BANK ermittelt die wesentlichen Informationen im Rahmen der in [Kapitel 1.4.1](#) beschriebenen Wesentlichkeitsanalyse.

Dazu erfolgt eine Bewertung auf Basis der quantitativen Faktoren der identifizierten IROs. Zur Bestimmung der Wesentlichkeit werden definierte Schwellenwerte verwendet. Anhand der wesentlichen IROs werden die verpflichtenden Offenlegungsanforderungen ermittelt.

Über die untenstehenden Nachhaltigkeitsthemen hinaus hat die NRW.BANK keine weiteren unternehmenseigenen Themen identifiziert.

Tabelle 3: Im nichtfinanziellen Bericht enthaltene Angabepflichten

Nachhaltigkeitsthema und Unterthema	Wesentlichkeitseinstufung je Säule			Abschnitt im Bericht
	Eigenbetrieb	Fördergeschäft	Kapitalmarkt	
E1 Klimawandel				
Klimaschutz	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.1
Anpassungen an den Klimawandel	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.1
Energie	nicht wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	2.1
E2 Umweltverschmutzung	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
E3 Wasser- und Meeresressourcen	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme				
Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.2
Auswirkungen auf den Artenbestand	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.2
Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	2.2
E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft				
Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	2.3
Abfälle	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	2.3
S1 Mitarbeitende des Unternehmens				
Arbeitsbedingungen	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	3.1
Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	3.1
S2 Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette				
Arbeitsbedingungen	nicht wesentlich	wesentlich	nicht wesentlich	3.2
S3 Betroffene Gemeinschaften				
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	nicht wesentlich	wesentlich	wesentlich	3.3
Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	wesentlich	nicht wesentlich	wesentlich	3.3
S4 Verbraucher und Endnutzer	nicht wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	–
G1 Unternehmensführung				
Unternehmenskultur	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.1
Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.2
Korruption und Bestechung	wesentlich	nicht wesentlich	nicht wesentlich	4.2

Die folgende Tabelle zeigt die Datenpunkte, die sich aus anderen europäischen Rechtsvorschriften ergeben, und ihre Verortung im Bericht. Betrachtet werden dabei analog der Vorgabe in ESRS 2 Anlage B

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Säule 3)
- Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten verwendet werden (Benchmark Verordnung, BMR)
- Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (EU-Klimagesetz)

**Tabelle 4: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben
[ESRS 2, Anlage B]**

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Absatz 21 Buchstabe d	Der Verwaltungsrat besteht zu 53% aus weiblichen und zu 47% aus männlichen Mitgliedern. Der Vorstand besteht zu 60% aus weiblichen und zu 40% aus männlichen Mitgliedern.	SFDR, BMR	1.2.1
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e	Kein Mitglied des Vorstands ist unabhängig (0%). Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zu 66% unabhängig.	BMR	1.2.1
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht, Absatz 30	Die im nichtfinanziellen Bericht bereitgestellten Informationen werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse identifiziert, bewertet und priorisiert. Dabei werden sowohl interne als auch glaubwürdige Vertretende von externen Stakeholdern hinzugezogen (s. Kapitel 1.4.1). Das Management der Auswirkungen in der Organisation folgt ebenfalls einem strukturierten Prozess. Diese Prozesse werden im Rahmen des jährlichen Nachhaltigkeitsstrategie-Prozesses betrachtet und entsprechend adressiert.	SFDR	1.2.4
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	nicht wesentlich	SFDR, Säule 3, BMR	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	nicht wesentlich	SFDR, BMR	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	nicht wesentlich	SFDR, BMR	–
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak, Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv	nicht wesentlich	BMR	–
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050, Absatz 14	nicht vorhanden	EU-Klimagesetz	–
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den im Pariser Klimaabkommen abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind, Absatz 16 Buchstabe g	nicht wesentlich	Säule 3, BMR	–
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele, Absatz 34	nicht vorhanden	SFDR, Säule 3, BMR	–
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren), Absatz 38	nicht wesentlich	SFDR	–

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix, Absatz 37	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren, Absätze 40 bis 43	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, Absatz 44	19.838.941 tCO ₂ e	SFDR, Säule 3, BMR	2.1.5
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen, Absätze 53 bis 55	0,0032 tCO ₂ e/€	SFDR, Säule 3, BMR	2.1.5
ESRS E1-7 Entnahme von Treibhausgasen und CO ₂ -Zertifikate, Absatz 56	nicht wesentlich	EU-Klimagesetz	–
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken, Absatz 66	nicht wesentlich	BMR	–
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko, Absatz 66 Buchstabe a	nicht wesentlich	Säule 3	–
ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko befinden, Absatz 66 Buchstabe c	nicht wesentlich	Säule 3	–
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts ihrer Immobilien nach Energieeffizienzklassen, Absatz 67 Buchstabe c	nicht wesentlich	Säule 3	–
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen, Absatz 69	nicht wesentlich	BMR	–
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen, Absatz 9	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E3-1 Spezielles Konzept, Absatz 13	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere, Absatz 14	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers, Absatz 28 Buchstabe c	nicht wesentlich	SFDR	–

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m ³ je Nettoerlös aus eigenen Tätigkeiten, Absatz 29	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS 2 – SBM-3 – E4, Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Die NRW.BANK verfügt über keine Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität. Eine Analyse der Standorte der NRW.BANK durch den WWF Risk Filter bewertet alle vier Gebäudestandorte mit „Low Risk“. Es erfolgte daher keine weitere Betrachtung der Auswirkungen nach ESRS E4 in Verbindung mit SBM-3.	SFDR	1.3.3
ESRS 2 – SBM-3 – E4 Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung, Absatz 16 Buchstabe b	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS 2 – SBM-3 – E4 bedrohte Arten, Absatz 16 Buchstabe c	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, Absatz 24 Buchstabe b	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich Ozeane/Meere, Absatz 24 Buchstabe c	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E4-2 Konzepte für die Bekämpfung der Entwaldung, Absatz 24 Buchstabe d	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle, Absatz 37 Buchstabe d	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit, Absatz 14 Buchstabe f	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit, Absatz 14 Buchstabe g	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 20	Die NRW.BANK hat sich durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compacts verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compacts zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung der Diskriminierung adressieren. Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung* verankert.	SFDR	3.1.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21	Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und u. a. in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung* verankert.	BMR	3.1.1
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, Absatz 22	Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und u. a. in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung* verankert.	SFDR	3.1.1
ESRS S1-1 Konzept oder Managementsystem für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Absatz 23	Die NRW.BANK ist als Arbeitgeberin unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Durch Gesetze werden ihr deshalb Grundpflichten auferlegt, die sich im Wesentlichen aus fünf Rechtsvorschriften ergeben: 1. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), 2. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), 3. Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), 4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 5. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Zur Umsetzung wird die NRW.BANK von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst gemäß der DGUV Vorschrift 2 beraten. Die Organisation des Arbeits- und Unfallschutzes inklusive der Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Umsetzung der Grundpflichten wird in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK geregelt.	SFDR	3.1.1
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden, Absatz 32 Buchstabe c	Neben der Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung gemäß AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) können alle weiteren Anliegen und Bedürfnisse von den Mitarbeitenden der NRW.BANK jederzeit, auch anonym, über das zentral installierte Beschwerdemanagement adressiert werden. Die NRW.BANK setzt die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rundschreiben 06/2018 formulierten Anforderungen an das Beschwerdemanagement um.	SFDR	3.1.3
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle, Absatz 88 Buchstaben b und c	Seit Gründung der Bank im Jahr 2002 sind keine Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Erkrankungen bekannt geworden. Im Berichtsjahr 2025 hat es fünf meldepflichtige Arbeitsunfälle gegeben. Die Quote beträgt 2,21.	SFDR, BMR	3.1.14

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage, Absatz 88 Buchstabe e	Im Berichtsjahr 2025 betrug die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen 240.	SFDR	3.1.14
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Absatz 97 Buchstabe a	Zum Stichtag 31. Dezember 2025 beträgt das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle in der NRW.BANK über alle Mitarbeitenden 13,4%.	SFDR, BMR	3.1.16
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane, Absatz 97 Buchstabe b	Zum Stichtag 31. Dezember 2025 beträgt das Verhältnis der Gesamtvergütung der höchst-bezahlten Einzelperson zum Median der Gesamtvergütung aller Mitarbeitenden 8,7.	SFDR	3.1.16
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung, Absatz 103 Buchstabe a	Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2025 kein Vorfall gemeldet.	SFDR	3.1.17
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 104 Buchstabe a	Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2025 kein Vorfall gemeldet.	SFDR, BMR	3.1.17
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette, Absatz 11 Buchstabe b	nicht zutreffend		–
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, Absatz 17	Die ESG-Fördervoraussetzungen definieren, dass die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO-Kernarbeitsnormen, Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation), die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren, als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen einhält. Neben den genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compacts verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compacts zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren. Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit stehen. Arbeitsrechtsverletzungen, die gegen die deutschen und europäischen Schutzgesetze und Normen wie die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen, führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.	SFDR	3.2.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS S2-1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette, Absatz 18	Laut ESG-Fördervoraussetzungen werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit stehen. Bei der Vergabe von Leistungen über einem definierten Schwellenwert ist grundsätzlich eine Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten Vertragsbestandteil. Diese Vereinbarung beschreibt detailliert die Anforderungen der NRW.BANK an ihre Lieferanten bezüglich der ökonomischen Nachhaltigkeit, der sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Unternehmensführung.	SFDR	3.2.1
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 19	Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden im Berichtszeitraum nicht gemeldet.	SFDR, BMR	3.2.1
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19	Im Zusammenhang mit Arbeitsrechtsverletzungen hält die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen die ILO-Kernarbeitsnormen ein, die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren. Gegen diese Schutzgesetze und Normen verstoßende Arbeitsrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit, Diskriminierung oder Ungleichheit des Entgelts führen zu einem Ausschluss der Geschäftstätigkeit.	BMR	3.2.1
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, Absatz 36	Im Berichtsjahr wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.	SFDR	3.2.4
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, Absatz 16	Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt dem folgend Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (z. B. Menschen- oder Organhandel, Menschen schmuggel, Sklaverei). Zusätzlich orientiert sich die NRW.BANK in ihrem Handeln an den UN-Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen und erwartet diese Berücksichtigung auch von ihren Fördernehmenden.	SFDR	3.3.1
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien, Absatz 17	Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die betroffene Gemeinschaften betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden bisher nicht gemeldet.	SFDR, BMR	3.3.1

Angabepflicht	Zugehöriger Datenpunkt	EU-Rechtsvorschrift	Abschnitt im Bericht
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 36	Im Berichtsjahr 2025 wurden keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.	SFDR	3.3.4
ESRS S4-1 Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, Absatz 16	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien, Absatz 17	nicht wesentlich	SFDR, BMR	–
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten, Absatz 35	nicht wesentlich	SFDR	–
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, Absatz 10 Buchstabe b	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers), Absatz 10 Buchstabe d	nicht zutreffend	SFDR	–
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, Absatz 24 Buchstabe a	Im Berichtsjahr 2025 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.	SFDR, BMR	4.3
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, Absatz 24 Buchstabe b	Im Berichtsjahr 2025 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.	SFDR	4.3

2. Umweltbezogene Informationen

2.1 Klimawandel [E1]

2.1.1 Übergangsplan für den Klimaschutz [E1-1]

Für das Geschäftsjahr 2025 liegt kein Übergangsplan für den Klimaschutz vor. Die NRW.BANK hat im Jahr 2025 ein Projekt zur Erarbeitung eines ersten Übergangsplans für den Klimaschutz (Transitionsplan Klima) aufgesetzt. Dieser orientiert sich an dem in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten „Zielbild Klima der NRW.BANK“ und an der Berichterstattung zu den finanzierten THG-Emissionen gemäß PCAF/Kat. 3.15.

Die NRW.BANK plant, den Transitionsplan Klima im Jahr 2026 in ihren jährlichen Strategieprozess einzubringen und zu beschließen. In diesem Zuge wird auch eine mögliche Veröffentlichung des Transitionsplans geprüft.

Der Transitionsplan Klima der NRW.BANK soll strategische Ansätze, Zwischenziele und Maßnahmen beinhalten. Er berücksichtigt an anerkannten wissenschaftlichen Dekarbonisierungsszenarien orientierte Zielpfade zunächst für ausgewählte Portfolios.

2.1.2 Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel [E1-2]

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK die nachhaltige Transformation des Landes. Die NRW.BANK ergreift Maßnahmen, die die Begrenzung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Mit der Strategie 2024 bis 2027 wurden die strategisch relevanten Aspekte im Thema Nachhaltigkeit als querschnittliche übergreifende Nachhaltigkeitsstrategie in die Gesamtbankstrategie integriert, die daneben noch die Förder-, Risiko- und Geschäftsstrategie der NRW.BANK beinhaltet. Durch die Nachhaltigkeitsstrategie wird eine ausgewogene Steuerung der wesentlichen IROs gewährleistet. Die öffentlich zugänglichen Erläuterungen zur Nachhaltigkeitsstrategie* beschreiben die strategische Ausrichtung, die Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit für die Geschäftstätigkeit, das Nachhaltigkeitsmanagement sowie die Nachhaltigkeitskommunikation.

Im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt die NRW.BANK die Themen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien und konkretisiert diese sowohl durch die ESG-Fördervoraussetzungen für das Fördergeschäft als auch durch das ESG Investment Framework für das Kapitalmarktgeschäft.

Die NRW.BANK fördert und finanziert gezielt Vorhaben zugunsten potenziell positiver Auswirkungen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an den Klimawandel. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie hat die NRW.BANK zudem relevante Kriterien für das Fördergeschäft definiert und in den ESG-Fördervoraussetzungen verankert. Diese umfassen neben Ausschlusskriterien seit Februar 2025 auch Sektorleitlinien und beziehen sich insbesondere auf die Themen Klima- und Umweltschutz. Die Sektorleitlinien stellen technologische Mindeststandards auf Basis des Net-Zero-Szenarios der Internationalen Energieagentur dar und

sind eine Maßnahme zum Erreichen der klimapolitischen Ziele im Fördergeschäft in den Sektoren Schifffahrt, Luftfahrt, Eisen- und Stahlerzeugung, Öl- und Erdgas, Stromerzeugung, Automobil und Gebäude.

Das Förderangebot stärker auf die Herausforderungen der ökologischen Transformation (insbesondere Verringerung von THG-Emissionen und Umweltbelastungen, Stärkung der Klimaresilienz, Schutz der Biodiversität und Kreislaufwirtschaft) auszurichten, ist ein wesentlicher Baustein der Konkretisierungen im Fördergeschäft. Grundsätzlich hält die NRW.BANK kontroverses Umweltverhalten außerhalb des gesetzlich legitimierten Rahmens für nicht tragbar. Als kontroverses Umweltverhalten in den ESG-Fördervoraussetzungen bewertet die NRW.BANK insbesondere Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Schädigungen der Umwelt im Sinne des Umweltschadensgesetzes sowie gleichgelagerter gesetzlicher Regelungen.

Die ESG-Integration im Kapitalmarktgeschäft ist im ESG Investment Framework geregelt.

So werden zum Beispiel Verstöße gegen Völkerrechtsabkommen und die Firmenpolitik im Umgang mit Kontroversen analysiert. Die Schwere der Verstöße wird durch „Flags“ in Grün bis Rot gekennzeichnet. Sehr schwere Verstöße werden durch sogenannte „Red Flags“ angezeigt. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer roten MSCI ESG Kontroversenflagge untersagt. Im Zusammen-

hang mit dem Thema Klimaschutz deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Energy and Climate Change“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab. Für die Integration von ESG-Kriterien in die Investmentauswahl und das Portfoliomanagement entwickelte die NRW.BANK ein eigenes Nachhaltigkeits-Ampelsystem. Dieses wird über einen täglichen Report überwacht und stellt eine ESG-Integration von weit über 95% des Gesamtbestands sicher. Der Bewertungssystematik liegt das MSCI ESG Rating für Unternehmen und Staaten zugrunde, welches als positives (Best-in-Class) Screening zu kategorisieren ist.

Der Anteil der Länder oder Branchen, die verstärkt Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsrisiken ausgesetzt sind, wird regelmäßig analysiert. Darüber wird im monatlichen Risikoreport sowie quartalsweise im Risikoausschuss berichtet. Zudem werden Nachhaltigkeitskriterien (neben dem internen Bonitätsrating) bei den in der Risikostrategie verankerten Konzentrationslimiten für Unternehmen im Anlagebestand berücksichtigt.

Als aktive Teilnehmerin des UN Global Compact veröffentlicht die NRW.BANK jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 7 bis 9 adressieren einen besseren Umgang mit Umweltthemen (7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen; 8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern; 9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen).

Tabelle 5: Mindestangaben zur Nachhaltigkeitsstrategie [MDR-P]

Nachhaltigkeitsstrategie (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Querschnittlich übergreifende Teilstrategie der Gesamtbankstrategie — Wird konkretisiert bzw. operationalisiert durch ESG-Fördervoraussetzungen für Fördergeschäft und ESG Investment Framework für Kapitalmarktgeschäft — Fokus im Fördergeschäft: nachhaltige und zukunftsfähige Lebensbedingungen in Nordrhein-Westfalen durch gezielte Finanzierung von Vorhaben zugunsten folgender Themen: • Umwelt- und Klimaschutz • Sozialer Zusammenhalt • Verbesserte Wirtschaftsstrukturen — Vorstellung in verschiedenen Ausschuss- und Gremiensitzungen unter Erörterung der jährlichen Anpassungen und Sicherstellung der Verzahnung mit anderen Teilstrategien
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— (Risiko-)strategische und geschäftspolitische Entscheidungen — Gestaltung des Produkt- und Dienstleistungsangebots — Durchführung einzelner Finanzierungen — Kapitalmarktaktivitäten — Beratungsleistungen
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Dezentrale Organisation der NRW.BANK: Verantwortung für spezifische Nachhaltigkeitsaspekte bei jeweils zuständigen Bereichen — Zentrale Koordinierungsfunktion durch Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement: Sicherstellung von Rahmenbedingungen, Begleitung von Marktentwicklungen — Vorstand: höchste Überwachungsebene, Verantwortung für Festlegung und Freigabe
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	— Engagement außerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit für identifizierte Nachhaltigkeitsziele im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie — Mitgliedschaft in verschiedenen Initiativen und Vereinen für nachhaltiges unternehmerisches Handeln und Beteiligung an Selbstverpflichtungen zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Aktivitäten der NRW.BANK — Unterzeichnung bzw. Mitgliedschaft und Verpflichtung zur Berücksichtigung der Prinzipien u. a. folgender Initiativen: • Charta der Vielfalt • UNEP-FI • UN Global Compact • UN Principles for Responsible Investments • Verein für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten (VfU)
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	— Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit durch externe Impulse aus Stakeholder-Dialogen Nachhaltigkeit (s. Kapitel 1.2.3) mit möglicher Aufnahme in Nachhaltigkeitsstrategie — Erörterung und Kenntnisnahme durch den Gewährträger — Keine weitere Einbeziehung der Stakeholder
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK

Tabelle 6: Mindestangaben zur den ESG-Fördervoraussetzungen [MDR-P]

ESG-Fördervoraussetzungen (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Nachhaltigkeitsstrategie wird durch die ESG-Fördervoraussetzungen für das Fördergeschäft konkretisiert — ESG-Fördervoraussetzungen stellen sicher, dass die Nachhaltigkeits- bzw. Transitionsrisiken angemessen in den jeweiligen Förderangeboten berücksichtigt werden. Selbstverpflichtung, vorsorgend besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Aktivitäten zu reduzieren bzw. auszuschließen — ESG-Fördervoraussetzungen umfassen neben Ausschlusskriterien seit Februar 2025 auch Sektorleitlinien — Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken im geregelten Kreditprüfungsprozess — Prüfung stellt sicher, dass Finanzierung und Geschäftspartner aufgrund von sozialen, ökologischen und ethischen Aspekten im Einklang mit Bankwerten und Nachhaltigkeitsstrategie stehen
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Neugeschäft im Fördergeschäft in Ausgestaltungshoheit der NRW.BANK — Ausnahmen Geltungsbereich ESG-Fördervoraussetzungen: Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken, Landesprogramme, Finanzierungen der Bereiche Wohnraumförderung, Zuweisungsgeschäft durch das Land: hier Geltung spezifischer Zuschussbedingungen oder der Regelwerke der jeweiligen Institute — Weitere Ausnahmen jeweils für Ausschlusskriterien und Sektorleitlinien
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Abteilung Nachhaltigkeit und Wirkungsmanagement: Erstellung — Dezentral zuständige Bereiche: Verantwortlichkeit für operative Umsetzung — Vorstand: höchste Überwachungsebene, Verantwortung für Festlegung und Freigabe
ESRS 2.65 d) Initiativen Dritter	— Zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen akzeptiert die NRW.BANK Kernarbeitsnormen der ILO als Verhaltenskodex von Fördernehmenden — Orientierung des Handelns an den UN-Leitprinzipien und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Erwartung der Berücksichtigung auch von Fördernehmenden
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	— Fortlaufender Dialog mit Hausbanken über Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und den Umgang mit kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK — Kommunikation an die Hausbanken

Tabelle 7: Mindestangaben zum ESG Investment Framework [MDR-P]

ESG Investment Framework (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	Das ESG Investment Framework beschreibt sämtliche relevanten Komponenten der ESG-Inkorporation in der Kapitalanlage: — Normbasierte Ausschlüsse: • Die NRW.BANK nutzt das MSCI ESG Kontroversen-Research, um Verstöße gegen internationale Normen zu erkennen • Kontroversenflaggen („Flags“) zeigen Schweregrade von Verstößen – von Grün über Gelb bis Rot • Neuinvestments in Titel mit roter MSCI Kontroversenflagge sind ausgeschlossen — Best- und Worst-in-Class Screening • Die NRW.BANK hat ein eigenes Nachhaltigkeits-Ampelsystem entwickelt. Dieses wird über einen täglichen Report überwacht und stellt eine ESG-Integration von weit über 95% des Gesamtbestands sicher • Grundlage ist das MSCI ESG Rating (für Unternehmen und Staaten), welches auf einem Benchmarking innerhalb einzelner Branchen basiert • Die Bewertung erfolgt anhand von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (je nach Relevanz innerhalb der jeweiligen Branche) • Bei Länderrisiken werden Risikoanfälligkeit und Risikomanagement in ESG-Fragen bewertet (globaler Vergleich) • Nachhaltigkeitsportfolio (Teil des Gesamtportfolios): · Beinhaltet nur Investments mit MSCI ESG Rating von AAA bis BBB (bzw. zu diesem übergeleitet) · Die Nachhaltigkeitsampel (Rot, Gelb, Grün) zeigt den Anteil nachhaltiger Investments am Gesamtportfolio und definiert Reaktionsanforderungen • Keine Neuinvestments in „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B oder CCC) für Corporates und Financials (Banken und Versicherungen) — Thematisches Investieren — Portfoliosteuerung unter Berücksichtigung von Klimarisiken und -chancen • Berücksichtigung von Transformationschancen und -risiken sowie der Ziele des Pariser Klimaabkommens anhand des MSCI ITR • Ausschluss von Neuinvestments in Unternehmen ohne Transformationsambitionen sowie Förderung von Unternehmen mit Transformationsambitionen im Sinne des Pariser Klimaabkommens — Kollaboratives Engagement • Beteiligung an normbasierten sowie Net Zero Engagements bei ausgewählten Emittenten über ISS ESG
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Bezugsgrößen des Gesamtportfolios: • Wertpapier- und Kreditsatzgeschäft in Public, Corporate und Financial Investments • Kommunale Finanzierungen
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Erstellung und Umsetzung durch Bereich Kapitalmärkte — Als höchste Überwachungsebene obliegt dem Vorstand die Verantwortung für Festlegung und Freigabe
ESRS 2.65 d) Initiativen Dritter	— In Bezug auf normbasierte Ausschlüsse unterstützt die NRW.BANK als Unterzeichnerin die 10 Prinzipien des UN Global Compact und berücksichtigt das MSCI ESG Kontroversen-Research, dem einem Wertekanon mit rund 50 internationalen Normen unterliegt, darunter: • UN Global Compact • ILO-Kernarbeitsnormen • UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte • OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen — Seit 2020: Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment (UN PRI)
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK

2.1.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten [E1-3]

Die NRW.BANK folgt bei den aus ihrer Gesamtbankstrategie abgeleiteten Maßnahmen dem folgenden übergreifenden Grundsatz: „Die Bank orientiert sich bei ihrem Handeln an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Der strategische Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und die strategischen Nachhaltigkeitsziele ergeben sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK.“ Dies berücksichtigend, wurden im Nachhaltigkeitsprogramm 2026 bis 2029 Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Themas Nachhaltigkeit in der NRW.BANK für einen Vierjahreszeitraum im Rahmen einer jährlichen Fortschreibung eruiert. Sie stellen die Handlungsfelder in den drei geschäftlichen Säulen (Fördergeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Bankbetrieb) dar, in denen die Bank weitere Fortschritte in ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen erreichen möchte.

Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert hierfür Maßnahmen im Fördergeschäft und im Kapitalmarktgeschäft. Damit mehr in innovative Produktionsverfahren und in einen schonenden Umgang mit Ressourcen und Energie investiert wird, setzt die NRW.BANK Förderimpulse für jede Unternehmensphase.

Damit unterstützt die NRW.BANK die notwendigen Transformationsprozesse, mit dem Ziel, dass THG-Emissionen und andere Belastungen der Umwelt verringert sowie die Klimaresilienz gestärkt wird.

Um den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft zu unterstützen, definiert die NRW.BANK programmspezifische Förder-

bedingungen, die über Ausschlusskriterien und Sektorleitlinien konkretisiert werden. Die kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung der beiden Instrumente sind zentrale Maßnahmen im Fördergeschäft der NRW.BANK. Darüber hinaus setzt die Bank eine Maßnahme zum Aufbau eines Wirkungsmanagements um, mit dessen Hilfe eine zielgerichtete Ausrichtung des Fördergeschäfts unterstützt werden soll.

Zur Berücksichtigung von Transformationschancen/-risiken sowie des Pariser Klimaabkommens im Kapitalmarktgeschäft berücksichtigt die NRW.BANK als erste Maßnahme seit 2023 die ITR-Gradzahl als Steuerungsgröße im Corporate Portfolio. Die Methodik der ITR-Gradzahl basiert auf der Betrachtung der verbleibenden globalen CO₂-Emissionen, welche ausgestoßen werden dürfen, um die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Ein Anteil dieser CO₂-Emissionen wird börsennotierten Unternehmen zugewiesen. Anhand der berichteten Emissionen und Reduktionsziele der Unternehmen werden gleichzeitig unternehmensbezogene Emissionszeitreihen ermittelt und mit dem zugeteilten Budget verglichen. Das Verhältnis der Werte zueinander ergibt eine Über- oder Unterschreitung des zur Verfügung stehenden Budgets. Anhand des wissenschaftlich basierten „Transient Climate Response to Cumulative Emission (TCRE-)“ Ansatzes kann die ermittelte Über- oder Unterschreitung in ein Erwärmungspotenzial umgerechnet werden. Hierbei wird die ITR-Gradzahl zur Limitierung von Konzentrationsrisiken im Corporate Portfolio bei gleichzeitiger Förderung jener Unternehmen mit hohen Transformationsambitionen genutzt.

Weitere laufende Maßnahmen betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen, unter anderem die Fortschreibung der etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung im Investmentportfolio beziehungsweise KapM-Geschäft unter Einsatz:

- des MSCI ESG Ratings und
- des MSCI ESG Kontroversen-Research.

Für die Nachhaltigkeitsthemen „Klimawandel“ und „Anpassung an den Klimawandel“ werden insbesondere die Aspekte „Carbon Emissions“, „Climate Change Vulnerability“, „Financing Environmental Impact“ und „Product Carbon Footprint“ sowie „Energy & Climate Change“ im ESG-Rating beziehungsweise im Kontroversen-Research berücksichtigt.

Im Rahmen des kollaborativen Engagements über ISS ESG adressiert die NRW.BANK die Nachhaltigkeitsthemen „Klimawandel“ und „Anpassung an den Klimawandel“ insbesondere durch ihre Beteiligung an normbasierten Engagements bei ausgewählten Emittenten zu den Bereichen „Climate Change Impacts“ und „Climate Change Regulation“ innerhalb des Themenfelds „Environmental“. Darüber hinaus werden diese Aspekte im Net Zero Engagement von ISS ESG aufgegriffen, das darauf abzielt, Unternehmensverpflichtungen zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu stärken und konkrete Dekarbonisierungspfade einzufordern.

Tabelle 8: Mindestangaben zur Maßnahme Implied Temperature Rise [MDR-A]

Implied Temperature Rise (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Berücksichtigung von Transformationschancen/-risiken und Zielen des Pariser Klimaabkommens anhand von ITR in Kapitalanlage — Seit 2023 Nutzung der ITR-Gradzahl als Steuerungsgröße zur Limitierung von Konzentrationsrisiken im Corporate Portfolio — ITR-Methodik: • Betrachtung der verbleibenden globalen CO₂-Emissionsbudgets zur Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 °C • Anteilige Zuweisung von CO₂-Emissionen an Unternehmen • Ermittlung unternehmensbezogener Emissionszeitreihen (basierend u. a. auf berichteten Emissionen und Reduktionszielen) und Vergleich mit dem zugeteilten Budget • TCRE-Ansatz: Umrechnung der Über- oder Unterschreitung in Erwärmungspotenzial — Ausschluss von Neuinvestments ohne Transformationsambitionen, aktive Förderung von Investments mit Transformationsambitionen — Zwischenziel: Corporate Portfolio mit ITR von max. 2,05 °C im Jahr 2026 — Umwandlung von Ziel-Temperatur CO₂-Äquivalent (CO₂e) nicht möglich — Keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Corporate Portfolio der NRW.BANK
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Zeithorizont bis 2026

Tabelle 9: Mindestangaben zu MSCI ESG Ratings & MSCI ESG Kontroversen-Research [MDR-A]

MSCI ESG Ratings & MSCI ESG Kontroversen-Research (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Seit 2017 Fortschreibung des etablierten nachhaltigen Portfoliosteuerung unter Einsatz der MSCI ESG Ratings und des MSCI ESG Kontroversen-Research sowie kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung — Nutzung eines eigens konzipierten Ampelsystems zur Integration von ESG-Kriterien in die Investment-Auswahl und das Portfoliomanagement — Keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Tägliche Überwachung für das Gesamtportfolio des Kapitalmarktgeschäfts (nachgelagerte Wertschöpfungskette)
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

Tabelle 10: Mindestangaben zu ISS ESG kollaboratives Engagement [MDR-A]

ISS ESG kollaboratives Engagement (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS ESG — Im Rahmen des normbasierten Engagements identifiziert ISS ESG Unternehmen mit Verstößen gegen internationale Normen — Die NRW.BANK beteiligt sich am thematischen Net Zero Engagement über ISS ESG — Bericht über die Aktivitäten und Fortschritte des Engagement-Prozesses durch ISS ESG im Rahmen von Activity und Progress Reports — Die NRW.BANK berichtet jährlich auf ihrem Nachhaltigkeitsportal über ihre Beteiligungen an Engagement-Aktivitäten — Keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK in Abhängigkeit von der Unternehmensauswahl durch ISS ESG
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

Tabelle 11: Mindestangaben zu Kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung der Ausschlusskriterien [MDR-A]

Kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung der Ausschlusskriterien (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Definition von kontroversen Geschäftspraktiken, Geschäftsaktivitäten und Geschäftsfeldern, die nicht der Strategie der Bank für ökologische und soziale Nachhaltigkeit entsprechen — Ausschluss von Fördernehmenden und Vorhaben, die den Kontroversen entsprechen
ESRS 2.68 b) Umfang	— Anwendungsbereich gemäß ESG-Fördervoraussetzungen — Ausnahmen: • Durchleitungsgeschäft an andere Förderbanken • Landesprogramme • Wohnwirtschaftliche Förderung an Privatkunden • Wohnraumförderung • Zuweisungsgeschäft
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Kontinuierliche Prüfung von Weiterentwicklungen

Tabelle 12: Mindestangaben zu Kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung der Sektorleitlinien [MDR-A]

Kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung der Sektorleitlinien (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Definition von speziellen Anforderungen für sieben Treibhausgas-intensive Sektoren (Schifffahrt, Luftfahrt, Eisen- und Stahlerzeugung, Öl- und Erdgas, Stromerzeugung, Automobil sowie Gebäude) zur Sicherstellung der Kompatibilität des Neugeschäfts mit dem Pariser Klimaabkommen — Festlegung spezifischer technologischer Mindestanforderungen an die Klimaverträglichkeit der Finanzierungsvorhaben — Keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Förderprogrammgeschäft sowie Eigenkapital- und Spezialfinanzierungen der NRW.BANK — Im Förderprogrammgeschäft sind programmspezifische Bedingungen in den Merkblättern ausschlaggebend — Ausnahme Geltungsbereich Sektorleitlinien: • Finanzierungsangebote der Wohnraumförderung • Bereich Kapitalmärkte • Konsortialfinanzierungen • Förderprogramme des Landes und Durchleitungsgeschäft • Allgemeine Unternehmensfinanzierungen • Finanzierungen ohne technologisch abgrenzbaren Gegenstand
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

Tabelle 13: Mindestangaben zum Aufbau Wirkungsmanagement [MDR-A]

Aufbau Wirkungsmanagement (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Aufbau eines Wirkungsmanagementsystems — Neben einer volumenorientierten Betrachtung sollten positive, quantitative Ergebnisse für Umwelt und Gesellschaft systematisch erfasst werden und nach Einführung bereichsübergreifende Impulse zur zielgerichteteren Ausrichtung der Förderung liefern — Erstellung eines Methodenpapiers
ESRS 2.68 b) Umfang	— Fördergeschäft
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Kontinuierliche Prüfung der Weiterentwicklung

2.1.4 Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel [E1-4]

Um die Nachhaltigkeitsbestrebungen der NRW.BANK vorantreiben zu können, gibt es sowohl Nachhaltigkeitsziele für die Gesamtbank als auch spezifische Nachhaltigkeitsziele innerhalb der jeweiligen Säule. Im Zuge der Transformationsherausforderungen in Nordrhein-Westfalen legt die NRW.BANK einen klaren Fokus auf das Erreichen der Ziele des Pariser Klimaabkommens.

Alle Ziele und die dazugehörigen Maßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Fortschreibung weiterentwickelt und im Nachhaltigkeitsprogramm der NRW.BANK veröffentlicht. Für Details zu dem jährlichen Ziel- und Maßnahmenprozess siehe [Kapitel 1.2.1](#).

Als ein strategisches Nachhaltigkeitsziel hat die NRW.BANK im Fördergeschäft „Stärkung und Ausbau ökologisch und sozial nachhaltiger Förderprodukte“ definiert.

Im Corporate Portfolio wird die ITR-Gradzahl (s. [Kapitel 2.1.3](#)) zur Portfoliosteuerung genutzt. Als erstes Zwischenziel wurde die Senkung um 0,5 °C bis 2026 definiert.

Tabelle 14: Mindestangaben zum Ziel Implied Temperature Rise [MDR-T]

Implied Temperature Rise (MDR-T)	
ESRS 2.80 a) Verhältnis zur Zielvorgabe des Konzepts	— Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio durch ESG Investment Framework sichergestellt — Übergeordnetes Ziel: bis spätestens 2045 klimaneutrales Investment-Portfolio — Nutzung ITR zur Portfoliosteuerung — Erstes Zwischenziel: Senkung des ITR im Corporate Portfolio um etwa 0,5 °C bis 2026
ESRS 2.80 b) Festgelegtes Zielniveau	— 2,05 °C
ESRS 2.80 c) Umfang des Ziels	— Corporate Portfolio der NRW.BANK
ESRS 2.80 d) Bezugswert und -jahr	— Basisjahr: 2022 — Basiswert: 2,55 °C
ESRS 2.80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt	— Zeitraum bis 2026
ESRS 2.80 f) Methoden und Annahmen	— Diverse Klimabewertungsmodelle für zukunftsorientierte Portfoliosteuerung und -bewertung verfügbar — Modelle basieren auf unterschiedlichen Methoden und Annahmen, derzeit kein Standard — Task Force für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) strebt höhere Transparenz und Standardisierung an — TCFD beauftragte Portfolio Alignment Team (PAT) zur Prüfung der Ansätze — TCFD veröffentlichte 2021 Empfehlungen für zukunftsgerichtete Portfoliosteuerung — ITR-Modell, basierend auf Budgetansatz, wurde empfohlen
ESRS 2.80 g) Zusammenhang mit Umweltaspekten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen	— Zugrunde liegendes Emissionsbudget basiert auf den Berechnungen des Weltklimarats (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC)
ESRS 2.80 h) Einbindung Interessenträger	— Interne Zielfestlegung unter Berücksichtigung der Ziele des Pariser Klimaabkommens — Kommunikation über ESG Investment Framework, Nachhaltigkeitsprogramm und Investorengespräche
ESRS 2.80 j) Überwachung und Überprüfung	— Teil des täglichen internen Reportings des Bereichs Kapitalmärkte

2.1.5 THG-Bruttoemissionen der Kategorie Scope 3.15 [E1-6]

Für die NRW.BANK sind die THG-Bruttoemissionen der Kategorie 15 (Investitionen) die einzige signifikante Kategorie innerhalb der Scope-3-Emissionen. Methodik, Berechnung und Ausweis entsprechen dabei dem Corporate Value Chain (Scope-3) Accounting and Reporting Standard und dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der PCAF, insbesondere Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022).

Grundlage für die Berechnung der THG-Emissionen sind die nach HGB-Rechnungslegungsstandard bilanzierten Grundgeschäfte zum Stichtag 31. Dezember 2025. Bestimmte Engagements werden methodisch abgegrenzt beziehungsweise nicht berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind insbesondere die Bilanzwirksamkeit der Engagements, die Anwendbarkeit der PCAF-Methodik sowie die Verfügbarkeit belastbarer Berechnungsdaten. Als ausstehendes Engagement verwendet die NRW.BANK im Rahmen der Berechnung den Bilanzansatz des jeweiligen Geschäfts. Dadurch gewährleistet sie einen Gleichklang der Bilanzsumme zwischen dem Jahresabschluss und der zu betrachtenden Grundmenge für die Berechnung der finanzierten Emissionen sowie eine Überleitbarkeit zu sonstigen Reportings der NRW.BANK.

Die NRW.BANK setzt grundsätzlich das im PCAF-Standard vorgegebene Prinzip „Follow the money“ um. Das bedeutet, dass Finanzierungen nicht nur auf Ebene der durchleitenden Hausbank betrachtet werden, sondern – soweit möglich – bis zur

tatsächlichen Mittelverwendung bei den Endkreditnehmenden und der tatsächlichen Verwendung der ausgereichten Mittel.

Sofern verfügbar, werden berichtete Emissionen verwendet, andernfalls geeignete geschätzte Emissionen. Die Datenqualität wird gemäß PCAF mittels Data Quality Score (DQS) bewertet. In der Regel ermöglichen berichtete Emissionen eine höhere Datenqualität, während die Verwendung von geschätzten Emissionen häufig mit einer geringeren Granularität und damit höheren DQS-Stufen einhergeht.

Die zur Berechnung erforderlichen finanziellen Kennzahlen stammen überwiegend aus bankinternen Systemen. Ergänzend werden bei kapitalmarktorientierten Unternehmen einzelne Kennzahlen (z. B. Enterprise Value Including Cash – EVIC) von MSCI Solutions LLC bezogen. Im Fördergeschäft unterstützt die Bank kleinere und mittlere Unternehmen. Da KMU in der Regel keine unternehmensspezifischen Emissionsdaten offenlegen, werden in diesen Fällen branchenspezifische Durchschnittswerte des externen Datenproviders MSCI Solutions LLC (DQS 5) zur Berechnung der finanzierten Emissionen herangezogen.

Externe zur Berechnung erforderliche Daten liegen teilweise in Fremdwährungen vor und werden zur Berichterstattung in Euro umgerechnet. Veränderungen der ausgewiesenen finanzierten Emissionen gegenüber dem Vorjahr können daher teilweise auf Wechselkurseffekte zurückzuführen sein und spiegeln nicht ausschließlich tatsächliche Veränderungen der Emissionsmengen wider.

Berichtete und geschätzte Emissionen werden zum jeweiligen Stichtag (31. Dezember eines Jahres) verwendet. Hierbei werden die zum Stichtag verfügbaren Berechnungsdaten zugrunde gelegt. Die Berichtsdaten der Geschäftspartner können vom Geschäftsjahr der NRW.BANK abweichen.

Die PCAF-Methode sieht vor, dass ein sogenannter Zurechnungsfaktor ermittelt wird, der das Engagement der NRW.BANK ins Verhältnis zum Gesamtwert des Unternehmens, der Immobilie oder des kaufkraftbereinigten BIPs setzt. Die jeweilige Kategorie

bestimmt dabei die anzuwendende Berechnungslogik für das entsprechende Engagement. Im nächsten Schritt wird der Zurechnungsfaktor mit den jeweils zugehörigen THG-Emissionen multipliziert. Daraus ergibt sich der von der NRW.BANK finanzierte Anteil an den Emissionen der finanzierten Aktivitäten.

PCAF ermöglicht die Einordnung der Engagements der NRW.BANK in sieben Kategorien. Die Kategorien sind in  [Tabelle 15](#) abgebildet.

Tabelle 15: Übersicht und Definition der PCAF-Kategorien

PCAF-Kategorie	Name PCAF-Kategorie	Übersetzung	NRW.BANK-spezifische Definition
5.1	Listed Equity and Corporate Bonds	Börsennotierte Eigenkapitalinstrumente und Anleihen	Unternehmensanleihen (keine Aktien im Bestand der NRW.BANK)
5.2	Business Loans and Unlisted Equity	Unternehmensdarlehen und nicht börsennotierte Eigenkapitalinstrumente	Fremdkapitalinstrumente mit unbekannter Mittelverwendung und Eigenkapitalfinanzierungen
5.3	Project Finance	Projektfinanzierungen	Intern als Projektfinanzierung hinterlegte Finanzierungen
5.4	Commercial Real Estate	Gewerblich genutzte Immobilien	Immobilienfinanzierungen zur gewerblichen Nutzung
5.5	Mortgages	Private Immobilien	Immobilienfinanzierungen für selbst genutzten Wohnraum
5.6	Motor Vehicle Loans	Kfz-Darlehen	Finanzierungen von Kraftfahrzeugen diverser Klassen
5.7	Sovereign Debt	Staatsanleihen und -darlehen	Staatsanleihen (erste Verwaltungsebene)

Gemäß PCAF-Standard hat die NRW.BANK im Rahmen der Umsetzung folgende Vorgehensweisen definiert:

- Mehrfamilienhäuser werden der Kategorie Commercial Real Estate zugeordnet, sofern mindestens eine Wohneinheit der Einkommensgenerierung aus Vermietung und Verpachtung dient.
- In den Kategorien Commercial Real Estate und Mortgages werden für die Darlehen des Bereiches Wohnraumförderung statt des Objektwerts bei Vertragsabschluss die Gesamtkosten abzüglich Erwerbsnebenkosten genutzt.
- Für einen Teil der finanzierten Gebäude im Bestand liegen keine Energieausweise oder sonstigen Informationen über den energetischen Standard der Gebäude vor. Für diese Finanzierungen in den Kategorien Commercial Real Estate und Mortgages werden die finanzierten Emissionen mithilfe bundesweiter Durchschnittswerte (differenziert nach Gebäudetyp) errechnet.
- Darlehen an Privatpersonen werden gemäß PCAF-Standard nur berücksichtigt, sofern diese der Finanzierung von Wohneigentum (Kategorien Commercial Real Estate und Mortgages) oder von Fahrzeugen (Kategorie Motor Vehicle Loans) dienen.
- Die verantworteten Emissionen der Kategorie Motor Vehicle Loans werden aufgrund fehlender Relevanz für die NRW.BANK sowie eingeschränkter Datenverfügbarkeit derzeit in der Kategorie Business Loans and Unlisted Equity berücksichtigt.
- Die NRW.BANK verzichtet für das Jahr 2025 auf die Berichterstattung von vermiedenen Emissionen und Emissionsabbau. Jedoch weist die NRW.BANK im Rahmen des Green Bond Impact Reporting THG-Einsparungen in Bezug auf die durch den Green Bond finanzierten Maßnahmen aus. Im Bereich Wohnraumförderung werden im Antragsprozess die errechneten jährlichen Treibhausgas-Minderungen gemeldet, die durch die Modernisierung von Mietwohnraum zu erwarten sind. Diese Zahlen werden vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen als Auftraggeber für geförderten Wohnraum offengelegt.
- In der Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds wären Eigenkapitalinstrumente wie Aktien von börsennotierten Unternehmen auszuweisen. Im Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK sind Investments in Aktien ausgeschlossen. Auch im Fördergeschäft werden solche Beteiligungen nicht angestrebt, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So kann es bei Eigenkapitalfinanzierungen im Rahmen der Veräußerungen zu geringen Aktienpositionen als Teil der Kaufpreiszahlung kommen.
- Bestände in bereits geschlossenen Förderprogrammen, bei denen nur geringe Restvolumina vorliegen und bei denen die vorhandenen Daten keine ausreichende Informationsbasis für die Zuordnung zu einer der PCAF-Kategorien liefern, werden nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit dem PCAF-Standard werden folgende Off-Balance-Positionen, Produkte oder Geschäfte nicht berücksichtigt:

- Credit Default Swaps (CDS),
- Engagements mit Zentralbanken,
- Sustainable Bonds (nachhaltige Anleihen), zum Beispiel Green Bonds,
- Geldmarktgeschäfte (Laufzeit < 2 Jahre),
- Cash Collaterals,
- Verbriefungen,
- Ausländische öffentliche Stellen,
- Darlehen an eigene Mitarbeitende,

- Altbestand von Immobilienfinanzierungen eigener Mitarbeitender,
- Darlehen mit bekannter Verwendung Gebäudesanierung,
- Drittgemanagte Fonds,
- Off-Balance-Derivate und
- Engagements mit der zweiten und dritten Verwaltungsebene.

■ [Tabelle 16](#) stellt eine Gesamtübersicht der Berechnungsparameter und -ergebnisse dar. Abweichungen zwischen den durch PCAF grundsätzlich zugeordneten Assets sowie den berechneten Assets ergeben sich aus fehlenden Daten für die Berechnung.

Tabelle 16: Überleitungsrechnung

Bilanz THG-Emissionen		31.12.2025	31.12.2024
Gesamte Assets (gemäß Bilanzansatz)	Mio. €	164.053	161.784
Davon zugeordnete Assets gemäß PCAF ¹⁾	Mio. €	88.218	86.528
Anteil der zugeordneten an den gesamten Assets	%	53,8	53,5
Davon berechnete Assets ¹⁾	Mio. €	78.968	74.976
Anteil der berechneten an den zugeordneten Assets	%	89,5	86,7
Abdeckungsquote (Anteil der berechneten an den gesamten Assets)	%	48,1	46,3
Scope-1-/Scope-2-Emissionen der Kategorie 3.15	tCO ₂ e	5.358.098	6.454.091 ^{**3)}
Scope-3-Emissionen der Kategorie 3.15	tCO ₂ e	13.218.149	14.613.890 ^{**4)}
Gesamt-THG-Emissionen	tCO ₂ e	18.576.247	21.067.981 ^{**5)}
Emissionsintensität	tCO ₂ e/Mio. €	235	281 ^{**6)}
Durchschnittliche gewichteter DQS ²⁾	1–5	4,25	4,59

¹⁾ Zugeordnete und berechnete Assets stellen kaskadierende Teilmengen der gesamten Assets dar.

²⁾ High Quality = 1, Low Quality = 5

³⁾ Bericht Vj. 6.091.829; ⁴⁾ Bericht Vj. 13.747.112; ⁵⁾ Bericht Vj. 19.838.941; ⁶⁾ Bericht Vj. 265, siehe nachfolgende Ausführungen zur Korrektur

Insgesamt ermittelt die NRW.BANK 18,6 Mio. tCO₂e (Tonnen CO₂-Äquivalent) THG-Bruttoemissionen in der Kategorie 3.15 „Investitionen“ für ihre berechneten Finanzierungen zum Ende des Berichtsjahres 2025 (Vj. 21,1 Mio. tCO₂e). Die den berichteten finanzierten Emissionen zugrunde liegenden Assets decken 48,1% (Vj. 46,3%) der Bilanzsumme der NRW.BANK von insgesamt rund 164 Mrd. € ab. In [Tabelle 17](#) ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Emissionen gemäß PCAF dargestellt, einschließlich der in den einzelnen PCAF-Kategorien erreichten Abdeckungsquote.

Der durchschnittliche DQS der Emissionen aus der Kategorie 3.15 „Investitionen“ der NRW.BANK beträgt 4,25 (Vj. 4,59). Der Anteil der mit berichteten Emissionen gerechneten Assets (mindestens DQS 2 für die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-THG-Emissionen) an den gesamten berechneten Assets beträgt rund 15% (Vj. 13%). Finanzierungen an die zweite und dritte Verwaltungsebene werden in dem genutzten PCAF-Standard von 2022 wegen fehlender Methodik ausgeschlossen. Bei Berücksichtigung der entsprechenden Engagements von rund 46 Mrd. € würde die Abdeckungsquote auf rund 76% steigen.

Aufgrund von per 31.12.2024 vorgenommenen Korrekturen der Wechselkursumrechnung sowie der Zuordnung der Werte der Kategorien Commercial Real Estate und Mortgages werden die berichtigten Werte in den Tabellen 16 bis 18 mit ** gekennzeichnet.

Tabelle 17: THG-Emissionen gemäß PCAF-Standard A

PCAF-Kategorie	Zugeordnete Assets (€)	Berechnete Assets (€)	Anteil der berechneten an den zugeordneten Assets (%)	Scope-1- und Scope-2-Emissionen (tCO ₂ e)	Scope-3-Emissionen (tCO ₂ e)	Gesamte THG-Emissionen (tCO ₂ e)	Emissionsintensität (tCO ₂ e/Mio. €)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Scope 1+2)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Scope 3)	Durchschnittlich gewichteter Data Quality Score ¹⁾ (Gesamtemissionen)
Listed Equity & Corporate Bonds	14.968.367.386	14.968.367.386	100,00%	142.303	4.070.809	4.213.112	281	1,70	2,59	2,56
<i>Listed Equity & Corporate Bonds (Vj.)</i>	<i>16.360.221.545</i>	<i>16.343.114.651</i>	<i>99,90%</i>	<i>175.789**</i>	<i>3.075.367**</i>	<i>3.251.156**</i>	<i>199**</i>	<i>2,75</i>	<i>3,17</i>	<i>3,15</i>
Business Loans & Unlisted Equity	41.928.080.977	41.216.956.464	98,30%	3.569.928	7.989.210	11.559.138	280	4,96	4,94	4,94
<i>Business Loans & Unlisted Equity (Vj.)</i>	<i>41.963.825.429</i>	<i>39.074.928.054</i>	<i>93,12%</i>	<i>4.875.616**</i>	<i>10.847.707**</i>	<i>15.723.323**</i>	<i>402**</i>	<i>5,00</i>	<i>4,98</i>	<i>4,99</i>
Project Finance	134.601.018	134.601.018	100,00%	37.178	28.951	66.129	491	5,00	5,00	5,00
<i>Project Finance (Vj.)</i>	<i>158.157.362</i>	<i>158.157.362</i>	<i>100,00%</i>	<i>46.655**</i>	<i>40.153**</i>	<i>86.808**</i>	<i>549**</i>	<i>5,00</i>	<i>5,00</i>	<i>5,00</i>
Commercial Real Estate	18.614.682.427	11.455.958.503	61,54%	283.979	0	283.979	25	3,12	–	3,12
<i>Commercial Real Estate (Vj.)**</i>	<i>17.223.132.527</i>	<i>9.852.961.451</i>	<i>57,21%</i>	<i>162.801</i>	<i>0</i>	<i>162.801</i>	<i>17</i>	<i>4,00</i>	<i>–</i>	<i>4,00</i>
Mortgages	3.892.104.483	2.521.294.169	64,78%	104.101	0	104.101	41	3,38	–	3,38
<i>Mortgages (Vj.)**</i>	<i>3.075.709.681</i>	<i>1.844.090.215</i>	<i>59,96%</i>	<i>50.020</i>	<i>0</i>	<i>50.020</i>	<i>27</i>	<i>4,00</i>	<i>–</i>	<i>4,00</i>
Sovereign Debt	8.680.513.410	8.670.542.614	99,89%	1.220.610	1.129.178	2.349.788	271	4,00	4,00	4,00
<i>Sovereign Debt (Vj.)</i>	<i>7.747.424.768</i>	<i>7.703.020.130</i>	<i>99,43%</i>	<i>1.143.210</i>	<i>650.663</i>	<i>1.793.873</i>	<i>233</i>	<i>4,00</i>	<i>4,00</i>	<i>4,00</i>
Gesamt	88.218.349.700	78.967.720.153	89,51%	5.358.098	13.218.149	18.576.247	235	4,53	4,13	4,25
<i>Gesamt (Vj.)</i>	<i>86.528.471.312</i>	<i>74.976.271.863</i>	<i>86,65%</i>	<i>6.454.091**</i>	<i>14.613.890**</i>	<i>21.067.981**</i>	<i>281**</i>	<i>4,71</i>	<i>4,54</i>	<i>4,59</i>

¹⁾ High Quality = 1, Low Quality = 5

Tabelle 18: Treibhausgas-Emissionen Scope 3.15

	Basisjahr	Rückblickend			Etappenziele und Zieljahre			
		2025	2024	Veränderung zum Vorjahr	2025	2030	2050	Jährlich % Ziel/Basisjahr
Kategorie 15: Investitionen	–	18.576.247	21.067.981**	–11,8%	–	–	–	–

Die THG-Intensität pro Euro (Nettoumsatzerlöse) beträgt 0,0032 tCO₂e/€ (Vj. 0,0029 tCO₂e/€, +8,2%). Die Intensität bezieht sich auf die veröffentlichten Emissionen der Kategorie Scope 3.15 „Investitionen“ im Verhältnis zu den Nettoumsatzerlösen.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden sowohl methodische als auch datenqualitätsbezogene Weiterentwicklungen umgesetzt, die im Folgenden erläutert werden. Diese führen, wie auch eine unterjährige Veränderung der Zusammensetzung der Engagements innerhalb der einzelnen Kategorien, zu geänderten Emissionswerten.

Bei Geschäften mit DQS 5, bei denen auf die Branchendurchschnittswerte von MSCI Solutions LLC abgestellt wird, führt eine auf Methoden Anpassungen seitens des Datenanbieters zurückzuführende Reduzierung der Emissionswerte für das Jahr 2025 zu deutlich reduzierten THG-Emissionen in den Kategorien Business Loans and Unlisted Equity, Project Finance und zum Teil auch in der Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds. Dieser Effekt wird durch den stark gestiegenen USD/EUR-Wechselkurs zum Teil mitigiert.

Die Veränderung der Emissionsintensität kann in PCAF-Kategorien, in denen berichtete Emissionen zur Berechnung

genutzt wurden (Listed Equity and Corporate Bonds, Business Loans and Unlisted Equity, Sovereign Debt), aus unterschiedlichen Faktoren resultieren. Hierzu gehören die Aufwertung des Euros gegenüber dem USD, die Veränderung des kaufkraftbereinigten BIPs bzw. EVICs der unterschiedlichen Emittenten oder die Veränderung der Emissionsdaten.

Eine Verbesserung des DQS in der Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds wurde durch die spezifischen Unternehmensemissionen erreicht. MSCI Solutions LLC bietet seit dem Jahr 2025 auch den DQS 1.

Ein deutlicher Anstieg der Emissionsintensitäten ist in der Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds zu verzeichnen.

Kreditinstitute haben für das Berichtsjahr 2024 häufig erstmalig Scope-3.15 „Investitionen“ berichtet, sodass die Scope-3-Emissionen insgesamt deutlich angestiegen sind. Dies wirkt sich unmittelbar auf die absoluten Emissionen der NRW.BANK sowie auch die ermittelte Emissionsintensität in der Kategorie Listed Equity and Corporate Bonds aus.

Auch in der Kategorie Sovereign Debt lässt sich bei Ländern mit hohem Engagement ebenfalls ein Anstieg der Scope-3-Emissionen feststellen. Gleichzeitig wirkt hier auch die Wechselkursveränderung deutlich auf das kaufkraftbereinigte BIP und damit auf den zur Berechnung verwendeten Zurechnungsfaktor.

Für das Berichtsjahr 2024 wurde bei der Berechnung der finanzierten Emissionen aus dem Durchleitungsgeschäft der NRW.BANK aufgrund fehlender Detailinformationen bei einem Großteil des durchgeleiteten Geschäftsvolumens auf die jeweilige Hausbank abgestellt. Die Emissionszuordnung erfolgte dabei auf Basis der branchenspezifischen Emissionen der Hausbank, die Kategorisierung in der Kategorie Business Loans and Unlisted Equity. Für das Jahr 2025 wurde für gewerbliche Finanzierungen im Durchleitungsgeschäft die Berechnung von der Branche der Hausbank teilweise auf die Branche des Endkreditnehmenden umgestellt. Bei wenigen Restfällen fehlt die Branchenkenntung des Endkreditnehmenden, sodass hier weiter eine Berechnung auf Basis der branchenspezifischen Emissionen der Hausbank erfolgt. Die Zuordnung in die Kategorie Business Loans and Unlisted Equity bleibt unverändert.

Bei der Gebäudefinanzierung konnte durch die Nutzung extern eingekaufter Daten der vreed GmbH sowohl die Abdeckungsquote als auch der DQS verbessert werden. Darüber hinaus wurde die Berechnung der finanzierten Emissionen für die Immobilienfinanzierungen des Bereiches Wohnraumförderung weiterentwickelt. Bei der Berechnung des Zurechnungsfaktors werden nun von den Gesamtkosten die Erwerbsnebenkosten abgezogen, sodass der Zurechnungsfaktor – und damit die anteiligen durch die NRW.BANK finanzierten Emissionen – in diesen Kategorien steigt.

Zusätzlich wurden zur Steigerung der Datenqualität externe Daten für die Nutzfläche der geförderten Gebäude eingekauft. Die Energiebezugsflächen werden über die jeweiligen Gebäudekubaturen auf Basis statistischer Verfahren ermittelt und nicht wie bisher über einen gemittelten Faktor abgeschätzt. Die nach statistischen Verfahren ermittelten Werte liegen im Mittel höher als die über den einheitlichen Faktor abgeschätzten Werte. Aufgrund dieser Anpassungen steigt die Intensität in den Gebäudekategorien entsprechend.

Um eine breitere und qualitativ hochwertigere Ausgangslage für die Berechnung der finanzierten Emissionen zu generieren, arbeitet die NRW.BANK für das Neugeschäft an der Beschaffung zusätzlicher relevanter Daten. Neben der Abdeckungsquote wird eine erhöhte Datenverfügbarkeit zukünftig auch den durchschnittlichen DQS der NRW.BANK bei der Berechnung der finanzierten Emissionen verbessern.

Bei Einführung zusätzlicher Datenanforderungen an die Kunden und Kundinnen strebt die NRW.BANK stets die Balance zwischen anwenderfreundlichen und schlanken Antragswegen für ihre Förderangebote auf der einen und der Erfüllung notwendiger Datenanforderungen auf der anderen Seite an. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass auch zukünftig ergänzende Informationen von externen Datenprovidern unverzichtbar sein werden.

Die Definition einer Rekalkulationsrichtlinie und Bedeutungsschwelle (Significance Threshold) erfolgt im Rahmen der Erstellung des Transitionsplans Klima.

Zu biogenen Emissionen liegen keine Daten vor.

Tabelle 19: Mindestangaben zur Kennzahl PCAF [MDR-M]

PCAF (MDR-M)	
ESRS 2.77 a) Methoden und signifikanten Annahmen	— Methoden und Annahmen zur Berechnung der THG-Emissionen der Kategorie 3.15 „Investitionen“ einschließlich Grenzen siehe Kapitel 2.1.5 — Methodik und Annahmen basieren auf PCAF Standard A
ESRS 2.77 b) Validierung durch externe Stelle	— Externer Datenbezug von MSCI Solutions LLC sowie der vreed GmbH — Alle weiteren Daten stammen aus internen Systemen der NRW.BANK — Keine Überprüfung der Daten durch externe Dritte
ESRS 2.77 c) Bezeichnung der Kennzahlen	— Bezeichnung der Kategorien nach PCAF Standard A

2.2 Biologische Vielfalt und Ökosysteme [E4]

2.2.1 Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell [E4-1]

Im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sind derzeit keine Resilienzanalyse und kein Übergangsplan vorhanden und eine Durchführung oder Erstellung ist nicht geplant. Das Vorgehen erfolgte nach dem beschriebenen Prozess der Wesentlichkeitsanalyse (s. [Kapitel 1.4](#)). Die weiteren Entwicklungen in der Wissenschaft bezüglich Indikatoren und Standards sowie der Strategien (Global, EU, Bund, Land Nordrhein-Westfalen) werden kontinuierlich beobachtet und die Bank wird zukünftig überprüfen, ob die Durchführung einer Resilienzanalyse oder die Erarbeitung eines Übergangsplans sinnvoll ist und zu welchem Zeitpunkt.

2.2.2 Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-2]

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie weist die NRW.BANK der Unterstützung von Transformationsprozessen eine zentrale Rolle zu. Die stärkere Ausrichtung des Förderangebots auf die Herausforderungen der ökologischen Transformation (insbesondere Verringerung von THG-Emissionen und Umweltbelastungen, Stärkung der Klimaresilienz, Schutz der Biodiversität und Kreislaufwirtschaft) ist ein wesentlicher Baustein im Fördergeschäft. Das Förderangebot verfolgt über die Zweckbindung der Darlehen insgesamt positive Nachhaltigkeitseffekte.

Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen (s. [Kapitel 2.1.2](#)).

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Kapitel 2.1.2](#)). Im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsthema Biologische Vielfalt und Ökosysteme deckt das Kontroversen-Framework* durch den Aspekt „Biodiversity & Land Use Key Issue“ teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab.

2.2.3 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-3]

Für die strategische Weiterentwicklung des Themas „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ erarbeitet die NRW.BANK als zentrale Maßnahme eine umfassende Biodiversitäts-Roadmap.

Diese soll die relevanten Handlungsfelder systematisch identifizieren und vertieft analysieren sowie darauf aufbauend konkrete, praxisnahe Handlungsempfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der NRW.BANK ableiten.

Durch das ESG-Rating beziehungsweise das Kontroversen-Research (s. [Kapitel 2.1.3](#)) werden unter anderem die Aspekte „Biodiversität“ und „Landnutzung“ in der Portfoliosteuerung im Investment-Portfolio berücksichtigt.

Tabelle 20: Mindestangaben zur Erarbeitung einer Roadmap Biodiversität [MDR-A]

Erarbeitung einer Roadmap Biodiversität (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Einleitung erster Schritte zur Erarbeitung einer Roadmap Biodiversität, welche den Umgang mit dem Gesamtthema Biodiversität und die zukünftige Befassung mit Themen daraus skizzieren soll — Gründung eines bereichsübergreifenden Teams — Ermittlung des Status quo in den einzelnen Handlungsfeldern
ESRS 2.68 b) Umfang	— Fokus auf das Fördergeschäft — Aktivitäten auf Förderangebotsseite
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen — Voraussichtliche Fertigstellung Oktober 2026

2.2.4 Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen [E4-4]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E4 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen.

Die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts erfolgt im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK.

Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse. Im Rahmen des jährlichen Ziel- und Maßnahmenprozesses (siehe [Kapitel 1.2.1](#)) werden bestehende Ziele und Maßnahmen überprüft und nach Bedarf angepasst.

2.3 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5]

2.3.1 Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-1]

Über die ESG-Fördervoraussetzungen verpflichtet sich die Bank zu einem vorsorgenden Ansatz, besonders umweltbelastende, menschenverachtende und/oder nicht tierwohlorientierte Geschäftsaktivitäten zu reduzieren beziehungsweise auszuschließen (s. [Kapitel 2.1.2](#)).

Neben den in der Beschreibung der Strategie genannten Standards ist die NRW.BANK beispielsweise an der Initiative „Circular Valley“ in Wuppertal beteiligt, welche junge Unternehmen aus aller Welt bei der Umsetzung ihrer innovativen und zirkulären Geschäftsmodelle unterstützt. Seit 2021 ist die NRW.BANK hierbei als Corporate Finance Partner aktiv. Konkret berät die Förderbank Unternehmen und Gründende dabei, passende Förderprogramme zu finden, mit denen entsprechende Investitionen in zirkuläre Geschäftsmodelle finanziert werden können.

2.3.2 Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-2]

Die NRW.BANK hat keine aktuellen Maßnahmen, die die Anforderungen der ESRS E5 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-A

erfüllen. Im Fördergeschäft steht vor allem die nachhaltige Förderung für Kunden und Kundinnen im Vordergrund. Das Thema Kreislaufwirtschaft wird bei der Weiterentwicklung des Förderangebots berücksichtigt.

Die laufenden Handlungsfelder im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft betreffen überwiegend übergreifende Nachhaltigkeitsthemen im Fördergeschäft der NRW.BANK.

2.3.3 Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft [E5-3]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS E5 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen.

Die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts erfolgt im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK. Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Konzepte in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse. Im Rahmen des jährlichen Ziel- und Maßnahmenprozesses (siehe [Kapitel 1.2.1](#)) werden bestehende Ziele und Maßnahmen überprüft und nach Bedarf angepasst.

3. Soziale Informationen

3.1 Eigene Mitarbeitende [S1]

3.1.1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden des Unternehmens [S1-1]

Neben der Umsetzung der geltenden gesetzlichen und tariflichen Regelungen gibt es in der NRW.BANK zu allen für die eigenen Mitarbeitenden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten interne Regelungen, Dienstvereinbarungen, Leitlinien oder Aussagen in der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie als Teil der Gesamtbankstrategie.

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen ist die NRW.BANK eine zukunftsorientierte, öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die sozial verantwortlich agiert. Eine Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen zur Schaffung tatsächlicher positiver Auswirkungen auf die eigene Belegschaft liegt daher im besonderen Interesse der NRW.BANK.

Arbeitsbedingungen werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Einen besonderen Stellenwert für die Bewertung der Arbeitsbedingungen haben in der NRW.BANK dabei

- eine sichere Beschäftigung,
- die Arbeitszeit und der Arbeitsort,
- eine angemessene Entlohnung,
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie
- die Gesundheit und Arbeitssicherheit.

Darüber hinaus ist der Bank ein gutes Arbeitsklima wichtig, das von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Wertschätzung geprägt ist. Um ihren Mitarbeitenden ein faires und gutes Arbeitsumfeld zu bieten und sie vor Benachteiligung zu schützen, hat die NRW.BANK eine Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ abgeschlossen. Damit verbietet die Bank nicht nur jede Form der Diskriminierung (aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität) in der NRW.BANK, sondern schreibt auch Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen fest und regelt das Beschwerderecht der Betroffenen.

Neben dem Landesgleichstellungsgesetz NRW ist eine der wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Aus Sicht der NRW.BANK werden die Themen der Hautfarbe und der nationalen Abstammung in dem aus EU-Recht abgeleiteten AGG sogar breiter erfasst, indem auf „ethnische Herkunft“ referenziert wird. Gleiches gilt für „sexuelle Identität“, die die Themen „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ erfasst. Im Gegensatz dazu sind „soziale Herkunft“ und „politische Meinung“ nicht Gegenstand der vorgenannten Gesetze. Letzteres kann für die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts ohnehin nur im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelten. Eine Gleichbehandlung von Mitarbeitenden unterschiedlicher sozialer Herkunft ist für die NRW.BANK so sehr selbstverständlich und traditionell gelebt,

dass selbst eine Erwähnung in einer internen Richtlinie anstößig wirken könnte. Fairer Umgang mit ihren Mitarbeitenden heißt für die Bank auch, eine Unternehmenskultur entsprechend dem Leitbild der NRW.BANK zu schaffen, in der partnerschaftliche Zusammenarbeit, Offenheit, gegenseitiger Respekt und Wertschätzung von allen gelebte Werte sind. Zusammen mit dialogorientierten Prozessen schaffen diese die Basis für ein positives und zugleich produktives innerbetriebliches Arbeitsklima.

Die verpflichtende Teilnahme an Schulungen für alle Mitarbeitenden stellt die Kenntnisse und Einhaltung der Konzepte zur Verhinderung, Eindämmung und Bekämpfung von Diskriminierung sicher. Alle Beschäftigten haben das Recht, sich bei der Beschwerdestelle (die in der NRW.BANK bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt ist) wegen einer Diskriminierung zu beschweren. Eingegangene Beschwerden werden dort vollständig und strukturiert aufgearbeitet (s. [Kapitel 3.1.2](#)).

Eine spezifische politische Verpflichtung in Bezug auf Inklusion besteht für die NRW.BANK nicht.

Die NRW.BANK ist gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet. Darüber hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmals gefasst am 10. Dezember 1948) zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage für das Handeln der NRW.BANK. Die Beschäftigten der NRW.BANK sind an den Standorten Düsseldorf und Münster tätig; menschenrechtliche Risiken wie Kinder- und Zwangsarbeit sowie Verstöße gegen die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation sind daher als

wenig relevant einzustufen. Die konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze, Beachtung internationaler Normen – wie der UN-Kinderrechtskonvention – sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechtserklärung* verankert.

Die NRW.BANK ist als Arbeitgeberin unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Durch Gesetze werden ihr deshalb Grundpflichten auferlegt, die sich im Wesentlichen aus fünf Rechtsvorschriften ergeben:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII),
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1),
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Ganz grundsätzlich haben die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf die Aufgabe, die Qualität des Arbeitsschutzsystems umfassend zu sichern. Dazu wird unter anderem überprüft, inwieweit das betriebliche Arbeitsschutzsystem funktioniert. Bei Mängeln wirken sie durch geeignete Maßnahmen auf deren Beseitigung hin und ahnden Ordnungswidrigkeiten.

Zur Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems wird die NRW.BANK von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsärztlichen Dienst gemäß der DGUV Vorschrift 2 beraten. Die Organisation des Arbeits- und Unfallschutzes inklusive der Verantwortlichkeiten und Prozesse zur Umsetzung der Grundpflichten wird in der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK geregelt.

Tabelle 21: Mindestangaben zur Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie [MDR-P]

Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Übergeordnetes Ziel: Gewinnung und Bindung qualifizierter Mitarbeitender für die NRW.BANK sowie langfristiger Erhalt von deren Engagement und Leistungsfähigkeit — Teil der Gesamtbankstrategie: Vorstellung in Ausschuss- und Gremiensitzungen — Jährliche Weiterentwicklung und ggfs. Anpassungen sowie interne Abstimmungen zur Integration mit anderen Teilstrategien
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden — Aufgrund der Standorte Düsseldorf und Münster geringes Risiko für Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie für Verstöße gegen die Grundprinzipien der ILO
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 d) Standards und Initiativen Dritter	— Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen — Orientierung an der UN-Resolution (erstmalig gefasst 1948) zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — Konsequente Einhaltung relevanter nationaler und europäischer Gesetze sowie Beachtung internationaler Normen wie der UN-Kinderrechtskonvention — Ablehnung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel, verankert in Nachhaltigkeitsstrategie und Menschenrechts-erklärung* — NRW.BANK als Unterzeichnerin des UN Global Compact seit 2009: Prinzipien 1–2 zur Achtung universeller Menschenrechte, Prinzipien 3–6 zu Arbeitsrechten, Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit sowie Beseitigung von Diskriminierung
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der Gesamtbankstrategie — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 22: Mindestangaben zur DV „EVA“ [MDR-P]

Dienstvereinbarung „Eigenverantwortlich verwaltete Arbeitszeit (EVA)“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Arbeitszeitgestaltung basiert auf Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und gegenseitigem Vertrauen. — Nutzung der Flexibilität des Arbeitszeitsystems zur Vereinbarung von Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Interesse der Mitarbeitenden — Zusammenführung betrieblicher Anforderungen mit Bedürfnissen der Mitarbeitenden in enger Kooperation zwischen Führungskräften, Teams und einzelnen Mitarbeitenden
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden — Ausnahme: oberste Führungsebene (Bereichsleitungen)
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 23: Mindestangaben zur DV „Mobiles Arbeiten“ [MDR-P]

Dienstvereinbarung „Mobiles Arbeiten“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Umfasst sporadische und anlassbezogene sowie regelmäßige mobile Arbeit — Regelung der Inanspruchnahme mobiler Arbeit und notwendiger Rahmenbedingungen — Ausgestaltung von regelmäßiger mobiler Arbeit im Homeoffice — Untergrenze von 50% der Sollarbeitszeit für Präsenzarbeit — Erhalt von Zusammenhalt und vertrauensvoller Kooperation durch persönliche Kontakte als Teil der Unternehmenskultur
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 24: Mindestangaben zur Vergütungsstrategie [MDR-P]

Vergütungsstrategie der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Sicherstellung einer angemessenen Entlohnung der Mitarbeitenden sowie der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK — Vergütungsprinzipien (Auszug): • Ausrichtung aller Elemente des Vergütungssystems an einer konservativen Vergütungspolitik einer wettbewerbsneutralen, nicht primär auf Gewinn ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Förderbank • Anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung zur Absicherung der Lebensgrundlage der Mitarbeitenden und Sicherung der erforderlichen Qualifikationen • Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Vergütungssystems — Jährliche Überprüfung von Anpassungsnotwendigkeiten der Vergütungsstrategie durch Vergütungskommission — Jährliche Prüfung der Angemessenheit der Ausgestaltung des Vergütungssystems, Vorstellung der Ergebnisse in der Vergütungskommission und anschließende Information von Vorstand, Verwaltungsrat und Vergütungskontrollausschuss durch den Bereich Compliance und Nicht-finanzielle Risiken — Ausschluss struktureller Ungleichheiten bei Entlohnung von Mitarbeitenden verschiedener Geschlechter durch Stellenbewertungssystematik: • Bewertung jeder Stelle vor Ausschreibung durch organisatorisch und fachlich unabhängige Spezialistinnen und Spezialisten • Bewertung basiert unabhängig von der Besetzung auf den Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der jeweiligen Funktion — Förderung von Transparenz und Gleichstellung durch Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes • Individueller Auskunftsanspruch für Mitarbeitende zum statistischen Median des Entgelts von Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts mit gleicher bzw. gleichwertiger Tätigkeit • Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für Frauen und Männer • Möglichkeit zur Überprüfung der Stellenbewertung durch Mitarbeitende unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der „Regelungsvereinbarung zur Stellenbewertung“
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 25: Mindestangaben zur DV „Beruf und Familie“ [MDR-P]

Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Verpflichtung der NRW.BANK zu familienfreundlicher Unternehmenspolitik zur Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben — Umsetzung gesetzlicher und tarifvertraglicher Bestimmungen sowie freiwilliger Leistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie — Berücksichtigung u. a. folgender Regelungen: • Mutterschutzgesetz (MuSchG) • Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) • Manteltarifvertrag Banken (MTV Banken) • Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) • Pflegezeitgesetz (PflegeZG) • Familienpflegezeitgesetz (FPfIG) — Beteiligung von Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragter gemäß gesetzlichen Bestimmungen — Auszeichnung als familienfreundliches Unternehmen durch Zertifikat berufundfamilie: • Prüfverfahren sieht eine aktive Einbindung von Leitung und Belegschaft vor und wird durch autorisierte Prüfer/Auditoren begleitet • Zertifizierung erfolgt durch das „audit berufundfamilie“ der berufundfamilie gGmbH (Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung)
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 26: Mindestangaben zu den Leitlinien „Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz“ [MDR-P]

Leitlinien „Gesundheitsförderung und Suchtprävention am Arbeitsplatz“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Vereinbarung zwischen Personalbereich und Gesamtpersonalrat — Ziel der Förderung von Gesundheit und Arbeitssicherheit aller Mitarbeitenden durch Gesundheitsmanagement und damit Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Arbeitsatmosphäre — Integration von Suchtprävention und Hilfe bei Suchtgefährdung ins Gesundheitsmanagement als Beiträge zur Umsetzung von Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	— Vereinbarung unter Einbindung des Gesamtpersonalrats
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 27: Mindestangaben zum Gleichstellungsplan [MDR-P]

Gleichstellungsplan der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Steuerungsinstrument für Personalplanung, Stellenbesetzung und Personalentwicklung — Ziele sind u. a. die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und das Erreichen von Entgeltgleichheit unabhängig vom Geschlecht — Messung der Wirksamkeit von Frauenfördermaßnahmen und Erhöhung des Frauenanteils anhand definierter Quoten auf bestimmten Positionen — Anpassung oder Ergänzung des Gleichstellungsplans bei Nichterreichen der Ziele
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	— Erstellung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 28: Mindestangaben zur Inklusionsvereinbarung [MDR-P]

Inklusionsvereinbarung (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Förderung von Vielfalt und Integration — Sicherstellung der Integration und Förderung der beruflichen Fortbildung und Entwicklung der bereits bei der NRW.BANK beschäftigten Mitarbeitenden mit Behinderung — Gewährleistung von Barrierefreiheit — Förderung der Einstellung und Ausbildung von Menschen mit Behinderung bei der NRW.BANK — Einsatz eines Inklusionsteams, bestehend aus Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen, Personalvertretung, Inklusionsbeauftragter — Regelmäßige (mind. alle zwei Jahre) Besprechung im Inklusionsteam zu Ergebnissen des Aktionsplans „Inklusion“, zu Umsetzungsproblemen der Inklusionsvereinbarung und Vorschlägen für die weitere Zusammenarbeit
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 e) Berücksichtigung Interessenträger	— Gemeinsamer Abschluss mit • Schwerbehindertenvertretung • Gesamtpersonalrat
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

Tabelle 29: Mindestangaben zur DV „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ [MDR-P]

Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Ziel der Sicherstellung eines fairen und guten Arbeitsumfeldes und Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung — Verhaltensregeln mit folgenden Zielen: • Entgegenwirken von Diskriminierung, Gewalt und sexualisierter Belästigung durch ein Verfahrensinstrument für Beschäftigte und Dritte • Schärfung des Bewusstseins und der Aufmerksamkeit für Diskriminierung, Gewalt und sexualisierte Belästigung sowie Enttabuisierung der Thematik • Beitrag zur Prävention von Diskriminierung, Gewalt und sexualisierter Belästigung • Bereitstellung von Hilfe bei Übergriffen für Beschäftigte und Dritte, die durch Verträge oder als Besucherinnen und Besucher mit der NRW.BANK in Berührung kommen
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle NRW.BANK-Mitarbeitenden
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Bereichsleitung Personal
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

3.1.2 Verfahren zur Einbeziehung von eigenen Mitarbeitenden und der Mitarbeitendenvertretung in Bezug auf Auswirkungen [S1-2]

Die Beteiligung der Belegschaft an wesentlichen Entscheidungen dazu, wie relevante Aspekte der Arbeitsbedingungen ausgestaltet werden und welche Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellung und Gleichbehandlung umgesetzt werden, ist Teil der Unternehmenskultur der Bank und wird über verschiedene Verfahren in der NRW.BANK umgesetzt.

Über alle Nachhaltigkeitsthemen erfolgt grundsätzlich die Einbindung der Perspektive der Mitarbeitenden zu Entscheidungen im Umgang mit Auswirkungen auf die eigene Belegschaft über die im Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-

Westfalen (LPVG NRW) geregelte Mitbestimmung. Neben den beiden örtlichen Personalräten an den Standorten Düsseldorf und Münster gibt es in der NRW.BANK einen Gesamtpersonalrat als weitere mitarbeitendenvertretende Institution. Letzterer verfügt über zwei niederlassungsübergreifende beschlussvorbereitende Ausschüsse: den Personal- und den Organisationsausschuss.

Auf Grundlage des Personalvertretungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vertritt der Personalrat in der NRW.BANK die Interessen und Bedürfnisse der Mitarbeitenden. Er überwacht auch im Jahr 2025 die Einhaltung und Durchführung geltender Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge sowie Dienstvereinbarungen. Er informiert die Mitarbeitenden zu anstehen-

den Themen, Verhandlungen und Ergebnissen über E-Mails, Veröffentlichungen im Intranet oder Infobriefe an die Mitarbeitenden sowie im Rahmen der jährlichen Personalversammlungen. Der Personalrat steht allen Mitarbeitenden der NRW.BANK als Anlaufstelle für individuelle Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden im Zusammenhang mit Belangen von Arbeitnehmenden uneingeschränkt zur Verfügung. Neben der anlassbezogenen Information sind die Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeiten für alle Mitarbeitenden im Intranet und als Aushang fortlaufend ersichtlich.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – und zum Teil auch darüber hinaus – wird der Personalrat der NRW.BANK in personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen in Form einer Anhörung, Mitwirkung oder Mitbestimmung einbezogen. Zur Unterstützung der vertrauensvollen Zusammenarbeit bestehen über den anlassgebundenen Austausch hinaus regelmäßige, fortlaufende Gesprächsformate zwischen der Personal- und der Unternehmensvertretung.

Die Personalratsgremien werden den Vorgaben aus dem LPVG NRW folgend alle vier Jahre von den wahlberechtigten Mitarbeitenden gewählt. Die Mitglieder des Personalrats erbringen ihre Aufgabe unentgeltlich als Ehrenamt. Dafür werden sie ohne Minderung der Bezüge von ihrer dienstlichen Tätigkeit (vollständig oder stundenweise) freigestellt. Der Aufwand, der sich durch die Tätigkeit des Personalrats ergibt, wird durch die NRW.BANK getragen.

Im Rahmen einer jährlichen Personalversammlung, zu der alle Mitarbeitenden der NRW.BANK eingeladen sind, sowie von anlassbezogenen Mitarbeitendenbefragungen wird zu einem

Austausch eingeladen, um allen Mitarbeitenden zu ermöglichen, ihre Anliegen vorzubringen und Feedback zu Entscheidungen zu geben. Weitere regelmäßige Formate widmen sich speziellen Mitarbeitendengruppen oder Themen und bieten zusätzliche Möglichkeiten für Mitarbeitende, ihre Interessen persönlich oder anonym zu vertreten.

Die operative Verantwortung für die Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen des Gesamtpersonalrats tragen in der NRW.BANK die Bereichsleitungen für die Bereiche Personal, Organisation und Services sowie Informationstechnologie und Digitalisierung.

Für bestimmte Menschengruppen hat die Bank zusätzliche Strukturen und Kanäle etabliert. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Bank und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf

- personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen,
- organisatorische Maßnahmen,
- soziale Maßnahmen,
- die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans,
- Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.

Eine Beschwerdestelle zum Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung ist gemäß dem AGG in der NRW.BANK eingerichtet. Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich bezogen auf mögliche Ungleichbehandlungen aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität an die Beschwerdestelle zu wenden. Diese Aufgabe wird aktuell von der Gleichstellungsbeauftragten der NRW.BANK wahrgenommen. Die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ definiert in diesem Zusammenhang die Prozesse und Vorgehensweisen.

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen aller in der NRW.BANK beschäftigten Schwerbehinderten und ist in alle Entscheidungen, von denen Schwerbehinderte betroffen sind, einzubeziehen. Sie ist Ansprechpartnerin für Schwerbehinderte, für Mitarbeitende, die als solche anerkannt werden wollen, und für Mitarbeitende, die mit Schwerbehinderten zusammenarbeiten. Die Schwerbehindertenvertretung arbeitet weisungsfrei. Auf individueller Ebene arbeiten die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen, die Personalvertretung und die Inklusionsbeauftragte im Interesse der Menschen mit Behinderungen bei deren Eingliederung eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Wirksamkeit dieser Kanäle bemisst die NRW.BANK an ihrer Nutzung. Die Teilnahme an der Personalversammlung und Beiträge der Mitarbeitenden zu den anderen Strukturen und Kanälen zeugen von der Bekanntheit bei der und Akzeptanz durch die Belegschaft.

3.1.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Mitarbeitende des Unternehmens Bedenken äußern können [S1-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft identifiziert.

Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auch zukünftig zu verhindern, werden die internen und externen Richtlinien zu den Arbeitsbedingungen sowie zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit konsequent umgesetzt, fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt. Die Informationen zu den in der NRW.BANK eingerichteten allgemeinen und spezifischen Kanälen, über die Mitarbeitende sich einbringen oder Bedenken äußern können, leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Erreichbarkeit und Kontaktmöglichkeiten sind für alle Mitarbeitenden sichtbar im Intranet und Handbuch veröffentlicht. Anlassbezogen wird zielgruppenspezifisch oder bankweit auf die bestehenden Kanäle aufmerksam gemacht.

Auch das Hinweisgebersystem der NRW.BANK bietet für Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie Dritte die Möglichkeit, namentlich oder unter Wahrung ihrer Anonymität Missstände beziehungsweise Fehlverhalten an die NRW.BANK zu melden. Die darüber übermittelten Hinweise können einen entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung und Verfolgung von menschenrechtlichem Fehlverhalten leisten. Das von der NRW.BANK selbst eingerichtete Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht, sodass auch hier die Verfügbarkeit für

alle betroffenen Stakeholder gewährleistet ist. Details dazu, auch in Bezug auf den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, sind in  [Kapitel 4.1](#) beschrieben.

In der regelmäßig bereichsweise durchgeführten psychischen und physischen Gefährdungsanalyse werden alle Mitarbeitenden zur Arbeitsumgebung und -organisation, zu den Arbeitsaufgaben und -inhalten, zu sozialen Beziehungen sowie zur Arbeitsform „mobiles Arbeiten“ befragt und bei entsprechenden Meldungen in die Planung von geeigneten Präventions- und Erfolgsbewertungsmaßnahmen eingebunden. Dieses Verfahren erfüllt zudem die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden.

Sicherheitsbeauftragte sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Mitarbeitenden, Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie dem Betriebsärztlichen Dienst. Sie beraten, vermitteln, schlagen Lösungen vor und sind dabei stets nah an der Arbeitssituation ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die durch freiwilliges Engagement die Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie sind fest in die betriebliche Arbeitsschutzorganisation eingebunden. In der NRW.BANK wurde eine entsprechende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ausgebildet und bestellt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus diesem Kreis nimmt an den im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebenen vierteljährlichen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teil.

Mitarbeitende der NRW.BANK können zudem die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsärztlichen Dienst direkt

ansprechen, um bezüglich der Arbeitsbedingungen Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern.

Die Wirksamkeit dieser Kanäle bemisst die NRW.BANK an ihrer Nutzung. Die Beiträge der Mitarbeitenden zu den Strukturen und Kanälen zeugen von der Bekanntheit bei der und Akzeptanz durch die Belegschaft.

3.1.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeitenden des Unternehmens sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S1-4]

Übergeordnete Ziele der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie sind neben der Gewinnung und Bindung gut qualifizierter Mitarbeitender, die langfristige Erhaltung von deren Engagements und Leistungsfähigkeit. In zentralen Handlungsfeldern – Nachwuchs sichern, Entwicklung fördern und Leistungsfähigkeit erhalten – sowie in übergreifenden Handlungsfeldern – zeitgemäße Arbeitsbedingungen und zukunftsfähige Personalsysteme – werden Maßnahmen formuliert. Deren Wirksamkeit wird in einem turnusmäßig jährlichen bankweiten Austausch überprüft und auf veränderte Anforderungen hin angepasst.

Arbeitsschutz und -sicherheit sowie ein vorbildlicher Gesundheitsschutz sind für die NRW.BANK Bestandteile unternehmerischer Verantwortung. So werden beispielsweise mit der regelmäßig durchgeführten psychischen und physischen Gefährdungsbeurteilung anonymisierte und aggregierte Ergebnisse der zuständigen Bereichsleitung, der Bereichsleitung Personal und dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) vorgelegt und innerhalb dieser Gefährdungsbeurteilung die bereichsspezifischen Gefährdungen sowie

die Einleitung der Maßnahmenumsetzung aufgezeigt. Dem ASA gehören folgende ständige Mitglieder an:

- zwei Beauftragte der Arbeitgeberin: Bereichsleitung Personal (Leitung des ASA) sowie eine weitere Führungskraft,
- zwei vom Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- Betriebsärztin/Betriebsarzt,
- eine Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise ein Sicherheitsbeauftragter.
- Nach § 95 Abs. 4 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

Die Umsetzungsfortschritte und Wirksamkeitsüberprüfung werden mit dem ASA abgestimmt. Als gesetzliche Sicherheitsorgane haben die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf die Aufgabe, die Qualität des Arbeitsschutzsystems umfassend zu sichern. Dazu treten sie einerseits als Dienstleister auf (sie sind Erlaubnisbehörde, erteilen Ausnahmen und beraten Betriebe) und überprüfen andererseits, inwieweit das betriebliche Arbeitsschutzsystem funktioniert. Bei Mängeln wirken sie durch geeignete Maßnahmen auf deren Beseitigung hin und ahnden Ordnungswidrigkeiten.

Der entsprechende Rahmen für geeignete Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird mit der Dienstvereinbarung „Beruf und Familie“ geschaffen. Die dauerhafte Auditierung zum Thema Beruf und Familie flankiert die fortlaufende Weiterentwicklung.

Im Gleichstellungsplan sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen auf definierten Positionen festgelegt. Mit dem aktuellen Gleichstellungsplan 2024–2028 werden bereits bestehende, bewährte Maßnahmen fortgeführt und zukünftige Maßnahmen formuliert. Maßnahmen im Gleichstellungsplan bedienen die Themenfelder Information und Beratung, Arbeitszeit, Serviceleistungen für Eltern, Personalentwicklung, Personalplanung sowie Stellenbesetzung. Zusätzlich werden Quoten für die Funktionen definiert, in denen Frauen aktuell noch unterrepräsentiert sind. Der umfangreiche Maßnahmenkatalog deckt dabei eine Vielzahl an Themen ab und bietet Unterstützung, beispielsweise durch Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Vielfalt, ergänzende Serviceleistungen für Eltern, Personalentwicklungsmaßnahmen oder Jobrotation für Führungskräfte.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Vergleichsgruppen wird anhand der definierten Quoten auf bestimmten Positionen gemessen (s. [Kapitel 3.1.5](#)). Für die Positionen, auf denen eine Unterrepräsentanz festgestellt wurde, erfolgte eine Fluktuationsprognose. Zur Festlegung der anzustrebenden Zielquoten 2028 wurde auf Basis der Quoten zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine ungefähr hälftige Nachbesetzung durch Frauen angenommen.

Eine adäquate und gleichwertige Vergütung für gleichwertige Tätigkeiten ungeachtet des Geschlechts ist eines der Grundprinzipien der Vergütungsstrategie der NRW.BANK. Alle Positionen

werden auf Basis ihrer Stellenbeschreibung entsprechend dem Tarifvertrag oder anhand von Marktindikatoren bewertet. Weil sich alle zu bewertenden Kriterien ausschließlich auf Merkmale der Funktion – nicht auf die Person, die die Stelle besetzt – beziehen, ist die Vergütungssystematik im Sinne des Entgelttransparenzgesetzes geschlechtsneutral. Dadurch können geschlechtsspezifische Verzerrungen, die ihren Ursprung im Vergütungssystem haben, in der NRW.BANK ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung des Entgelttransparenzgesetzes in der NRW.BANK wird die Transparenz gefördert und das Entgeltgleichheitsgebot so auf Dauer gestärkt. Neben einem individuellen Auskunftsanspruch besteht für die NRW.BANK eine Berichtspflicht zur „Gleichstellung und Entgeltgleichheit für Frauen und Männer“. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen die Mitarbeitenden im Rahmen der „Regelungsvereinbarung zur Stellenbewertung“ eine Überprüfung der Bewertung ihrer Stelle anstoßen.

Die in der NRW.BANK umgesetzte Inklusionsvereinbarung trägt zur Förderung von Vielfalt und Integration der Mitarbeitenden bei. Aktivitäten werden in einem korrespondierenden Aktionsplan Inklusion hinterlegt, der regelmäßig überprüft und neu festgelegt wird.

Für die Mitarbeitenden der NRW.BANK ist eine Beschwerdestelle zum Schutz vor Benachteiligung gemäß AGG in der NRW.BANK eingerichtet. Die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“ definiert in diesem Zusammenhang die Prozesse und Vorgehensweisen. Sofern Verstöße gegen die Arbeits- und Menschenrechte und deren Umsetzung im Rahmen der genannten Richtlinien bekannt werden, ergreift die NRW.BANK umgehend angemessene Maßnahmen, um diese zu beenden.

Die genannten Aktivitäten stellen sicher, dass die eigenen Praktiken der NRW.BANK keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Mitarbeitenden haben.

Tabelle 30: Mindestangaben zu Gefährdungsbeurteilungen [MDR-A]

Regelmäßige Durchführung einer psychischen und physischen Gefährdungsbeurteilung (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Ziel: Arbeitsschutz und -sicherheit sowie ein vorbildlicher Gesundheitsschutz — Aufzeigen der bereichsspezifischen Gefährdungen sowie die Einleitung der Maßnahmenumsetzung innerhalb der Gefährdungsbeurteilung — Vorlage von anonymisierten und aggregierten Ergebnissen bei der zuständigen Bereichsleitung, der Bereichsleitung Personal und dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) — Abstimmung von Umsetzungsfortschritten und Wirksamkeitsüberprüfungen — Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

Tabelle 31: Mindestangaben zur Aufstellung eines Gleichstellungsplans [MDR-A]

Aufstellung eines Gleichstellungsplans (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Ziel: Erhöhung des Frauenanteils in unterrepräsentierten Vergleichsgruppen — Fortschreibung des Gleichstellungsplans für die Jahre 2024 bis 2028 mit Maßnahmen u. a. zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern — Definition von Quoten für Funktionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind — Umfangreicher Maßnahmenkatalog zu verschiedenen Themen, u. a.: Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Vielfalt, ergänzende Serviceleistungen für Eltern, Personalentwicklungsmaßnahmen — Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Geltung des aktuellen Gleichstellungsplans bis 2028

Tabelle 32: Mindestangaben zur Aufstellung eines Inklusionsplans [MDR-A]

Aufstellung eines Aktionsplans Inklusion (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Ziel: Förderung von Vielfalt und Integration der Mitarbeitenden — Teil der Inklusionsvereinbarung (s. Tabelle 28) — Regelmäßige (mind. alle zwei Jahre) Besprechung im Inklusionsteam zu Ergebnissen des Aktionsplans „Inklusion“, Umsetzungsproblemen der Inklusionsvereinbarung und Vorschlägen für die weitere Zusammenarbeit — Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

Tabelle 33: Mindestangaben zur Bereitstellung von Kanälen zum Schutz vor Benachteiligung [MDR-A]

Bereitstellung von Kanälen und Plattformen zum Schutz vor Benachteiligung (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Ziel: Sicherstellung eines fairen und guten Arbeitsumfeldes und Schutz der Mitarbeitenden vor Benachteiligung — Aufstellung von Verhaltensregeln und Unterhalten einer Beschwerdestelle zum Schutz vor Benachteiligung gem. AGG (s. Tabelle 29) — Umgehende Ergreifung von Maßnahmen, sofern Verstöße bekannt werden — Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf.
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Derzeit dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

3.1.5 Ziele in Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen [S1-5]

Sowohl in Bezug auf die Chancengleichheit als auch im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der eigenen Angestellten legt die NRW.BANK Wert darauf, ihre positiven Auswirkungen weiter beizubehalten und auszubauen.

Nicht nur aus dem Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW), sondern auch aus der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie ergibt sich für die NRW.BANK das Ziel und die Verpflichtung der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Bank hat sich dahingehend das Ziel gesetzt, die Unterrepräsentanz von Frauen in klar definierten Vergleichsgruppen abzubauen. Die Umsetzung soll schrittweise erfolgen und ist im Gleichstellungsplan festgehalten. Der Gleichstellungsplan und seine Ziele wurden durch den Vorstand der NRW.BANK bestätigt. Das Ziel und die dazugehörigen Quoten wurden im Rahmen der Erstellung des Gleichstellungsplans 2024–2028 erarbeitet. 2026 ist das Erreichen der Ziele des Gleichstellungsplans zu überprüfen. Wird erkennbar, dass die Ziele nicht erreicht werden, sind Maßnahmen im Gleichstellungsplan entsprechend anzupassen beziehungsweise zu ergänzen.

Tabelle 34: Mindestangaben zum Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen [MDR-T]

Abbau von Unterrepräsentanzen von Frauen (MDR-T)																
ESRS 2.80 a) Verhältnis zur Zielvorgabe des Konzepts	— Fokus auf Beibehaltung und Ausbau positiver Auswirkungen bei Chancengleichheit und Arbeitsbedingungen — Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch LGG NRW — Festlegung konkreter Zielquoten für Positionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind — Aufnahme des Gleichstellungsziels in Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie im Handlungsfeld „Entwicklung ermöglichen“															
ESRS 2.80 b) Festgelegtes Zielniveau	— Identifikation von fünf Vergleichsgruppen mit unterrepräsentierten Frauen zum Stichtag 31.12.2023 — Setzung der Ziele prozentual auf Gesamtzahl der Mitarbeitenden in den jeweiligen Vergleichsgruppen <table><tr><td>Vergleichsgruppen</td><td>Zielquote 2028</td></tr><tr><td>Bereichsleitung</td><td>33,0%</td></tr><tr><td>Abteilungsleitung</td><td>34,0%</td></tr><tr><td>Referats-/Teamleitung</td><td>38,0%</td></tr><tr><td>Senior-Spezialisten</td><td>40,0%</td></tr><tr><td>1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)</td><td>50,0%</td></tr></table>		Vergleichsgruppen	Zielquote 2028	Bereichsleitung	33,0%	Abteilungsleitung	34,0%	Referats-/Teamleitung	38,0%	Senior-Spezialisten	40,0%	1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	50,0%		
Vergleichsgruppen	Zielquote 2028															
Bereichsleitung	33,0%															
Abteilungsleitung	34,0%															
Referats-/Teamleitung	38,0%															
Senior-Spezialisten	40,0%															
1. Spezialisten & Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	50,0%															
ESRS 2.80 c) Umfang des Ziels	— Gesamtzahl der Mitarbeitenden der NRW.BANK an den zwei Standorten Münster und Düsseldorf															
ESRS 2.80 d) Bezugswert und -jahr	— Feststellung der Bezugswerte der Vergleichsgruppen zum Stichtag 31.12.2023 <table><tr><td>Vergleichsgruppen</td><td>Quote per 31.12.2023</td></tr><tr><td>Bereichsleitung</td><td>27,8%</td></tr><tr><td>Abteilungsleitung</td><td>31,7%</td></tr><tr><td>Referats-/Teamleitung</td><td>36,2%</td></tr><tr><td>Senior-Spezialisten</td><td>37,0%</td></tr><tr><td>1. Spezialisten</td><td>38,9%</td></tr><tr><td>Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)</td><td>53,9%</td></tr></table>		Vergleichsgruppen	Quote per 31.12.2023	Bereichsleitung	27,8%	Abteilungsleitung	31,7%	Referats-/Teamleitung	36,2%	Senior-Spezialisten	37,0%	1. Spezialisten	38,9%	Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	53,9%
Vergleichsgruppen	Quote per 31.12.2023															
Bereichsleitung	27,8%															
Abteilungsleitung	31,7%															
Referats-/Teamleitung	36,2%															
Senior-Spezialisten	37,0%															
1. Spezialisten	38,9%															
Spezialisten (Tarifgruppe 8–9)	53,9%															
ESRS 2.80 e) Zeitraum, für den das Ziel gilt	— Endzielsetzung zum 31.12.2028 ohne festgelegte Zwischenziele — Gesetzliche Verpflichtung zur Evaluation nach zwei Jahren Laufzeit															
ESRS 2.80 f) Methoden und Annahmen	— Verzicht auf gesonderte Auswertung einzelner Bereiche der NRW.BANK bei Bestimmung der Vergleichsgruppen — Verbindliche Definition von Quoten, Zielen und Maßnahmen für die Gesamtbank — Annahme einer ungefähr hälftigen Nachbesetzung durch Frauen basierend auf Prognose der altersbedingten Austritte im Umsetzungszeitraum															
ESRS 2.80 h) Einbindung Interessenträger	— Erstellung Gleichstellungsplan inkl. Zielquoten unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten															

3.1.6 Merkmale der Mitarbeitenden des Unternehmens [S1-6]

Tabelle 35: Mindestangaben zu den Personalkennzahlen (S1-6 – S1-17) [MDR-M]

Personalkennzahlen (MDR-M)	
ESRS 2.77 a) Methoden und signifikanten Annahmen	— Berücksichtigung der aktiv beschäftigten Personen in der NRW.BANK zum 31.12.2025 bei ausgewiesenen Zahlen — Ausschluss von außerhalb der NRW.BANK beschäftigten Personen, Dual Studierenden, Trainees und Vorstandsmitgliedern — Details zu Methoden und Annahmen in thematischen Kapiteln 3.1.6 – 3.1.17
ESRS 2.77 b) Validierung durch externe Stelle	— Keine externe Validierung
ESRS 2.77 c) Bezeichnung der Kennzahlen	— s. jeweilige Tabellen in den thematischen Kapiteln 3.1.6 – 3.1.17

Damit die Bank ihre Aufgaben als Förderbank für Nordrhein-Westfalen auch zukünftig erfolgreich und dauerhaft wahrnehmen kann, sind die Gewinnung und langfristige Bindung von qualifizierten Mitarbeitenden strategische Ziele der Personalarbeit.

Nachfolgend angegeben wird die Gesamtzahl nach Personenzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2025 aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Anstellungsverhältnis. Alle Beschäftigten sind in Deutschland angestellt:

Tabelle 36: Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht [S1-6]

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)	
	Berichtsjahr	Vorjahr
Männlich	857	831
Weiblich	830	811
Sonstige	0	0
Nicht angegeben	0	0
Gesamtzahl der Beschäftigten	1.687	1.642

Tabelle 37: Anzahl Beschäftigte nach Geschlecht und Beschäftigungsverhältnis [S1-6]

	Weiblich ¹⁾ (Vj.)	Männlich ¹⁾ (Vj.)	Sonstige ¹⁾ (Vj.)	Keine Angaben ¹⁾ (Vj.)	Insgesamt (Vj.)
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)	830 (811)	857 (831)	– (–)	– (–)	1.687 (1.642)
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl)	813 (792)	830 (801)	– (–)	– (–)	1.643 (1.593)
Zahl der befristet Beschäftigten (Personenzahl)	17 (19)	27 (30)	– (–)	– (–)	44 (49)
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl)	– (–)	– (–)	– (–)	– (–)	– (–)
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl)	452 (368)	768 (646)	– (–)	– (–)	1.220 (1.014)
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl)	378 (443)	89 (185)	– (–)	– (–)	467 (628)

¹⁾ Geschlecht gemäß eigener Angabe der Mitarbeitenden

Die signifikante Reduktion der Beschäftigten in Teilzeit zum Vorjahr ist auf eine Umstellung in der Umsetzung des Mitarbeitendenangebots „Zusatzurlaub durch Gehaltsverzicht“ zurückzuführen.

Während des Berichtszeitraums sind insgesamt 92 (Vj. 95) Personen ausgeschieden. Bezogen auf die Anzahl der Mitarbeitenden zum Stichtag 31. Dezember 2025 entspricht die Gesamtzahl der Austritte einer Fluktuationsquote in Höhe von 5,5% (Vj. 5,8%).

3.1.7 Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens [S1-7]

In der Regel werden mit dem Einsatz von Fremdarbeitskräften absehbare und zeitlich begrenzte personelle Engpass-Situationen überbrückt. Die meisten Arbeitsplätze in der NRW.BANK erfordern jedoch ein ausgeprägtes spezifisches Fachwissen, sodass Fremdarbeitskräfte überhaupt nur in wenigen, ausgewählten Funktionen eingesetzt werden können. In diesen Fällen werden ausschließlich Fremdarbeitskräfte eingesetzt, deren Beschäfti-

gung über ein Unternehmen erfolgt, welches im Bereich Arbeitnehmendenüberlassung beziehungsweise Zeitarbeit tätig ist.

Im Betrachtungszeitraum wurde keine Fremdarbeitskraft in der NRW.BANK tätig. Im Durchschnitt wurden über diese Personengruppe über den gesamten Betrachtungszeitraums 0 Vollzeit-arbeitskräfte (VAK) (Vj. 0,25 VAK) in der NRW.BANK abgebildet.

Für die Berechnung dieses Durchschnittswertes wurde die Summe der geleisteten Einsatzmonate aller Fremdarbeitskräfte im Betrachtungszeitraum durch zwölf dividiert.

3.1.8 Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog [S1-8]

Die NRW.BANK ist Mitglied der Tarifgemeinschaft der öffentlichen Banken und fällt damit unter deren Tarifverträge. Ausgenommen von diesen Tarifverträgen sind gemäß § 1 des Manteltarifvertrages (MTV) in der NRW.BANK lediglich Aushilfskräfte ohne einschlägige Berufserfahrung mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu zwei Monaten, Reinigungspersonal sowie die in § 1 Satz 3 MTV genannten Personengruppen.

Die NRW.BANK gesteht auch außertariflich angestellten Mitarbeitenden, die ein Gehalt deutlich oberhalb der höchsten Tarifgruppe des Entgelttarifvertrages beziehen, vertraglich die Bezugnahme auf den jeweils gültigen Tarifvertrag zu – mit Ausnahme der entgeltbezogenen Bestandteile (zum Beispiel

Mehrarbeitszuschläge). Dadurch sind 100% (Vj. 100%) aller Mitarbeitenden von Tarifverträgen abgedeckt.

Der Prozentsatz der Mitarbeitenden, die durch die Arbeitnehmendenvertretung (Gesamtpersonalrat) vertreten werden und damit am sozialen Dialog teilnehmen, beträgt 100% (Vj. 100%).

Basis der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ist das LPVG NRW. Allerdings gilt für einzelpersonelle Maßnahmen wie zum Beispiel Einstellung, Beförderung, Vergütung, Versetzung und Anträge auf Teilzeittätigkeit eine Mitbestimmungsgrenze, die sich nach der Vergütung richtet. Diese liegt zum 31. Dezember 2025 bei 118.196 € p. a. Damit unterfallen 18,0% (Vj. 19,9%) aller Mitarbeitenden nicht dieser Form der Mitbestimmung.

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen mit den beiden Unternehmenssitzen in Düsseldorf und Münster besteht über die Mitarbeitendenvertretung nach dem LPVG NRW keine zusätzliche Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas (SCE).

 [Tabelle 38](#) zeigt, dass alle Mitarbeitenden, wie im letzten Berichtsjahr, einer tariflichen Abdeckung und einem sozialen Dialog in Deutschland unterliegen.

Tabelle 38: Abdeckung durch Tarifverträge und im sozialen Dialog [S1-8]

Abdeckungsquote	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
	Mitarbeitende – EWR (für Länder mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)	Mitarbeitende – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Mitarbeitenden, die >10% der Gesamtzahl ausmachen)
0–19%	–	–	–
20–39%	–	–	–
40–59%	–	–	–
60–79%	–	–	–
80–100%	Deutschland	–	Deutschland

3.1.9 Diversitätskennzahlen [S1-9]

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen achtet die NRW.BANK auf Vielfalt und strebt dabei eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter an. Zudem fällt die NRW.BANK unter das LGG NRW, nach dem Frauen gefördert sowie Unterrepräsentanzen und Benachteiligungen abgebaut werden sollen (s. auch [Kapitel 3.1.5](#)).

Von den 19 Bereichsleitungen, die unterhalb der Geschäftsleitung (Vorstand) die oberste Führungsebene der NRW.BANK bilden, waren zum Stichtag 31. Dezember 2025 fünf weiblich (26,3%) (Vj. sechs, 33,33%) besetzt.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2025 in der NRW.BANK beschäftigten Personen verteilen sich entsprechend ihres Alters wie folgt:

Tabelle 39: Anzahl Beschäftigte nach Alter [S1-9]

Altersgruppe	Anzahl der Beschäftigten	
	Berichtsjahr	Vorjahr
unter 30 Jahren	200	197
30 bis 50 Jahre	823	794
über 50 Jahre	664	651

Mit den Handlungsfeldern der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie sorgt die NRW.BANK für eine nachhaltige Personalplanung, in der Nachwuchs gesichert, Entwicklung gefördert und Leistungsfähigkeit erhalten wird. Der in der NRW.BANK anstehende Generationswechsel wird vorbereitet, um den notwendigen Know-how-Transfer sicherzustellen.

3.1.10 Angemessene Entlohnung [S1-10]

Als Förderbank für das Land Nordrhein-Westfalen ist die NRW.BANK eine zukunftsorientierte öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin, die sozial verantwortlich agiert. Entsprechend müssen auch die Vergütungssysteme langfristig ausgerichtet sein und der dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit der NRW.BANK dienen. Vor diesem Hintergrund verzichtet die NRW.BANK vollständig auf variable Vergütungsbestandteile.

Die Vergütungsstrategie der NRW.BANK legt fest, dass aus den gesamtbankstrategischen Anforderungen und unter Berücksichtigung der Unternehmenskultur und -werte Vergütungsprinzipien abgeleitet werden. Hierfür gilt unter anderem das Prinzip, dass eine anforderungs- und marktgerechte Gesamtvergütung die Grundlage des Vergütungssystems in der NRW.BANK zur Absicherung der Lebensgrundlage der Mitarbeitenden ist.

Eine angemessene Entlohnung aller Mitarbeitenden im Einklang mit den geltenden Referenzwerten wird sichergestellt, da die NRW.BANK Tarifpartnerin im Manteltarifvertrag für öffentliche Banken ist. Im zugehörigen Gehaltstarifvertrag sind die Mindestvergütungen für die unterschiedlichen Tätigkeiten geregelt. Für

diejenigen Funktionen, deren Anforderungen oberhalb der höchsten Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrages liegen, werden im Abgleich mit zuvor definierten Vergleichsbanken Marktindikationen ermittelt, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern. Das Vergütungssystem wird durch eine Vielzahl von Sozialleistungen sowie durch ein umfangreiches Angebot an Weiterqualifizierungsmöglichkeiten ergänzt.

Die konkrete Ausgestaltung der reinen Fixvergütung unterstützt die auf langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ausgelegte Personalpolitik, betont die Nachhaltigkeit von Entwicklungen und schafft zielgerichtete Anreize für die notwendige langfristige Motivation der Mitarbeitenden. Durch eine marktgerechte Vergütung für alle Mitarbeitenden werden die erforderlichen Qualifikationen zur Erfüllung der bankspezifischen Anforderungen in der NRW.BANK weiterhin sichergestellt.

3.1.11 Soziale Absicherung [S-11]

Der Sozialschutz der Mitarbeitenden genießt in der NRW.BANK einen hohen Stellenwert, denn er schützt die Beschäftigten vor negativen Auswirkungen bedeutender Lebensereignisse. Verdienstverluste aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen und Erwerbsunfähigkeit, Elternurlaub sowie Ruhestand sind bereits über die in Deutschland bestehenden Sozialsysteme abgesichert. Um diesen Sozialschutz für ihre Mitarbeitenden über die bestehende Standardabsicherung hinaus auszuweiten, bietet die NRW.BANK verschiedene zusätzliche unternehmensinterne Leistungen an.

3.1.12 Menschen mit Behinderungen [S1-12]

Vielfalt wird in der NRW.BANK wertgeschätzt, denn sie ermöglicht die Berücksichtigung vieler Denkansätze; dadurch entstehen Kreativität und Innovation. Bei aller Unterschiedlichkeit betrachtet die Bank alle Mitarbeitenden mit deren individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen als wertvoll.

Die Eingliederung in Arbeit und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen (Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX) ist die Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die NRW.BANK sieht darin nicht nur eine gesetzliche und soziale Verpflichtung, sondern vielmehr einen selbstverständlichen Bestandteil ihrer Kultur. Die Bank bekennt sich gegenüber ihren Mitarbeitenden mit Behinderungen zu einer besonderen Fürsorgepflicht.

Bei der NRW.BANK sind per 31. Dezember 2025 1.687 Mitarbeitende (Vj. 1.642 Mitarbeitende) beschäftigt (s. [Kapitel 3.1.6](#)). Hiervon sind 69 Personen (Vj. 66) schwerbehindert beziehungsweise diesen gleichgestellt. Dies entspricht einer Quote von 4,1% (Vj. 4,0%).

3.1.13 Kennzahlen für Weiterbildung und Kompetenzentwicklung [S1-13]

Der gesamte Beurteilungsprozess betrifft alle aktiven Mitarbeitenden mit einem Beschäftigungsverhältnis von mehr als sechs Monaten und ist als Teil der schriftlich fixierten Ordnung der NRW.BANK veröffentlicht und erläutert. Die Erfüllung dieser Vorgabe wird durch den Bereich Personal überprüft und eingefordert.

Eine jährliche Leistungsbeurteilung durch die direkte Führungskraft findet im Rahmen des internen Planungs- und Rückmeldeprozesses (PUR) statt. Grundlage für die Leistungsüberprüfung ist ein jährlich stattfindendes Planungsgespräch zwischen den direkten Führungskräften und ihren Mitarbeitenden, in dem die Erwartungen an die Aufgabenerfüllung für den Beurteilungszeitraum besprochen und dokumentiert werden. Auf Basis dieser abgestimmten Aufgabenplanung erfolgt am Ende des Beurteilungszeitraums ein Rückmeldegespräch, in dem die Leistungserbringung bewertet und dokumentiert wird.

Im Betrachtungszeitraum wurden für 83,2% (Vj. 87,0%) der Mitarbeitenden der Planungs- und Beurteilungsprozess abgeschlossen. Davon waren 49,2% (Vj. 49,1%) weiblich und 50,8% (Vj. 50,9%) männlich.

Im Rahmen der Personalplanungs- und -entwicklungsstrategie werden jährlich übergreifende Weiterbildungsbedarfe für die Gesamtbank sowie einzelne Bereiche identifiziert. Auf dieser Basis prüft und aktualisiert der Bereich Personal fortlaufend das Gesamtangebot an internen Entwicklungsmaßnahmen.

Hinzu kommen Coachings, Mentorings sowie Teamentwicklungen, Konfliktmoderationen und Workshops. Darüber hinaus können die Bereiche in eigener Verantwortung externe Fachtrainings in Anspruch nehmen.

Zur Identifikation zielgerichteter individueller Entwicklungsmaßnahmen sind drei Wege etabliert:

1. Die persönliche Entwicklungsplanung ist integraler Bestandteil der jährlichen Planungs- und Rückmeldungsgespräche zwischen Mitarbeitenden und Führungskräften.
2. Mitarbeitenden und Führungskräften steht hierzu eine Beratung durch die Personalentwicklung der Bank zur Verfügung.
3. Allen Mitarbeitenden steht eine digitale Lernplattform zur Information über Inhalte, Ziele und Kosten der Weiterentwicklungsangebote zur Verfügung.

Über die digitale Lernplattform können alle Mitarbeitenden eigenständig kostenlose Schulungsangebote buchen. Für kostenpflichtige Schulungen ist eine formlose Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft ausreichend.

Der Umfang der im Berichtsjahr wahrgenommenen Weiterbildungsmaßnahmen betrug:

Tabelle 40: Anzahl Schulungsstunden nach Geschlecht [S1-13]

Geschlecht	Durchschnittliche Schulungsstunden (Schulungsstunden/Anzahl Mitarbeitende)	
	Berichtsjahr	Vorjahr
Weiblich	16,0	13,4
Männlich	16,7	16,6
Gesamt	16,3	15,0

3.1.14 Kennzahlen für Gesundheitsschutz und Sicherheit [S1-14]

Der Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden genießt in der NRW.BANK einen hohen Stellenwert, um die Mitarbeitenden vor negativen Auswirkungen zu schützen oder, wenn nötig, Abhilfe zu schaffen. Dafür sind interne Prozesse und Kontrollsysteme etabliert (s. [Kapitel 3.1.4](#)).

Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK (100%) sind von gesetzlichen Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit der Mitarbeitenden abgedeckt, dazu gehören unter anderem das Arbeitsschutzgesetz und das Sozialgesetzbuch. Zusätzliche interne Prozesse und Strukturen ergänzen die Abdeckung (s. [Kapitel 3.1.1](#), [3.1.4](#)).

Seit Gründung der Bank im Jahr 2002 sind keine Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen oder arbeitsbedingter Erkrankungen bekannt geworden.

Arbeitsunfälle sind meldepflichtig bei Unfällen im Betrieb (einschließlich Betriebswegen, Reisen zu beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten), durch die Versicherte getötet oder so verletzt worden sind, dass sie für mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Im Berichtsjahr 2025 hat es fünf (Vj. fünf) meldepflichtige Arbeitsunfälle gegeben. Die Quote (Anzahl der Arbeitsunfälle geteilt durch geleistete Arbeitsstunden x 1.000.000) beträgt 2,1 (Vj. 2,2).

Im Berichtsjahr 2025 sind der NRW.BANK keine Fälle meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen (inklusive Berufskrankheiten) bekannt geworden, analog zum Berichtsjahr 2024.

Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Ausfalltage aufgrund

- I. arbeitsbedingter Verletzungen infolge von Arbeitsunfällen (Wegeunfälle, s. oben) 240 (Vj. 350),
- II. arbeitsbedingter Erkrankungen (inklusive Berufskrankheiten und psychische Erkrankungen) 0 (Vj. 0).

3.1.15 Kennzahlen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben [S1-15]

Die NRW.BANK als Anstalt des öffentlichen Rechts fällt unter das LGG NRW, das Beurlaubungsansprüche weit über die tariflichen Regelungen hinaus gewährt.

Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK (100%) haben zusätzlich zum tariflichen Jahresurlaub von 30 Tagen Anspruch auf Beurlaubung aus familiären Gründen, die nach nationalem Recht oder dem Manteltarifvertrag gewährt wird. Familiäre Gründe umfassen Abwesenheitsurlaub und Arbeitsfreistellung für Mütter und Väter unmittelbar um die Zeit der Entbindung oder Adoption (Mutterschaftsurlaub/Mutterschutz, Elternurlaub/Elternzeit) sowie Urlaub für zu pflegende Angehörige. Das LGG NRW umfasst zusätzlich die Möglichkeit der Beurlaubung zur Wahrnehmung familiärer Aufgaben wie Kinderbetreuung oder Pflege.

Urlaub aus familiären Gründen haben im Betrachtungszeitraum insgesamt 110 (Vj. 107) Personen genommen, dies entspricht einer Quote von 6,5% (Vj. 6,5%) auf die Gesamtbelegschaft der

NRW.BANK. Davon waren 74 (Vj. 73) Frauen und 36 (Vj. 34) Männer, das entspricht einer Verteilung von 67,3% (Vj. 68,2%) Frauen und 32,7% (Vj. 31,8%) Männern.

Aufgrund tariflicher Regelungen werden ein bis zwei freie Tage zu besonderen Anlässen gewährt. Alle Mitarbeitenden der NRW.BANK können darüber hinaus ohne Angabe von Gründen jährlich bis zu zehn Tage Urlaub gegen Gehaltsverzicht und alle drei Jahre zusätzlich eine bis zu dreimonatige Auszeit (Sabbatical) beantragen.

3.1.16 Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung) [S1-16]

Das Vergütungssystem der NRW.BANK ist geschlechtsneutral ausgerichtet und schließt dadurch eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit aus:

- Strukturelle Ungleichheiten bei der Entlohnung von Mitarbeitenden unterschiedlicher Geschlechter sind über die Stellenbewertungssystematik der NRW.BANK ausgeschlossen: Jede Stelle wird vor ihrer Ausschreibung durch den Bereich Personal bewertet, der organisatorisch und inhaltlich von der Stellenbesetzung unabhängig ist. Die Bewertung selbst basiert unabhängig von der konkreten Stellenbesetzung auf den in der Stellenbeschreibung benannten Aufgaben, Anforderungen und Kompetenzen der jeweiligen Funktion.
- Für Stellen im Tarifbereich sind die Tarifverträge für die öffentlichen Banken maßgeblich. Für außertarifliche Positionen werden anhand von externen Vergütungsvergleichen Marktindikationen erstellt, die Eckwerte für die Vergütungsmöglichkeiten liefern.

Bei der Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles werden alle zum Stichtag aktiv Mitarbeitenden (s. [Kapitel 3.1.6](#)) der NRW.BANK berücksichtigt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Vergütungsbestandteile, die dem Zuflussprinzip unterliegen. Benefits und Sozialleistungen stellen keine direkte Gegenleistung für die Arbeitsleistung dar und werden daher in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Der Bruttostundenverdienst setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundgehalt, der Tarif- beziehungsweise Funktionszulage, der jährlichen Festzulage sowie Dienstwagen beziehungsweise alternativ monetären Abgeltungen, die nur Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen einer Bestandsgarantie angeboten werden. Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bruttoverdienstes werden auf Basis einer Vollzeitarbeitskraft schließlich diese Gehaltsbestandteile aller berücksichtigten Personen geschlechtsspezifisch addiert und durch die Anzahl der Personen des jeweiligen Geschlechts dividiert. Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle wird mit der Formel errechnet:

$$\frac{(\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Mitarbeitenden} - \text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von weiblichen Mitarbeitenden}) \times 100}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Mitarbeitenden}}$$

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 besteht in der NRW.BANK über alle Mitarbeitenden ein geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle von 13,4% (Vj. 14,1%).

Wesentliche Voraussetzung für eine vergleichbare Vergütungshöhe ist die Übernahme gleicher beziehungsweise gleichwertiger Aufgaben. Zur Reduktion des bestehenden geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles liegt der Fokus der NRW.BANK daher zunächst auf der Schaffung gleicher Voraussetzungen bei personellen Maßnahmen mit Auswahlentscheidungen (Stellenbesetzungen, Beförderungen), bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben und beim Erreichen der Zielpositionen. Hierdurch konnten in den vergangenen Jahren viele frei gewordene und neue höherwertige Stellen mit Frauen besetzt werden. Diese erreichen allerdings zum Teil aufgrund geringerer Erfahrung in ihren neuen Funktionen noch nicht die gleichen Gehaltshöhen wie die langjährig dort eingesetzten männlichen Kollegen. Indem Frauen frühzeitig auf höherwertig bezahlte Positionen in der NRW.BANK entwickelt werden, soll dieser Situation entgegen gewirkt werden.

Bei der Berechnung der jährlichen Gesamtvergütung wurden ausschließlich Vergütungsbestandteile, die dem Zuflussprinzip unterliegen, berücksichtigt. Benefits und Sozialleistungen stellen keine direkte Gegenleistung für die Arbeitsleistung dar und werden daher in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Die jährliche Gesamtvergütung aller zum Stichtag aktiv Mitarbeitenden (s. [Kapitel 3.1.6](#)) setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Grundgehalt, der Tarif- beziehungsweise Funktionszulage sowie der jährlichen Festzulage jeweils auf Basis einer Vollzeitarbeitskraft. Ebenfalls hinzugerechnet werden Dienstwagen beziehungsweise alternativ monetäre Abgeltungen, die nur Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie einzelnen Mitarbeitenden im Rahmen

einer Bestandsgarantie angeboten werden. In der Addition der Bestandteile werden die bestbezahlte Person sowie der Median aus den übrigen Personen ermittelt. Zur Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung wird die jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen durch den Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitarbeitenden (ohne die höchstbezahlte Person) dividiert.

Die Berechnung des Verhältnisses der jährlichen Gesamtvergütung der höchstbezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller anderen Mitarbeitenden erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2025 nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen}}{\text{Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Mitarbeitenden (ohne die höchstbezahlte Person)}}$$

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 ergibt das so ermittelte Verhältnis einen Wert von 8,7 (Vj. 9,1).

3.1.17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten [S1-17]

Um einen fairen Umgang miteinander zu fördern, Diskriminierung und Belästigung (aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität) zu verhindern sowie alle Mitarbeitenden für diese

Themen zu sensibilisieren, aktualisierte die Bank bereits im Jahr 2024 die Dienstvereinbarung „Fairness und Offenheit am Arbeitsplatz“. Diese setzt Maßnahmen sowie Strukturen und Prozesse für die Verfolgung von Meldungen auf. Die mit Inkrafttreten der Dienstvereinbarung im Sinne des AGG eingerichtete Beschwerdestelle wird in der NRW.BANK von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Sollten Mitarbeitende trotz aller getroffenen Maßnahmen eine Benachteiligung oder Belästigung erfahren, können sie sich vertraulich an die Beschwerdestelle wenden.

Wie in den Vorjahren wurde der Beschwerdestelle im Jahr 2025 kein Vorfall gemeldet. Die Beachtung der Menschenrechte, der in Deutschland gültigen Arbeitsnormen sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Menschenhandel sind für die NRW.BANK selbstverständlich. Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens wurden bisher nicht festgestellt.

3.2 Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette [S2]

3.2.1 Konzepte im Zusammenhang mit Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette [S2-1]

In den ESG-Fördervoraussetzungen ([Tabelle 6](#)) formuliert die NRW.BANK über die Ausschlusskriterien den Ausschluss von Geschäften, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen stehen, sowie von Geschäften, die in Verbindung mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit und mit Arbeitsrechtsverletzungen (zum Beispiel Diskriminierung) stehen. Die

ESG-Fördervoraussetzungen definieren, dass die NRW.BANK zusätzlich zu den deutschen und europäischen Schutzgesetzen die ILO-Kernarbeitsnormen, die arbeitsrechtliche Sozialstandards und menschenwürdige Arbeitsbedingungen definieren, als Verhaltenskodex zur Vermeidung systematischer Arbeitsrechtsverletzungen einhält.

Über ihre unmittelbare Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinaus ist die Resolution der UN-Generalversammlung (erstmalig gefasst am 10. Dezember 1948) zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Grundlage des Handelns der NRW.BANK. Die Bank schließt demzufolge Geschäfte aus, die im Zusammenhang mit menschenrechtsverletzenden Handlungen und/oder in Verbindung mit illegalen Handlungen stehen (zum Beispiel Menschen- oder Organhandel/Menschenschmuggel, Sklaverei). Die NRW.BANK orientiert sich in der Abgrenzung von Kinderarbeit an der international anerkannten Definition der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus den Jahren 1989/1990. Somit werden Geschäfte ausgeschlossen, die in Verbindung mit Kinderarbeit oder Zwangsarbeit stehen.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der NRW.BANK und ihre Menschenrechtserklärung* verweisen ebenfalls auf die hier relevanten Abschnitte der ESG-Fördervoraussetzungen. Neben den genannten Standards ( [Tabelle 5](#)) hat sich die NRW.BANK durch ihre Unter-

zeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compacts verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zählen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.

Die Erwartungen an Lieferantinnen und Lieferanten in Bezug auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette werden in expliziten Vertragsbedingungen adressiert. Bei der Vergabe von Leistungen ab einem Nettoauftragsvolumen von 221.000 € (bzw. ab 750.000 € bei Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen gemäß Anhang XIV zu LR 2014/24/EU oder ab 5.538.000 € bei Bauleistungen) ist grundsätzlich eine Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten Vertragsbestandteil. Diese Vereinbarung beschreibt detailliert die Anforderungen der NRW.BANK an ihre Lieferanten bezüglich der ökonomischen Nachhaltigkeit, der sozialen und ökologischen Verantwortung sowie der Unternehmensführung. Neben den oben beschriebenen Aspekten enthält die Nachhaltigkeitsvereinbarung Anforderungen bezüglich folgender Aspekte: freie Arbeitswahl, Verbot der Kinderarbeit, Verbot der Schwarzarbeit, Verbot der Diskriminierung, Arbeitsvergütung, Arbeitszeit, Vereinigungsfreiheit, menschenwürdige Behandlung, Gesundheit und Sicherheit sowie Diversität und Inklusion.

Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten, wurden im Berichtszeitraum, wie im Jahr zuvor, nicht gemeldet.

3.2.2 Verfahren zur Einbeziehung der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen [S2-2]

Die Beachtung der Menschenrechte, der in Deutschland gültigen Arbeitsnormen sowie die Ablehnung von Kinder- und Zwangsarbeit sind für die NRW.BANK selbstverständlich und unter anderem in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie verankert.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs werden wesentliche Nachhaltigkeitsthemen in Bezug auf die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette adressiert (s. [Kapitel 1.3.2](#)). Dabei sind insbesondere die Vertretung der Hausbanken und öffentlichen Kunden und Kundinnen als glaubwürdige Vertretende zu erachten für die von den wesentlichen Auswirkungen betroffene nachgelagerte Wertschöpfungskette der NRW.BANK.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs mit den glaubwürdigen Vertretenden der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette wurden 2024 keine Sachverhalte im Zusammenhang mit den tatsächlichen positiven Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette durch die Fördertätigkeit der NRW.BANK identifiziert, die in den Entscheidungsprozessen der NRW.BANK berücksichtigt werden müssen. Auf Basis unter

anderem von Impulsen aus den Stakeholder-Dialogen in vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen wie die Konkretisierung von Ausschlusskriterien, gesteigerte Transparenz bezüglich der Compliance- und Governance-Tätigkeiten der NRW.BANK oder auch die Zertifizierung nach Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)* umgesetzt. Über diese nachweisliche Umsetzung von Impulsen aus dem Stakeholder-Dialog hinaus wird die Wirksamkeit des Stakeholder-Dialogs nicht weiter überprüft.

Aufgrund der durch die regional begrenzte Fördertätigkeit der NRW.BANK fehlende Verhältnismäßigkeit wurden keine Vereinbarungen mit internationalen Gewerkschaftsbünden getroffen.

3.2.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können [S2-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine negativen Auswirkungen der NRW.BANK auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette identifiziert. Die NRW.BANK hat verschiedene Verfahren zur Behebung potenzieller zukünftiger negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können, etabliert.

Die NRW.BANK setzt die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rundschreiben 06/2018 formulierten Anforderungen an das Beschwerdemanagement um. Dieser Beschwerdemanagement-Prozess deckt die direkte vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette und alle Geschäftsprozesse der NRW.BANK ab. Er zielt darauf ab, negative Auswir-

kungen, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken. Er deckt damit auch mögliche Verstöße gegen die Menschenrechte in den Bereichen und Lieferketten der NRW.BANK ab. Anliegen können im Rahmen des Beschwerdemanagement-Prozesses von allen betroffenen Stakeholdern per E-Mail, Brief, Fax und Telefon vorgebracht werden, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen. Diese Kanäle wurden von der Bank eingerichtet. Der Beschwerdemanagement-Prozess ist als ausreichendes Verfahren anzusehen, um negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken.

Die Grundsätze zum Beschwerdemanagement sind vom Vorstand der NRW.BANK bestätigt. Für die Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren der Beschwerdebearbeitung ist ebenfalls der Vorstand verantwortlich.

Das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung in der NRW.BANK ist auf der Internetseite der NRW.BANK veröffentlicht, sodass die Verfügbarkeit für alle betroffenen Interessenträger und -trägerinnen gewährleistet ist. Dort wird insbesondere beschrieben,

- wie und wo eine Beschwerde einzureichen ist,
- wie der Ablauf des Beschwerdeverfahrens in der NRW.BANK strukturiert ist und
- welche alternativen Streitbeilegungsverfahren der Person, die eine Beschwerde einlegt, zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Organisation des Beschwerdemanagements in der NRW.BANK wurde eine zentrale Beschwerdemanagement-Funktion eingerichtet. Diese ist für die methodischen und zentralen fachlichen Vorgaben für die Beschwerdebearbeitung zuständig. Sie kann, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, bei der Beschwerdebearbeitung jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Bearbeitung verlangen und dient zusätzlich als Eskalationsstufe, sofern der avisierte Lösungsvorschlag des Bereichs nicht zur Zufriedenheit der beschwerdeführenden Person ausfällt. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und Verfahren, die bankübergreifende Analyse der Beschwerden und ein regelmäßiges Reporting an den Vorstand.

Jeder Bereich führt eine dezentrale Beschwerdemanagement-Funktion; diese ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht in beschwerderelevanten Teilen der Bereiche angesiedelt (sondern zum Beispiel im Business Management). Die Beschwerdemanagement-Funktion koordiniert und kontrolliert dort insbesondere die Dokumentation der Beschwerden, deren operative Bearbeitung und die Analyse von möglichen prozessualen Schwächen in den Bereichen.

Im Rahmen des dargestellten Prozesses wird die vollständige Beantwortung aller eingegangenen Beschwerden gewährleistet, sodass die Wirksamkeit des Prozesses sichergestellt ist.

Auch das Hinweisgebersystem der NRW.BANK bietet für Mitarbeitende, Kundinnen und Kunden sowie Dritte die Möglichkeit, namentlich oder unter Wahrung ihrer Anonymität Missstände beziehungsweise Fehlverhalten an die NRW.BANK zu melden. Die darüber übermittelten Hinweise können einen entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung und Verfolgung von menschenrechtlichem Fehlverhalten leisten. Das von der NRW.BANK selbst eingerichtete Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht, sodass auch hier die Verfügbarkeit für alle betroffenen Stakeholder gewährleistet ist. Details dazu, auch in Bezug auf den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, sind in [Kapitel 4.1](#) beschrieben.

Die NRW.BANK nimmt darüber hinaus am Streitbeilegungsverfahren des Bundesverbands der öffentlichen Banken Deutschlands teil. Sollten Stakeholder mit der Bearbeitung ihrer Beschwerde nicht einverstanden sein, können sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle des Bundesverbands Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) wenden.

Die eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf Beschäftigte in der Wertschöpfungskette werden jährlich ausgewertet.

Über die genannte Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK hinaus erfolgt keine zusätzliche Kommunikation über die Verfügbarkeit dieser Kanäle an die Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen der genannten Verfahren sind im Jahr 2025, wie im Vorjahr, keine Beschwerden im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziell negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette eingegangen.

3.2.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S2-4]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen negativen IROs in Bezug auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette festgestellt. Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette im Fördergeschäft der NRW.BANK auch zukünftig zu verhindern, werden die in [Tabelle 11](#) beschriebenen Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Fördervoraussetzungen angewandt.

Die NRW.BANK orientiert sich bei der Ausgestaltung ihrer Förderung an den Bedürfnissen der Fördernehmenden und unterstützt insbesondere die Entwicklung zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensbedingungen in Nordrhein-Westfalen. Mit ihrer Fördertätigkeit trägt die NRW.BANK zur Stärkung von Resilienz, Innovationsfähigkeit und Wachstum sowie zu Gründungen von nordrhein-westfälischen Unternehmen bei. Auf Ebene des einzelnen Unternehmens kann die Fördertätigkeit der NRW.BANK dazu beitragen, die Finanzierungssituation und die Krisenresilienz zu verbessern. So hat die Bank mittelbar positive Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in der Wertschöpfungskette.

Daneben erfolgen im Berichtsjahr die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Förderung und der Aufbau eines Wirkungsmanagementsystems, um den Beitrag der Bank zur nachhaltigen Entwicklung in den kommenden Berichtsjahren noch systematischer zu erfassen, messbar zu machen und transparent darstellen zu können (s. [Tabelle 13](#)). Somit trägt die NRW.BANK durch ihre Geschäftstätigkeit zum Management dieser positiven Auswirkungen bei.

Die NRW.BANK nutzt im Rahmen der ESG-Integration im Investment-Portfolio MSCI ESG Ratings sowie das MSCI ESG Kontrollen-Research (s. [Tabelle 9](#)). Im Berichtsjahr wurden keine tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Beschäftigte in der Wertschöpfungskette identifiziert. Es werden wesentliche negative Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette weiterhin durch die Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS ESG vermieden (s. [Tabelle 10](#)).

Im Rahmen ihrer Einkaufs- und Beschaffungstätigkeiten wurden im Berichtsjahr keine tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette identifiziert. Hier

vermeidet die NRW.BANK wesentliche negative Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette durch die Nutzung relevanter Vertragsklauseln und -bestandteile wie einer Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die Bank sich bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße Prüfungsrechte vorbehält und die Geschäftsbeziehung im Einzelfall auflösen kann.

Im Falle des Auftretens tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette werden individuelle Abhilfemaßnahmen im Rahmen des in [Kapitel 3.2.3](#) beschriebenen Beschwerdemanagement-Prozesses umgesetzt.

Im Berichtsjahr wurden über die in [Kapitel 3.2.3](#) und [4.1](#) genannten Verfahren keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse.

Tabelle 41: Mindestangaben zur Berücksichtigung relevanter Vertragsklauseln [MDR-A]

Verwendung relevanter Vertragsklauseln (MDR-A)	
ESRS 2.68 a) wichtigste Maßnahmen	— Nutzung relevanter Vertragsklauseln und -bestandteile wie einer Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen auf Mitarbeitende in der Wertschöpfungskette — Einhaltung relevanter Gesetze, z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) — Einhaltung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge — Keine zusätzlichen Mittel zur Umsetzung erforderlich
ESRS 2.68 b) Umfang	— Einkaufs- und Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK
ESRS 2.68 c) Zeithorizonte	— Dauerhafte Aktivität ohne zeitliche Begrenzung — Zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen

3.2.5 Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen [S2-5]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS S2 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen.

Die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts erfolgt im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK.

Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse. Eine Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung wird kontinuierlich überprüft. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess siehe [Kapitel 1.2.1](#).

3.3 Betroffene Gemeinschaften [S3]

3.3.1 Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften [S3-1]

Die NRW.BANK achtet die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Rechte der von ihren Geschäftsprozessen und Lieferketten betroffenen Gemeinschaften und trifft Vorkehrungen, um Verletzungen dieser Rechte zu verhindern.

Die Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens sind Adressaten und damit vom Fördergeschäft der NRW.BANK betroffene Gemeinschaften. Die durch das Kapitalmarktgeschäft und die Beschaffungstätigkeiten der NRW.BANK betroffenen Gemeinschaften können dabei die Bewohnerinnen und Bewohner der Länder sein, in denen die Geschäftspartner oder -partnerinnen der NRW.BANK ansässig und tätig sind.

Die in [Kapitel 3.2.1](#) beschriebenen Grundsätze und Gesetze zum Thema Menschenrechte gelten uneingeschränkt auch für die in diesem Kapitel beschriebenen betroffenen Gemeinschaften.

Hinsichtlich der tatsächlichen positiven Auswirkungen durch das Fördergeschäft auf die Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens als betroffene Gemeinschaft erläutert die NRW.BANK in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie (s. [Tabelle 5](#)), dass sie sich in der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit unter anderem für die Generierung eines nachfragegerechten, bezahlbaren und generationengerechten Wohnungsangebots, den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie bei der Unterstützung von Kommunen, etwa hinsichtlich der schulischen Bildung, engagiert. Die Förderung seitens der Bank erfolgt auf Basis des NRW.BANK-Gesetzes und wird konkretisiert nach Maßgabe der von ihrer Gewährträgerversammlung beschlossenen Grundsätze der Förderpolitik sowie der darauf aufbauenden Förderstrategie der NRW.BANK. Die übergeordneten Ziele der öffentlichen Wohnraumförderung ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW). Weiterhin sind im mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2023 bis 2027 des Landes Nordrhein-Westfalen Ziele und die Verteilung der Fördermittel verankert. Verantwortlich für die Förderstrategie ist im Rahmen der Gesamtbankstrategie der Vorstand.

Die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten im Investment-Portfolio wird im Rahmen des ESG Investment Frameworks sichergestellt (s. [Tabelle 7](#)). Im Zusammenhang mit ESRS „Betroffene Gemeinschaften“ deckt das Kontroversen-Research durch ver-

schiedene soziale und Umweltaspekte teilweise die Nachhaltigkeitsthemen ab. Für das Corporate und Financial Portfolio gilt zudem ein Neuinvestmentverbot für „Laggards“ gemäß MSCI ESG Rating (B & CCC). Durch dieses Vorgehen werden potenziell negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften vermieden. Es werden wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften weiterhin durch die Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS ESG vermieden (s. [Tabelle 10](#)).

Hinsichtlich potenzieller negativer Auswirkungen durch nicht kontrollierbare mittelbare Zulieferer der NRW.BANK erläutert die Nachhaltigkeitsstrategie, dass die NRW.BANK bei der Vergabe von Aufträgen neben der Wirtschaftlichkeit auch den Umweltschutz, die Energieeffizienz, die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und weitere soziale Aspekte im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen beachtet. Vertragliche Regelungen der NRW.BANK, die unabhängig vom Auftragswert bei Einbindung der Vergabestelle zur Anwendung gelangen, verpflichten unmittelbare Zulieferer der Bank zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen auch in ihrer Lieferkette. Auftragnehmer werden daher auf die Berücksichtigung der folgenden Aspekte in ihren Unternehmen und bei ihren Unterauftragnehmern hingewiesen:

- die Einhaltung der Menschenrechte nach Maßgabe der Resolution der UN-Generalversammlung zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie darauf aufbauend der Menschenrechte gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,

- die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit nach der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz vor systematischen/diskriminierenden Arbeitsrechtsverletzungen nach den ILO-Kernarbeitsnormen,
- die Grundsätze zur Gleichbehandlung der Geschlechter,
- die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und Umweltschadensgesetzes sowie des Tierschutzgesetzes sowie
- das europäische und nationale Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance.

Für die Vergabe von Leistungen ab einem Nettoauftragsvolumen von 25.000 € greifen darüber hinaus die Regelungen des TVgG NRW. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 221.000 €, soziale und andere besondere Dienstleistungen ab 750.000 € sowie Bauaufträge ab 5.382.000 € greift darüber hinaus die Vergabeverordnung.

Zusätzlich existiert eine Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten (s. [Kapitel 3.2.1](#)), die detailliert die Anforderungen der NRW.BANK an diese bezüglich der sozialen Verantwortung beschreibt.

Der Bereich OS führt oberhalb der EU-Schwellenwerte alle Vergabeverfahren der NRW.BANK federführend durch und ist zuständig für die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts und des TVgG NRW. Darüber hinaus führen Competence-Center Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte und Miniwettbewerbe (unter Anwendung von EU-Vergaberecht) eigenverantwortlich durch.

Ihnen steht das Referat Einkauf & Vergabestelle im Bereich OS in Bezug auf die Anwendung des öffentlichen Vergaberechts und des TVgG NRW beratend zur Seite. Beschaffungen unterhalb eines Netto-Auftragswerts von 25.000 € dürfen Mitarbeitende der NRW.BANK ohne Einbindung spezialisierter Einkaufsfunktionen durchführen.

Neben den in der Beschreibung der Strategien genannten Standards hat sich die NRW.BANK durch ihre Unterzeichnung 2009 auch zur Einhaltung des UN Global Compact verpflichtet. Als aktive Teilnehmerin veröffentlicht die Bank jährlich einen Fortschrittsbericht*, der ihren Beitrag zu den 10 Prinzipien verdeutlicht. Die Prinzipien 1 und 2 des UN Global Compact zahlen explizit auf die Achtung der universellen Menschenrechte ein, während die Prinzipien 3 bis 6 besonders die Arbeitsrechte inklusive des Verbots von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit adressieren.

Fälle der Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Kernarbeitsnormen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die betroffene Gemeinschaften betreffen, in eigenen Betrieben oder in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten wurden bisher nicht gemeldet.

Der Einbezug betroffener Gemeinschaften und ihrer Interessen in den Prozessen und Konzepten der NRW.BANK wird über den Einbezug ihrer Vertretenden in den Stakeholder-Dialog sichergestellt (s. [Kapitel 1.3.2](#)).

Das ILO-Übereinkommen Nr. 169 statuiert als internationales Vertragswerk einen rechtsverbindlichen Schutz der Rechte indigener Völker. Laut einer Pressemitteilung der Bundesregierung¹⁾ gibt es in Deutschland keine Bevölkerungsgruppen im Sinne dieses Übereinkommens. Vor diesem Hintergrund hat die Thematik bei deutschen Geschäftspartnern und -partnerinnen im Fördergeschäft und Eigenbetrieb der Bank keine Relevanz. Für das Investment-Portfolio im Kapitalmarktgeschäft der NRW.BANK findet die kritische Prüfung von Auswirkungen auf indigene Völker im Rahmen des MSCI Norm-based Screenings statt.

3.3.2 Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen [S3-2]

Jährlich erörtert die NRW.BANK mit ihren relevanten Stakeholdern die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Nachhaltigkeit, um so eine regelmäßige Einbeziehung der genannten Gruppen sicherzustellen (s. [Kapitel 1.3.2](#)). Die identifizierten Stakeholder sind als glaubwürdige Vertretungen der vom Fördergeschäft und Eigenbetrieb der NRW.BANK betroffenen Gemeinschaften zu erachten.

Im Rahmen des Stakeholder-Dialogs mit den glaubwürdigen Vertretungen der betroffenen Gemeinschaften wurden 2025 keine Sachverhalte im Zusammenhang mit den wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften identifiziert, die in den Entscheidungsprozessen der NRW.BANK berücksichtigt werden müssen. Auf Basis unter

anderem von Impulsen aus den Stakeholder-Dialogen in vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, wie die Konkretisierung von Ausschlusskriterien, die gesteigerte Transparenz bezüglich der Compliance- und Governance-Tätigkeiten der NRW.BANK oder auch die Zertifizierung nach EMAS*. Über diese nachweisliche Umsetzung von Impulsen aus dem Stakeholder-Dialog hinaus wird die Wirksamkeit des Stakeholder-Dialogs nicht weiter überprüft.

3.3.3 Verfahren zur Verbesserung negativer Auswirkungen sowie Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können [S3-3]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine tatsächlichen, aber potenzielle negative Auswirkungen der NRW.BANK auf betroffene Gemeinschaften identifiziert. Die NRW.BANK hat verschiedene Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen sowie Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, etabliert. Diese sind in [Kapitel 3.2.3](#) und [4.1](#) beschrieben und gelten uneingeschränkt auch für Personen aus betroffenen Gemeinschaften. Die eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften werden jährlich ausgewertet.

Im Rahmen der genannten Verfahren sind im Jahr 2025 keine Beschwerden im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften eingegangen.

Über die genannte Veröffentlichung auf der Internetseite der NRW.BANK hinaus erfolgt keine zusätzliche Kommunikation an die betroffenen Gemeinschaften über die Verfügbarkeit dieser Kanäle.

¹⁾ Deutscher Bundestag „Regierung setzt auf Partnerschaft mit indigenen Völkern“ vom 30.09.2022; URL: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen/-913082>

3.3.4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen [S3-4]

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine tatsächlichen, aber potenzielle negative Auswirkungen der NRW.BANK auf betroffene Gemeinschaften identifiziert.

Um das Auftreten wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften im Fördergeschäft der NRW.BANK auch zukünftig zu verhindern, werden die in [Tabelle 11](#) beschriebenen Ausschlusskriterien im Rahmen der ESG-Förderbedingungen angewandt.

Im Rahmen ihrer Beschaffungstätigkeiten vermeidet die NRW.BANK wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften durch die Nutzung relevanter Vertragsklauseln und -bestandteile wie einer Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten (s. [Kapitel 3.2.1](#)). Die Wirksamkeit der Maßnahmen ergibt sich daraus, dass die NRW.BANK sich bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße Prüfungsrechte vorbehält und die Geschäftsbeziehung im Einzelfall auflösen kann.

Die NRW.BANK nutzt im Rahmen der ESG-Integration im Investment-Portfolio MSCI ESG Ratings sowie das MSCI ESG Kontrollen-Research (s. [Tabelle 7](#)). Ergänzend werden wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften durch die Beteiligung an normbasiertem kollaborativem Engagement gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren über ISS ESG adressiert (s. [Tabelle 8](#)).

Im Falle des Auftretens tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften werden individuelle Abhilfemaßnahmen im Rahmen des in [Kapitel 3.2.3](#) und [4.1](#) beschriebenen Beschwerdemanagement-Prozesses umgesetzt.

Daneben erfolgen die Weiterentwicklung der wirkungsorientierten Förderung und der Aufbau eines Wirkungsmanagementsystems (s. [Tabelle 13](#)). Dieses soll den Beitrag der Bank zur nachhaltigen Entwicklung zukünftig noch systematischer erfassen, messbar machen und transparent darstellen. Die Geschäftstätigkeit der NRW.BANK trägt zum Management dieser positiven Auswirkungen bei.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften identifiziert.

Im Berichtsjahr wurden über die in [Kapitel 3.2.3](#) und [4.1](#) genannten Verfahren keine schwerwiegenden Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet.

3.3.5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen und der Förderung positiver Auswirkungen [S3-5]

Die NRW.BANK verfügt über keine Ziele, die aktuell die Anforderungen der ESRS S3 in Verbindung mit den ESRS 2 MDR-T erfüllen.

Die Umsetzung eines großen Teils des Fördergeschäfts erfolgt im Hausbankenverfahren und liegt damit außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der NRW.BANK.

Über die beschriebenen Prozesse hinaus erfolgt keine Überprüfung der Wirksamkeit der Konzepte und Maßnahmen in Hinblick auf das Erzielen der gewünschten Ergebnisse. Eine Weiterentwicklung der Wirksamkeitsmessung wird kontinuierlich überprüft. Für Details zu dem aktuellen Ziel- und Maßnahmenprozess siehe [Kapitel 1.2.1](#).

4. Governance-Informationen [G1]

4.1 Unternehmenskultur und Konzepte für die Unternehmensführung [G1-1]

Die NRW.BANK handelt als Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem gesetzlichen Förderauftrag. Um möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist die Einhaltung verschiedener externer und interner Rahmenbedingungen grundlegender Bestandteil der Unternehmensführung der NRW.BANK. Mitarbeitende sowie Kunden und Kundinnen der Bank müssen zudem ihr Verhalten jederzeit richtig einordnen können und benötigen daher transparente und nachvollziehbare Regeln.

Die NRW.BANK bringt durch ihre Unternehmenskultur und ihr kulturelles Leitbild („WIR! für NRW“) ihre Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Die im kulturellen Leitbild verankerten gemeinsamen Annahmen und Gruppennormen sind für die Bank ein entscheidender Faktor für ihren langfristigen Erfolg. Sie unterstützen sie bei dem Erreichen ihrer strategischen Ziele sowie bei der Entwicklung und Förderung ihrer Unternehmenskultur. Diese

prägt das Handeln und die Motivation der Mitarbeitenden als auch die Beziehung zu den Stakeholdern maßgeblich. Im Rahmen eines bereichs- und hierarchieübergreifenden Prozesses wurde durch eine Kulturwandelinitiative das neue Leitbild erarbeitet. Darin eingeflossen sind neben den Ergebnissen bankweiter Umfragen und Workshops auch die vorher geltenden Grundsätze für Zusammenarbeit, Kommunikation und Führung. Im Rahmen der Initiative erfolgt die fortlaufende Weiterentwicklung der Unternehmenskultur auf Ebene der einzelnen Bereiche. Unterstützt wird dieser Prozess durch ein Mitarbeitenden-Netzwerk aus sogenannten Kulturlotsinnen und Kulturlotsen sowie einen Führungskreis, dem alle Mitglieder des Vorstands und der zweiten Führungsebene angehören.

Das NRW.BANK-Gesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands setzen den Rahmen zur transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. In diesem Rahmen werden auch die gesetzlichen Anforderungen insbesondere des KWG umgesetzt.

Über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben hinaus gibt der von der Gewährträgerversammlung verabschiedete PCGK der NRW.BANK Empfehlungen für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die Besetzung des Vorstands sowie des Verwaltungsrats der NRW.BANK erfolgt analog zu den in [Kapitel 1.2.1](#) beschriebenen Prozessen. Durch die Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen und Terminen in fachlicher Funktion sowie durch die Ausübung von Mandaten in Aufsichtsgremien wird die regelmäßige fachliche Weiterbildung ergänzt.

Für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK erfolgen regelmäßige, verpflichtende Schulungen mit den Schwerpunkten Compliance, Betrugsprävention, Geldwäsche, Datenschutz und Informationssicherheit (s. [Kapitel 4.2](#)).

Die rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems für hinweisgebende Personen ergibt sich für die NRW.BANK aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), dem KWG sowie dem Geldwäschegesetz (GWG). Vor diesem Hintergrund hat die NRW.BANK ein vertrauliches Hinweisgebersystem errichtet, das die Weitergabe und Entgegennahme von Verdachtsmomenten hinsichtlich Compliance-Verstößen ermöglicht. Jede Person, die mögliche Compliance-Verstöße beobachtet, kann diese via Online-Formular, Brief oder direkt an die zentrale Meldestelle melden. Dazu gehören Mitarbeitende der NRW.BANK, aber auch Personen im Bewerbungsprozess, ehemalige Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten, Gremienmitglieder, Kundinnen und Kunden oder Lieferantinnen und Lieferanten beziehungsweise Mitarbeitende von Auftragnehmenden der NRW.BANK.

Die interne Meldestelle ist in der Abteilung Compliance eingerichtet, welche unabhängig agiert und aufgrund der MaRisk mit umfassenden (Informations-)Rechten ausgestattet ist. Durch regelmäßige Schulungen verfügen die Mitarbeitenden der Hinweisstelle über die gemäß HinSchG erforderliche Fachkunde. Zum Schutz der hinweisgebenden Personen setzt die NRW.BANK die EU-Whistleblower-Richtlinie (2019/1937) um. Aufgrund der Umsetzung der darin geforderten Maßnahmen können Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden, die Hinweisgeber sind, bei Einhaltung der oben genannten Meldekanäle ausgeschlossen werden.

Die NRW.BANK verfügt über ein etabliertes System unterschiedlicher Verfahren und Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und zur unverzüglichen, unabhängigen und objektiven Untersuchung von Fällen von Korruption und Bestechung. Hierzu zählt insbesondere auch das Fraud Prevention Committee unter dem Vorsitz der Bereichsleitung Compliance und Nicht-finanzielle Risiken. Die Verfahrensregelungen dieses Komitees mit Blick auf die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfassungen sind in der schriftlich fixierten Ordnung festgelegt. Aufgabe dieses Komitees ist es, Entscheidungen zum weiteren Vorgehen bei sonstigen strafbaren Handlungen gegen Vermögensinteressen und Reputationsschäden der Bank zu fällen und geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu initiieren.

Auf Basis der bisherigen Risikoereignishistorie sowie der jährlich durchgeführten Risikoanalyse zu strafbaren Handlungen liegen keine Erkenntnisse vor, dass bestimmten Bereichen ein signifikant höheres Risikopotenzial beizumessen wäre. Grundsätzlich ist auf Basis der Erfahrungen der Branche festzuhalten, dass Bereiche, die Produkte oder Dienstleistungen verkaufen, oder solche, die wiederum Produkte oder Dienstleistungen beschaffen, tendenziell stärker gefährdet sind.

Dabei ist bezogen auf die NRW.BANK zu berücksichtigen, dass die Beeinflussung der Preisgestaltung von Produkten oder die Gewährung höherer Kredite/Zuschüsse im Fördergeschäft durch Mitarbeitende aufgrund der starren Konditionsvorgaben und Prozesse nicht möglich sind. Dieses gilt auch für die Funktionen des Einkaufs und der Vergabe, da die Bank einen klar geregelten Einkaufsprozess mit entsprechenden Kompetenzregelungen sowie einem Vieraugenprinzip etabliert hat (s. auch [Kapitel 3.2.1](#)).

Tabelle 42: Mindestangaben zum Public Corporate Governance Kodex [MDR-P]

Public Corporate Governance Kodex (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Empfehlungen für transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung durch PCGK der NRW.BANK — Jährliche Veröffentlichung eines Berichts zur Public Corporate Governance gemäß PCGK — Kenntnisnahme des Berichts durch Verwaltungsrat nach Beschlussfassung des Vorstands — Offenlegung und Begründung von Abweichungen von Empfehlungen in der Entsprechenserklärung gemäß Satzung und PCGK
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für alle Mitarbeitenden, die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Gewährträgerversammlung der NRW.BANK
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Gewährträgerversammlung
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Öffentlich zugänglich auf der Internetseite der Bank

Tabelle 43: Mindestangaben zur Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK [MDR-P]

Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK (MDR-P)	
ESRS 2.65 a) Inhalte und allgemeine Ziele	— Besetzung des Vorstands und Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der „Richtlinie zur Eignungsbewertung der NRW.BANK“ — Spezifische Anforderungen an fachliche und persönliche Eignung der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats aufgrund ihrer besonderen Verantwortung — Regelmäßige Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Vorstandsmitglieder
ESRS 2.65 b) Anwendungsbereich	— Geltung für die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der NRW.BANK
ESRS 2.65 c) Verantwortung	— Vorstand und Verwaltungsrat.
ESRS 2.65 f) Verfügbarkeit	— Teil der schriftlich fixierten Ordnung — Zugänglich jederzeit für alle Mitarbeitenden im Intranet der NRW.BANK

4.2 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung [G1-3]

Innerhalb der NRW.BANK werden sämtliche Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung durch die Abteilung Compliance wahrgenommen. Alle Mitarbeitenden der Bank müssen ihnen bekannte Sachverhalte im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung umgehend nach Bekanntwerden melden. Jeder Sachverhalt wird dokumentiert und nachverfolgt; hierbei stehen das Ergreifen risikomindernder und gegebenenfalls arbeitsrechtlicher Maßnahmen sowie die zukünftige Risikoprävention im Vordergrund.

Ein spezielles Fraud Prevention Committee unter der Koordination der Abteilungsleitung Compliance, welche unabhängig agiert, steuert die Behandlung von aufgedeckten Verdachtsfällen, wodurch sichergestellt ist, dass diese Funktion von den gegebenenfalls betroffenen Bereichen getrennt ist.

Zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung greift die Bank auf ein etabliertes System unterschiedlicher Verfahren und Maßnahmen zurück. Diese Verfahren und Maßnahmen sind Teil der für alle Mitarbeitenden im Intranet zugänglichen schriftlich fixierten Ordnung und werden regelmäßig aktualisiert und durch den Bereich Revision und den

Wirtschaftsprüfer mit Blick auf Angemessenheit und Umfang geprüft.

Für alle Mitarbeitenden der NRW.BANK erfolgen regelmäßige, verpflichtende Schulungen mit den Schwerpunkten Compliance, Betrugsprävention, Geldwäsche, Datenschutz und Informationssicherheit, die auch in Einklang stehen mit den Anforderungen der Vereinten Nationen in Bezug auf Korruptionsverhinderung. Diese erfolgen zeitnah nach Dienstantritt aller neuen Mitarbeitenden und Auszubildenden und im Anschluss im Drei-Jahres-Rhythmus als standardisierte Folgeschulungen. Somit sind 100% der risikobehafteten Funktionen abgedeckt (s. [Kapitel 4.1](#)). Zur Sicherstellung des Lernerfolgs sind die Schulungen mit einem Abschlusstest verbunden. Die Vollständigkeit der Schulungsmaßnahmen wird von der Leitung Compliance kontrolliert und der Nachweis über die absolvierten Schulungen im Schulungssystem hinterlegt. Verantwortlich für die Umsetzung ist der Bereich Compliance und Nicht-finanzielle Risiken.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten aktuelle themenbezogene Informationen mit Umsetzungsrelevanz in der Bank. Die Mitglieder des Verwaltungsrats als Aufsichtsgremium der NRW.BANK erhalten eine allgemeine Schulung zum Risikomanagement.

Es besteht ein für alle Mitarbeitenden verpflichtender Verhaltenskodex zum Umgang mit Geschenken und Einladungen.

Es besteht ein Hinweisgebersystem in der Bank, das auch anonyme Meldungen von Mitarbeitenden und Externen ermöglicht und für mögliche Verstöße im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption offensteht.

Durch Einbeziehung vertraglicher Regelungen verpflichtet die NRW.BANK ihre Lieferantinnen und Lieferanten ausdrücklich dazu, europäisches und nationales Recht in Bezug auf Korruption, Bestechung, Betrug, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche, Insider-Geschäfte und Tax Compliance zu wahren.

Self-Assessments stellen neben der Erfassung von Risikoereignissen einen wesentlichen Baustein in der Steuerung operationeller Risiken dar. Gleichzeitig erfolgt auf Basis des Self-Assessments die nach § 25h KWG jährlich durchzuführende Risikoanalyse zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen (inklusive der aus Bestechung und Korruption resultierenden Risiken). Die Assessments ergänzen die vergangenheitsbezogene Überwachung tatsächlich aufgetretener Ereignisse um eine in die Zukunft gerichtete Prognose der potenziell möglichen Risiken

der Bank. Grundlage des Self-Assessments sind die eigenverantwortlichen Selbsteinschätzungen durch die Expertinnen und Experten der jeweiligen Bereiche.

Mit der Durchführung strukturierter Self-Assessments wird Folgendes adressiert:

- Einschätzung der potenziellen Risiken für alle Organisationseinheiten der Bank,
- Identifikation von Schwachstellen in den Prozessen der Bank und Einschätzung der daraus resultierenden Risiken,
- Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit,
- Ableitung risikoreduzierender Maßnahmen,
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den offenen Umgang mit Risiken,
- Förderung der Risikokultur.

Durch den Bereich Risikocontrolling wird im Sinne der Anforderungen der MaRisk die marktunabhängige und regelmäßige Berichterstattung sowohl an den Vorstand als auch an den vom Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan eingesetzten Risikoausschuss sichergestellt. Fälle der Korruption und Bestechung sind Teil der Berichterstattung.

Die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Reportinganforderungen werden in der NRW.BANK vollumfänglich über drei zentrale Berichtsmedien abgedeckt:

- täglicher Risikoreport an den Vorstand,
- monatlicher Risikoreport an den Vorstand,
- Berichterstattung an den Risikoausschuss.

4.3 Korruptions- oder Bestechungsfälle [G1-4]

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Verurteilungen oder Geldstrafen infolge von Verstößen gegen die Korruptions- und Bestechungsvorschriften, die die NRW.BANK oder ihre Mitarbeitenden direkt betrafen, sodass keine Maßnahmen erforderlich waren.

Düsseldorf/Münster, den 24. Februar 2026

NRW.BANK
Der Vorstand



Gabriela Pantring
Vorsitzende des Vorstands



Claudia Hillenherms
Mitglied des Vorstands



Dr. Peter Stemper
Mitglied des Vorstands



Johanna Antonie Tjaden-Schulte
Mitglied des Vorstands

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht

An die NRW.BANK AöR, Düsseldorf und Münster

Prüfungsurteil

Wir haben den gesonderten nichtfinanziellen Bericht der NRW.BANK AöR, Düsseldorf und Münster, (nachfolgend „NRW.BANK“) zur Erfüllung der §§ 289b bis 289e HGB (nachfolgend „nichtfinanzieller Bericht“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren die als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteile des nichtfinanziellen Berichts.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der beigefügte nichtfinanzielle Bericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §§ 289b bis 289e HGB sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Wir geben kein Prüfungsurteil ab zu den als ungeprüft gekennzeichneten Bestandteilen des nichtfinanziellen Berichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts – Grundsätze zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, verweisen wir auf die Ausführungen in dem nichtfinanziellen Bericht, in denen die Grundsätze zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts beschrieben werden. Danach hat die NRW.BANK die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) in dem im Abschnitt 1.1.1 des nichtfinanziellen Berichts angegebenen Umfang angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den nichtfinanziellen Bericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestal-

tung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen des nichtfinanziellen Berichts) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse, die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in dem nichtfinanziellen Bericht Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte

ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des nichtfinanziellen Berichts

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der nichtfinanzielle Bericht nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der NRW.BANK dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum nichtfinanziellen Bericht beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts angewandten Prozess einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben im nichtfinanziellen Bericht.

- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern im nichtfinanziellen Bericht dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, einschließlich des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung der zu berichtenden Angaben im nichtfinanziellen Bericht, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt. Wenn die gesetzlichen Vertreter in Übereinstimmung mit den ESRS die zu berichtenden Informationen über die Wertschöpfungskette für einen Fall schätzen, in dem die gesetzlichen Vertreter nicht in der Lage sind, die Informationen aus der Wertschöpfungskette trotz angemessener Anstrengungen einzuholen, ist unsere Prüfung darauf begrenzt zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vertreter diese Schätzungen in Übereinstimmung mit den ESRS vorgenommen haben, und die Vertretbarkeit dieser Schätzungen zu beurteilen, aber nicht Informationen über die Wertschöpfungskette zu ermitteln, die die gesetzlichen Vertreter nicht einholen konnten.

- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen im nichtfinanziellen Bericht durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen im nichtfinanziellen Bericht gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem Rahmenvertrag „Vertrag Nr. 003945-00“ vom 18. Dezember 2023 mit der NRW.BANK getroffenen Vereinbarungen sowie das Auftragschreiben vom 23./27. Oktober 2025. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der NRW.BANK durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der NRW.BANK über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der NRW.BANK gegenüber.
Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.
Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Düsseldorf, den 25. Februar 2026

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wilhelm Wolfgarten
Wirtschaftsprüfer

gez. Stefan Brauner
Wirtschaftsprüfer

Mitglieder des Beirats für Wohnraumförderung

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung

Ina Scharrenbach, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung

Sebastian Kahler (bis 13.1.2026)

Ministerialdirigent

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Gert Leis (ab 13.1.2026)

Ministerialdirigent

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Michael Henze

Ministerialdirigent

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sven-Axel Köster

Leitender Ministerialrat

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung

Christian Dahm, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Angela Freimuth, MdL

Mitglied der FDP-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Arndt Klocke, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Sarah Philipp, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Jochen Ritter, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Fabian Schrumpf, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Hedwig Tarner, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Klaus Vossemer, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Sebastian Watermeier, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung**RAin Elisabeth Gendziorra**

Geschäftsführerin
BFW Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Alexander Rychter

Verbandsdirektor
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland
Westfalen e. V.

Tim Treude (ab 1.1.2025)

Geschäftsführer
Landesverband Haus & Grund Westfalen

Mitglieder gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe e der Satzung**Dr. Olaf Gericke**

Präsident
Landkreistag Nordrhein-Westfalen e. V.

Rudolf Graaff

Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.

Hilmar von Lojewski

Beigeordneter
für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister
Stadt Büren

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung**Hans-Jochem Witzke**

Erster Vorsitzender des Vorstands
Deutscher Mieterbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Mitglied gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung

Dipl.-Ing. Ernst Uhing

Präsident

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

**Ständige Vertreterin des vorsitzenden Mitglieds
gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung**

Bianca Cristal

Leitende Ministerialrätin

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder des Beirats

Mitglieder gemäß § 25 der Satzung

Mona Neubaur, MdL

Vorsitzende

Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kai Abruszat

Bürgermeister

Gemeinde Stemwede

Klaus Baumann

Vorsitzender

Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Uwe Berghaus (bis 31.7.2025)

Mitglied des Vorstands

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Heinrich Böckelühr

Regierungspräsident

Bezirksregierung Arnsberg

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident und Vorstand

Ingenieurkammer-Bau NRW

Anna Katharina Bölling

Regierungspräsidentin

Bezirksregierung Detmold

Andreas Bothe

Regierungspräsident

Bezirksregierung Münster

Michael Breuer

Präsident

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Prof. Dr. Liane Buchholz

Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands

Sparkassenverband Westfalen-Lippe

Thomas Buschmann

Vorsitzender des Vorstands

Bankenverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Isabelle Chevelard

Vorsitzende des Vorstands

TARGOBANK AG

Andreas Ehlert

Präsident

Handwerkskammer Düsseldorf

Thomas Eiskirch (bis 31.10.2025)

Oberbürgermeister

Stadt Bochum

Oberkirchenrat Martin Engels

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen

bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

– Ev. Büro NRW –

Fabiola Fernandez

Chief Financial Officer

SMS Group

Prof. Dr.-Ing. Manfred Fishedick

Wissenschaftlicher Geschäftsführer

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH

Prof. Dr. Ursula Gather

Vorsitzende des Kuratoriums

Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung

Alexandra Gauß

Bürgermeisterin

Gemeinde Windeck

Dr. Olaf Gericke

Präsident

Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V.

Domkapitular und Diözesanadministrator

Dr. iur. Antonius Hamers

Direktor

Katholisches Büro NRW

Anne Henk-Hollstein

Vorsitzende

Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Marie Jaroni

Vorsitzende des Vorstands

thyssenkrupp Steel Europe AG

Sibylle Keupen (bis 31.10.2025)

Oberbürgermeisterin

Stadt Aachen

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff

Vorsitzender des Aufsichtsrats

KIRCHHOFF Automotive Deutschland GmbH

Lauren Kjeldsen

Mitglied des Vorstands

Evonik Industries AG

Monika Kocks

1. Vorsitzende des Vorstands

automotiveland.nrw e.V.

Thomas Kufen

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Astrid Lambrecht

Vorstandsvorsitzende
Forschungszentrum Jülich GmbH

Dr. med. Estefania Lang

dermanostic Hautarztpraxis Solingen

Katja Lewalter-Düssel

Mitglied des Vorstands
Genoverband e. V.

Markus Lewe (bis 31.10.2025)

Oberbürgermeister
Stadt Münster

Carsten Liedtke

Sprecher des Vorstands
SWK AG

Ulrike Lubek

LVR-Direktorin
Landschaftsverband Rheinland

Wolfgang Lubert

Geschäftsführer
EnjoyVenture Management GmbH

Dr. Georg Lunemann

Landesdirektor
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aleksandra Meissner (bis 31.10.2025)

Geschäftsführerin
Ecolab Deutschland GmbH

Astrid Messmer

Senior Director Infrastructure Strategy & Analytics
Deutsche Lufthansa AG

Julia Niederdrenk

Geschäftsführerin
Jul. Niederdrenk GmbH & Co. KG

Roland Oetker

Geschäftsführender Gesellschafter
ROI Verwaltungsgesellschaft mbH

Prof. Dr. Uli Paetzel

Vorsitzender des Vorstands
EMSCHERGENOSSENSCHAFT und LIPPEVERBAND

Dr. Paul-Josef Patt

Vorsitzender des Vorstands
eCAPITAL entrepreneurial Partners AG

Katherina Reiche (bis 6.5.2025)

Vorsitzende des Vorstands
Westenergie AG

Henriette Reker (bis 31.10.2025)

Oberbürgermeisterin
Stadt Köln

Dr. Eckhard Ruthemeyer

1. Vizepräsident
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Präsident
RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Uwe Schneidewind (bis 31.10.2025)

Oberbürgermeister
Stadt Wuppertal

Thomas Schürmann

Regierungspräsident
Bezirksregierung Düsseldorf

Ralf Stoffels

Präsident
IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Anja Weber (bis 31.12.2025)

Geschäftsführender Vorstand
Deutscher Gewerkschaftsbund NRW

Prof. Dr. Johannes Wessels

Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz NRW und
Rektor der Universität Münster

Dr. Thomas Wilk

Regierungspräsident
Bezirksregierung Köln

Bernd Zimmer

Vorsitzender des Vorstands
Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

Mitglieder des Parlamentarischen Beirats

Mitglieder gemäß § 26 der Satzung

Olaf Lehne, MdL

Vorsitzender

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Simon Rock, MdL

Stellvertretender Vorsitzender

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Alexander Baer, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Christian Dahm, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Christian Loose, MdL

Mitglied der AfD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Dr. Patricia Peill, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

André Stinka, MdL

Mitglied der SPD-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Raphael Tigges, MdL

Mitglied der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Klaus Vossemer, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Jule Wenzel, MdL

Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ralf Witzel, MdL

Stellvertretender Vorsitzender der FDP-Fraktion NRW

Landtag Nordrhein-Westfalen

Die NRW.BANK auf einen Blick

Fakten zur NRW.BANK

NRW.BANK Wettbewerbsneutrale, im Hausbankenverfahren arbeitende Förderbank für Nordrhein-Westfalen mit Vollbanklizenz

Gewährträger

- Land Nordrhein-Westfalen (100%)

Haftungsgrundlagen

- Anstaltslast
- Gewährträgerhaftung
- Explizite Refinanzierungsgarantie

Rechtsform Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf und Münster

Informationsangebote der NRW.BANK

Service-Center Gewerbliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4800

Telefax 0 211 91741-7832

beratung@nrwbank.de

Service-Center Wohnwirtschaftliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4500

Telefax 0 211 91741-7760

beratung@nrwbank.de

Service-Zeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 16.30 Uhr

Kundenbetreuung Öffentliche Kunden

Telefon 0 211 91741-4600

Telefax 0 211 91741-2054

oeffentliche-kunden@nrwbank.de

Finanzkalender 2026

24. März 2026	Jahrespressekonferenz
25. August 2026	Veröffentlichung des Förderergebnisses zum zweiten Quartal
17. November 2026	Veröffentlichung des Förderergebnisses zum dritten Quartal

Bonitätsratings

	Moody's	Standard & Poor's	Fitch Ratings	Scope Ratings
Langfrist-Rating	Aa1	AA	AAA	AAA
Kurzfrist-Rating	P-1	A-1+	F1+	S-1+
Ausblick	stabil	negativ	stabil	stabil

Neuzusagevolumen

Aufgliederung nach Förderfeldern	2025 Mio. €	2024 Mio. €
Wirtschaft	3.343	2.651
Wohnraum	5.008	4.504
Infrastruktur/Kommunen	7.894	4.288
Neuzusagevolumen	16.245	11.443

Kennzahlen

	2025	2024
Bilanzsumme	164,1 Mrd. €	161,8 Mrd. €
Handelsrechtliches Eigenkapital	17,7 Mrd. €	17,7 Mrd. €
Hartes Kernkapital	18,8 Mrd. €	19,1 Mrd. €
Eigenmittel	18,9 Mrd. €	19,2 Mrd. €
Operative Erträge	436,0 Mio. €	654,1 Mio. €
Verwaltungsaufwand	-377,0 Mio. €	-359,0 Mio. €
Betriebsergebnis	59,0 Mio. €	295,1 Mio. €
Harte Kernkapitalquote	38,4%	42,5%
Gesamtkapitalquote	38,5%	42,6%
Anzahl der Beschäftigten	1.687	1.642

NRW.BANK

Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon 0 211 91741-0
Telefax 0 211 91741-1800
www.nrwbank.de
info@nrwbank.de

Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster
Telefon 0 251 91741-0
Telefax 0 251 91741-2921



Fotografie

[Seite 3](#): NRW.BANK/Christian Lord Otto

Verantwortlich (V.i.S.d.P.)

Caroline Fischer
Leiterin Unternehmenskommunikation
NRW.BANK

Konzept und Gestaltung, Produktion und Satz

vE&K Werbeagentur GmbH & Co. KG, Essen
www.ve-k.de